Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2749

18.12.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2749 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2023

über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 8434)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokumente für die Festlegung der Genehmigungsauflagen für unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU fallende Anlagen. Die zuständigen Behörden sollten Emissionsgrenzwerte festsetzen, die gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen nicht über den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten gemäß den BVT-Schlussfolgerungen liegen.

(2) Das mit dem Beschluss der Kommission vom 16. Mai 2011 ([2]) eingerichtete Forum, dem Vertreter der Mitgliedstaaten, der betreffenden Industriezweige und von Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, angehören, legte der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU am 22. Mai 2023 eine Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen Inhalt des BVT-Merkblatts für Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenerzeugnisse und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte vor. Diese Stellungnahme ist öffentlich zugänglich ([3]).

(3) Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigen die Stellungnahme des Forums zu dem vorgeschlagenen Inhalt des BVT-Merkblatts. Sie enthalten die wichtigsten Elemente des BVT-Merkblatts.

(4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang enthaltenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenerzeugnisse und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte werden angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

([1]) ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.
([2]) Beschluss der Kommission vom 16. Mai 2011 zur Einrichtung eines Forums für den Informationsaustausch gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (ABl. C 146 vom 17.5.2011, S. 3).
([3]) https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/e07eada3-2935-4ef4-b6d7-b7150f75e520?p=1&n=10&sort=modified_DESC

Brüssel, den 11. Dezember 2023

Für die Kommission
Virginius SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ANHANG

SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU DEN BESTEN VERFÜGBAREN TECHNIKEN (BVT) FÜR SCHLACHTANLAGEN UND ANLAGEN ZUR VERARBEITUNG VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN UND/ODER ESSBAREN SCHLACHTNEBENPRODUKTEN

ANWENDUNGSBEREICH

Diese BVT-Schlussfolgerungen betreffen folgende, in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte Tätigkeiten:

6.4. a) Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag.

6.5. Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag.

6.11. Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates ([1]) fällt, sofern die Hauptschadstoffbelastung aus den Tätigkeiten stammt, die unter diese BVT-Schlussfolgerungen fallen.

Diese BVT-Schlussfolgerungen decken auch folgende Tätigkeiten ab:

— Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten und/oder essbaren Schlachtnebenprodukten (Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung der Federn, Fischmehl- oder Fischölproduktion, Verarbeitung von Blut und Gelatineherstellung), die unter die Beschreibung der Tätigkeiten in Anhang I Nummer 6.4 Buchstabe b Ziffer i und/oder Nummer 6.5 der Richtlinie 2010/75/EU fallen;

— Verbrennung von Fleisch- und Knochenmehl und/oder tierischem Fett;

— Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen (die bei den unter diese BVT-Schlussfolgerungen fallenden Tätigkeiten entstehen), einschließlich nichtkondensierbarer Gase;

— Verbrennung von Schlachtkörpern, wenn sie unmittelbar mit den Tätigkeiten verbunden sind, die unter diese BVT-Schlussfolgerungen fallen;

— Konservierung von Häuten und Fellen, wenn sie unmittelbar mit den Tätigkeiten verbunden sind, die unter diese BVT-Schlussfolgerungen fallen;

— Behandlung/Verarbeitung von Tierdärmen, Innereien und Schlachtnebenerzeugnissen (Eingeweiden);

— Kompostierung und anaerobe Vergärung, wenn sie unmittelbar mit den Tätigkeiten verbunden sind, die unter diese BVT-Schlussfolgerungen fallen;

— kombinierte Behandlung von Abwässern unterschiedlicher Herkunft, sofern die Hauptschadstoffbelastung aus Tätigkeiten stammt, die unter diese BVT-Schlussfolgerungen fallen und die Abwasserbehandlung nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG[1] fällt.

Diese BVT-Schlussfolgerungen decken Folgendes nicht ab:

— Feuerungsanlagen am Standort, die nicht unter die obigen Aufzählungspunkte fallen und heiße Gase erzeugen, die nicht für direkte Kontakterwärmung, Trocknung oder eine andere Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden. Diese können durch die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen (LCP) oder die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) abgedeckt sein;

— Erzeugung von Nahrungsmitteln nach der Anfertigung von Standardzerlegungen für große Tiere und Geflügelteile. Dies kann unter die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM) fallen.

— Abfalldeponien. Diese fallen unter die Richtlinie 1999/31/EG des Rates ([3]). Unter die genannte Richtlinie fallen insbesondere Untertagedeponien für eine auf Dauer angelegte oder langfristige Lagerung (≥ 1 Jahr vor der Beseitigung, ≥ 3 Jahre vor der Verwertung).

Weitere BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter, die für die unter die vorliegenden BVT-Schlussfolgerungen fallenden Tätigkeiten relevant sein können, umfassen unter anderem:

— Großfeuerungsanlagen (LCP);

([1]) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

([2]) Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1).

([3]) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

— Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM);

— einheitliche Abwasser- und Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser- und Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie (CWW);

— Abfallbehandlung (WT);

— Abfallverbrennung (WI);

— Gerben von Häuten und Fellen (TAN);

— Überwachung der Emissionen aus IE-Anlagen in die Luft und in das Wasser (ROM);

— ökonomische und medienübergreifende Effekte (ECM);

— Emissionen aus der Lagerung (EFS);

— Energieeffizienz (ENE);

— industrielle Kühlsysteme (ICS).

Diese BVT-Schlussfolgerungen gelten unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften, z. B. Hygienevorschriften, Vorschriften für Lebensmittel- und Futtersicherheit, Tierschutz, Biosicherheit oder Energieeffizienz („Energieeffizienz an erster Stelle“).

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser BVT-Schlussfolgerungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Begriffe	
Verwendeter Begriff	Begriffsbestimmung
Tierische Nebenprodukte	Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ([1]) definiert.
Gefasste Emissionen	Schadstoffemissionen in die Luft über alle Arten von Leitungen, Rohren, Schornsteinen usw. Dazu zählen auch Emissionen aus offenen Biofiltern.
Direkteinleitung	Einleitung in ein aufnehmendes Gewässer ohne weitere nachgeschaltete Abwasserbehandlung.
Essbare Schlachtnebenprodukte	Erzeugnisse von Lebensmittelqualität, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.
Bestehende Anlage	Eine Anlage, bei der es sich nicht um eine neue Anlage handelt.
FDM-Tätigkeiten	Tätigkeiten, die unter die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie fallen.
FDM-Erzeugnisse	Erzeugnisse, die mit den Tätigkeiten verbunden sind, die unter die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie fallen.
Gefährliche Stoffe	Gefährliche Stoffe gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 18 der Richtlinie 2010/75/EU.
Indirekte Einleitung	Einleitung, bei der es sich nicht um eine direkte Einleitung handelt.
Neue Anlage	Eine Anlage, die am Anlagenstandort nach der Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen erstmals genehmigt wird, oder eine vollständige Ersetzung einer Anlage nach der Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen.
Sensible Standorte	Besonders schutzbedürftige Bereiche wie: — Wohngebiete; — Orte, an denen menschliche Tätigkeiten stattfinden (z. B. benachbarte Arbeitsstätten, Schulen, Kindertagesstätten, Freizeitbereiche, Krankenhäuser oder Pflegeheime).

Allgemeine Begriffe	
Verwendeter Begriff	Begriffsbestimmung
Besonders besorgniserregende Stoffe	Stoffe, die die in Artikel 57 der REACH-Verordnung ((EG) Nr. 1907/2006 ([2])) genannten Kriterien erfüllen und gemäß der Verordnung in die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen wurden.

([1]) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Schadstoffe und Parameter	
Verwendeter Begriff	Begriffsbestimmung
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, ausgedrückt als Cl, umfassen adsorbierbares organisch gebundenes Chlor, Brom und Iod.
As, Cd, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Tl, V	Arsen, Cadmium, Kobalt, Chrom, Kupfer, Mangan, Nickel, Blei, Antimon, Thallium und Vanadium.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_n)	Sauerstoffmenge, die für die biochemische Oxidation des organischen Materials zu Kohlendioxid innerhalb von *n* Tagen benötigt wird (*n* entspricht üblicherweise 5 oder 7). Der BSB ist ein Indikator für die Massenkonzentration biologisch abbaubarer organischer Verbindungen.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Sauerstoffmenge, die für die chemische Oxidation der gesamten organischen Substanz zu Kohlendioxid unter Verwendung von Dichromat benötigt wird. Der CSB ist ein Indikator für die Massenkonzentration organischer Verbindungen.
CO	Kohlenmonoxid.
Kupfer (Cu)	Kupfer, ausgedrückt als Cu, umfasst alle anorganischen und organischen Kupferverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.
Staub	Gesamtmenge an Partikeln (in der Luft).
HCl	Alle gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, ausgedrückt als HCl.
HF	Alle gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, ausgedrückt als HF.
Hg	Die Summe von Quecksilber und seinen Verbindungen, ausgedrückt als Hg.
H_2S	Schwefelwasserstoff.
Geruchsstoffkonzentration	Anzahl der europäischen Geruchseinheiten (GE_E) in einem Kubikmeter Gas bezogen auf den Normzustand für Olfaktometrie nach EN 13725.
NO_X	Die Summe von Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO_2), ausgedrückt als NO_2.
PCDD/F	Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane.
SO_X	Die Summe von Schwefeldioxid (SO_2), Schwefeltrioxid (SO_3) und Schwefelsäure-Aerosolen, ausgedrückt als SO_2.

Schadstoffe und Parameter	
Verwendeter Begriff	Begriffsbestimmung
Gesamtstickstoff (TNb)	Gesamtstickstoff, ausgedrückt als N, umfasst freies Ammoniak und Ammonium-Stickstoff (NH_4-N), Nitrit-Stickstoff (NO_2-N), Nitrat-Stickstoff (NO_3-N) und organisch gebundenen Stickstoff.
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	Gesamter organischer Kohlenstoff (in Wasser), ausgedrückt als C; umfasst sämtliche organischen Verbindungen.
Gesamtphosphor (Pges)	Gesamtphosphor, ausgedrückt als P, umfasst alle anorganischen und organischen Phosphorverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	Massenkonzentration aller suspendierten Feststoffe (in Wasser), gemessen mittels Filtration durch Glasfaserfilter und Gravimetrie.
Gesamter flüchtiger organischer Kohlenstoff (TVOC)	Gesamter flüchtiger organischer Kohlenstoff (in Luft), ausgedrückt als C.
Zink (Zn)	Zink, ausgedrückt als Zn, umfasst alle anorganischen und organischen Zinkverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.

ABKÜRZUNGEN

Für die Zwecke dieser BVT-Schlussfolgerungen gelten die folgenden Abkürzungen:

Abkürzung/Begriff	Definition
CIP	Ortsgebundene Reinigung (cleaning-in-place)
CMS	Chemikalienmanagementsystem
UMS	Umweltmanagementsystem
FDM	Nahrungsmittel, Getränke und Milch (food, drink and milk)
IE-Richtlinie	Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU)
OTNOC	Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs (other than normal operating conditions)
Schlacht- und VTN-Anlagen	Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten und/oder essbaren Schlachtnebenprodukten

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Beste verfügbare Techniken

Die in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend. Andere Techniken, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, können eingesetzt werden.

Soweit nicht anders angegeben, sind die BVT-Schlussfolgerungen allgemein anwendbar.

Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte (BVT-assoziierte Emissionswerte) für Emissionen in Gewässer

Die BVT-assoziierten Emissionswerte für Emissionen in Gewässer in diesen BVT-Schlussfolgerungen beziehen sich auf Konzentrationen (Masse emittierter Stoffe pro Volumen Wasser), ausgedrückt in mg/l.

Bei den für die BVT-assoziierten Emissionswerte angegebenen Mittelungszeiträumen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

— bei kontinuierlicher Einleitung Tagesmittelwerte, d. h. durchflussproportionale Mischproben über jeweils 24 Stunden.

— bei chargenweiser Einleitung Mittelwerte über die Freisetzungsdauer als durchflussproportionale Mischproben oder, falls das Abwasser angemessen gemischt und homogen ist, als punktuelle Stichprobe vor der Einleitung.

Zeitproportionale Mischproben können verwendet werden, sofern eine ausreichende Durchflussstabilität nachgewiesen ist. Alternativ können punktuelle Stichproben genommen werden, falls das Abwasser angemessen gemischt und homogen ist.

Für den gesamten organischen Kohlenstoff (TOC), den Gesamtstickstoff (TN) und den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) basiert die Berechnung der in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten durchschnittlichen Eliminationsrate (siehe Tabelle 1.1) auf den eingeleiteten und abgeleiteten Frachten der Kläranlage.

Die BVT-assoziierten Emissionswerte gelten an der Stelle, an der die Emission aus der Anlage austritt.

Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte (BVT-assoziierte Emissionswerte) und indikative Emissionswerte für gefasste Emissionen in die Luft

Die BVT-assoziierten Emissionswerte und die indikativen Emissionswerte für gefasste Emissionen in die Luft in diesen BVT-Schlussfolgerungen beziehen sich auf Konzentrationen (Masse emittierter Stoffe pro Volumen Abgas), die unter folgenden Standardbedingungen ausgedrückt werden: Trockengas mit einer Temperatur von 273,15 °K (oder Fettgas mit einer Temperatur von 293 °K bei Geruchsstoffkonzentration) und einem Druck von 101,3 kPa ohne Korrektur auf einen Referenzwert für den Sauerstoffgehalt, ausgedrückt in mg/Nm^3 oder GE_E/m^3.

Für BVT-assoziierte Emissionswerte und die indikativen Emissionswerte für gefasste Emissionen in die Luft gilt folgende Begriffsbestimmung.

Art der Messung	Mittelungszeitraum	Begriffsbestimmung
Periodisch	Mittelwert über den Probenahmezeitraum	Mittelwert von drei aufeinanderfolgenden Probenahmen/Messungen von jeweils mindestens 30 Minuten ([1]).

([1]) Für sämtliche Parameter, bei denen eine 30-minütige Probenahme/Messung aus Gründen der Probenahme oder Analyse nicht sinnvoll ist, kann ein repräsentativeres Probenahme-/Messverfahren gewählt werden (z. B. für die Geruchsstoffkonzentration).

Werden die Abgase aus zwei oder mehr Quellen (z. B. Trockner) über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet, so gelten die BVT-assoziierten und die indikativen Emissionswerte für den kombinierten Ausstoß aus dem Schornstein.

Indikative Emissionswerte für Kältemittelverluste

Die indikativen Emissionswerte für Kältemittelverluste beziehen sich auf einen gleitenden Durchschnitt jährlicher Verluste über drei Jahre. Die jährlichen Verluste werden als prozentualer Anteil (%) der Gesamtmenge des in dem Kühlsystem bzw. den Kühlsystemen enthaltenen Kältemittel ausgedrückt. Die Verluste eines bestimmten Kältemittels in einem Jahr entsprechen der Menge des Kältemittels, die zur Wiederbefüllung des Kühlsystems bzw. der Kühlsysteme verwendet wird.

Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte sonstige Umweltleistungswerte (BVT-assoziierte Umweltleistungswerte)

BVT-assoziierte Umweltleistungswerte für das spezifische Abwasservolumen

Die Umweltleistungswerte im Zusammenhang mit dem spezifischen Abwasservolumen beziehen sich auf Jahresdurchschnitte und werden nach folgender Gleichung berechnet:

$$\text{specific waste water discharge} = \frac{\text{waste water discharge}}{\text{activity rate}}$$

Dabei gilt:

Einleitung von Abwasser:	Gesamtmenge des durch die betreffenden spezifischen Verfahren eingeleiteten Abwassers (Direkteinleitung, indirekte Einleitung und/oder Ausbringung), ausgedrückt in m^3/Jahr, ohne Kühlwasser und Abflusswasser, das getrennt eingeleitet wird;
Aktivitätsrate:	Gesamtmenge der verarbeiteten Erzeugnisse oder Rohstoffe, ausgedrückt in: — Tonnen Schlachtkörper/Jahr oder Tiere/Jahr für Schlachtanlagen; — Tonnen Rohstoffe/Jahr für Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte.

Das Gewicht der Schlachtkörper hängt von der betreffenden Tierart ab:

— Schweine: Kaltgewicht des geschlachteten Tieres, entweder ganz oder entlang der Mittellinie geteilt, ausgeblutet und ausgeweidet, ohne Zunge, Borsten, Klauen, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren und Zwerchfell.

— Hausrinder: Kaltgewicht des geschlachteten Tieres, enthäutet, ausgeblutet und ausgeweidet, ohne äußere Geschlechtsorgane, Gliedmaßen, Kopf, Schwanz, Nieren und Nierenfett sowie Euter.

— Hühner: Kaltgewicht des geschlachteten Tieres, ausgeblutet, gerupft und ausgeweitet. Das Gewicht umfasst Schlachtnebenerzeugnisse (Eingeweide).

BVT-assoziierte Umweltleistungswerte für den spezifischen Nettoenergieverbrauch

Die Umweltleistungswerte im Zusammenhang mit dem spezifischen Nettoenergieverbrauch beziehen sich auf Jahresdurchschnitte und werden nach folgender Gleichung berechnet:

$$\text{specific net energy consumption} = \frac{\text{final net energy consumption}}{\text{activity rate}}$$

Dabei gilt:

End-Nettoenergieverbrauch:	Gesamtmenge (ohne rückgewonnene Energie) der von der Anlage verbrauchten Energie (in Form von Wärme und Strom), ausgedrückt in kWh/Jahr;
Aktivitätsrate:	Gesamtmenge der verarbeiteten Erzeugnisse oder Rohstoffe, ausgedrückt in: — Tonnen Schlachtkörper/Jahr oder Tiere/Jahr für Schlachtanlagen; — Tonnen Rohstoffe/Jahr für Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte.

Das Gewicht der Schlachtkörper hängt von der betreffenden Tierart ab (siehe Allgemeine Erwägungen für BVT-assoziierte Umweltleistungswerte für das spezifische Abwasservolumen).

Wenn nicht anders angegeben, kann die Berechnung des Energieverbrauchs von Schlachtanlagen die durch FDM-Tätigkeiten verbrauchte Energie einschließen.

1.1. *Allgemeine BVT-Schlussfolgerungen*

1.1.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 1. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS), das alle folgenden Merkmale aufweist:

i. Engagement, Führungsstärke und Rechenschaftspflicht der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene, für die Umsetzung eines wirksamen UMS;

ii. eine Analyse, die die Bestimmung des Kontextes der Organisation, die Ermittlung der Erfordernisse und Erwartungen der interessierten Parteien, die Identifizierung der Anlagencharakteristik, die mit möglichen Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit in Verbindung stehen, sowie der geltenden Umweltvorschriften umfasst;

iii. Festlegung einer Umweltstrategie, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;

iv. Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren in Bezug auf bedeutende Umweltaspekte, einschließlich der Gewährleistung der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften;

v. Planung und Verwirklichung der erforderlichen Verfahren und Maßnahmen (einschließlich Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, falls notwendig), um die Umweltziele zu erreichen und Risiken für die Umwelt zu vermeiden;

vi. Festlegung von Strukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Umweltaspekten und -zielen und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;

vii. Sicherstellung der erforderlichen Kompetenz und des erforderlichen Bewusstseins des Personals, dessen Tätigkeit sich auf die Umweltleistung der Anlage auswirken kann (z. B. durch Informations- und Schulungsmaßnahmen);

viii. interne und externe Kommunikation;

ix. Förderung der Einbeziehung der Mitarbeitenden in bewährte Umweltmanagementpraktiken;

x. Etablierung und Aufrechterhaltung eines Managementhandbuchs und schriftlicher Verfahren zur Steuerung von Tätigkeiten mit bedeutender Umweltauswirkung sowie entsprechende Aufzeichnung;

xi. wirksame betriebliche Planung und Prozesssteuerung;

xii. Umsetzung geeigneter Instandhaltungsprogramme;

xiii. Prozesse zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr, darunter die Vermeidung und/oder Minderung der negativen (Umwelt-)Auswirkungen von Notfallsituationen;

xiv. bei Neuplanung oder Umbau einer (neuen) Anlage oder eines Teils davon Berücksichtigung der Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer, einschließlich Bau, Instandhaltung, Betrieb und Stilllegung;

xv. Verwirklichung eines Programms zur Überwachung und Messung; Informationen dazu finden sich, falls erforderlich, im Referenzbericht über die Überwachung der Emissionen aus IE-Anlagen in die Luft und in das Wasser;

xvi. regelmäßige Durchführung von Benchmarkings auf Branchenebene;

xvii. regelmäßige unabhängige (soweit machbar) interne Umweltbetriebsprüfungen und regelmäßige unabhängige externe Prüfung, um die Umweltleistung zu bewerten und um festzustellen, ob das UMS den vorgesehenen Regelungen entspricht und ob es ordnungsgemäß verwirklicht und aufrechterhalten wurde;

xviii. Bewertung der Ursachen von Nichtkonformitäten, Umsetzung von Korrekturmaßnahmen als Reaktion auf Nichtkonformitäten, Überprüfung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen und Bestimmung, ob ähnliche Nichtkonformitäten bestehen oder potenziell auftreten könnten;

xix. regelmäßige Bewertung des UMS durch die oberste Leitung der Organisation auf seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit;

xx. Beobachtung und Berücksichtigung der Entwicklung von sauberen Techniken.

Die BVT speziell für Schlachtanlagen sowie für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte bestehen in der Aufnahme folgender Merkmale in das Umweltmanagementsystem:

xxi. ein Geruchsmanagementplan (siehe BVT 18);

xxii. eine Liste der Eingangs- und Ausgangsströme (siehe BVT 2);

xxiii. ein Chemikalienmanagementsystem (siehe BVT 3);

xxiv. ein Energieeffizienzplan (siehe BVT 9 Buchstabe a);

xxv. ein Wassermanagementplan (siehe BVT 10 Buchstabe a);

xxvi. ein Lärmmanagementplan (siehe BVT 16);

xxvii. ein OTNOC-Managementplan (siehe BVT 4).

xxviii. ein Kühlmanagementplan für Schlachtanlagen (siehe BVT 21 Buchstabe a und BVT 23 Buchstabe a).

Anmerkung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 wurde das System der Europäischen Union für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingerichtet, das ein Beispiel für ein UMS ist, das mit dieser BVT im Einklang steht.

Anwendbarkeit

Die Detailtiefe und der Grad an Formalisierung des UMS hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen zusammen.

BVT 2. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Erstellung, der Pflege und der regelmäßigen Überprüfung (auch bei wesentlichen Änderungen) einer Liste der Eingangs- und Ausgangsströme im Rahmen des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1), die alle folgenden Elemente beinhaltet:

I. Informationen über den/die Herstellungsprozess(e), einschließlich:

a) vereinfachter Prozess-Fließschemata zur Darstellung der Emissionsquellen;

b) Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Techniken der Abwasser-/Abgasbehandlung zur Vermeidung oder Verringerung von Emissionen einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit (z. B. Eliminationsrate).

II. Informationen über Energieverbrauch und -nutzung.

III. Informationen über Wasserverbrauch und -nutzung (z. B. Flussdiagramme und Massenbilanzen für Wasser).

IV. Informationen über die Menge und Merkmale der Abwasserströme wie:

a) Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss, pH-Wert und Temperatur;

b) durchschnittliche Konzentrations- und Massenstromwerte relevanter Stoffe/Parameter (z. B. CSB/TOC, Stickstoffspezies, Phosphor) und ihre Schwankungen.

V. Informationen über die Merkmale der Abgasströme wie:

a) Emissionsquelle(n);

b) Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur;

c) durchschnittliche Konzentrations- und Massenstromwerte relevanter Stoffe/Parameter (z. B. Staub, TVOC, NO_x, SO_x) und ihre Schwankungen;

d) Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Wasserdampf, Staub).

VI. Informationen über die Menge und die Eigenschaften der verwendeten Chemikalien:

a) Identität und die Eigenschaften der verwendeten Chemikalien, einschließlich der Eigenschaften mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die menschliche Gesundheit;

b) Mengen der verwendeten Chemikalien und Ort ihrer Verwendung.

Anwendbarkeit

Die Detailtiefe und der Grad an Formalisierung der Liste hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen zusammen.

BVT 3. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Ausarbeitung und Umsetzung eines Chemikalienmanagementsystems (CMS) im Rahmen des UMS (siehe BVT 1), das alle folgenden Elemente beinhaltet:

I. eine Strategie zur Verringerung des Verbrauchs und der Risiken im Zusammenhang mit Chemikalien, einschließlich einer Beschaffungspolitik zur Auswahl weniger schädlicher Chemikalien und ihrer Lieferanten, mit dem Ziel, die Verwendung und die Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen zu minimieren sowie die Beschaffung einer übermäßigen Menge an Chemikalien zu vermeiden. Die Auswahl der Chemikalien beruht auf:

a) der vergleichenden Analyse ihrer biologischen Eliminierbarkeit/Abbaubarkeit, ihrer Ökotoxizität und ihres Potenzials einer Freisetzung in die Umwelt, um Emissionen in die Umwelt zu verringern;

b) der Charakterisierung der mit den Chemikalien verbundenen Risiken auf der Grundlage der Gefahreneinstufung der Chemikalien, der Wege durch die Anlage, der möglichen Freisetzung und des Expositionsniveaus;

c) der regelmäßigen (z. B. jährlichen) Analyse des Substitutionspotenzials zur Ermittlung etwaiger neu verfügbarer und sicherer Alternativen zur Verwendung von gefährlichen Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen (z. B. die Verwendung anderer Chemikalien, die keine oder geringere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die menschliche Gesundheit haben; siehe BVT 11 Buchstabe a);

d) der vorausschauenden Überwachung sich ändernder regulatorischer Anforderungen in Bezug auf gefährliche Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe sowie der Sicherstellung der Einhaltung geltender regulatorischer Anforderungen.

Die Liste der Chemikalien (siehe BVT 2) kann für die Bereitstellung und Aufbewahrung der für die Auswahl der Chemikalien erforderlichen Informationen herangezogen werden.

II. Ziele und Aktionspläne zur Vermeidung oder Verringerung der Verwendung von und der Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen.

III. Entwicklung und Umsetzung von Verfahren für die Beschaffung, die Handhabung, die Lagerung und die Verwendung von Chemikalien zur Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt.

Anwendbarkeit

Die Detailtiefe und der Grad der Formalisierung des CMS hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage zusammen.

BVT 4. Die BVT zur Verringerung der Häufigkeit des Auftretens von Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC) und zur Verringerung der Emissionen unter OTNOC besteht in der Aufstellung und Umsetzung eines risikobasierten OTNOC-Managementplans im Rahmen des UMS (siehe BVT 1), der alle folgenden Elemente beinhaltet:

i. Identifizierung potenzieller OTNOC (z. B. Ausfall von Anlagenkomponenten mit kritischer Bedeutung für den Schutz der Umwelt (im Folgenden „kritische Anlagenkomponenten“)), ihrer Ursachen und ihrer etwaigen Folgen;

ii. geeignete Auslegung kritischer Anlagenkomponenten (z. B. Abwasserbehandlungsanlage);

iii. Erstellung und Umsetzung eines Inspektionsplans und eines Programms zur vorbeugenden Instandhaltung kritischer Anlagenkomponenten (siehe BVT 1 Ziffer xii);

iv. Überwachung (d. h. Schätzung oder, wo möglich, Messung) und Aufzeichnung der Emissionen unter OTNOC und der damit verbundenen Umstände;

v. periodische Bewertung der unter OTNOC auftretenden Emissionen (z. B. Häufigkeit von Ereignissen, Dauer, Menge der emittierten Schadstoffe) sowie gegebenenfalls Umsetzung von Korrekturmaßnahmen;

vi. regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Liste der ermittelten OTNOC nach Ziffer i im Anschluss an die periodische Beurteilung nach Ziffer v;

vii. regelmäßige Prüfung der Sicherungssysteme.

Anwendbarkeit

Die Detailtiefe und der Grad an Formalisierung des OTNOC-Managementplans hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen zusammen.

1.1.2. **Überwachung**

BVT 5. Die BVT für Abwasserströme gemäß der Liste der Eingangs- und Ausgangsströme (siehe BVT 2) besteht in der Überwachung der wichtigsten Prozessparameter (z. B. kontinuierliche Überwachung des Abwasserstroms, des pH-Werts und der Temperatur) an wichtigen Stellen (z. B. am Einlass und/oder Auslass der Abwasservorbehandlung, am Einlass zur Abwasserendbehandlung und an der Stelle, an der die Emissionen die Anlage verlassen).

BVT 6. Die BVT besteht in der mindestens jährlichen Überwachung von Folgendem:

— jährlicher Verbrauch von Wasser und Energie;

— jährliche Menge des anfallenden Abwassers;

— jährliche Menge an zur Wiederbefüllung des Kühlsystems bzw. der Kühlsysteme in Schlachtanlagen verwendetem Kältemittel.

Beschreibung

Die Überwachung umfasst vorzugsweise direkte Messungen. Berechnungen oder Aufzeichnungen, z. B. mit geeigneten Mess- oder Aufzeichnungsgeräten, können ebenfalls verwendet werden. Die Überwachung erfolgt auf Anlagenebene (und kann auf die am besten geeignete Prozessebene heruntergebrochen werden) und berücksichtigt alle wesentlichen Änderungen der Prozesse.

BVT 7. Die BVT besteht in der Überwachung von Emissionen in Gewässer, und zwar mindestens in der unten angegebenen Häufigkeit und unter Anwendung der EN-Normen. Wenn keine EN-Normen verfügbar sind, besteht die BVT in der Anwendung von ISO-Normen bzw. nationalen oder anderen internationalen Normen, die Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

Stoff/Parameter	Tätigkeiten	Norm(en)	Mindestüberwachungshäufigkeit [1]	Überwachung assoziiert mit
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) [2] [3]	Alle Tätigkeiten	EN ISO 9562	Einmal alle 3 Monate [4]	BVT 14
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_n) [5]		Verschiedene EN-Normen verfügbar (z. B. EN 1899-1, EN ISO 5815-1)	Einmal pro Monat	

Stoff/Parameter		Tätigkeiten	Norm(en)	Mindestüberwachungshäufigkeit ([1])	Überwachung assoziiert mit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ([5]) ([6])			Keine EN-Norm verfügbar	Einmal pro Woche ([7])	
Gesamtstickstoff (TN) ([5])			Verschiedene EN-Normen verfügbar (z. B. EN 12260, EN ISO 11905-1)		
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) ([5]) ([6])			EN 1484		
Gesamtphosphor (TP) ([5])			Verschiedene EN-Normen verfügbar (z. B. EN ISO 6878, EN ISO 15681-1 und -2, EN ISO 11885)		
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) ([5])			EN 872		
Metalle	Kupfer (Cu) ([2]) ([3])	Schlachtanlagen	Verschiedene EN-Normen verfügbar (z. B. EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 oder EN ISO 15586)	Einmal alle 6 Monate	
	Zink (Zn) ([1]) ([2])				
Chlorid (Cl^-) ([2]) ([3])		— Schlachtanlagen — Salzen von Häuten/Fellen — Gelatineherstellung unter Verwendung von Knochen als Rohstoff	Verschiedene EN-Normen verfügbar (z. B. EN ISO 10304-1, EN ISO 15682)	Einmal pro Monat ([4])	-

([1]) Wenn die chargenweise Einleitung seltener als mit der Mindesthäufigkeit der Überwachung stattfindet, wird die Überwachung einmal pro Charge vorgenommen.

([2]) Bei indirekter Einleitung kann die Überwachungshäufigkeit für Cu und Zn auf einmal im Jahr und für AOX und Cl^- auf einmal alle sechs Monate reduziert werden, wenn die nachgeschaltete Kläranlage angemessen ausgelegt und ausgerüstet ist, um die betreffenden Schadstoffe zu reduzieren.

([3]) Überwacht wird nur, wenn der betreffende Stoff/Parameter gemäß der in der BVT 2 genannten Liste der Eingangs- und Ausgangsströme als relevanter Stoff/Parameter im Abwasserstrom festgestellt wird.

([4]) Die Mindestüberwachungshäufigkeit kann auf einmal alle sechs Monate reduziert werden, wenn die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen.

([5]) Überwacht wird nur bei Direkteinleitung.

([6]) Überwacht wird entweder der CSB oder der TOC. Die TOC-Überwachung wird bevorzugt, weil dafür keine stark toxischen Verbindungen verwendet werden.

([7]) Die Mindestüberwachungshäufigkeit kann auf einmal pro Monate reduziert werden, wenn die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen.

BVT 8. Die BVT besteht in der Überwachung gefasster Emissionen in die Luft, und zwar mindestens in der unten angegebenen Häufigkeit und nach EN-Normen. Wenn keine EN-Normen verfügbar sind, besteht die BVT in der Anwendung von ISO-Normen bzw. nationalen oder anderen internationalen Normen, die Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

Stoff/ Parameter	Tätigkeiten/Prozesse	Norm(en)	Mindestüberwachungshäufigkeit ([1])	Überwachung assoziiert mit
CO	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase	EN 15058	Einmal jährlich	BVT 15
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-
Staub	Verbrennung (z. B. in t Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase	EN 13284-1		BVT 15
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-
NO_X	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase	EN 14792		BVT 15
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-
SO_X	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase	EN 14791		BVT 15
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-
H_2S	Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn ([2])	Keine EN-Norm verfügbar		BVT 25
NH_3	Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn	EN ISO 21877		
	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase			
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-
TVOC	Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn	EN 12619		BVT 25
	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase			
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-

Stoff/ Parameter	Tätigkeiten/Prozesse	Norm(en)	Mindestüberwachungshäufigkeit (1)	Überwachung assoziiert mit
Geruchsstoffkonzentration	Schlachtanlagen (3) (4)	EN 13725	-	
	Verbrennung von Schlachtkörpern (3)		-	
	Gelatineherstellung (3)		-	
	Fischmehl- und Fischölproduktion (3)		BVT 25	
	Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn (3)			
HCl	Verbrennung von Schlachtkörpern	EN 1911	-	
HF		Keine EN-Norm verfügbar		
Hg		EN 13211		
Metalle und Metalloide außer Quecksilber (As, Cd, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Tl, V)		EN 14385		
PCDD/F		EN 1948-1, EN 1948-2, EN 1948-3		

(1) Nach Möglichkeit werden die Messungen beim höchsten erwarteten Stand der Emissionen unter Normalbetrieb durchgeführt.
(2) Überwacht wird nur, wenn H_2S gemäß der in der BVT 2 genannten Liste der Eingangs- und Ausgangsströme als relevanter Stoff im Abgasstrom festgestellt wird.
(3) Dies umfasst die Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase.
(4) Überwacht wird nur, wenn der Geruchsstoff gemäß der in der BVT 2 genannten Liste der Eingangs- und Ausgangsströme als relevanter Stoff im Abgasstrom festgestellt wird.

1.1.3. **Energieeffizienz**

BVT 9. Die BVT zur Verbesserung der Energieeffizienz besteht in der Anwendung der beiden folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a	Energieeffizienzplan und Audits	Als Teil des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1) beinhaltet ein Energieeffizienzplan die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeit (oder Tätigkeiten), die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch) und Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen. Mindestens einmal jährlich werden Audits durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Ziele des Energieeffizienzplans erreicht und die Empfehlungen der Energieaudits weiterverfolgt und umgesetzt werden.	Die Detailtiefe des Energieeffizienzplans und der Audits hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage zusammen.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
b	Allgemeine Energiespar-techniken	Dazu gehören Techniken wie: — Wärmerückgewinnung durch Wärmetauscher und/oder Wärmepumpen; — energieeffiziente Motoren; — Frequenzwandler an Motoren; — Systeme zur Prozesssteuerung; — Kraft-Wärme-Kopplung (KWK); — Isolierung von Rohren, Behältnissen und anderer Ausrüstung; — Regulierung und Steuerung der Verbrennung; — Vorwärmung von Speisewasser (einschließlich der Verwendung von Vorwärmern); — Minimierung der Druckentlastung des Kessels; — Optimierung der Dampfverteilungssysteme; — Verringerung von Leckagen in Druckluftsystemen; — Beleuchtungsmanagementsysteme; — energiesparende Beleuchtung; — Optimierung der Konzeption und des Betriebs des Kühlsystems bzw. der Kühlsysteme.	Die Anwendbarkeit der Kraft-Wärme-Kopplung auf bestehende Anlagen kann durch einen geeigneten Wärmeleistungsbedarf und/oder durch den Anlagengrundriss/Platzmangel eingeschränkt werden.

Weitere sektorspezifische Techniken zur Steigerung der Energieeffizienz sind in den Abschnitten 1.2.1 und 1.3.1 dieser BVT-Schlussfolgerungen enthalten.

1.1.4. **Wasserverbrauch und anfallendes Abwasser**

BVT 10. Die BVT zur Verringerung des Wasserverbrauchs und der Menge des anfallenden Abwassers besteht in der Anwendung der beiden Techniken a und b sowie einer geeigneten Kombination der folgenden Techniken c bis k.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
Management-, Konzeptions- und Betriebstechniken			
a	Wassermanage-mentplan und Prüfungen der Wassernutzung	Ein Wassermanagementplan und Prüfungen der Wassernutzung sind Teil des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1) und umfassen: — Flussdiagramme und Massenbilanzen für Wasser der Anlage und Prozesse im Rahmen der in der BVT 2 genannten Liste der Eingangs- und Ausgangsströme; — Festlegung von Zielen für eine effiziente Wassernutzung; — Umsetzung von Techniken zur Optimierung der Wassernutzung (z. B. Regulierung des Wasserverbrauchs, Wiederverwendung/Recycling, Ortung und Reparatur von Leckagen). Mindestens einmal jährlich werden Prüfungen der Wassernutzung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Ziele des Wassermanagementplans erreicht und die Empfehlungen der Prüfungen der Wassernutzung weiterverfolgt und umgesetzt werden.	Die Detailtiefe und Art des Wassermanagementplans und der Prüfungen der Wassernutzung hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage zusammen.
b	Getrennthal-tung von Wasserströmen	Wasserströme, für die keine Behandlung notwendig ist (z. B. nicht kontaminiertes Kühlwasser oder nicht kontaminiertes Niederschlagswasser) werden vom Abwasser, das einer Behandlung unterzogen werden muss, getrennt, wodurch die Wiederverwendung von nicht kontaminiertem Wasser ermöglicht wird.	Die Anwendbarkeit in bestehenden Anlagen kann durch die Auslegung des Wassersammelsystems und den Mangel an Platz für Zwischenlagertanks eingeschränkt sein.

	Technik	Beschreibung	Anwendbarkeit
c	Wasserwieder-verwendung und/oder -recycling	Wiederverwendung und/oder Recycling von Wasserströmen (unabhängig davon, ob davor eine Abwasserbehandlung stattfindet oder nicht), z. B. für die Reinigung, das Waschen, die Kühlung oder den Prozess selbst.	Aufgrund von Hygiene- und Sicherheitsanforderungen für die Lebensmittelsicherheit möglicherweise nicht anwendbar.
d	Optimierung des Wasserflusses	Verwendung von Regulierungsvorrichtungen wie Fotozellen, Strömungsventilen oder Temperaturventilen. um den Wasserfluss automatisch auf die erforderliche Mindestmenge einzustellen.	Allgemein anwendbar.
e	Optimierung und angemessene Verwendung von Wasserdüsen und -schläuchen	Anwendung der richtigen Anzahl und Lage der Düsen; Anpassung des Wasserdrucks der Düsen und Schläuche.	
Techniken im Zusammenhang mit Reinigungsvorgängen			
f	Chemische Reinigung	Entfernung von möglichst vielen Rückständen aus den Rohstoffen und den Geräten, z. B. unter Verwendung von Druckluft, Vakuumsystemen oder Fangkörben mit einer Gitterabdeckung.	Allgemein anwendbar.
g	Hochdruckrei-nigung	Sprühen von Reinigungswasser mit einem Druck von 15 bar bis 150 bar.	Aufgrund von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften möglicherweise nicht anwendbar.
h	Optimierung der chemischen Dosierung und Wassernutzung bei der ortsgebundenen Reinigung (Cleaning in Place, CIP)	Die Mengen an Warmwasser und Chemikalien werden optimiert, indem beispielsweise die Trübung, Leitfähigkeit, Temperatur und/oder der pH-Wert gemessen werden.	Allgemein anwendbar.
i	Niederdruck-Schaumreini-gung und/oder Gelreinigung	Verwendung von Niederdruck-Schaum und/oder Gel zur Reinigung von Wänden, Böden und/oder Geräteoberflächen.	
j	Optimierte Konzeption und Konstruktion von Geräten und Prozessberei-chen	Die Geräte und Prozessbereiche sind so konzipiert und konstruiert, dass die Reinigung erleichtert wird. Bei der Optimierung der Konzeption und Konstruktion werden Anforderungen an die Hygiene und Lebensmittelsicherheit berücksichtigt.	
k	Sofortige Reinigung der Geräte	Schnellstmögliche Reinigung nach der Verwendung der Geräte, um das Aushärten von Rückständen zu verhindern.	

Weitere sektorspezifische Techniken zur Verringerung des Wasserverbrauchs und des anfallenden Abwassers sind in den Abschnitten 1.2.2 und 1.3.2 dieser BVT-Schlussfolgerungen enthalten.

1.1.5. **Schädliche Stoffe**

BVT 11. Die BVT zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Verwendung von schädlichen Stoffen bei der Reinigung und Desinfektion besteht in einer der folgenden Techniken oder in einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a	Ordnungsgemäße Wahl der Reinigungschemikalien und/oder Desinfektionsmittel	Vermeidung oder Minimierung der Verwendung von Reinigungschemikalien und/oder Desinfektionsmitteln, die schädlich für die aquatische Umwelt sind, insbesondere derjenigen, die prioritäre Stoffe gemäß der Wasserrahmenrichtlinie ([1]) enthalten. Bei der Wahl der Reinigungschemikalien und/oder Desinfektionsmittel werden Anforderungen an die Hygiene und Lebensmittelsicherheit berücksichtigt. Diese Technik ist Teil des CMS (siehe BVT 3).
b	Wiederverwendung von Reinigungschemikalien bei der ortsgebundenen Reinigung (CIP)	Sammlung und Wiederverwendung von Reinigungschemikalien bei CIP. Bei der Wiederverwendung von Reinigungschemikalien werden Anforderungen an die Hygiene und Lebensmittelsicherheit berücksichtigt.
c	Chemische Reinigung	Siehe BVT 10 Buchstabe f.
d	Optimierte Konzeption und Konstruktion von Geräten und Prozessbereichen	Siehe BVT 10 Buchstabe j.

([1]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

1.1.6. **Ressourceneffizienz**

BVT 12. Die BVT zur Steigerung der Ressourceneffizienz besteht in der Anwendung der beiden Techniken a und b, gegebenenfalls in Kombination mit einer oder beiden der im Folgenden aufgeführten Techniken c und d.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a	Minimierung des biologischen Abbaus tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtneben-produkte	Tierische Nebenprodukte und/oder essbare Schlachtnebenprodukte werden in Schlachtanlagen unverzüglich gesammelt und vor der Weiterverarbeitung so kurz wie möglich in geschlossenen Behältnissen oder Räumen in Schlacht- und VTN-Anlagen gelagert. Rohstoffe, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Fett, Blut), Futtermittel oder Heimtierfutter müssen gegebenenfalls gekühlt werden.	Allgemein anwendbar.
b	Trennung und Recycling/Ver-wertung von Rückständen	Rückstände werden zum Recycling und zur Verwertung getrennt, z. B. mithilfe von genau ausgerichteten Rechen, Klappen, Fangkörben, Abtropfschalen und Wannen.	
c	Anaerobe Vergärung	Behandlung biologisch abbaubarer Rückstände durch Mikroorganismen unter Abwesenheit von Sauerstoff, bei der Biogas und Gärrückstände entstehen. Das Biogas wird als Brennstoff verwendet, z. B. in einem Gasmotor oder in einem Kessel. Die Gärrückstände können z. B. als Bodenverbesserungsmittel vor Ort oder außerhalb verwendet werden.	Aufgrund der Menge und/oder Art der Rückstände möglicherweise nicht anwendbar.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
d	Rückgewinnung von Phosphor als Struvit	Siehe Abschnitt 1.4.1.	Nur für Abwasserströme mit einem hohen Gesamtphosphorgehalt (z. B. über 50 mg/l) und einem signifikanten Durchfluss anwendbar.

1.1.7. **Emissionen in Gewässer**

BVT 13. Die BVT zur Verhinderung unkontrollierter Emissionen in Gewässer besteht in der Bereitstellung einer angemessenen Pufferspeicherkapazität für anfallendes Abwasser.

Beschreibung

Die angemessene Pufferspeicherkapazität wird durch eine Risikobewertung (unter Berücksichtigung der Art des Schadstoffs bzw. der Schadstoffe, der Auswirkungen dieser Schadstoffe auf die weitere Abwasserbehandlung, der aufnehmenden Umwelt, der Menge des anfallenden Abwassers usw.) bestimmt.

Ein Pufferbecken ist in der Regel für die Speicherung der während mehrerer Spitzenbetriebszeiten anfallenden Abwassermengen ausgelegt.

Das Abwasser aus diesem Pufferspeicher wird nur nach Durchführung geeigneter Maßnahmen abgelassen (z. B. Überwachung, Behandlung, Wiederverwendung).

Anwendbarkeit

Bei bestehenden Anlagen ist die Technik aufgrund von Platzmangel und/oder der Auslegung des Abwassersammelsystems möglicherweise nicht anwendbar.

BVT 14. Die BVT zur Verringerung der Emissionen in Gewässer besteht in der Anwendung einer geeigneten Kombination der folgenden Techniken.

	Technik ([1])	Typische Schadstoffe/ Parameter	Anwendbarkeit
Vorbehandlung, primäre Behandlung und allgemeine Behandlung			
a	Mengen- und Konzentrationsausgleich	Alle Schadstoffe	Allgemein anwendbar.
b	Neutralisierung	Säuren, Laugen	
c	Physikalische Trennung, z. B. durch Rechen, Siebe, Sandfanganlagen, Fettabscheider oder Vorklärbecken	Grobe Feststoffe, suspendierte Feststoffe, Öl/Fett	
Physikalisch-chemische Behandlung			
d	Fällung	Fällbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauhemmende Schadstoffe, z. B. Metalle.	Allgemein anwendbar.
e	Chemische Oxidation (z. B. mit Ozon)	Reduzierbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauhemmende Schadstoffe, z. B. AOX oder antimikrobiell resistenten Bakterien	

	Technik ([1])	Typische Schadstoffe/ Parameter	Anwendbarkeit
Aerobe und/oder anaerobe Behandlung (Sekundäre Behandlung)			
f	Aerobe und/oder anaerobe Behandlung (sekundäre Behandlung), z. B. Belebtschlammverfahren, aerobes Teichverfahren, anaerobes Kontaktverfahren, Membranbioreaktor	Biologisch abbaubare organische Verbindungen	Allgemein anwendbar.
Stickstoffentfernung			
g	Nitrifikation und/oder Denitrifikation	Gesamtstickstoff, Ammonium/Ammoniak	Die Nitrifikation ist möglicherweise bei hohen Chloridkonzentrationen (z. B. über 10 g/l) nicht anwendbar. Bei niedriger Temperatur des Abwassers (z. B. unter 12 °C) ist die Nitrifikation möglicherweise nicht anwendbar.
Phosphorelimination			
h	Fällung	Gesamtphosphor	Allgemein anwendbar.
i	Verbesserte biologische Phosphorelimination		
j	Rückgewinnung von Phosphor als Struvit		Nur für Abwasserströme mit einem hohen Gesamtphosphorgehalt (z. B. über 50 mg/l) und einem signifikanten Durchfluss anwendbar.
Nachklärung			
k	Koagulation und Flockung	Suspendierte Feststoffe und partikelgebundene, biologisch nicht abbaubare oder abbauhemmende Schadstoffe	Allgemein anwendbar.
l	Sedimentation		
m	Filtration (z. B. Sandfiltration, Mikrofiltration, Ultrafiltration, Umkehrosmose)		
n	Flotation		

([1]) Die Techniken sind in Abschnitt 1.4.1 beschrieben.

Tabelle 1.1

BVT-assoziierte Emissionswerte für Direkteinleitungen

Stoff/Parameter	Einheit	BVT-assoziierter Emissionswert ([1]) ([2])
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ([3])	mg/l	25–100 ([4]) ([5])
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) ([3])		7–35 ([5]) ([6])
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)		4–30 ([5]) ([7]) ([8])
Gesamtstickstoff (TNb)		2–25 ([5]) ([9]) ([10])

Stoff/Parameter		Einheit	BVT-assoziierter Emissionswert ([1]) ([2])
Gesamtphosphor (Pges)			0,25–2 ([5])
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ([11])			0,02–0,3
Metalle	Kupfer (Cu) ([11])		0,01–0,2 ([12])
	Zink (Zn) ([11])		0,05–0,5 ([12])

([1]) Die Mittelungszeiträume sind in den allgemeinen Erwägungen definiert.
([2]) Für den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB) gilt kein BVT-assoziierter Emissionswert. Als Anhaltspunkt liegt die BSB_5-Belastung des Ablaufs einer biologischen Kläranlage im Jahresschnitt in der Regel bei ≤ 20 mg/l.
([3]) Es gilt entweder der BVT-assoziierte Emissionswert für den CSB oder der BVT-assoziierte Emissionswert für den TOC. Der BVT-assoziierte Emissionswert für den TOC ist vorzuziehen, da die Überwachung des TOC nicht von der Verwendung sehr toxischer Verbindungen abhängt.
([4]) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Emissionswerts darf bei Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten und/oder essbaren Schlachtnebenprodukten höher liegen und bis zu 120 mg/l betragen, wenn die CSB-Abbauleistung im Jahresdurchschnitt oder im Durchschnitt über den Produktionszeitraum ≥ 95 % beträgt.
([5]) Der Bereich des BVT-assoziierten Emissionswerts gilt möglicherweise nicht für die Einleitung von Meerwasser aus der Fischmehl- und Fischölproduktion.
([6]) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Emissionswerts darf bei Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten und/oder essbaren Schlachtnebenprodukten höher liegen und bis zu 40 mg/l betragen, wenn die TOC-Abbauleistung im Jahresdurchschnitt oder im Durchschnitt über den Produktionszeitraum ≥ 95 % beträgt.
([7]) Das untere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Emissionswerts wird in der Regel durch Filtration erreicht (z. B. Sandfiltration, Mikrofiltration, Ultrafiltration).
([8]) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Emissionswerts kann bei der Gelatineherstellung höher liegen und bis zu 40 mg/l betragen.
([9]) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt möglicherweise nicht bei niedriger Temperatur des Abwassers (z. B. unter 12 °C) über längere Zeiträume hinweg.
([10]) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Emissionswerts darf bei Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten und/oder essbaren Schlachtnebenprodukten höher liegen und bis zu 40 mg/l betragen, wenn die Gesamtstickstoff-Abbauleistung im Jahresdurchschnitt oder im Durchschnitt über den Produktionszeitraum ≥ 90 % beträgt.
([11]) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nur, wenn der betreffende Stoff/Parameter gemäß der in der BVT 2 genannten Liste Eingangs- und Ausgangsströme als relevanter Stoff/Parameter im Abwasserstrom festgestellt wird.
([12]) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nur für Schlachtanlagen.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 7.

Tabelle 1.2

BVT-assoziierte Emissionswerte für indirekte Einleitungen

Stoff/Parameter		Einheit	BVT-assoziierter Emissionswert ([1]) ([2])
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ([3])		mg/l	0,02–0,3
Metalle	Kupfer (Cu) ([3])		0,01–0,2 ([4])
	Zink (Zn) ([3])		0,05–0,5 ([4])

([1]) Die Mittelungszeiträume sind in den allgemeinen Erwägungen definiert.
([2]) Die BVT-assoziierten Emissionswerte gelten möglicherweise nicht, wenn die nachgeschaltete Kläranlage angemessen ausgelegt und ausgerüstet ist, um die betreffenden Schadstoffe zu mindern, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.
([3]) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nur, wenn der betreffende Stoff/Parameter gemäß der in der BVT 2 genannten Liste Eingangs- und Ausgangsströme als relevanter Stoff/Parameter im Abwasserstrom festgestellt wird.
([4]) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nur für Schlachtanlagen.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 7.

1.1.8. **Emissionen in die Luft**

BVT 15. Die BVT zur Verringerung der CO-, Staub-, NO_X- und SO_X-Emissionen in die Luft durch die Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase, besteht in der Anwendung der Technik a und einer der im Folgenden aufgeführten Techniken b bis d oder einer geeigneten Kombination daraus.

	Technik	Beschreibung	Typische Schadstoffe/ Parameter	Anwendbarkeit
a	Optimierung der thermischen Oxidation oder der Verbrennung in Kesseln	Optimierung der Konzeption und des Betriebs von Kesseln oder Nachverbrennungsanlagen zur Förderung der Oxidation organischer Verbindungen und zur Verringerung der Entstehung von Schadstoffen wie NO_X und CO.	CO, NO_X	Allgemein anwendbar.
b	Entfernung von hohen Konzentrationen an Staub-, NO_X- und SO_X-Ausgangsstoffen	Entfernung (wenn möglich, zur Wiederverwendung) von hohen Konzentrationen an Staub-, NO_X- und SO_X-Ausgangsstoffen vor der Verbrennung von übelriechenden Gasen oder der thermischen Oxidation, z. B. durch Kondensation. Eine zusätzliche Entfernung von Staub, NO_X und SO_X nach der Verbrennung kann z. B. mithilfe einer Nasswäsche durchgeführt werden.	Staub, NO_X, SO_X	
c	Brennstoffwahl	Die Verwendung von Brennstoffen (einschließlich Stütz-/Zusatzbrennstoffe) mit einem geringen Gehalt an potenziellen schadstoffverursachenden Verbindungen (z. B. geringer Schwefel-, Asche-, Stickstoff-, Fluor- oder Chlor-Gehalt des Brennstoffs).	Staub, NO_X, SO_X	
d	NO_X-armer Brenner	Diese Technik beruht auf dem Prinzip der Reduzierung der Spitzentemperatur der Flammen. Durch das Vermischen von Luft und Brennstoff wird die Verfügbarkeit von Sauerstoff verringert und die Spitzentemperatur der Flammen gesenkt. Auf diese Weise wird die Umwandlung des brennstoffgebundenen Stickstoffs in NO_X und die Bildung von thermischem NO_X verzögert, dabei aber eine hohe Verbrennungseffizienz aufrechterhalten. Dies kann mit einer modifizierten Konzeption der Brennkammer einhergehen.	NO_X	Bei bestehenden Anlagen kann die Anwendbarkeit aufgrund von konstruktions- und/oder betriebstechnischen Beschränkungen eingeschränkt sein.

Tabelle 1.3

BVT-assoziierte Emissionswerte für gefasste Staub-, NO_X- und SO_X-Emissionen in die Luft durch die Verbrennung von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase, in Nachverbrennungsanlagen

Stoff/Parameter	Einheit	BVT-assoziierter Emissionswert (Mittelwert über den Probenahmezeitraum)
Staub	mg/Nm³	< 1–5 (1)
NO_X		50–200 (1) (2)
SO_X		6–100

(1) Der Bereich des BVT-assoziierten Emissionswerts gilt nur, wenn ausschließlich Erdgas als Brennstoff verwendet wird.
(2) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Emissionswerts kann bei rekuperativen thermischen Nachverbrennungsanlagen höher liegen und bis zu 350 mg/Nm³ betragen.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

Tabelle 1.4

Indikative Emissionswerte für gefasste CO-Emissionen in die Luft durch die Verbrennung von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase, in Nachverbrennungsanlagen

Stoff	Einheit	Indikativer Emissionswert (Mittelwert über den Zeitraum der Probennahme)
CO	mg/Nm^3	3–30

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

1.1.9. **Lärm**

BVT 16. Die BVT zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Minderung von Lärmemissionen besteht in der Einführung, Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung eines Lärmmanagementplans im Rahmen des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1), der alle folgenden Elemente umfasst:

— ein Protokoll mit angemessenen Maßnahmen und Zeitplänen;

— ein Protokoll für die Durchführung einer Überwachung der Lärmemissionen;

— ein Protokoll mit Handlungsanweisungen bei festgestellten Lärmereignissen, z. B. im Fall von Beschwerden;

— ein Programm zur Vermeidung und Minderung von Lärm, das es ermöglicht, die Quellen festzustellen, Lärmbelastung zu messen/zu prognostizieren, die Teil-Immissionspegel der Quellen zu beschreiben und Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung durchzuführen.

Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit ist auf die Fälle beschränkt, in denen eine Lärmbelastung an sensiblen Standorten zu erwarten ist und/oder nachgewiesen wurde.

BVT 17. Die BVT zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verringerung von Lärmemissionen besteht in der Anwendung einer der folgenden Techniken oder einer Kombination daraus.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a	Geeignete Standorte von Geräten und Gebäuden	Vergrößerung der Abstände zwischen Lärmquelle und Lärmempfänger, indem Gebäude zur Lärmabschirmung eingesetzt und Geräte und/oder Ein- oder Ausgänge der Gebäude versetzt werden.	Bei bestehenden Anlagen ist die Versetzung von Geräten und Ein- oder Ausgängen der Gebäude aus Platzmangel und/oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten nicht immer möglich.
b	Betriebliche Maßnahmen	Dazu gehören Techniken wie: i. Inspektion und Instandhaltung von Geräten; ii. Schließen von Türen und Fenstern in eingehausten Bereichen, soweit dies möglich ist; iii. Bedienung der Geräte durch erfahrenes Personal; iv. Vermeidung lärmintensiver Tätigkeiten in den Nachtstunden, soweit dies möglich ist; v. Vorkehrungen für den Lärmschutz, z. B. bei Produktions- und Instandhaltungsarbeiten; vi. Begrenzung des Tierlärms in Schlachtanlagen (z. B. durch behutsamen Transport und Umgang).	Allgemein anwendbar.
c	Geräuscharme Geräte	Dazu gehören Techniken wie die Verwendung von geräuscharmen Kompressoren, Pumpen und Ventilatoren.	

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
d	Lärmschutzvorrichtungen	Dazu gehören Techniken wie: i. Schalldämpfer; ii. Schalldämmung von Geräten; iii. Kapselung von besonders lauten Geräten; iv. Schalldämmung von Gebäuden.	Aufgrund von Platzmangel möglicherweise bei bestehenden Anlagen nicht anwendbar.
e	Lärmminderung	Errichtung von Hindernissen zwischen Lärmquelle und Lärmempfängern (z. B. Schutzwände, Böschungen).	Allgemein anwendbar.

1.1.10. **Geruch**

BVT 18. Die zur Vermeidung oder, sofern dies nicht machbar ist, zur Minderung von Geruchsemissionen besteht in der Einführung, Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung eines Geruchsmanagementplans im Rahmen des Umweltmanagementsystems (siehe 1), der alle folgenden Elemente umfasst:

— Ein Protokoll mit angemessenen Maßnahmen und Zeitplänen.

— ein Protokoll für die Durchführung von Geruchsüberwachungsmaßnahmen. Es kann durch die Messung/Schätzung der Geruchsexposition oder der Geruchsbelastung ergänzt werden;

— ein Protokoll mit Handlungsanweisungen bei festgestellten Gerüchen, z. B. im Fall von Beschwerden;

— ein Programm zur Vermeidung und Minderung von Geruchsemissionen, das dazu geeignet ist, die entsprechende/n Quelle/n festzustellen; zur Messung/Schätzung der Geruchsbelastung; den Eintrag aus diesen Quellen zu beschreiben und Vermeidungs- und/oder Minderungsstrategien umzusetzen.

Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit ist auf die Fälle beschränkt, in denen eine Geruchsbelastung an sensiblen Standorten zu erwarten ist und/oder nachgewiesen wurde.

BVT 19. Die BVT zur Vermeidung oder, sofern dies nicht machbar ist, zur Minderung von Geruchsemissionen besteht in der Anwendung einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a.	Regelmäßige Reinigung der Anlagen und Geräte	Regelmäßige Reinigung (z. B. täglich) der Anlagen und Geräte, einschließlich der Bereiche, in denen tierische Nebenprodukte und/oder essbare Schlachtnebenprodukte gelagert und verarbeitet werden.	Allgemein anwendbar.
b.	Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Geräten, die für den Transport und die Lieferung von tierischen Nebenprodukten und/oder essbare Schlachtnebenprodukte verwendet werden	Transportfahrzeuge und Lieferausrüstung (z. B. Behälter) werden nach ihrer Entleerung gereinigt und desinfiziert.	
c.	Isolierung von tierischen Nebenprodukten und/oder essbaren Schlachtnebenprodukten während des Transports, der Annahme, des Verladens/Entladens und der Lagerung	Die Verlade-/Entlade- und Annahmebereiche befinden sich in geschlossenen und belüfteten Gebäuden. Verwendung angemessener Geräte für den Transport und die Lagerung der tierischen Nebenprodukte und/oder essbaren Schlachtnebenprodukte.	Aufgrund von Platzmangel möglicherweise bei bestehenden Anlagen nicht anwendbar.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
d.	Minimierung des biologischen Abbaus tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte	Siehe BVT 12 Buchstabe a.	Allgemein anwendbar.
e.	Luftabsaugung so nah wie möglich an der Geruchsemissionsquelle	Luftabsaugung so nah wie möglich an der Geruchsemissionsquelle mit vollständiger oder teilweiser Abschirmung. Die abgesaugte Luft kann behandelt werden (siehe BVT 25).	Allgemein anwendbar.

BVT-assoziierte Emissionswerte für gefasste Geruchsemissionen in die Luft: Siehe Tabelle 1.10 und Tabelle 1.11.

1.1.11. **Verwendung von Kältemitteln**

BVT 20. Die BVT zur Vermeidung von Emissionen ozonabbauender Stoffe und von Stoffen mit hohem Treibhauspotenzial bei der Kühlung und beim Tiefgefrieren besteht in der Verwendung von Kältemitteln ohne Ozonabbaupotenzial und mit einem niedrigen Treibhauspotenzial.

Beschreibung

Geeignete Kältemittel umfassen z. B. Wasser, Kohlendioxid, Propan und Ammoniak.

1.2. ***BVT-Schlussfolgerungen für Schlachtanlagen***

Die BVT-Schlussfolgerungen in diesem Abschnitt gelten zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 enthaltenen allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen.

1.2.1. **Energieeffizienz**

BVT 21. Die BVT zur Steigerung der Energieeffizienz besteht in der Anwendung beider unter BVT 9 aufgeführten Techniken in Kombination mit den beiden folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a	Kühlmanagementplan	Siehe Abschnitt 1.4.3.	Allgemein anwendbar.
b	Techniken für das effiziente Brühen von Schweinen und/oder Geflügel	Dazu gehören Techniken wie: — Dampfbrühen von Schweinen; — Brühen von Schweinen und/oder Geflügel in heißem Wasser mit optimierten Wasserflusssystemen.	Die Anwendbarkeit in bestehenden Anlagen kann durch den Anlagengrundriss/Platzmangel eingeschränkt sein.

Tabelle 1.5

BVT-assoziierte Umweltleistungswerte für den spezifischen Nettoenergieverbrauch in Schlachtanlagen

Geschlachtete Tiere	Einheit ([1])	Spezifischer Nettoenergieverbrauch (Jahresmittelwert) ([2])
Rinder	kWh/Tonne Schlachtkörper	116–240 ([3])
	kWh/Tier	30–80 ([4])

Geschlachtete Tiere	Einheit ([1])	Spezifischer Nettoenergieverbrauch (Jahresmittelwert) ([2])
Schweine	kWh/Tonne Schlachtkörper	65–370 ([5])
	kWh/Tier	4–35 ([5])
Hühner	kWh/Tonne Schlachtkörper	170–490 ([5])
	kWh/Tier	0,25–0,90 ([5])

([1]) Es gilt entweder der BVT-assoziierte Umweltleistungswert ausgedrückt in kWh/Tonne Schlachtkörper oder der BVT-assoziierte Umweltleistungswert ausgedrückt in kWh/Tier.
([2]) Die BVT-assoziierten Umweltleistungswerte beziehen sich auf die ausschließliche Schlachtung der betreffenden Tiere.
([3]) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Umweltleistungswerts kann höher liegen und bis zu 415 kWh/Tonne Schlachtkörper betragen, wenn der spezifische Nettoenergieverbrauch die durch FDM-Aktivitäten verbrauchte Energie einschließt.
([4]) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Umweltleistungswerts kann höher liegen und bis zu 150 kWh/Tier betragen, wenn der spezifische Nettoenergieverbrauch die durch FDM-Aktivitäten verbrauchte Energie einschließt.
([5]) Der Bereich des BVT-assoziierten Umweltleistungswerts ist möglicherweise nicht auf Anlagen anwendbar, in denen gemessen am Gesamtgewicht der FDM-Produktion mehr als 50 % der Produktion auf Convenience-Produkte (d. h. Fleischerzeugnisse, die nicht nur zugeschnitten, sondern entsprechend weiterverarbeitet werden, z. B. marinierte Produkte, Wurst) entfallen.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 6.

1.2.2. **Wasserverbrauch und anfallendes Abwasser**

BVT 22. Die BVT zur Verringerung des Wasserverbrauchs und der Menge des anfallenden Abwassers besteht in der Anwendung der beiden unter BVT 10 aufgeführten Techniken a und b sowie einer geeigneten Kombination der unter BVT 10 aufgeführten Techniken c bis k und der im Folgenden aufgeführten Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a	Trockenes Entleeren von Rinder-/Schweinemägen	Rinder-/Schweinemägen werden mit Maschinen ohne Wasser geleert.	Allgemein anwendbar.
b	Trockenes Auffangen des Dünndarminhalts der Schweine	Die Dünndärme der Schweine werden zur Entleerung über ein Paar Walzen gezogen. Der Inhalt wird in einer Schale aufgefangen und in einen Behälter gepumpt.	
c	Techniken für effizientes Brühen	Siehe BVT 21 Buchstabe b.	Die Anwendbarkeit in bestehenden Anlagen kann durch den Anlagengrundriss/ Platzmangel eingeschränkt sein.

Tabelle 1.6

BVT-assoziierte Umweltleistungswerte für das spezifische Abwasservolumen

Geschlachtete Tiere	Einheit ([1])	Spezifisches Abwasservolumen (Jahresmittelwert) ([2])
Rinder	m^3/Tonne Schlachtkörper	1,85–3,90 ([3])
	m^3/Tier	0,30–1,30 ([4])
Schweine	m^3/Tonne Schlachtkörper	0,70–3,50
	m^3/Tier	0,07–0,30

Geschlachtete Tiere	Einheit ([1])	Spezifisches Abwasservolumen (Jahresmittelwert) ([2])
Hühner	m^3/Tonne Schlachtkörper	1,45–6,30
	m^3/Tier	0,002–0,013

([1]) Es gilt entweder der BVT-assoziierte Umweltleistungswert ausgedrückt in m^3/Tonne Schlachtkörper oder der BVT-assoziierte Umweltleistungswert ausgedrückt in m^3/Tier.
([2]) Die BVT-assoziierten Umweltleistungswerte beziehen sich auf die ausschließliche Schlachtung der betreffenden Tiere.
([3]) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Umweltleistungswerts kann höher liegen und bis zu 5,25 m^3/Tonne Schlachtkörper betragen, wenn das spezifische Abwasservolumen das für FDM-Aktivitäten verbrauchte Wasser einschließt.
([4]) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Umweltleistungswerts kann höher liegen und bis zu 2,45 m^3/Tier betragen, wenn das spezifische Abwasservolumen das für FDM-Aktivitäten verbrauchte Wasser einschließt.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 6.

1.2.3. **Verwendung von Kältemitteln**

BVT 23. Die BVT zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verringerung von Kältemittelverlusten besteht in der Anwendung der Technik a und einer der oder beider Techniken b und c.

Technik		Beschreibung
a	Kühlmanagementplan	Siehe Abschnitt 1.4.3.
b	Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen	Der ordnungsgemäße Betrieb der Kühlanlagen wird regelmäßig überprüft und etwaige Abweichungen/Fehler werden zeitnah korrigiert/behoben.
c	Verwendung von Detektoren für Kältemittelleckagen	Zur umgehenden Erkennung von Kältemittelleckagen wird ein zentrales Alarmsystem eingesetzt.

Tabelle 1.7

Indikative Emissionswerte für Kältemittelverluste

Kältemitteltyp	Einheit	Indikativer Emissionswert (gleitender Durchschnitt über drei Jahre)
Alle Kältemitteltypen	Prozentualer Anteil (%) der Gesamtmenge des in dem Kühlsystem bzw. den Kühlsystemen enthaltenen Kältemittels	< 1–5

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 6.

1.3. ***BVT-Schlussfolgerungen für Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte***

Die BVT-Schlussfolgerungen in diesem Abschnitt gelten zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 enthaltenen allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen.

1.3.1. **Energieeffizienz**

BVT 24. Die BVT zur Steigerung der Energieeffizienz besteht in der Anwendung beider unter BVT 9 aufgeführten Techniken, gegebenenfalls in Kombination mit Mehrstufen-Verdampfern.

Beschreibung

Mehrstufen-Verdampfer werden verwendet, um Wasser aus flüssigen Gemischen zu entfernen, die zum Beispiel beim Fettschmelzen, der Tierkörperverwertung und der Fischmehl- und Fischölproduktion anfallen. Der Dampf wird durch eine Reihe aufeinanderfolgender Behältnisse geleitet, die jeweils eine niedrigere Temperatur und einen niedrigeren Druck als das vorherige Behältnis aufweisen.

Tabelle 1.8

BVT-assoziierte Umweltleistungswerte für den spezifischen Nettoenergieverbrauch in Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte

Art der Anlage/des Prozesses bzw. der Prozesse	Einheit	Spezifischer Nettoenergieverbrauch (Jahresmittelwert)
Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn	kWh/Tonne Rohstoff	120–910
Fischmehl- und Fischölproduktion		420–710
Gelatineherstellung		1 380–2 500 ([1]))

([1]) Der BVT-assoziierte Umweltleistungswert gilt für Anlagen, in denen ausschließlich Schweinehaut als Rohstoff verwendet wird.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 6.

1.3.2. **Wasserverbrauch und anfallendes Abwasser**

Die nachfolgend aufgeführten Umweltleistungswerte für das spezifische Abwasservolumen sind mit den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 1.1.4 assoziiert.

Tabelle 1.9

BVT-assoziierte Umweltleistungswerte für das spezifische Abwasservolumen

Art der Anlage/des Prozesses bzw. der Prozesse	Einheit	Spezifisches Abwasservolumen (Jahresmittelwert)
Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn	m^3/Tonne Rohstoff	0,2–1,55
Fischmehl- und Fischölproduktion		0,20–1,25 ([1])
Gelatineherstellung		16,5–27 ([2])

([1]) Der Bereich des BVT-assoziierten Umweltleistungswerts gilt möglicherweise nicht für die Einleitung von Meerwasser aus der Fischmehl- und Fischölproduktion.
([2]) Der BVT-assoziierte Umweltleistungswert gilt für Anlagen, in denen ausschließlich Schweinehaut als Rohstoff verwendet wird.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 6.

1.3.3. **Emissionen in die Luft**

BVT 25. Die BVT zur Verringerung von Emissionen von organischen und übelriechenden Verbindungen, einschließlich H_2S und NH_3, in die Luft besteht in der Anwendung einer der folgenden Techniken oder einer Kombination daraus.

Technik		Beschreibung
a.	Kondensation	Siehe Abschnitt 1.4.2. Die Technik wird zusammen mit einer der Techniken b bis g für die Behandlung von nichtkondensierbaren Gasen oder einer Kombination daraus angewandt.
b.	Adsorption	Siehe Abschnitt 1.4.2.
c.	Biofilter.	
d.	Verbrennung von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase, in einer Dampfkesselanlage	
e.	Thermische Oxidation	
f.	Nasswäscher	
g.	Biowäscher	

Tabelle 1.10

BVT-assoziierte Emissionswerte für gefasste Geruchsemissionen sowie gefasste Emissionen von organischen Verbindungen, NH_3 und H_2S in die Luft aus der Tierkörperverwertung, dem Fettschmelzen und der Verarbeitung von Blut und/oder Federn

Stoff/Parameter	Einheit	BVT-assoziierter Emissionswert
Geruchsstoffkonzentration	GE_E/m^3	200–1 100 ([1]) ([2])
TVOC	mg C/Nm^3	0,5–16
NH_3	mg/Nm^3	0,1–4 ([3])
H_2S		< 0,1–1 ([4])

([1]) Der Bereich des BVT-assoziierten Emissionswerts gilt möglicherweise nicht für die Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, wenn beide folgenden Bedingungen erfüllt sind:
— die Verbrennungstemperatur ist ausreichend hoch (in der Regel 750–850 °C) und die Verweildauer ausreichend lang (in der Regel 1–2 Sekunden) und
— die Geruchsminderungsrate ist ≥ 99 %, oder alternativ ist der Prozessgeruch in den behandelten Abgasen nicht wahrnehmbar.

([2]) Im Falle der anderen Minderungstechnik(en) als der Verbrennung von übelriechenden Gasen, kann das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Emissionswerts höher liegen und bis zu 3 000 GE_E/m^3 betragen, wenn der Minderungsgrad ≥ 92 % ist oder alternativ der Prozessgeruch in den behandelten Abgasen nicht wahrnehmbar ist.

([3]) Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Emissionswerts kann höher liegen und für die Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen bis zu 7 mg/Nm^3 betragen.

([4]) Der Bereich des BVT-assoziierten Emissionswerts gilt nur, wenn H_2S gemäß der in der BVT 2 genannten Liste Eingangs- und Ausgangsströme als relevanter Stoff im Abgasstrom festgestellt wird.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

Tabelle 1.11

BVT-assoziierte Emissionswerte für gefasste Geruchsemissionen sowie gefasste Emissionen von organischen Verbindungen und NH_3 in die Luft aus der Fischmehl- und Fischölproduktion

Stoff/Parameter	Einheit	BVT-assoziierter Emissionswert
Geruchsstoffkonzentration	GE_E/m^3	400–3 500 ([1])
TVOC ([2])	mg C/Nm^3	1–14
NH_3 ([2])	mg/Nm^3	0,1–7

([1]) Der Bereich des BVT-assoziierten Emissionswerts gilt möglicherweise nicht für die Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, wenn beide folgenden Bedingungen erfüllt sind:
— die Verbrennungstemperatur ist ausreichend hoch (in der Regel 750–850 °C) und die Verweildauer ausreichend lang (in der Regel 1–2 Sekunden) und
— die Geruchsminderungsrate ist ≥ 99 %, oder alternativ ist der Prozessgeruch in den behandelten Abgasen nicht wahrnehmbar.

([2]) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nur für die Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

1.4. ***Beschreibung der Techniken***

1.4.1. **Emissionen in Gewässer**

Technik	Beschreibung
Belebtschlammverfahren	Ein biologisches Verfahren, in dem die Mikroorganismen im Abwasser in Suspension gehalten werden und das gesamte Gemisch mechanisch belüftet wird. Das Belebtschlammgemisch wird in Absetzbecken geleitet, aus denen der Schlamm in das Belüftungsbecken zurückgeführt wird.
Aerobes Teichverfahren	Flaches Erdbecken zur biologischen Behandlung von Abwasser; der Inhalt wird regelmäßig gemischt, damit Sauerstoff durch atmosphärische Diffusion in die Flüssigkeit gelangt.
Anaerobes Kontaktverfahren	Anaerober Prozess, bei dem Abwasser mit wiederverwertetem Schlamm vermischt und anschließend in einem geschlossenen Reaktor vergoren wird. Das Wasser-Schlamm-Gemisch wird extern getrennt.
Chemische Oxidation (z. B. mit Ozon)	Chemische Oxidation ist die Umwandlung von Schadstoffen durch andere chemische Oxidationsmittel als Sauerstoff/Luft oder Bakterien in ähnliche aber weniger schädliche oder gefährliche Verbindungen und/oder in kurzkettige und leichter abbaubare oder biologisch abbaubare organische Bestandteile. Ozon ist ein Beispiel für ein chemisches Oxidationsmittel.
Koagulation und Flockung	Koagulation und Flockung werden eingesetzt, um Schwebstoffe vom Abwasser zu trennen, und oft in aufeinanderfolgenden Schritten ausgeführt. Die Koagulation erfolgt durch Zusatz von Koagulationsmitteln mit Ladungen, die denen der Schwebstoffe entgegengesetzt sind. Die Flockung erfolgt durch Zusatz von Polymeren, sodass Mikroflocken kollidieren und sich zu größeren Flocken verbinden.
Mengen- und Konzentrationsausgleich	Ausgleich von Zuflüssen und Schadstofffrachten unter Verwendung von Tanks oder anderen Steuerungstechniken.
Verbesserte biologische Phosphorelimination	Eine Kombination der aeroben und anaeroben Behandlung zur selektiven Anreicherung der Bakterienbesiedlung im Belebtschlamm mit polyphosphat-akkumulierenden Mikroorganismen. Diese Mikroorganismen nehmen mehr Phosphor auf als für ein normales Wachstum erforderlich ist.

Technik	Beschreibung
Filtration	Verfahren zur Abscheidung von Feststoffen aus Abwässern, die durch ein poröses Medium geleitet werden, z. B. Sandfiltration, Mikrofiltration und Ultrafiltration.
Flotation	Verfahren zur Abscheidung fester oder flüssiger Partikel aus Abwässern durch Anlagerung an feine Gasblasen, in der Regel Luftblasen. Die schwimmenden Partikel akkumulieren an der Wasseroberfläche und werden mit Skimmern abgeschöpft.
Membranbioreaktor	Eine Kombination aus Belebtschlammbehandlung und Membranfiltration. Es gibt zwei Varianten: a) eine externe Rezirkulationsschleife zwischen Belebungsbecken und Membranmodul und b) Eintauchen des Membranmoduls in das Belebungsbecken, wobei der Ablauf durch eine hohle Fasermembran gefiltert wird und die Biomasse im Becken zurückbleibt.
Neutralisierung	Die Annäherung des pH-Wertes von Abwasser durch Zusatz von Chemikalien an einen Neutralpunkt (ungefähr 7). Natriumhydroxid (NaOH) oder Calciumhydroxid ($Ca(OH)_2$) wird in der Regel zur Erhöhung des pH-Werts verwendet, Schwefelsäure (H_2SO_4), Salzsäure (HCl) oder Kohlendioxid (CO_2) zu dessen Senkung. Während der Neutralisierung kann es zur Fällung bestimmter Stoffe kommen.
Nitrifikation und/oder Denitrifikation	Ein zweistufiger Prozess, der üblicherweise in die biologische Behandlung in Kläranlagen eingebunden ist. Die erste Stufe ist die aerobe Nitrifikation, bei der Mikroorganismen Ammonium (NH_4^+) zunächst zu Nitrit (NO_2^-) und anschließend zu Nitrat (NO_3^-) oxidieren. In der sich anschließenden Denitrifikation unter anoxischen Bedingungen wird Nitrat von Mikroorganismen chemisch in Stickstoffgas umgewandelt.
Rückgewinnung von Phosphor als Struvit	In Abwasserströmen enthaltenes Phosphor wird durch Niederschlag in Form von Struvit (Magnesiumammoniumphosphat) zurückgewonnen.
Fällung	Umwandlung gelöster Schadstoffe in unlösliche Verbindungen durch Zusatz chemischer Fällungsmittel. Die festen Niederschläge werden anschließend durch Sedimentation, Luftflotation oder Filtration getrennt. Multivalente Metallionen (z. B. Calcium, Aluminium, Eisen) werden für die Phosphorfällung verwendet.
Sedimentation	Die Abscheidung suspendierter Partikel durch schwerkraftbedingtes Absetzen.

1.4.2. **Emissionen in die Luft**

Technik	Beschreibung
Adsorption	Organische Verbindungen werden aus dem Abgasstrom durch das Zurückhalten an der Oberfläche eines Feststoffes (in der Regel Aktivkohle) entfernt.
Gewebefilter	Gewebefilter, häufig auch als Schlauchfilter bezeichnet, bestehen aus porösem Gewebe oder Filz. Gase werden hindurchgeleitet, um Partikel zu entfernen. Je nach Art der Abgase und der höchstmöglichen Betriebstemperatur sind Filter mit dafür geeignetem Gewebe auszuwählen.
Biofilter	Die Abgase werden durch ein Bett aus organischem Material (wie Torf, Heidekraut, Kompost, Wurzeln, Baumrinde, Weichholz und verschiedene Kombinationen) oder ein inertes Material (wie Lehm, Aktivkohle oder Polyurethan) geleitet, wo sie von natürlich vorhandenen Mikroorganismen biologisch abgebaut werden zu Kohlendioxid, Wasser, anorganischen Salzen und Biomasse.

Technik	Beschreibung
	Ein Biofilter wird dem Abfallinput entsprechend konzipiert. Das Material für das Filterbett muss im Hinblick auf z. B. Wasserrückhaltekapazität, Schüttdichte, Porosität, strukturelle Integrität usw. geeignet sein. Wichtig ist auch eine ausreichende Höhe und Oberfläche des Filterbettes. Der Biofilter ist an eine geeignete Belüftung und ein Luftzirkulationssystem angeschlossen, um eine einheitliche Luftverteilung im gesamten Filterbett und eine ausreichende Verweildauer der Abgase im Filterbett zu gewährleisten. Biofilter können in offene und geschlossene Biofilter unterteilt werden.
Biowäscher	Eine Füllkörperkolonne mit inertem Füllmaterial, das üblicherweise durch die Berieselung mit Wasser kontinuierlich feucht gehalten wird. Luftschadstoffe werden von der flüssigen Phase absorbiert und anschließend durch die Mikroorganismen, die die Filterelemente besiedeln, zersetzt.
Verbrennung von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase, in einer Dampfkesselanlage	Übelriechende Gase, einschließlich nichtkondensierbarer Gase, werden in einer Dampfkesselanlage verbrannt.
Kondensation	Die Beseitigung der Dämpfe organischer und anorganischer Verbindungen aus einem Prozessabgas- oder Abgasstrom durch Absenkung seiner Temperatur unter den Kondensationspunkt, sodass sich die Dämpfe verflüssigen.
Thermische Oxidation	Brennbare Gase und Geruchsstoffe in einem Abgasstrom werden durch Erhitzen der Mischung von Schadstoffen mit Luft oder Sauerstoff über ihren Selbstentzündungspunkt hinaus so lange bei hoher Temperatur in einer Brennkammer gehalten, bis ihre Verbrennung zu Kohlendioxid und Wasser abgeschlossen ist.
Nasswäscher	Das Entfernen gasförmiger Schadstoffe oder Schadstoffpartikel aus einem Gasstrom durch Massentransfer in ein flüssiges Lösungsmittel, häufig Wasser oder eine wässrige Lösung. Dabei kann es zu einer chemischen Reaktion kommen (z. B. in einem Säure- oder Laugenwäscher). In manchen Fällen können Verbindungen aus dem Lösungsmittel zurückgewonnen werden.

1.4.3. **Verwendung von Kältemitteln**

Kühlmanagementplan	Ein Kühlmanagementplan ist Teil des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1) und umfasst: — Überwachung des Energieverbrauchs des Kühlsystems (siehe BVT 6); — betriebliche Maßnahmen wie Inspektion und Instandhaltung der Geräte, Schließen der Türen, soweit dies möglich ist; Bedienung der Geräte durch erfahrenes Personal; — Überwachung von Kältemittelverlusten (siehe BVT 6).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2790

18.12.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2790 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 2023

zur Festlegung funktionaler und technischer Spezifikationen für das Meldeschnittstellenmodul der nationalen zentralen Meldeportale für den Seeverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 4,

nach Anhörung des Ausschusses für die Erleichterung der Digitalisierung in Verkehr und Handel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Spezifikationen für das Meldeschnittstellenmodul sollten auf einer Technologie beruhen, die ohne Weiteres zugänglich und leicht installierbar ist und leicht in jedes nationale zentrale Meldeportal für den Seeverkehr integriert werden kann, und eine reibungslose Integration und Instandhaltung in Zukunft gewährleisten.

(2) Die funktionalen und technischen Spezifikationen für das Meldeschnittstellenmodul sollten auf den Designleitlinien im Architekturlösungsmuster für hochrangige Interoperabilitätsanforderungen (high-level Interoperability Requirements Solution Architecture Template (HL SAT) Design Guidelines) beruhen, um die Rückverfolgbarkeit zwischen hochrangigen und detaillierten Interoperabilitätsanforderungen zu ermöglichen.

(3) Da die Absender unterschiedliche Meldesysteme verwenden und die nationalen zentralen Meldeportale für den Seeverkehr unter Verwendung unterschiedlicher Technologien umgesetzt werden, sollte das Meldeschnittstellenmodul auf Technologien beruhen, die den Informationsaustausch zwischen verschiedenen, ein standardisiertes Protokoll verwendenden Informationssystemen ermöglichen, und damit größere Interoperabilität gewährleisten.

(4) Im Rahmen der Meldeverpflichtungen im Anhang der Verordnung (EU) 2019/1239 müssen die Anmelder gegebenenfalls personenbezogene Daten über das Meldeschnittstellenmodul übermitteln, über das die Informationen so ausgetauscht werden sollten, dass personenbezogene Daten im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2018/1725 ([2]) und (EU) 2016/679 ([3]) des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden.

(5) Da das Meldeschnittstellenmodul von der Kommission entwickelt und aktualisiert und von dieser zur Integration an die Mitgliedstaaten verteilt wird, sollten die Verteilung neuer Versionen des Meldeschnittstellenmoduls, die Überwachung der korrekten Installation der Software und die Aktualisierung des Leitfadens für Nachrichten zentral gesteuert werden, wobei die IT-Sicherheitsanforderungen der nationalen zentralen Meldeportale für den Seeverkehr soweit möglich zu berücksichtigen sind.

(6) Um die Stabilität, Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Meldeschnittstellenmoduls zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, den Netzverkehr zu überwachen, Systemereignisse, Fehler und Ausnahmen zu analysieren und die betreffenden Informationen in ihre bestehenden Überwachungssysteme und -verfahren zu integrieren. Daher sollte das Meldeschnittstellenmodul geeignete Funktionen bieten, mit denen Ereignisse protokolliert und gespeichert werden können, und den Mitgliedstaaten Informationen über den Netzverkehr zur Verfügung stellen.

([1]) ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 64.

([2]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([3]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(7) Um einen sicheren Informationsaustausch über das Meldeschnittstellenmodul zu gewährleisten, benötigen Absender eine Authentifizierung. Daher sollte das gemeinsame Nutzerregistrierungs- und Zugangsverwaltungssystem über einen zentralen Authentifizierungsdienst und ein Zentralregister als Schlüsselkomponenten verfügen. Diese Komponenten sollten ineinandergreifen, um in allen Meldeschnittstellenmodulen eine Authentifizierung von Absendern zu ermöglichen und so einen einheitlichen Authentifizierungsmechanismus zu schaffen.

(8) Um Informationen sicher über das Meldeschnittstellenmodul auszutauschen und zu gewährleisten, dass die Nutzer auf EU-Ebene erkannt werden, wenn sie auf eines der Meldeschnittstellenmodule zugreifen, sollten die Absender ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel erhalten, das den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) entspricht.

(9) Damit sich die Absender nur einmal für den Informationsaustausch über die harmonisierten Meldeschnittstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten registrieren müssen, sollten die Mitgliedstaaten die Absender im Zentralregister registrieren können. Dadurch dürften sich die Belastung durch Mehrfachregistrierungen in verschiedenen nationalen zentralen Meldeportalen für den Seeverkehr bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten verringern. Alle personenbezogenen Daten im Zentralregister sollten im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2018/1725 und (EU) 2016/679 verwaltet werden.

(10) Damit die Mitgliedstaaten so wenig wie möglich auf zentrale Dienste angewiesen sind und da die nationalen zentralen Meldeportale für den Seeverkehr möglicherweise bereits von nationalen Authentifizierungsdiensten unterstützt werden, sollten die Mitgliedstaaten zur Authentifizierung von Absendern, die das Meldeschnittstellenmodul nutzen möchten, auch ihre nationalen Authentifizierungsdienste und nationalen Register als Alternative zum Nutzerregistrierungs- und Zugangsverwaltungssystem des europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den europäischen Seeverkehr nutzen dürfen.

(11) Damit die Mitgliedstaaten das Meldeschnittstellenmodul und das Nutzerregistrierungs- und Zugangsverwaltungssystem ordnungsgemäß in die nationalen zentralen Meldeportale für den Seeverkehr integrieren können, sollte diese Verordnung ab demselben Datum gelten wie die Verordnung (EU) 2019/1239.

(12) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 18. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Meldeschnittstellenmodul“ eine Middleware-Komponente im nationalen zentralen Meldeportal für den Seeverkehr (Maritime National Single Window, MNSW) gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1239;
2. „Absender“ einen Anmelder oder Datendienstleister, der das IT-System betreibt, das über das Meldeschnittstellenmodul elektronische Nachrichten an nationale zentrale Meldeportale für den Seeverkehr sendet oder diese empfängt;
3. „Förmlichkeit“ eine Förmlichkeit gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/204 der Kommission ([5]);
4. „AS4“ ein auf Webdiensten beruhendes Nachrichtenprotokoll zum sicheren Austausch von Nachrichten zwischen zwei Parteien;
5. „Nachricht“ eine digitale Darstellung von Förmlichkeiten oder Antwortnachrichten, die für den Austausch zwischen dem Absender und dem nationalen zentralen Meldeportal für den Seeverkehr verwendet wird;
6. „AS4-Zugangspunkt“ eine Server-Betriebssoftware, die mit dem AS4-Nachrichtenprotokoll und den Anforderungen des Meldeschnittstellenmoduls kompatibel ist und die es ermöglicht, im Namen eines Absenders Informationen über das Meldeschnittstellenmodul zu senden und zu empfangen;

([4]) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/204 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Festlegung von technischen Spezifikationen, Normen und Verfahren für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr gemäß der Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates ABl. L 33 vom 3.2.2023, S. 1).

7. „Kern des nationalen zentralen Meldeportals für den Seeverkehr (MNSW-Core)“ eine technische Komponente des nationalen zentralen Meldeportals für den Seeverkehr, in die das Meldeschnittstellenmodul integriert ist;

8. „syntaktische Validierung“ das Verfahren zur Überprüfung, ob eine elektronische Nachricht frei von Programmier-, Struktur- oder Stilfehlern ist;

9. „semantische Validierung“ das Verfahren zur Überprüfung, ob Daten den spezifischen Datenvorschriften innerhalb einer Förmlichkeit entsprechen;

10. „Leitfaden für Nachrichten“ eine funktionale Spezifikation für Standards und Nachrichten, die über das Meldeschnittstellenmodul zwischen Absendern und nationalen zentralen Meldeportalen für den Seeverkehr ausgetauscht werden;

11. „Registrierung“ das Verfahren, in dem sich eine natürliche oder juristische Person gegenüber der in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1239 genannten Behörde identifiziert und ein Konto bei ihr anlegt;

12. „Identifizierung“ die elektronische Identifizierung gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

13. „elektronisches Identifizierungsmittel“ ein elektronisches Identifizierungsmittel gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

14. „Authentifizierung“ die Authentifizierung gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

15. „Zertifikat“ ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, das von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter gemäß Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde;

16. „EORI-Nummer“ eine Kennnummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ([6]);

17. „Nutzerregistrierungs- und Zugangsverwaltungssystem für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr“ ein von der Kommission betriebenes System, das ein Zentralregister und einen zentralen Authentifizierungsdienst umfasst und die gegenseitige Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel sowie die Authentifizierung für einen sicheren grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Absendern und nationalen zentralen Meldeportalen für den Seeverkehr über das Meldeschnittstellenmodul gewährleistet;

18. „Zentralregister“ ein von der Kommission geführtes Register, in dem die von den Mitgliedstaaten übermittelten Registrierungsdaten der Absender gespeichert werden, um die Authentifizierung der Absender zu erleichtern;

19. „nationales Register“ ein von einem Mitgliedstaat geführtes Register, in dem die Registrierungsdaten der Absender gespeichert sind und das zur Erleichterung der Authentifizierung der Absender verwendet werden kann, sofern es den Anforderungen des zentralen Authentifizierungsdienstes entspricht;

20. „zentraler Authentifizierungsdienst“ einen von der Kommission betriebenen Dienst, der Absender authentifiziert, die das Meldeschnittstellenmodul verwenden;

21. „nationaler Authentifizierungsdienst“ einen von einem Mitgliedstaat betriebenen Dienst, der zur Authentifizierung von Absendern, die das Meldeschnittstellenmodul verwenden, verwendet werden kann.

Artikel 2

Das Meldeschnittstellenmodul muss den funktionalen und technischen Spezifikationen in Teil I des Anhangs entsprechen.

Um die Integration des Meldeschnittstellenmoduls in die nationalen zentralen Meldeportale zu unterstützen, wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Koordinatoren des europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr

— Leitlinien zur Erprobung und Konfiguration des Meldeschnittstellenmoduls für die Integration in das jeweilige nationale zentrale Meldeportal erstellen;

— mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs den Leitfaden für Nachrichten erstellen und pflegen.

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

Artikel 3

Das Zentralregister und der zentrale Authentifizierungsdienst werden gemäß den technischen Spezifikationen, Standards und Verfahren in Teil II des Anhangs eingerichtet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. August 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

TEIL I

MELDESCHNITTSTELLENMODUL

ARCHITEKTUR UND ANWENDUNGSBEREICH

Das Meldeschnittstellenmodul ist Teil eines Viereckpunktemodells für Nachrichten, die zwischen den Absendern (Eckpunkt 1) und dem MNSW-Core (Eckpunkt 4) ausgetauscht werden und über AS4-Zugangspunkte (Eckpunkte 2 und 3) auf jeder Seite weitergeleitet werden, wobei das AS4-Protokoll für Transport und Sicherheit wie folgt umzusetzen ist:

Eckpunkt 1: Backoffice des Absenders, das Nachrichten erstellt, an den MNSW-Core sendet und von diesem empfängt;

Eckpunkt 2: AS4-Zugangspunkt des Absenders;

Eckpunkt 3: Meldeschnittstellenmodul;

Eckpunkt 4: MNSW-Core, der Nachrichten empfängt und Antwortnachrichten an den Absender sendet.

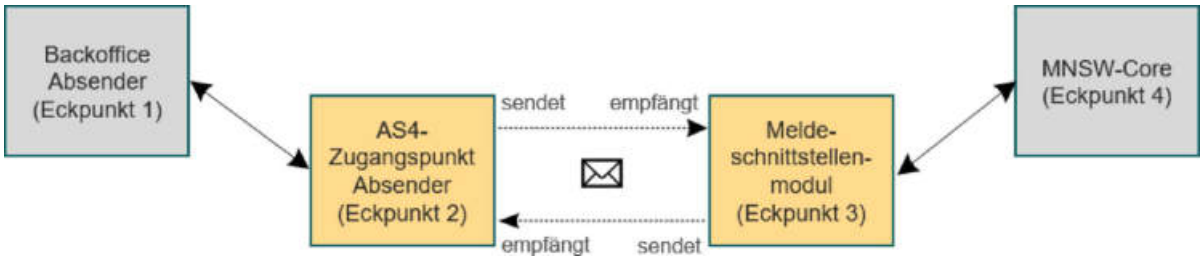

Abbildung 1 — Hochrangige Architektur des Meldeschnittstellenmoduls

Das Meldeschnittstellenmodul darf — über die Spezifikationen im Leitfaden für Nachrichten hinaus — keine semantische Validierung von Nachrichten durchführen, deren Sequenz nicht bearbeiten und Nachrichten nicht länger speichern, als bis sie erfolgreich an den MNSW-Core oder den Absender übermittelt wurden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/1239 müssen die Mitgliedstaaten, sobald die Nachricht vom Meldeschnittstellenmodul an den MNSW-Core übermittelt wurde, die Förmlichkeitsdaten, soweit erforderlich, übersetzen, validieren und an die Systeme der zuständigen Behörden gemäß den Spezifikationen dieser Systeme übermitteln.

FUNKTIONALE SPEZIFIKATIONEN FÜR DAS MELDESCHNITTSTELLENMODUL

ID	Funktion	Beschreibung
LR1	Protokollierung und Überwachung	Die Funktion muss die Protokollierung und Speicherung von Ereignissen (Zustellfehler, Verzögerungen und Fehler des Empfängers) gewährleisten.
LR2	Metadatenspeicherung	Die Funktion muss die Speicherung der Metadaten von ausgetauschten Nachrichten gewährleisten.
OA1	Technische Datenspeicherung und Suche	Die Funktion muss die Speicherung der für die Konfiguration und Funktionsweise des Meldeschnittstellenmoduls erforderlichen technischen Daten (z. B. die technischen Adressen der AS4-Zugangspunkte der Absender, die Nachrichtenschemata des Leitfadens für Nachrichten usw.) und die Suche nach diesen Daten über eine Schnittstelle gewährleisten.
OA2	Behandlung von Ausnahmen	Die Funktion muss über eine Benutzerschnittstelle Benachrichtigungen über festgestellte Verarbeitungsfehler und/oder anomale Bedingungen bereitstellen.
OA3	Zugang zu Protokollierungs- und Überwachungsinformationen und Metadaten	Die Funktion muss dem MNSW-Core über eine System-zu-System-Schnittstelle Zugang zu Protokollierungs- und Überwachungsinformationen und Metadaten von ausgetauschten Nachrichten bieten.

OA4	Absenderauthentifizierung	Die Funktion muss das Authentifizierungsverfahren für einen Absender, der einen zentralen oder nationalen Authentifizierungsdienst nutzt, starten.
OA5	Validierung von Nachrichten	Die Funktion muss die syntaktische und semantische Validierung eingegangener Nachrichten gemäß den im Leitfaden für Nachrichten festgelegten technischen Spezifikationen für Nachrichten durchführen. Im Leitfaden für Nachrichten muss aufgeführt werden, welche Validierungen vom Meldeschnittstellenmodul durchzuführen sind. Das Meldeschnittstellenmodul muss über die entsprechenden Fehler benachrichtigen.
MF1	Behandlung von Nachrichten	Die Funktion muss gewährleisten, dass der Inhalt der eingegangenen Nachrichten (Förmlichkeit oder Antwortnachricht) nach erfolgreicher Validierung unverändert an den entsprechenden Eckpunkt übermittelt wird.

FUNKTIONALE SPEZIFIKATIONEN FÜR DAS MELDESCHNITTSTELLENMODUL

Integration

ID	Bezeichnung	Beschreibung
IA1.	Standard des Nachrichtenprotokolls	Das Meldeschnittstellenmodul muss zur Förderung der Interoperabilität mit unterschiedlichen Technologien und Meldesystemen der Absender das AS4-Nachrichtenprotokoll verwenden.

Austausch von Nachrichten

ID	Bezeichnung	Beschreibung
AP1.	Asynchrones Nachrichtenaustauschmuster	Das Meldeschnittstellenmodul muss die asynchrone Übermittlung von Nachrichten (Formalität und Antwortnachricht) an den und vom MNSW-Core mittels Push- und Pull-Mechanismus unterstützen.

Sicherheit

ID	Bezeichnung	Beschreibung
SA1.	Vertraulichkeit und Sicherheit des Informationsaustauschs	Das Meldeschnittstellenmodul muss die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen und den Schutz aller ausgetauschten personenbezogenen Daten durch Verschlüsselung der zwischen dem AS4-Zugangspunkt der Absender und dem Meldeschnittstellenmodul übermittelten Informationen gewährleisten. Das Meldeschnittstellenmodul entschlüsselt die von einem Absender gesendeten Nachrichten und leitet sie an den MNSW-Core weiter. Das Meldeschnittstellenmodul muss zum sicheren Austausch von Nachrichten zwischen dem AS4-Zugangspunkt des Absenders und dem Meldeschnittstellenmodul ein WS-Security (Web Service Security) als Standard verwenden.
SA2.	Nichtabstreitbarkeit von Nachrichten	Die Kommunikation und Validierung von Nachrichten über das Meldeschnittstellenmodul muss Sicherheitsmaßnahmen umfassen, mit denen die Authentizität der Nachrichten gewährleistet und eine Verleugnung der Nachrichten verhindert wird.

SA3.	Integrität	Es müssen technische Maßnahmen getroffen werden, um die Integrität der ausgetauschten Daten zu gewährleisten.
SA4.	Sicherheit der Anwendung	Das Meldeschnittstellenmodul muss auf bewährten Verfahren der Softwareentwicklung beruhen, um die Aufdeckung böswilliger Aktivitäten und die sichere Übertragung sensibler Informationen zu ermöglichen.
SA5.	Dienstverfügbarkeit	Im Interesse einer zuverlässigen Kommunikation und eines zuverlässigen Informationsaustauschs zwischen den Absendern und den nationalen zentralen Meldeportalen für den Seeverkehr muss das Meldeschnittstellenmodul Mechanismen vorsehen, um sicherzustellen, dass die über das Meldeschnittstellenmodul ausgetauschten Nachrichten bei Nichtverfügbarkeit des Dienstes nicht verloren gehen.

Leistung und Skalierbarkeit

ID	Bezeichnung	Beschreibung
PS1.	Leistung und Skalierbarkeit	Das Meldeschnittstellenmodul muss in der Lage sein, bestehende und künftige Leistungsziele, z. B. in Bezug auf die Reaktionszeit, die Anzahl gleichzeitiger Absender oder die Menge/Größe der ausgetauschten Nachrichten, zu erreichen.

Übertragbarkeit und Einführung

ID	Bezeichnung	Beschreibung
PD1.	Unabhängigkeit der Plattform	Das Meldeschnittstellenmodul muss mit den gängigsten Hardwarearchitektur- und Betriebssystemen am Ort seiner Einführung kompatibel sein. Das Meldeschnittstellenmodul darf zur Installation oder Konfiguration keine proprietäre Hardware oder Software benötigen.
PD2	Selbstinstallierende Anwendung	Das Meldeschnittstellenmodul wird als Softwarepaket bereitgestellt, das alle für das Meldeschnittstellenmodul erforderlichen Anwendungskomponenten umfasst. Die bereitgestellten und erforderlichen Abhängigkeiten müssen im jeweiligen Veröffentlichungsvermerk des Meldeschnittstellenmoduls aufgeführt werden.

TEIL II

NUTZERREGISTRIERUNGS- UND ZUGANGSVERWALTUNGSSYSTEM FÜR DAS EUROPÄISCHE UMFELD ZENTRALER MELDEPORTALE FÜR DEN SEEVERKEHR (EUROPEAN MARITIME SINGLE WINDOW ENVIRONMENT, EMSWE)

ZENTRALREGISTER

Mitgliedstaaten, die kein nationales Register haben, das den Spezifikationen für das Zentralregister gemäß diesem Anhang entspricht, registrieren auf Antrag des Absenders die EORI-Nummer und das Zertifikat des Absenders im Zentralregister und sind gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1239 für die Überprüfung, Richtigkeit und Verwaltung der Daten verantwortlich. Das Zentralregister muss den Mitgliedstaaten eine Schnittstelle für die Registrierung und Verwaltung der Absender bieten.

ZENTRALER AUTHENTIFIZIERUNGSDIENST

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht, in welchen Schritten die Authentifizierung eines Absenders erfolgt, der eine Nachricht erstellt und an das Meldeschnittstellenmodul gesendet hat (Schritte 1 und 2).

Das Meldeschnittstellenmodul muss die Funktion „Absenderauthentifizierung“ ([1]) mithilfe des zentralen Authentifizierungsdienstes durchführen (Schritt 3.a).

Schritt 3.a: Der zentrale Authentifizierungsdienst authentifiziert den Absender durch Abfrage des Zentralregisters und Überprüfung des entsprechenden Eintrags (3.a.i) oder, falls der Absender nicht im Zentralregister aufgeführt ist, durch Abfrage des nationalen Registers des Landes des Absenders, sofern vorhanden, und Überprüfung des entsprechenden Eintrags (Schritt 3.a.ii).

Schritt 3.b: Wird in einem Mitgliedstaat ein nationaler Authentifizierungsdienst eingerichtet und bereitgestellt, so darf das Meldeschnittstellenmodul die Funktion „Absenderauthentifizierung“ nur für die Authentifizierung von Absendern, die ein in diesem Mitgliedstaat ausgestelltes Zertifikat verwenden, mithilfe des betreffenden nationalen Authentifizierungsdienstes durchführen.

Schritt 4: Das Ergebnis der Authentifizierung muss an das Meldeschnittstellenmodul zurückgesendet werden. Ist die Authentifizierung erfolgreich, wird die Nachricht an Eckpunkt 4 (MNSW-Core) weitergeleitet (Schritt 5). Ist die Authentifizierung erfolglos, muss eine Fehlermeldung an Eckpunkt 2 zurückgesendet werden.

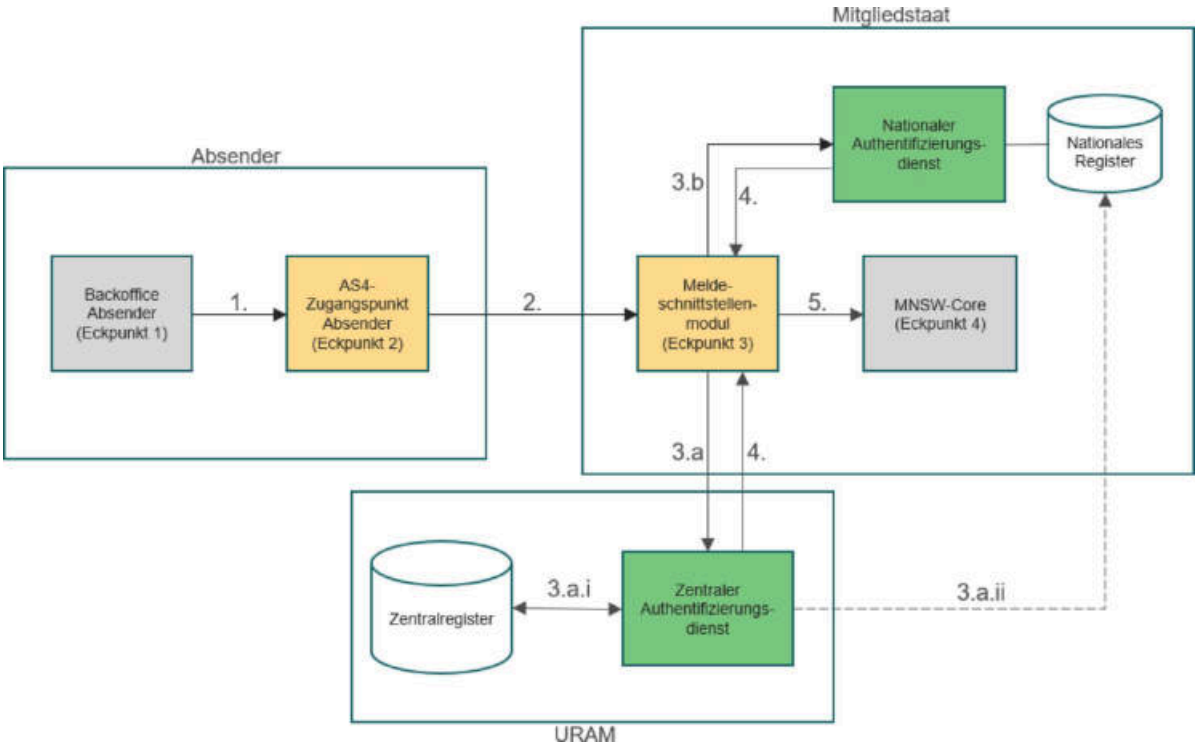

Abbildung 2

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR NUTZERREGISTER UND ZUGANGSVERWALTUNG (USER REGISTRY AND ACCESS MANAGEMENT, URAM)

Integration

ID	Bezeichnung	Beschreibung
URAM.01	Interoperable Standards	Die URAM-Software muss den Standardprotokollen entsprechen und robuste Sicherheitsmerkmale verwenden, wenn ihre Schnittstellen exponiert und mit anderen Komponenten integriert werden.

([1]) OA4 im Abschnitt über die funktionalen Spezifikationen für das Meldeschnittstellenmodul in Teil I dieses Anhangs.

URAM.02	Konformität mit eIDAS	Die URAM-Software muss offene EU-Standards und -Lösungen nutzen und die erforderlichen Kontrollmechanismen vorsehen, um die Zertifikate der Absender mit den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1505 der Kommission ([2]) veröffentlichten Vertrauenslisten einschließlich Informationen über qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die Zertifikate für elektronische Siegel ausstellen, abzugleichen.

Sicherheit

ID	Bezeichnung	Beschreibung
URAM.03	Vertraulichkeit des Informationsaustauschs	Um die Sicherheit der URAM-Software und des Austauschs personenbezogener Daten zu gewährleisten, müssen folgende Protokolle und Verschlüsselungsmethoden verwendet werden: — Transport Layer Security (TLS): Die gesamte URAM-Software muss mithilfe von TLS gesichert werden, um die Verschlüsselung auf Netzwerkebene und die Datenintegrität zu gewährleisten und damit zum Schutz der Daten während der Übertragung beizutragen und den Zugriff oder Manipulationen Unbefugter zu verhindern. — Für die Kommunikation mit der URAM-Software muss eine TLS-Konfiguration vorgesehen sein.
URAM.04	Sicherheit der Anwendung	Die URAM-Software muss die Aufdeckung böswilliger Aktivitäten und die sichere Übertragung sensibler Informationen gewährleisten.
URAM.05	Schutz personenbezogener Daten	Den Behörden der Mitgliedstaaten werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1239 Zugangsrechte für die Zwecke der Registrierung von Absendern gewährt. Die URAM-Software muss Zugangskontrollen vorsehen, um den Schutz von Nutzerinformationen zu gewährleisten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, die ausschließlich zum Zweck der Einrichtung von Nutzerkonten und der Verwaltung der entsprechenden Zugangsrechte verarbeitet werden. Der zentrale Authentifizierungsdienst speichert personenbezogene Daten der Absender nicht länger, als dies für die Authentifizierung erforderlich ist. Das Zentralregister speichert personenbezogene Daten der Absender nicht länger, als dies für die Kontoverwaltung erforderlich ist.

Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit

ID	Bezeichnung	Beschreibung
URAM.06	Technologische Unabhängigkeit	Die URAM-Software muss die Interaktion mit dem Meldeschnittstellenmodul und anderen einschlägigen Diensten ermöglichen, ohne dass dafür eine proprietäre Software oder Hardware erforderlich wäre, und sie muss die Integration mit dem Meldeschnittstellenmodul ermöglichen, und zwar unabhängig von der technologischen Umgebung, in der das Meldeschnittstellenmodul eingeführt wird.

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1505 der Kommission vom 8. September 2015 über technische Spezifikationen und Formate in Bezug auf Vertrauenslisten gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 26).

URAM.07	Unabhängige Einführung	Die URAM-Software darf mit keiner spezifischen Einführungsanforderung für das Meldeschnittstellenmodul verbunden sein. Das Meldeschnittstellenmodul sollte nur eine Internetanbindung und die Konformität mit den Standards für die Sicherheit und die Protokolle der URAM-Software gewährleisten.

Zentraler Authentifizierungsdienst

Die folgenden Dienste müssen dem Meldeschnittstellenmodul vom zentralen Authentifizierungsdienst zur Verfügung gestellt werden.

ID	Bezeichnung	Beschreibung
URAM.08	Authentifizierungsdienst	Der zentrale Authentifizierungsdienst authentifiziert die Absender, indem er die Gültigkeit des Zertifikats, die EORI-Nummer und die Verbindung zwischen der EORI-Nummer des Absenders und dem Zertifikat überprüft. Er bearbeitet Authentifizierungsanträge, die vom Meldeschnittstellenmodul gesendet werden, und antwortet mit der Anzeige erfolgreicher oder erfolgloser Authentifizierung.

Spezifikationen für das Zentralregister

ID	Bezeichnung	Beschreibung
URAM.09	Absenderregistrierung	Das Zentralregister muss den Mitgliedstaaten eine grafische Benutzerschnittstelle für die Registrierung der Absenderdaten bieten. Sobald der Absender im Zentralregister registriert ist, muss er in allen Mitgliedstaaten registriert sein.
URAM.10	Absenderanzeige und Suche	Das Zentralregister muss es einem Mitgliedstaat ermöglichen, alle Daten der Absender einzusehen, die er registriert hat. Außerdem muss es eine Suchfunktion für den Abruf der Daten der registrierten Absender bieten, die verschiedene Suchkriterien vorsieht.
URAM.11	Absenderaktualisierung	Das Zentralregister muss es einem Mitgliedstaat ermöglichen, alle Daten der von ihm registrierten Absender zu ändern, um die Richtigkeit und Gültigkeit der Daten zu gewährleisten.
URAM.12	Absenderdeaktivierung	Das Zentralregister muss es einem Mitgliedstaat ermöglichen, die von ihm registrierten Absender zu deaktivieren.
URAM.13	Prüfung und Meldung	Das Zentralregister muss Meldefähigkeiten vorsehen, die es einem Mitgliedstaat ermöglichen, die von ihm registrierten spezifischen Absenderdaten, z. B. das Datum der Registrierung und die Gültigkeit des Zertifikats, zu analysieren.
URAM.14	Benachrichtigungen	Das Zentralregister muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, jedes Mal eine Benachrichtigung vom Zentralregister zu erhalten, wenn ein von dem betreffenden Mitgliedstaat registrierter Absender registriert, aktualisiert oder deaktiviert wird und wenn das betreffende Zertifikat abläuft.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2806

18.12.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2806 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2023

über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 8623)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG umfasst das Netz „Natura 2000“ auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG des Rates ([2]) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

(2) Für jedes Natura-2000-Gebiet gibt es einen spezifischen Datenbogen, in dem Informationen über das Gebiet, die Lage (dargestellt als digitaler Geodatensatz), ökologische Angaben über Lebensraumtypen und Arten sowie die Beschreibung und Bewirtschaftung des Gebiets enthalten sind.

(3) Das spezifische Formular trägt den Titel „Standard-Datenbogen für Natura 2000“ und dient als Dokumentation für alle Natura-2000-Gebiete.

(4) Um die Datenverfügbarkeit und -qualität zu verbessern, werden wichtige Informationslücken, z. B. zu Erhaltungszielen, Maßnahmen und Wirksamkeit der Bewirtschaftung, geschlossen und um den Standard-Datenbogen für Natura 2000 besser mit den Berichtspflichten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) in Einklang zu bringen, muss das mit dem Durchführungsbeschluss 2011/484/EU der Kommission ([4]) festgelegte Format angepasst werden. Angesichts der Zahl und des Umfangs der notwendigen Anpassungen sollte der Durchführungsbeschluss 2011/484/EU ersetzt werden.

(5) Um einen reibungslosen technischen Übergang zu ermöglichen, benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um sich auf die Verwendung des neuen Datenbogens vorzubereiten. Die Mitgliedstaaten sollten daher für einen bestimmten Zeitraum weiterhin den Standard-Datenbogen für Natura 2000 gemäß dem Durchführungsbeschluss 2011/484/EU verwenden.

(6) Der Inhalt des Standard-Datenbogens für Natura 2000 sollte in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Es wird empfohlen, den Standard-Datenbogen mindestens alle sechs Jahre anhand der besten verfügbaren Informationen zu jedem Gebiet des Netzes zu aktualisieren, um es der Kommission zu ermöglichen, im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 92/43/EWG in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 der genannten Richtlinie festgelegten Ziele zu beurteilen.

(7) Unterlagen zur Erleichterung einer konsistenten Verwendung des Standard-Datenbogens für Natura 2000 in der gesamten EU, einschließlich Codelisten, technischer Anleitungen und Dateiformaten für die Übermittlung der Informationen, stehen den Mitgliedstaaten über ein von der Europäischen Umweltagentur verwaltetes Online-Referenzportal für Natura 2000 zur Verfügung.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 20 der Richtlinie 92/43/EWG eingesetzten Ausschusses —

([1]) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.
([2]) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).
([3]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).
([4]) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (ABl. L 198 vom 30.7.2011, S. 39).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zum Natura-2000-Netz, „Standard-Datenbogen für Natura 2000“, mit den entsprechenden Erläuterungen ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss 2011/484/EU wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Februar 2025.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 2023

Für die Kommission
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ANHANG

STANDARD-DATENBOGEN FÜR NATURA 2000

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

gemäß der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Der Standard-Datenbogen hat, wie unten aufgezeigt, sechs Hauptabschnitte. Jeder dieser Abschnitte besteht aus mehreren Feldern, die gemäß den Anweisungen in den Erläuterungen auszufüllen sind. Die Erläuterungen enthalten die notwendigen Leitlinien für das Ausfüllen der Felder und verweisen auf Codelisten und andere notwendige Materialien wie technische Anleitungen und Datenübertragungsformate für Geodaten und tabellarische Daten, die im Online-Referenzportal für Natura 2000 bereitgestellt werden.

Hauptabschnitte des Standard-Datenbogens

1. **Gebietskennzeichnung**	Für jedes Gebiet auszufüllen
2. **Fläche und Lage des Gebiets**	
3. **Ökologische Angaben**	
3.1 **Lebensraumtypen**	Für jeden in Anhang I aufgeführten Lebensraumtyp, der in dem Gebiet vorkommt, auszufüllen (für vGGB, GGB, BEG)
3.2 **Arten**	Auszufüllen für — Vogelarten, die für Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG relevant sind und in dem Gebiet (gilt für BSG) vorkommen und — Arten, die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und in dem Gebiet vorkommen (gilt für vGGB, GGB, BEG)
3.3 **Andere Arten**	Fakultativ
4. **Beschreibung des Gebiets**	Für jedes Gebiet auszufüllen
5. **Bewirtschaftung des Gebiets**	
6. **Geodatensatz**	

DATENFELDER DES STANDARD-DATENBOGENS FÜR NATURA 2000

1. **Gebietskennzeichnung**	
1.1 Gebietstyp	Vorgegebene Optionen: ☐ A: Gebiet im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie (BSG) ☐ B: Gebiet im Rahmen der FFH-Richtlinie (vGGB, GGB oder BEG) ☐ C: Gebiet sowohl im Rahmen der Vogelschutz- als auch der FFH-Richtlinie (mit denselben Grenzen)
1.2 Gebietscode	Gleichbleibender einziger Code
1.3 Bezeichnung des Gebiets	Bezeichnung des Gebiets im lateinischen Alphabet
1.3.1 Bezeichnung des Gebiets in einem anderen als dem lateinischen Alphabet (fakultativ)	Bezeichnung des Gebiets in einem anderen als dem lateinischen Alphabet

1.4 Auskunftsperson	
1.4.1 Name der Organisation	Freitext und Angabe der Sprache
1.4.2 Kontaktstelle innerhalb der Organisation (fakultativ)	Für die Datenzusammenstellung im Standard-Datenbogen zuständige Abteilung der Organisation
1.4.3 Anschrift	Freitext und Angabe der Sprache
1.4.4 E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox	E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox, keine Privatadresse
1.4.5 Website mit Kontaktdaten	Website mit offiziellen Kontaktdaten der Organisation
1.5 Daten der Einstufung/des Vorschlags/der Ausweisung des Gebiets	
1.5.1 Datum der Ersteinstufung als BSG	Datum
1.5.2 Rechtsakt zur Einstufung als BSG	URI (URL oder DOI) des nationalen Rechtsakts zur Einstufung des Gebiets oder Freitext und Angabe der Sprache
1.5.3 Datum des erstmaligen Vorschlags zur Einstufung eines Gebiets als GGB	Datum
1.5.4 Datum der Ausweisung als BEG	Datum
1.5.5 Rechtsakt zur Ausweisung von BEG	URI (URL oder DOI) des nationalen Rechtsakts zur Ausweisung des Gebiets oder Freitext und Angabe der Sprache
1.5.6 Erläuterungen (fakultativ)	Freitext und Angabe der Sprache; es kann beispielsweise das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen

2. **Fläche und Lage des Gebiets**

2.1 Fläche des Gebiets	
2.1.1 Fläche	Fläche des Gebiets in Hektar
2.1.2 Grund für die Abweichung der Fläche vom Geodatensatz (falls zutreffend)	Vorgegebene Optionen: ☐ Klippen oder steile Gebiete ☐ Höhle ☐ Projektion auf ETRS89 ☐ Anderer – der Geodatensatz entspricht aus einem anderen Grund nicht der im Feld 2.1.1 angegebenen Fläche des Gebiets. In Feld 2.1.3 zu erläutern
2.1.3 Grund für die Flächenabweichung – Erläuterungen	Freitext und Angabe der Sprache. Ist in Feld 2.1.2 „Anderer" angegeben, muss dieses Feld ausgefüllt werden.
2.2 Verwaltungsgebiet (fakultativ)	
2.2.1 Code des Verwaltungsgebiets	Code der NUTS-Codeliste (siehe Referenzportal für Natura 2000)
2.2.2 Name des Verwaltungsgebiets	Name der NUTS-Codeliste (siehe Referenzportal für Natura 2000)
2.3 Biogeografische Regionen und Meeresgebiete	
2.3.1 Code der Region bzw. des Gebiets	Codeliste für biogeografische Regionen und Meeresgebiete (siehe Referenzportal für Natura 2000)
2.3.2 Prozentualer Anteil	Für Gebiete, die sich über zwei oder mehr Regionen bzw. Gebiete erstrecken Angabe der prozentualen Abdeckung in jeder dieser Regionen bzw. Gebiete

3. **Ökologische Angaben**

3.1 **In dem Gebiet vorhandene Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates**

3.1.a Wesentliche Informationen (Lebensraumtyp)	
3.1.1 Lebensraumtyp-Code	Auszufüllen gemäß der Codeliste für in Anhang I aufgeführte Lebensraumtypen (siehe Referenzportal für Natura 2000)
3.1.2 Prioritäre Form	Bitte angeben, ob es sich bei dem Lebensraumtyp um eine prioritäre Form von 6210, 7130 oder 9430 handelt
3.1.3 Nichtvorhandensein	Vorgegebene Optionen: ☐ Der Lebensraum ist nicht mehr in dem Gebiet vorhanden ☐ Der Lebensraumtyp ist nicht vorhanden und war zum Zeitpunkt der Ausweisung nicht vorhanden, seine Wiederherstellung ist aber geplant. Nur die Felder 3.1.1 (Code des Lebensraumtyps), 3.1.2 (Prioritäre Form), 3.1.6 (Methode zur Flächenbestimmung), 3.1.7 (Zeitraum der letzten Datenerhebung), 3.1.13 (Erhaltungsziele), 3.1.16 (Datum der Aktualisierung) sind auszufüllen. Das Feld 3.1.4 (Fläche) muss 0 (Null) sein. Die anderen Felder des Abschnitts 3.1 sind nicht auszufüllen.
3.1.4 Fläche	Fläche des Lebensraumtyps in Hektar
3.1.5 Höhlen	Anzahl der Höhlen (Lebensraumtyp-Codes 8310 und 8330)
3.1.6 Methode zur Flächenbestimmung	Vorgegebene Optionen: ☐ Gesamterhebung oder statistisch gesicherte Schätzung ☐ Überwiegend auf der Grundlage einer Extrapolation aus einer begrenzten Menge an Daten ☐ Überwiegend auf der Grundlage einer Sachverständigeneinschätzung mit sehr begrenzten Daten
3.1.7 Zeitraum der letzten Datenerhebung	Anfangs- und Enddatum des Zeitraums (Monat und Jahr); sind diese Informationen nicht bekannt, ist „Erhebung von vor 2022“ anzugeben.
3.1.b Beurteilung des Gebiets (Lebensraumtyp)	
3.1.8 Signifikanz	Bitte angeben, wenn das Vorkommen des Lebensraumtyps nicht signifikant ist. Für signifikante Vorkommen sind alle Felder des Abschnitts 3.1.b auszufüllen, für nicht signifikante Vorkommen nur die Felder 3.1.8 (Signifikanz) und 3.1.16 (Datum der Aktualisierung) des Abschnitts 3.1.b.
3.1.9 Repräsentativität	Vorgegebene Optionen: ☐ A: hervorragende Repräsentativität ☐ B: gute Repräsentativität ☐ C: signifikante Repräsentativität

3.1.10 Relative Fläche	Vorgegebene Optionen: ☐ A1: 100 % ≥ p > 75 % ☐ A2: 75 % ≥ p > 50 % ☐ A3: 50 % ≥ p > 25 % ☐ A4: 25 % ≥ p > 15 % ☐ B: 15 % ≥ p > 2 % ☐ C: 2 % ≥ p > 0 %
3.1.11 Erläuterungen zur relativen Fläche (fakultativ)	Freitext und Angabe der Sprache
3.1.12 Erhaltungsgrad	
3.1.12.1 Erhaltungsgrad – kategorisiert	Vorgegebene Optionen: ☐ A: hervorragender Erhaltungsgrad (fast alle Flächen sind in gutem Zustand) ☐ B: guter Erhaltungsgrad (die meisten Flächen sind in gutem Zustand) ☐ C: eingeschränkter Erhaltungsgrad (die meisten Flächen sind nicht in gutem Zustand) ☐ X: Erhaltungsgrad unbekannt (der Zustand der meisten oder aller Flächen ist unbekannt)
3.1.12.2 Erhaltungsgrad – Fläche	Bitte für jede der Kategorien die Fläche in Hektar angeben: ☐ In gutem Zustand: … [ha] ☐ Nicht in gutem Zustand: … [ha] ☐ Zustand unbekannt: … [ha]
3.1.12.3 Erhaltungsgrad – angewandte Methode	☐ Gesamterhebung oder statistisch gesicherte Schätzung in Hektar (z. B. aus Kartierungen in Bewirtschaftungsplänen) ☐ Überwiegend auf der Grundlage einer Extrapolation aus einer begrenzten Menge an Daten (Sachverständigeneinschätzung) ☐ Überwiegend auf der Grundlage einer Sachverständigeneinschätzung mit sehr begrenzten Daten (auf der Grundlage unvollständiger Kartierungsdaten) ☐ Unzureichende oder gar keine Daten verfügbar
3.1.13 Erhaltungsziele	Vorgegebene Optionen: ☐ Verhinderung der Verschlechterung des Zustands ☐ Erhaltung der Fläche des Lebensraumtyps und seines guten Zustands ☐ Ausweitung der Fläche des Lebensraumtyps ☐ Verbesserung des Zustands des Lebensraumtyps ☐ Wiederherstellung des Lebensraumtyps ☐ Sonstiges
3.1.14 Erhaltungsziele – Erläuterungen	Freitext und Angabe der Sprache

3.1.15 Gesamtbeurteilung	Vorgegebene Optionen: ☐ A: hervorragender Wert ☐ B: guter Wert ☐ C: signifikanter Wert
3.1.16 Datum der Aktualisierung	Jahr und Monat

3.2

In dem Gebiet vorkommende Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

3.2.a Wesentliche Informationen (Arten)	
3.2.1 Artengruppe	Codeliste (siehe Referenzportal für Natura 2000)
3.2.2 Artencode	Codeliste (siehe Referenzportal für Natura 2000)
3.2.3 Wissenschaftliche Bezeichnung	Bezeichnung der Art aus der entsprechenden Codeliste des Referenzportals, die dem unter 3.2.2 verwendeten Code entspricht
3.2.4 Sensibilität der Daten über Arten	Bitte angeben, wenn es sich bei den Daten über Arten um sensible Daten handelt
3.2.5 Nichtvorhandensein	Vorgegebene Optionen: ☐ Die Art kommt nicht mehr in dem Gebiet vor ☐ Die Art kommt nicht vor und kam zum Zeitpunkt der Ausweisung nicht vor, ihre Wiederansiedlung ist aber geplant. Die folgenden Felder sind auszufüllen: 3.2.1 bis 3.2.5, 3.2.9 (Methode zur Bestimmung der Populationsgröße), 3.2.10 (Zeitraum der letzten Datenerhebung) und 3.2.16 (Erhaltungsziele). Im Feld 3.2.7.1 (Populationsgröße) müssen sowohl das Minimum als auch das Maximum 0 (Null) betragen. Die anderen Felder des Abschnitts 3.2 sind nicht auszufüllen.
3.2.6 Populationstyp	Vorgegebene Optionen: ☐ Sesshaft ☐ Fortpflanzung ☐ Sammlung ☐ Überwinterung
3.2.7 Populationsgröße und -einheit	
3.2.7.1 Populationsgröße	Bitte minimale und maximale Populationsgröße angeben
3.2.7.2 Populationseinheit	Codeliste (siehe Referenzportal für Natura 2000)
3.2.8 Abundanzkategorie	Vorgegebene Optionen: ☐ Verbreitet ☐ Selten ☐ Sehr selten ☐ Vorhanden

3.2.9 Methode zur Bestimmung der Populationsgröße	Vorgegebene Optionen: ☐ Gesamterhebung oder statistisch abgesicherte Schätzung ☐ überwiegend auf der Grundlage einer Sachverständigeneinschätzung mit sehr begrenzten Daten ☐ überwiegend auf der Grundlage einer Extrapolation aus einer begrenzten Menge an Daten ☐ Unzureichende oder gar keine Daten verfügbar
3.2.10 Zeitraum der letzten Datenerhebung	Start- und Enddatum des Zeitraums (Jahr und Monat) oder für den Fall, dass diese Informationen nicht bekannt sind, „Erhebung von vor 2022“ angeben
3.2.b Beurteilung des Gebiets (Arten)	
3.2.11 Signifikanz	Bitte angeben, wenn das Vorkommen der Arten nicht signifikant ist. Für signifikante Vorkommen von Arten, sind alle Felder des Abschnitts 3.2.b auszufüllen, für nicht signifikante Vorkommen von Arten nur die Felder 3.2.11 (Signifikanz) und 3.2.20 (Datum der Aktualisierung) des Abschnitts 3.2.b.
3.2.12 Arten, die ornithologische Kriterien zur Einstufung als BSG erfüllen	Bitte angeben, ob die Vogelarten die ornithologischen Kriterien zur Begründung der Einstufung als BSG erfüllen.
3.2.13 Population	Vorgegebene Optionen: ☐ A1: 100 % ≥ p > 75 % ☐ A2: 75 % ≥ p > 50 % ☐ A3: 50 % ≥ p > 25 % ☐ A4: 25 % ≥ p > 15 % ☐ B: 15 % ≥ p > 2 % ☐ C: 2 % ≥ p > 0 %
3.2.14 Population – Erläuterungen (fakultativ)	Freitext und Angabe der Sprache
3.2.15 Erhaltungsgrad	
3.2.15.1 Erhaltungsgrad – kategorisiert	Vorgegebene Optionen: ☐ A: hervorragender Erhaltungsgrad (fast der gesamte von den Arten genutzte Lebensraum ist von ausreichender Qualität) ☐ B: guter Erhaltungsgrad (der Großteil des von den Arten genutzten Lebensraums ist von ausreichender Qualität) ☐ C: eingeschränkter Erhaltungsgrad (der Großteil des von den Arten genutzten Lebensraums ist nicht von ausreichender Qualität) ☐ X: Erhaltungsgrad unbekannt (die Qualität des Großteils des / des gesamten von den Arten genutzten Lebensraums ist unbekannt)
3.2.15.2 Erhaltungsgrad – Verbreitungsgebiet (fakultativ)	Bitte die Fläche des von den Arten genutzten Lebensraums für jede Kategorie in Prozent angeben: ☐ Ausreichende Qualität: …% ☐ Nicht ausreichende Qualität: …% ☐ Qualität des Lebensraums unbekannt: …%

3.2.15.3 Erhaltungsgrad – Prozentualer Anteil am Verbreitungsgebiet	Geschätzter Anteil des von den Arten genutzten Lebensraums, der von ausreichender Qualität ist ☐ 0–25 % ☐ 26–50 % ☐ 51–75 % ☐ 76–100 % Geschätzter Anteil des von den Arten genutzten Lebensraums, der nicht von ausreichender Qualität ist ☐ 0–25 % ☐ 26–50 % ☐ 51–75 % ☐ 76–100 % Geschätzter Anteil des von den Arten genutzten Lebensraums, dessen Qualität nicht bekannt ist ☐ 0–25 % ☐ 26–50 % ☐ 51–75 % ☐ 76–100 %
3.2.16 Erhaltungsziele	Vorgegebene Optionen: ☐ Verhinderung der Verschlechterung des Zustands ☐ Erhaltung der Ausdehnung und der guten Qualität des Lebensraums der Arten sowie Beibehaltung der Populationsgröße ☐ Ausweitung der Fläche des Lebensraums der Arten ☐ Wiederherstellung von Lebensraum für Arten ☐ Verbesserung der Qualität des Lebensraums für Arten (unter Berücksichtigung von Stör- und Mortalitätsfaktoren) ☐ Vergrößerung der Population ☐ Verringerung der Belastungen, denen die Population ausgesetzt ist (z. B. Verringerung der Mortalität oder der Störungen) ☐ Wiederansiedlung der Population in dem Gebiet ☐ Sonstiges
3.2.17 Erhaltungsziele – Erläuterungen	Freitext und Angabe der Sprache
3.2.18 Isolierung	Vorgegebene Optionen: ☐ A: Population (beinahe) isoliert ☐ B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets ☐ C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets
3.2.19 Gesamtbeurteilung	Vorgegebene Optionen: ☐ A: hervorragender Wert ☐ B: guter Wert ☐ C: signifikanter Wert
3.2.20 Datum der Aktualisierung	Jahr und Monat

3.3 **Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)**

3.3.1 Artengruppe	Gehört die Art einer der auf der Codeliste im Referenzportal für Natura 2000 aufgeführten Artengruppen an, bitte den entsprechenden Code der Liste verwenden; anderenfalls das Feld bitte frei lassen.
3.3.2 Artencode	Ist die Art in den in Feld 3.2.2 verwendeten Codelisten im Referenzportal für Natura 2000 aufgeführt, bitte den entsprechenden Code verwenden; anderenfalls das Feld bitte frei lassen.

3.3.3 Wissenschaftliche Bezeichnung	Gegebenenfalls die wissenschaftliche Bezeichnung gemäß der Codelisten im Referenzportal für Natura 2000, die in Feld 3.2.2 verwendet werden, angeben.
3.3.4 Sensibilität der Daten über Arten	Bitte angeben, wenn es sich bei den Daten über Arten um sensible Daten handelt
3.3.5 Nichtvorhandensein	Bitte angeben, wenn die Art nicht mehr in dem Gebiet vorkommt
3.3.6 Populationsgröße und -einheit	
3.3.6.1 Populationsgröße	Minimale und maximale Populationsgröße angeben
3.3.6.2 Populationseinheit	Codeliste (siehe Referenzportal für Natura 2000)
3.3.7 Abundanzkategorie	Vorgegebene Optionen: ☐ Verbreitet ☐ Selten ☐ Sehr selten ☐ Vorhanden
3.3.8 Begründung	Vorgegebene Optionen: ☐ Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in einem BSG ☐ Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie ☐ Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie in einem vGGB, GGB oder BEG ☐ Zugvogelarten in einem vGGB, GGB oder BEG ☐ Verbotene Arten nach Anhang I der Verordnung über technische Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (Verordnung (EU) 2019/1241), die nicht bereits durch die Anhänge der FFH-Richtlinie geschützt sind ☐ In den nationalen Roten Listen aufgeführte Arten ☐ In den Roten Listen der EU aufgeführte Arten ☐ In den Roten Listen weltweit aufgeführte Arten ☐ Endemische Arten ☐ Im Rahmen von internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Bern und dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten oder dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt gelistete/geschützte Arten ☐ Typische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I ☐ Verwandte Wildpflanzen/genetische Ressourcen in der Forstwirtschaft ☐ Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten ☐ Sonstige Gründe

4. **Beschreibung des Gebiets**	
4.1 Gebietsmerkmale	Freitext und Angabe der Sprache
4.2 Güte und Bedeutung des Gebiets	Freitext und Angabe der Sprache
4.3 Belastungen, denen das Gebiet ausgesetzt ist	
4.3.1 Belastungscode	Codeliste (siehe Referenzportal für Natura 2000)
4.3.2 Einstufung	Vorgegebene Optionen: ☐ Hohe Bedeutung ☐ Mittlere Bedeutung ☐ Geringe Bedeutung
4.3.3 Lage innerhalb/außerhalb	Vorgegebene Optionen: ☐ Innerhalb eines Natura-2000-Gebiets ☐ Außerhalb eines Natura-2000-Gebiets ☐ Innerhalb und außerhalb eines Natura-2000-Gebiets
4.3.4 Nähere Angaben zu den Belastungen	Freitext und Angabe der Sprache
4.3.5 Datum der Aktualisierung	Jahr und Monat
4.4 Dokumentation	Freitext und Angabe der Sprache
4.4.1 Link(s)	URI (URL oder DOI)
4.4.2 Datum der Aktualisierung	Jahr und Monat

5. **Bewirtschaftung des Gebiets**	
5.1 Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung	
5.1.1 Name der Organisation	Freitext und Angabe der Sprache
5.1.2 Kontaktstelle innerhalb der Organisation (fakultativ)	Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Abteilung der Organisation
5.1.3 Anschrift	Freitext und Angabe der Sprache
5.1.4 E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox	E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox, keine Privatadresse
5.1.5 Website mit Kontaktdaten	Website mit offiziellen Kontaktdaten der Organisation
5.2 Bewirtschaftungspläne	
5.2.1 Vorhandensein eines oder mehrerer Bewirtschaftungspläne	Vorgegebene Optionen: ☐ Ja (falls Ja, 5.2.2 ausfüllen) ☐ Nein, Gebiet nur teilweise abgedeckt (bitte 5.2.2 ausfüllen) ☐ Nein, aber in Vorbereitung ☐ Nein, da kein Bewirtschaftungsplan erforderlich ist (bitte 5.2.3 ausfüllen) ☐ Nein, aus anderen Gründen (bitte 5.2.3 ausfüllen)

5.2.2 Referenz und Gültigkeit des Bewirtschaftungsplans/der Bewirtschaftungspläne	☐ Titel des Plans ☐ Link zum Plan (URI) ☐ Gültigkeit: Anfangsdatum (Jahr und Monat) und Laufzeit: Anzahl der Monate/nicht festgelegt
5.2.3 Weitere Erläuterungen	Freitext und Angabe der Sprache; auszufüllen, wenn weder ein Bewirtschaftungsplan vorhanden noch in Vorbereitung ist
5.3 Erhaltungsmaßnahmen	
5.3.1 Detaillierte Informationen zu Maßnahmen	Vorgegebene Optionen: ☐ Erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan/in den Bewirtschaftungsplänen enthalten; der entsprechende Link ist in Feld 5.2.2 angegeben (Ja/Nein) ☐ Erforderliche Erhaltungsmaßnahmen werden in folgendem Dokument/in folgenden Dokumenten beschrieben: — Titel und Link (URI) und/oder — Weitere Erläuterungen zu umfassenden Erhaltungsmaßnahmen (Freitext und Angabe der Sprache)
5.3.2 Fortschritt der Erhaltungsmaßnahmen	Zwei Fragen mit vorgegebenen Optionen: 1. Wurden die erforderlichen Maßnahmen eingeführt? ☐ Vollständig eingeführt ☐ Teilweise eingeführt ☐ Nicht eingeführt Nur, wenn vollständig oder teilweise eingeführt: 2. Wurden die eingeführten Maßnahmen umgesetzt? ☐ Alle wurden umgesetzt und/oder alle befinden sich in der Umsetzung ☐ Nur teilweise umgesetzt und/oder teilweise in der Umsetzung ☐ Einmalige Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und/oder es laufen keine wiederkehrenden Maßnahmen
5.4 Wirksamkeit der Bewirtschaftung	Zwei Fragen mit vorgegebenen Optionen: — Wird die Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen regelmäßig bewertet? [Ja/Nein] — Tragen die Erhaltungsmaßnahmen zum Erreichen der vorgegebenen Erhaltungsziele bei? [Ja/Nein/Noch nicht/Nicht bekannt, da nicht bewertet]

6. **Digitaler Geodatensatz des Gebiets**

6.1 INSPIRE-Kennung	INSPIRE-Kennung des Geo-Objekts (siehe Referenzportal für Natura 2000)
6.1.1 Namensraum	Namensraum gemäß der nationalen INSPIRE-Durchführung
6.1.2 Lokale Kennung	Die lokale Kennung muss innerhalb des Namensraums einmalig sein
6.1.3 Versionskennung (fakultativ)	Kennung der speziellen Version des Geo-Objekts

DER STANDARD-DATENBOGEN FÜR NATURA 2000 UND DIE ERLÄUTERUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis 1
Einführung 17
1 Gebietskennzeichnung 19
1.1 Gebietstyp 19
1.2 Gebietscode 19
1.3 Bezeichnung des Gebiets 20
1.3.1 Bezeichnung des Gebiets in einem anderen als dem lateinischen Alphabet (fakultativ) 20
1.4 Auskunftsperson 20
1.4.1 Name der Organisation 20
1.4.2 Kontaktstelle innerhalb der Organisation (fakultativ) 20
1.4.3 Anschrift 20
1.4.4 E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox 21
1.4.5 Website mit Kontaktdaten 21
1.5 Daten der Einstufung/des Vorschlags/der Ausweisung des Gebiets 21
1.5.1 Datum der Ersteinstufung als BSG 21
1.5.2 Rechtsakt über die Einstufung als BSG 21
1.5.3 Datum des erstmaligen Vorschlags zur Einstufung eines Gebiets als GGB 21
1.5.4 Datum der Ausweisung als BEG 21
1.5.5 Rechtsakt zur Ausweisung von BEG 21
1.5.6 Erläuterungen (fakultativ) 21
2 Fläche und Lage des Gebiets 21
2.1 Fläche des Gebiets 21
2.1.1 Fläche 22
2.1.2 Grund für die Abweichung der Fläche vom Geodatensatz (falls zutreffend) 22
2.1.3 Grund für die Flächenabweichung – Erläuterungen 22
2.2 Verwaltungsgebiet (fakultativ) 22
2.2.1 Code des Verwaltungsgebiets 22
2.2.2 Name des Verwaltungsgebiets 22
2.3 Biogeografische Regionen und Meeresgebiete 22
2.3.1 Code der Region bzw. des Gebiets 22
2.3.2 Prozentualer Anteil 22
3 Ökologische Angaben 23
3.1 In dem Gebiet vorhandene Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates 23
3.1.a Wesentliche Informationen (Lebensraumtyp) 23
3.1.1 Lebensraumtyp-Code 23
3.1.2 Prioritäre Form 23

3.1.3 Nichtvorhandensein 23
3.1.4 Fläche 23
3.1.5 Höhlen 24
3.1.6 Methode zur Flächenbestimmung 24
3.1.7 Zeitraum der letzten Datenerhebung 24
3.1.b Beurteilung des Gebiets (Lebensraumtyp) 24
3.1.8 Signifikanz 24
3.1.9 Repräsentativität 24
3.1.10 Relative Fläche 25
3.1.11 Erläuterungen zur relativen Fläche (fakultativ) 25
3.1.12 Erhaltungsgrad 25
3.1.12.1 Erhaltungsgrad – kategorisiert 25
3.1.12.2 Erhaltungsgrad – Fläche 26
3.1.12.3 Erhaltungsgrad – angewandte Methode 26
3.1.13 Erhaltungsziele 26
3.1.14 Erhaltungsziele – Erläuterungen 26
3.1.15 Gesamtbeurteilung 27
3.1.16 Datum der Aktualisierung 27
3.2 In dem Gebiet auftretende Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG 27
3.2.a Wesentliche Informationen (Arten) 27
3.2.1 Artengruppe 27
3.2.2 Artencode 27
3.2.3 Wissenschaftliche Bezeichnung 27
3.2.4 Sensibilität der Daten über Arten 27
3.2.5 Nichtvorhandensein 28
3.2.6 Populationstyp 28
3.2.7 Populationsgröße und -einheit 28
3.2.7.1 Populationsgröße 28
3.2.7.2 Populationseinheit 29
3.2.8 Abundanzkategorie 29
3.2.9 Methode zur Bestimmung der Populationsgröße 29
3.2.10 Zeitraum der letzten Datenerhebung 29
3.2.b Beurteilung des Gebiets (Arten) 30
3.2.11 Signifikanz 30
3.2.12 Arten, die ornithologische Kriterien zur Einstufung als BSG erfüllen 30
3.2.13 Population 30

3.2.14 Population – Erläuterungen (fakultativ) 30
3.2.15 Erhaltungsgrad 30
3.2.15.1 Erhaltungsgrad – kategorisiert 30
3.2.15.2 Erhaltungsgrad – Verbreitungsgebiet (fakultativ) 31
3.2.15.3 Erhaltungsgrad – Prozentualer Anteil am Verbreitungsgebiet 31
3.2.16 Erhaltungsziele 31
3.2.17 Erhaltungsziele – Erläuterungen 32
3.2.18 Isolierung 32
3.2.19 Gesamtbeurteilung 32
3.2.20 Datum der Aktualisierung 32
3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ) 32
3.3.1 Artengruppe 33
3.3.2 Artencode 33
3.3.3 Wissenschaftliche Bezeichnung 33
3.3.4 Sensibilität der Daten über Arten 33
3.3.5 Nichtvorhandensein 33
3.3.6 Populationsgröße und -einheit 33
3.3.6.1 Populationsgröße 33
3.3.6.2 Populationseinheit 33
3.3.7 Abundanzkategorie 33
3.3.8 Begründung 34
4 Beschreibung des Gebiets 34
4.1 Gebietsmerkmale 34
4.2 Güte und Bedeutung des Gebiets 35
4.3 Belastungen, denen das Gebiet ausgesetzt ist 35
4.3.1 Belastungscode 35
4.3.2 Einstufung 35
4.3.3 Lage innerhalb/außerhalb 35
4.3.4 Nähere Angaben zu den Belastungen 35
4.3.5 Datum der Aktualisierung 35
4.4 Dokumentation 36
4.4.1 Link(s) 36
4.4.2 Datum der Aktualisierung 36
5 Bewirtschaftung des Gebiets 36
5.1 Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung 36
5.1.1 Name der Organisation 36

5.1.2 Kontaktstelle innerhalb der Organisation (fakultativ) 36
5.1.3 Anschrift 36
5.1.4 E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox 36
5.1.5 Website mit Kontaktdaten 36
5.2 Bewirtschaftungspläne 36
5.2.1 Vorhandensein eines oder mehrerer Bewirtschaftungspläne 37
5.2.2 Referenz und Gültigkeit des Bewirtschaftungsplans/der Bewirtschaftungspläne 37
5.2.3 Weitere Erläuterungen 37
5.3 Erhaltungsmaßnahmen 37
5.3.1 Detaillierte Informationen zu Maßnahmen 37
5.3.2 Fortschritt der Erhaltungsmaßnahmen 37
5.4 Wirksamkeit der Bewirtschaftung 38
6 Digitaler Geodatensatz des Gebiets 38
6.1 INSPIRE-Kennung 38
6.1.1 Namensraum 38
6.1.2 Lokale Kennung 38
6.1.3 Versionskennung (fakultativ) 38
Anhang 39
1. Codelisten für die Felder des Standard-Datenbogens 39
2. Dokumente (letzte Fassungen) 40

Liste der Abkürzungen:

EG	Europäische Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EUA	Europäische Umweltagentur
INSPIRE	Geodateninfrastruktur in Europa (Infrastructure for Spatial Information in Europe)
vGGB	vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
BEG	Besonderes Erhaltungsgebiet
SDB	Standard-Datenbogen
BSG	Besonderes Schutzgebiet

EINFÜHRUNG

Natura 2000 ist das ökologische Netz für die Erhaltung von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Europäischen Union. Es besteht aus Gebieten, die nach der ursprünglich aus dem Jahr 1979 stammenden Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der FFH-Richtlinie von 1992 (Richtlinie 92/43/EWG) eingestuft wurden.

Der Erfolg von Natura 2000 hängt weitgehend davon ab, wie viele Informationen über Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung gesammelt werden. Daten und Informationen werden daher in einem strukturierten und vergleichbaren Format benötigt. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten über Natura 2000 findet sich in Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie, wo es heißt: „[Die] Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt". Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Vogelschutzrichtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission „alle sachdienlichen Informationen, sodass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 (von Artikel 4) genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt".

Das vorliegende Dokument enthält Erläuterungen dazu, wie die verschiedenen Datenfelder des Standard-Datenbogens für Natura 2000 auszufüllen sind und welche geografischen Informationen benötigt werden.

Zweck und Verwendung des Standard-Datenbogens für Natura 2000

Die wichtigsten mit dem Standard-Datenbogen, der daraus resultierenden Datenbank und den Geodatensätzen (z. B. Natura 2000 Viewer) verfolgten Ziele sind:

(1) die Bereitstellung der Informationen, die die Kommission benötigt, um in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA) Maßnahmen zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines kohärenten Natura-2000-Netzes zu koordinieren und dessen Wirksamkeit bei der Erhaltung der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensräume von Arten sowie der Lebensräume von Vogelarten gemäß Anhang I und anderer Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG, zu bewerten;

(2) die Aktualisierung der EU-Verzeichnisse von GGB im Rahmen der FFH-Richtlinie;

(3) die Bereitstellung von Informationen, die die Kommission dabei unterstützen, sicherzustellen, dass das Natura-2000-Netz in anderen Initiativen im Rahmen der Umwelt- und Klimapolitik der EU sowie in anderen Politikbereichen und Sektoren, insbesondere in der Regional-, Landwirtschafts-, Energie-, Verkehrs- und Tourismuspolitik, umfassend berücksichtigt wird;

(4) die Unterstützung der Kommission und des einschlägigen Ausschusses bei der Auswahl von Vorhaben zur Förderung im Rahmen von LIFE;

(5) die Schaffung eines kohärenten und nützlichen Formats für den Austausch und die Kommunikation von Informationen über Natura-2000-Gebiete gemäß den Bestimmungen der INSPIRE-Verordnung und anderen EU-Rechtsvorschriften und Übereinkommen über den Zugang zu Informationen (z. B. Aarhus-Übereinkommen);

(6) die Verwendung in der Forschung, bei der Planung und zu anderen Zwecken, die der Erhaltungspolitik dienlich sind;

(7) die Schaffung einer verlässlichen Bezugs- und Informationsquelle für die Beurteilung spezifischer Probleme bei potenziellen Verstößen gegen EU-Recht;

(8) die Bereitstellung zuverlässiger und aktueller Informationen über Natura 2000 für die Öffentlichkeit.

Die Standard-Datenbögen, welche die Dokumentation des Natura-2000-Netzes auf EU-Ebene darstellen, werden als wichtige Informationsquelle für alle diese Zwecke angesehen. Damit diese Dokumentation die verschiedenen Zwecke erfüllen kann, sollte sie auf dem neuesten Stand gehalten werden. Es wird daher empfohlen, dass die Mitgliedstaaten mindestens alle sechs Jahre eine Aktualisierung anhand der besten verfügbaren Informationen vornehmen. Die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 11 und die Ergebnisse von Bewirtschaftungsplänen und Verträglichkeitsprüfungen könnten beispielsweise eine Quelle neuer Informationen sein, die in den aktualisierten Standard-Datenbögen

berücksichtigt werden sollten. Auch wenn in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie eine detaillierte Überwachung der einzelnen Gebiete nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist es wichtig, dass der Zustand der Lebensräume und Arten in den Gebieten bekannt ist, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Verpflichtungen der Richtlinien erfüllt werden (z. B. die Verhinderung der Verschlechterung des Zustands von Lebensräumen), und um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Erhaltungsziele der Gebiete zu überwachen. Die Mitgliedstaaten sind am ehesten in der Lage, für diese Zwecke effiziente und wirksame Überwachungssysteme auszuarbeiten, wobei andere Informationsquellen (z. B. Bürgerwissenschaft, Fernerkundung usw.) umfassend zu berücksichtigen sind.

Überarbeiteter Standard-Datenbogen

Der erste „Standard-Datenbogen" wurde 1997 mit der Entscheidung 97/266/EG angenommen, und zwar mit dem vorrangigen Ziel, Natura 2000 aufzubauen und zu bewerten, ob die nationalen Netze ausreichen. 2011 wurde der Standard-Datenbogen unter Berücksichtigung der verbesserten Verfügbarkeit digitaler Geodaten, der Fortschritte bei der Datenverwaltungstechnologie und der notwendigen Verbesserungen der Struktur ökologischer Informationen erstmals überarbeitet und modernisiert.

Im Jahr 2020 waren die Mitgliedstaaten und die Kommission der Auffassung, dass der Datenfluss im Rahmen der beiden Richtlinien weiter verbessert und optimiert werden muss und dass in diesem Rahmen eine zweite Überarbeitung des Standard-Datenbogens vorzunehmen ist.

Die technischen Arbeiten zur Überarbeitung des Standard-Datenbogens wurden durchgeführt, um die Verfügbarkeit und die Qualität der Daten zu verbessern, um wichtige Lücken zu schließen (z. B. Informationen über Erhaltungsziele, Maßnahmen und Wirksamkeit der Bewirtschaftung) und um die Kohärenz des Standard-Datenbogens mit der Berichterstattung gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie zu verbessern. Zum Beispiel wird der Erhaltungsgrad sowohl für Arten als auch für Lebensräume jetzt mit den Begriffen „Zustand des Lebensraums" und „Qualität des von Arten genutzten Lebensraums" verknüpft, die für die Berichterstattung nach Artikel 12 und 17 verwendet werden. Ziel dieser Verbesserungen ist die Bewertung der Rolle und des Beitrags des Natura-2000-Netzes zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten.

Referenzportal für Natura 2000

Unterlagen zur Erleichterung einer konsistenten Verwendung des Standard-Datenbogens in der gesamten EU, auch im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübertragung und -verwaltung sind für die Mitgliedstaaten online in dem sogenannten „Referenzportal für Natura 2000", das von der Europäischen Umweltagentur verwaltet wird, abrufbar. Diese Unterlagen umfassen Elemente wie Codelisten und andere notwendige Referenzdokumente und -materialien. Dazu gehören Datenmodelle, Datenübertragungsformate für Geodaten und tabellarische Daten sowie technische Anleitungen mit Erläuterungen zu technischen und administrativen Verfahren für die Übermittlung von Daten an die Kommission. Einige in dem Referenzportal enthaltene Elemente können im Laufe der Zeit aufgrund von technischen, wissenschaftlichen (z. B. taxonomischen) und anderen Entwicklungen Änderungen unterliegen. Für diese Elemente, die von der GD Umwelt und/oder der EUA verwaltet werden (siehe Anhang) sollte jede Änderung ([1]) zuvor vom FFH-Ausschuss genehmigt werden. Ein Link zum Referenzportal ist auf der Website der GD Umwelt der Kommission zu finden. Die wichtigsten Elemente des Portals sind im Anhang aufgelistet.

Standard-Datenbogen für Natura 2000 und die daraus resultierende Datenbank

Über jedes vorgeschlagene oder ausgewiesene Natura-2000-Gebiet oder als solches eingestufte Gebiet muss sowohl ein Standard-Datenbogen ausgefüllt werden als auch ein digitaler Geodatensatz vorliegen. Alle Gebiete eines Mitgliedstaats bilden zusammen die nationale Datenbank von Standard-Datenbögen.

Soweit nicht anders angegeben, sind alle Felder des Standard-Datenbogens obligatorisch. Die nationale Datenbank von Standard-Datenbögen muss für jedes Natura-2000-Gebiet einen digitalen Geodatensatz enthalten. Die technische Anleitung dafür ist im Referenzportal für Natura 2000 verfügbar.

Ein Mitgliedstaat kann eine Aktualisierung der Informationen der in seiner Natura-2000-Datenbank gespeicherten Informationen vorschlagen, indem er eine aktualisierte Datenbank im Berichtssystem der EUA hochlädt (siehe Anweisungen im Referenzportal für Natura 2000). Einer solchen aktualisierten Datenbank muss ein Vermerk beigefügt werden, in dem die vorgenommenen Änderungen erläutert (und unter bestimmten Umständen gerechtfertigt) werden. Sobald die Datenbank hochgeladen wurde, wird eine erste Reihe von Qualitätsprüfungen durchgeführt, um die Konformität der Datenbank zu prüfen. Hält die Datenbank einer Prüfung nicht stand, wird sie abgelehnt. Eine Beschreibung der für die Qualitätsprüfungen angewandten Regeln ist in dem Referenzportal für Natura 2000 als Teil der technischen Erläuterungen der Felder des Standard-Datenbogens verfügbar.

([1]) Ausgenommen sind kleinere Korrekturen auf der Webseite wie z. B. Schreibfehler und Anpassungen an die neusten technischen Standards.

Vor der Zusammenstellung der Natura-2000-Datenbank der EU werden die Dienststellen der Europäischen Kommission prüfen, ob die vorgeschlagenen Änderungen mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie im Einklang stehen.

In Freitextfeldern ist die Sprache anzugeben. Die Angabe der Sprache erfolgt in einem standardisierten Code, der zur Identifizierung von Humansprachen im Internet verwendet wird. Technische Einzelheiten wie die Liste der zu verwendenden Sprachencodes stehen im Referenzportal für Natura 2000 zur Verfügung.

1 GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Gebietstyp

Der Gebietstyp zeigt an, ob es sich um ein besonderes Schutzgebiet (BSG) gemäß der Vogelschutzrichtlinie oder ein (vorgeschlagenes) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ((v)GGB)/besonderes Erhaltungsgebiet (BEG) gemäß der FFH-Richtlinie oder beides handelt. Eine der folgenden Optionen muss ausgewählt werden:

☐ A: Gebiet im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie (BSG) oder

☐ B: Gebiet im Rahmen der FFH-Richtlinie (entweder vGGB, GGB oder BEG) oder

☐ C: Gebiet sowohl im Rahmen der Vogelschutz- als auch der FFH-Richtlinie (d. h. mit denselben Grenzen)

Wenn sich ein GGB und ein BSG überschneiden, aber nicht zusammenfallen, werden die Gebiete als gesonderte Objekte behandelt.

Abbildung 1

Mögliche Beziehungen zwischen Gebieten

	A	BSG – Für das BSG ist ein Standard-Datenbogen auszufüllen
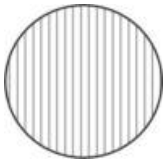	**B**	vGGB, GGB, BEG – Für das (vGGB/GGB/BEG) ist ein Datenbogen auszufüllen.
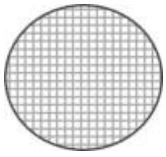	**C**	BSG und (vGGB, BBG, BEG) sind identisch, das Gebiet ist dasselbe – Für beide, BSG und (vGGB, BBG, BEG), ist ein Datenbogen auszufüllen
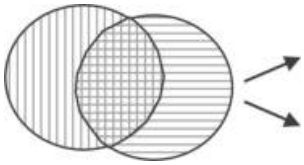	**A** **B**	Wenn sich ein BSG und ein vGGB, BBG oder BEG überschneiden, aber nicht zusammenfallen, werden die Gebiete als gesonderte Objekte behandelt. Es ist für jedes ein Datenbogen auszufüllen.

1.2 Gebietscode

Jedes Gebiet muss über einen gleichbleibenden einzigen Code verfügen, der aus einer Folge von neun Zeichen besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

— Die ersten zwei Zeichen sind der Ländercode. Gemäß den EU-Regeln ist der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode nach ISO 3166 zu verwenden (siehe Referenzportal für Natura 2000).

— Die restlichen sieben Zeichen, die jedem Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats einen bestimmten alphanumerischen Code zuordnen, werden gemäß einem logischen und kohärenten System vergeben, das von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt wird.

Die folgenden Regeln finden Anwendung:

— Der Gebietscode benennt Natura-2000-Gebiete und darf im Laufe der Zeit nicht geändert werden, es sei denn, das Gebiet entsteht aus einer Zusammenlegung oder Teilung von Gebieten.

— Für den Fall, dass zwei oder mehr Gebiete zusammengelegt werden oder dass ein Gebiet in Teilgebiete aufgeteilt wird, ist empfohlen, dass der Gebietscode des größeren Gebiets für das zusammengelegte Gebiet beibehalten wird und für den Fall, dass ein Gebiet aufgeteilt wird, das größere Teilgebiet den Originalcode des geteilten Gebiets beibehält.

— Für den Fall, dass ein GGB mit einem BSG zusammengelegt wird (woraus ein C-Gebiet entsteht), wird jedoch empfohlen, den Gebietscode des GGB für das zusammengelegte Gebiet beizubehalten, da der Gebietscode des GGB in der Unionsliste verwendet wird.

— Die Ausweisung von GGB als BEG ist kein triftiger Grund für eine Änderung des Gebietscodes, es sei denn, dies wird aufgrund gesetzlicher (Ausweisungs-)Verfahren auf nationaler Ebene erforderlich.

— Muss ein Gebietscode aus irgendeinem Grund gelöscht werden, kann dieser Code später nicht wiederverwendet werden.

1.3 **Bezeichnung des Gebiets**

Bezeichnungen von Gebieten werden im Falle von Ländern, in denen das lateinische Alphabet verwendet wird, in ihrer lokalen Sprache angegeben. Es ist das lateinische Alphabet zu verwenden (UTF 8/16); es sollten keine Großbuchstaben verwendet werden (z. B. „Gave de Pau“, nicht „GAVE DE PAU“).

Für Mitgliedstaaten, in denen kein lateinisches Alphabet (Griechisch oder Kyrillisch) verwendet wird, muss die Bezeichnung des Gebiets in Feld 1.3 dennoch in lateinischem Alphabet angegeben werden. Beispiel: In Feld 1.3 einzutragende Bezeichnung des Gebiets in lateinischem Alphabet: „Ikaria – Fournoi Kai Paraktia Zoni“.

1.3.1 *Bezeichnung des Gebiets in einem anderen als dem lateinischen Alphabet (fakultativ)*

Zusätzlich zu der in Feld 1.3 angegebenen Bezeichnung des Gebiets kann die Bezeichnung in einem anderen als dem lateinischen Alphabet angegeben werden (z. B. im griechischen oder kyrillischen Alphabet). Beispiel: In Feld 1.3.1 einzutragende Bezeichnung des Gebiets in griechischem Alphabet: „Ικαρία – Φούρνοι και παράκτια ζώνη“

1.4 **Auskunftsperson**

Auskunftsperson bezeichnet die offizielle Kontaktperson bei der Organisation (z. B. der zuständigen Verwaltungsbehörde), die die Informationen im Standard-Datenbogen zusammengestellt hat. Die Auskunftsperson sollte die Kontaktstelle sein bei technischen Fragen oder für den Fall, dass Fehler festgestellt werden. Im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung sollten keine personenbezogenen Daten angegeben werden.

Es muss mindestens eine der folgenden Kombinationen von Feldern ausgefüllt werden:

— Name der Organisation (1.4.1) und Anschrift (1.4.3) oder

— Name der Organisation (1.4.1) und E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox (1.4.4) oder

— Name der Organisation (1.4.1) und Website mit Kontaktdaten (1.4.5).

1.4.1 Name der Organisation

Der offizielle Name der Organisation, die die Informationen im Standard-Datenbogen zusammengestellt hat.

1.4.2 *Kontaktstelle innerhalb der Organisation (fakultativ)*

Kontaktstelle meint eine spezifische Abteilung der Organisation, die für die Zusammenstellung der Daten im jeweiligen Standard-Datenbogen zuständig ist, z. B. eine Abteilung für Naturschutz oder eine Abteilung mit spezifischen Funktionen wie die „Natura-2000-Koordinierungsstelle“.

1.4.3 *Anschrift*

Die Anschrift der Organisation sollte in einem Freitextfeld nach den in dem Mitgliedstaat üblichen Adressstandards angegeben werden.

1.4.4 *E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox*

Im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung sollten nur funktionale E-Mail-Adressen angegeben werden.

1.4.5 *Website mit Kontaktdaten*

Die Website sollte die offiziellen Kontaktdaten der Organisation enthalten. Um Probleme mit sich ändernden Links zu vermeiden, ist nur der Link zur Startseite der Organisation anzugeben, von wo aus zu den Kontaktinformationen navigiert werden kann.

1.5 Daten der Einstufung/des Vorschlags/der Ausweisung des Gebiets

Die Felder für die Daten der Einstufung von BSG und (gegebenenfalls) des Vorschlags und der Ausweisung von GGB und BEG müssen ausgefüllt und in den jeweiligen Feldern des Abschnitts 1.5 müssen Verweise auf die nationalen Rechtsakte für BSG und BEG angegeben werden. Ist ein Gebiet eingestuft/ausgewiesen und später vergrößert worden, sollte das Jahr angegeben werden, in dem das Gebiet zum ersten Mal eingestuft/ausgewiesen wurde. Weitere Erläuterungen, z. B. für die Daten der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten, die aus zwei getrennten BSG und/oder GGB zusammengelegt wurden, können in Feld 1.5.6 angegeben werden.

1.5.1 *Datum der Ersteinstufung als BSG*

Bitte das Datum angeben, an dem das Gebiet zum ersten Mal als BSG eingestuft wurde.

1.5.2 *Rechtsakt über die Einstufung als BSG*

Bitte den Verweis auf den nationalen Rechtsakt zur Einstufung als BSG angeben. Bevorzugt wird ein Verweis in Form einer gleichbleibenden digitalen Kennung (URI = URL oder DOI). Ist eine solche Kennung nicht verfügbar, kann der Verweis auch als Freitext zur Verfügung gestellt werden.

1.5.3 *Datum des erstmaligen Vorschlags zur Einstufung eines Gebiets als GGB*

Bitte das Datum angeben, an dem das Gebiet zum ersten Mal für die Einstufung als GGB vorgeschlagen wurde. Das heißt, das Datum an dem der Europäischen Kommission der erste Vorschlag zur Einstufung als GGB offiziell übermittelt wurde.

1.5.4 *Datum der Ausweisung als BEG*

Bitte das Datum angeben, an dem das Gebiet als BEG ausgewiesen wurde.

1.5.5 *Rechtsakt zur Ausweisung von BEG*

Bitte den Verweis auf den nationalen Rechtsakt zur Einstufung als BEG angeben. Bevorzugt wird ein Verweis in Form einer gleichbleibenden digitalen Kennung (URI = URL oder DOI). Ist eine solche Kennung nicht verfügbar, kann der Verweis auch als Freitext zur Verfügung gestellt werden.

1.5.6 *Erläuterungen (fakultativ)*

Zusätzliche Erläuterungen zu den Feldern in Abschnitt 1.5 können in diesem fakultativen Freitextfeld eingetragen werden (z. B. für das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten, die aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB bestehen).

2 FLÄCHE UND LAGE DES GEBIETS

2.1 Fläche des Gebiets

Die Fläche der Natura-2000-Gebiete wird in Feld 2.1.1 angegeben. Die Fläche ist auch Teil des Geodatensatzes, der die digitalen Gebietsabgrenzungen umfasst. Grundsätzlich sollte die in Feld 2.1.1 gemeldete Fläche dieselbe sein wie die aus dem Geodatensatz berechnete Fläche. Aus verschiedenen Gründen (unvollständige Darstellung von Höhlen, auf ungenauen Daten beruhende nationale Rechtsakte zur Ausweisung, Unsicherheiten im Zusammenhang mit Änderungen der Georeferenzsysteme usw.) können diese Werte voneinander abweichen, was in den Feldern 2.1.2 und 2.1.3 erläutert werden sollte.

2.1.1 *Fläche*

Die Fläche eines Gebiets muss angegeben werden. Bitte die präziseste verfügbare Gesamtfläche in Hektar angeben; dabei können Dezimalwerte verwendet werden. Dies gilt auch für lineare Flächen wie Klippen, für die die Fläche basierend auf Schätzungen angegeben werden kann.

2.1.2 *Grund für die Abweichung der Fläche vom Geodatensatz (falls zutreffend)*

Weicht die in Feld 2.1.1 angegebene Fläche von der Fläche gemäß des Geodatensatzes ab, ist der Grund für die Abweichung anzugeben, und zwar mit Angabe der zutreffenden Kategorie aus der entsprechenden Codeliste:

☐ Klippen oder steile Gebiete

☐ Höhle

☐ Projektion auf ETRS89

☐ Anderer – der Geodatensatz entspricht aus einem anderen Grund nicht der im Feld 2.1.1 angegebenen Fläche des Gebiets. Bitte in Feld 2.1.3 erläutern

Weitere Erläuterungen bitte in Feld 2.1.3 abgeben. Wird „Anderer" angegeben, sind weitere Erläuterungen erforderlich.

2.1.3 *Grund für die Flächenabweichung – Erläuterungen*

Zusätzlich zu den Informationen in Feld 2.1.2 kann die Flächenabweichung in dem Freitextfeld näher erläutert werden. Wurde in Feld 2.1.2 „Anderer" angegeben, sind weitere Erläuterungen erforderlich.

2.2 **Verwaltungsgebiet (fakultativ)**

Eurostat hat für die Zuordnung statistischer Daten ein hierarchisches Standard-Codierungssystem für die Regionen der Europäischen Union entwickelt. Dieses System muss bei allen regionalen Codierungen der Kommission angewandt werden (siehe Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates(1)). Eine vollständige Beschreibung findet sich auf der Homepage von Eurostat.

2.2.1 *Code des Verwaltungsgebiets*

Für jedes Gebiet sollten die NUTS-Codes der Ebene 2 angegeben werden. Es sollte mindestens ein Code angegeben werden. Für Gebiete, die sich über mehr als ein Verwaltungsgebiet erstrecken, können jedoch mehrere Codes verwendet werden.

Fällt ein Gebiet nicht unter eine NUTS-Region, so ist der NUTS-Code für „Extra-Regio" einzutragen (z. B. eine „Extra-Regio" in Belgien auf der Ebene 2 würde als „BEZZ" codiert).

Es sollte die neuste Version der NUTS-Klassifikation verwendet werden (siehe Link im Referenzportal für Natura 2000).

2.2.2 *Name des Verwaltungsgebiets*

Der Name des Verwaltungsgebiets, der dem im Feld 2.2.1 angegebenen NUTS-Code der Ebene 2 entspricht. Der Name des Verwaltungsgebiets muss angegeben werden, wenn der Code des Verwaltungsgebiets angegeben wurde; anderenfalls ist das Feld 2.2.2 nicht auszufüllen.

2.3 **Biogeografische Regionen und Meeresgebiete**

2.3.1 *Code der Region bzw. des Gebiets*

Unter Bezugnahme auf die neuesten Kartierungen der biogeografischen Regionen und Meeresgebiete (siehe Referenzportal für Natura 2000) ist anzugeben, in welchen dieser biogeografischen Regionen und Meeresgebiete sich das Gebiet befindet.

2.3.2 *Prozentualer Anteil*

Liegt das Gebiet in zwei oder mehr Regionen bzw. Gebieten ist der jeweils auf die Regionen bzw. Gebiete entfallende prozentuale Anteil anzugeben. Die Summe der Anteile sollte 100 % betragen. Geringfügige Rundungsfehler bei der Addition der Werte können vernachlässigt werden. Der prozentuale Anteil sollte anhand derselben Karte berechnet werden, die für die Angabe des Gebietscodes verwendet wurde (Feld 2.3.1).

3 **ÖKOLOGISCHE ANGABEN**

Je nach Gebietstyp muss in Abschnitt 3 Folgendes angegeben werden:

— Für Gebietstypen A und C: alle relevanten Informationen über Vogelarten, die unter Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG fallen, d. h. in Anhang I aufgeführte Arten und nicht in Anhang I aufgeführte in dem Gebiet auftretende Zugvogelarten (Abschnitt 3.2 des Standard-Datenbogens).

— Für Gebietstypen B und C: alle relevanten Informationen zu den in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräumen, die in dem Gebiet vorkommen (Abschnitt 3.1 des Standard-Datenbogens), und alle in dem Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II (Abschnitt 3.2 des Standard-Datenbogens).

3.1 **In dem Gebiet vorhandene Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates**

3.1.a **Wesentliche Informationen (Lebensraumtyp)**

Dieser Abschnitt muss für alle in Anhang I aufgeführte Lebensraumtypen, die in dem Gebiet vorkommen, ausgefüllt werden und sollte auch für diejenigen Lebensraumtypen ausgefüllt werden, für die eine Wiederherstellung in dem Gebiet geplant ist.

3.1.1 *Lebensraumtyp-Code*

Der Lebensraum-Code, ein Vier-Zeichen-Code der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, muss angegeben werden. Die Codeliste für diese Lebensraumtypen ist im Referenzportal für Natura 2000 verfügbar.

3.1.2 *Prioritäre Form*

Kommen in dem Gebiet die prioritären Formen der Lebensraumtypen 6210, 7130 oder 9430 vor (je nach ihrer Art können diese Lebensraumtypen prioritär und nicht prioritär sein), ist das Vorhandensein der prioritären Form im Feld 3.1.2 anzugeben.

Kommen in dem Gebiet sowohl die prioritäre als auch die nicht prioritäre Form vor, so ist für jede dieser Formen ein gesonderter Eintrag vorzunehmen.

3.1.3 *Nichtvorhandensein*

Ist ein in Anhang I aufgeführter Lebensraumtyp, der zum Zeitpunkt des Vorschlags als GGB oder später als signifikant eingestuft wurde, in dem Gebiet nicht mehr vorhanden, sollte dies im Feld „Nichtvorhandensein“ angegeben werden. In diesem Fall wäre zu erwarten, dass das Erhaltungsziel für diesen Lebensraum seine Wiederherstellung in dem Gebiet ist. Es kann vorkommen, dass ein Lebensraum natürlicherweise nicht immer vorhanden ist (z. B. Lebensraum 3170, mediterrane temporäre Teiche). In solchen Fällen ist ein „Nichtvorhandensein“ nur anzugeben, wenn sich Änderungen ergeben haben, die über die natürlichen Schwankungen hinausgehen.

Darüber hinaus sollte in Fällen, in denen ein in Anhang I aufgeführter Lebensraumtyp nicht in einem Gebiet vorhanden ist (und zum Zeitpunkt der Ausweisung des Gebiets nicht vorhanden war), aber seine Wiederherstellung geplant ist, dies im Feld „Nichtvorhandensein“ angegeben werden.

Für Lebensräume, die nicht mehr in dem Gebiet vorkommen, müssen nur die folgenden Felder ausgefüllt werden: 3.1.1 (Lebensraumtyp-Code), 3.1.2 (Prioritäre Form), 3.1.6 (Methode zur Flächenbestimmung), 3.1.7 (Zeitraum der letzten Datenerhebung), 3.1.13 (Erhaltungsziele), 3.1.16 (Datum der Aktualisierung). Das Feld 3.1.4 (Fläche) muss 0 (Null) sein. Die anderen Felder des Abschnitts 3.1 sollten nicht ausgefüllt werden.

Ein Lebensraumtyp gemäß Anhang I, der zu dem Zeitpunkt des Vorschlags als GGB oder später als signifikant eingestuft wurde, aber als verloren gilt und nicht wiederhergestellt werden kann, kann auf der Grundlage der Gründe, die in dem im Referenzportal verfügbaren NADEG-Dokument (Finalised note on removal of habitats and species from the subject of protection in Natura 2000 sites – conditions & justifications (Doc NADEG 21-12-05-04)) angeführt sind, aus der Liste gestrichen werden.

3.1.4 *Fläche*

Die Fläche des Lebensraums in dem Gebiet in Hektar [ha] muss angegeben werden, es sei denn, das Gebiet ist eine Höhle und es ist keine Flächenschätzung verfügbar (Feld 3.1.5); wird angegeben, dass der Lebensraum nicht vorhanden ist (Feld 3.1.3), muss die Fläche Null (0) betragen; Dezimalwerte sind zulässig.

Es kann vorkommen, dass sich in Anhang I aufgeführte Lebensräume physisch überschneiden (z. B. Sandbänke in einem Ästuar). In diesem speziellen Fall ist die Fläche jedes Lebensraums anzugeben (z. B. die Fläche des Ästuars und die Größe der Sandbänke). Wird dies als nicht praktikabel erachtet, so wird die Fläche des kleineren Lebensraums von der des größeren Lebensraums abgezogen.

3.1.5 *Höhlen*

Für Höhlen (Lebensraum-Codes 8310, 8330) kann die Zahl der Höhlen eingetragen werden, wenn keine Flächenschätzung vorliegt.

3.1.6 *Methode zur Flächenbestimmung*

Mit der Auswahl einer der folgenden Kategorien ist die Methode anzugeben, die für die Flächenbestimmung verwendet wird:

☐ Gesamterhebung oder statistisch gesicherte Schätzung (z. B. eine spezielle Kartierung oder Erhebung oder ein gesichertes Prognosemodell mit repräsentativen Stichproben von Daten über das Vorkommen, die Kalibrierung und zufriedenstellende Bewertung ihrer Prognoseleistung unter Verwendung guter Daten über die Umweltbedingungen im gesamten Lebensraumbereich) oder

☐ überwiegend auf der Extrapolation einer begrenzten Menge an Daten basierend (z. B. andere Prognosemodelle oder Extrapolation unter Verwendung einer weniger vollständigen Stichprobe von Vorkommens- und Umweltdaten) oder

☐ überwiegend auf einer Sachverständigeneinschätzung mit sehr begrenzten Daten basierend.

Nur eine Kategorie kann gewählt werden; wenn Daten aus einer Vielzahl von Quellen zusammengestellt wurden, bitte die Kategorie für die wichtigste Datenquelle wählen.

3.1.7 *Zeitraum der letzten Datenerhebung*

Bitte Anfangs- und Enddatum des Zeitraums der letzten Datenerhebung für den Lebensraum des Gebiets angeben. Das Format für die Angabe der Daten ist: Jahr und Monat (JJJJ-MM).

Fand die letzte Datenerhebung vor 2022 statt und sind der Monat und das Jahr nicht bekannt, kann die Option „Erhebung von vor 2022“ ausgewählt werden. In diesem Fall sollte kein Monat und Jahr eingetragen werden.

3.1.b **Beurteilung des Gebiets (Lebensraumtyp)**

3.1.8 *Signifikanz*

Ein in Anhang I aufgeführter Lebensraum, der in dem Gebiet vorkommt, kann als nicht signifikant angegeben werden, wenn die Fläche des Lebensraums in dem Gebiet 1) von geringem Erhaltungswert ist, weil sie klein, stark geschädigt oder fragmentiert ist und wenn die ökologischen Funktionen des Lebensraumtyps nur sehr begrenzt erfüllt werden und die Strukturkomponenten sowie die charakteristische/typische Artenzusammensetzung erheblich eingeschränkt sind und 2) keine relevanten Wiederherstellungsmöglichkeiten bestehen. Solche Bedingungen bestehen bereits seit dem Zeitpunkt, zu dem das Gebiet als GGB vorgeschlagen wurde, und sind nicht auf eine unangemessene Bewirtschaftung des Gebiets oder anthropogene Belastungen zurückzuführen, die seither eingetreten sind.

In diesem Feld (3.1.8) sollten nicht signifikante Lebensräume angegeben werden. Zu beachten ist, dass für signifikante Vorkommen von Lebensräumen alle Felder des Abschnitts 3.1.b auszufüllen sind, für nicht signifikante Lebensräume nur die Felder 3.1.8 (Signifikanz) und 3.1.16 (Datum der Aktualisierung) des Abschnitts 3.1.b.

3.1.9 *Repräsentativität*

Repräsentativität ist das Kriterium A.a) von Anhang III: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraums.

Das Kriterium A.a) von Anhang III sollte in Verbindung mit dem Auslegungsleitfaden über Lebensraumtypen des Anhangs I gesehen werden, da dieser Leitfaden eine Begriffsbestimmung, eine Liste charakteristischer Arten und andere relevante Aspekte enthält. Anhand des Repräsentativitätsgrads lässt sich ermessen, „wie typisch“ ein Lebensraumtyp ist.

Falls es keine quantitativen Felddaten für einen Vergleich gibt oder wenn eine Messung gemäß diesem Kriterium nicht möglich ist, kann der Lebensraumtyp „nach bestem Sachverstand“ eingeordnet werden.

Dabei sollte folgende Einstufung verwendet werden:

☐ A: hervorragende Repräsentativität oder

☐ B: gute Repräsentativität oder

☐ C: signifikante Repräsentativität.

3.1.10 *Relative Fläche*

Relative Fläche ist das Kriterium A.b) von Anhang III: Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche (siehe Feld 3.1.4 „Fläche“) im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates.

Die Gesamtfläche des Lebensraumtyps innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets sollte der gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie gemeldeten Gesamtfläche (d. h. der Summe für alle biogeografischen Regionen) entsprechen. Im Falle einer verbesserten Kenntnis oder Verfügbarkeit genauerer Daten als bei der Berichterstattung nach Artikel 17 sollte der Prozentsatz jedoch auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen für die Gesamtfläche berechnet werden.

Die relative Fläche ist unter Verwendung einer der folgenden Kategorien als ausgewiesener Prozentsatz „p“ auszudrücken:

☐ A1: 100 % ≥ p > 75 %

☐ A2: 75 % ≥ p > 50 %

☐ A3: 50 % ≥ p > 25 %

☐ A4: 25 % ≥ p > 15 %

☐ B: 15 % ≥ p > 2 %

☐ C: 2 % ≥ p > 0 %

3.1.11 *Erläuterungen zur relativen Fläche (fakultativ)*

In diesem Feld können genauere Informationen über die relative Fläche (sofern vorhanden), z. B. die konkrete Oberfläche, die der eingestuften Fläche gemäß Feld 3.1.10 zugrunde liegt oder andere relevante Erläuterungen gegeben werden.

3.1.12 *Erhaltungsgrad*

Erhaltungsgrad ist das Kriterium A.c) von Anhang III. Dieses Kriterium sollte mit dem für die Berichterstattung nach Artikel 17 (FFH-Richtlinie) definierten Zustand des Lebensraums verknüpft werden, nämlich dem Parameter „Struktur und Funktionen (einschließlich typischer Arten)“. ([2])

Dieses Feld hat drei Teile:

3.1.12.1 *Erhaltungsgrad – kategorisiert*

Der Erhaltungsgrad ist nach folgender Einstufung anzugeben:

☐ A: hervorragender Erhaltungsgrad (fast alle Flächen sind in gutem Zustand)

☐ B: guter Erhaltungsgrad (die meisten Flächen sind in gutem Zustand)

☐ C: eingeschränkter Erhaltungsgrad (die meisten Flächen sind nicht in gutem Zustand)

☐ X: Erhaltungsgrad unbekannt (der Zustand der meisten oder aller Flächen ist unbekannt)

([2]) Reporting under Article 17 of the Habitats Directive - Explanatory Notes and Guidelines (neueste Version, nur auf Englisch verfügbar).

3.1.12.2 *Erhaltungsgrad – Fläche*

Zusätzlich zu den Kategorien A, B und C sollte die Fläche, die jeweils in gutem, nicht gutem oder unbekanntem Zustand ist, in Hektar angegeben werden.

— Flächen in gutem Zustand: …. [ha]

— Flächen nicht in gutem Zustand: …. [ha]

— Zustand der Fläche unbekannt: … [ha]

3.1.12.3 *Erhaltungsgrad – angewandte Methode*

☐ Gesamterhebung oder statistisch gesicherte Schätzung in Hektar (z. B. aus Kartierungen in Bewirtschaftungsplänen)

☐ überwiegend auf der Grundlage einer Extrapolation aus einer begrenzten Menge an Daten (Sachverständigeneinschätzung)

☐ überwiegend auf der Grundlage einer Sachverständigeneinschätzung mit sehr begrenzten Daten (auf der Grundlage unvollständiger Kartierungsdaten)

☐ Unzureichende oder gar keine Daten verfügbar

3.1.13 *Erhaltungsziele*

Zweck der Erhaltungsziele ist es festzulegen, welche Fläche und welchen Zustand Lebensraumtypen in einem Gebiet erhalten oder erreichen sollen, sodass das Gebiet zum allgemeinen Ziel eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen (siehe Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie) auf nationaler, biogeografischer und europäischer biogeografischer Ebene beitragen kann. Auf der Grundlage der in den Erhaltungszielen festgelegten gewünschten Bedingungen werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

Die „Verhinderung der Verschlechterung des Zustands“ oder die „Erhaltung der Fläche und des guten Zustands des Lebensraums“ in dem Gebiet sind die Mindesterhaltungsziele (und sie müssen Bezug auf die spezifischen Merkmale/Zuordnungen, die den Zustand des Lebensraums bestimmen, weiter angepasst werden). Darüber hinaus können die Erhaltungsziele auf die Erweiterung der Fläche des Lebensraums, die Verbesserung des Zustands des Lebensraums sowie auf die Wiederherstellung des Lebensraums in dem Gebiet (d. h. eines Lebensraums, der in dem Gebiet nicht vorhanden ist) ausgerichtet sein.

Die Erhaltungsziele für den Lebensraum in dem Gebiet müssen durch die Auswahl einer oder mehrerer der folgenden Kategorien angegeben werden, wobei die Verhinderung der Verschlechterung des Zustands oder die Erhaltung stets die Mindestziele sein sollten, es sei denn, es können Erklärungen und Begründungen für andere Ausnahmesituationen (z. B. im Zusammenhang mit dem Wiederherstellungsbedarf eines anderen in Anhang I aufgeführten Lebensraums in dem Gebiet) vorgelegt werden. In Fällen, in denen „Sonstiges“ angegeben wurde, ist Feld 3.1.14 auszufüllen.

☐ Verhinderung der Verschlechterung des Zustands

☐ Erhaltung der Fläche des Lebensraumtyps und seines guten Zustands

☐ Ausweitung der Fläche des Lebensraumtyps

☐ Verbesserung des Zustands des Lebensraumtyps

☐ Wiederherstellung des Lebensraumtyps

☐ Sonstiges

3.1.14 *Erhaltungsziele – Erläuterungen*

In diesem Freitextfeld können weitere Erläuterungen und Einzelheiten zu den in Feld 3.1.13 angegebenen Erhaltungszielen gegeben werden. Wurde die Option „Sonstiges“ angegeben, ist dies zu erläutern. Es ist zu beachten, dass nur sehr außergewöhnliche Umstände wie z. B. der Wiederherstellungsbedarf anderer in Anhang I aufgeführter Lebensräume annehmbare Gründe dafür sind, die Erhaltung eines Lebensraums, der in dem Gebiet vorhanden ist, nicht als Mindestziel zu betrachten. Für alle anderen Optionen ist das Feld fakultativ.

3.1.15 *Gesamtbeurteilung*

Gesamtbeurteilung (Kriterium A.d) von Anhang III) des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps.

Mit diesem Kriterium wird eine Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps vorgenommen. Es dient einer integrierten Bewertung der vorherigen Kriterien unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Gewichts, das diese für den betreffenden Lebensraum haben können. Es können auch andere Aspekte zur Beurteilung der relevantesten Elemente herangezogen werden, um den positiven bzw. negativen Einfluss auf die Erhaltung des Lebensraumtyps global zu erfassen. Die „relevantesten" Elemente können je nach Lebensraumtyp variieren; denkbar sind menschliche Aktivitäten im Gebiet oder in benachbarten Gebieten, die den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps beeinflussen können, die Eigentumsverhältnisse, der rechtliche Status des Gebiets, die ökologischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensraumtypen und Arten usw.

Bei der Beurteilung des Gesamtwertes kann „nach bestem Sachverstand" vorgegangen werden, wobei folgendes System verwendet werden sollte:

☐ A: hervorragender Wert

☐ B: guter Wert

☐ C: signifikanter Wert

3.1.16 *Datum der Aktualisierung*

Das Datum (Jahr und Monat, JJJJ-MM), an dem die in Feld 3.1.b (Beurteilung des Gebiets) angegebene Information zuletzt aktualisiert wurde, muss für nicht vorhandene, signifikante und nicht signifikante Vorkommen von Lebensräumen angegeben werden. Die hier gemeinten Aktualisierungen beziehen sich auf inhaltliche Änderungen und nicht auf geringfügige Korrekturen von Tipp- oder Formatierungsfehlern.

3.2 In dem Gebiet auftretende Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

3.2.a Wesentliche Informationen (Arten)

Gemäß dem Gebietstyp ist Abschnitt 3.2.a für alle in dem Gebiet auftretenden relevanten Arten auszufüllen (siehe auch einleitende Absätze am Anfang von Abschnitt 3) und sollte für Arten ausgefüllt werden, deren Wiederansiedlung in dem Gebiet geplant ist.

3.2.1 *Artengruppe*

Unter Verwendung des im Referenzportal für Natura 2000 verfügbaren Codes für die jeweilige Artengruppe ist die Gruppe anzugeben, zu der die Art gehört (d. h. Amphibien, Vögel, Fische, Wirbellose, Flechten, Säugetiere, Pflanzen einschließlich Bryophyten, Reptilien).

3.2.2 *Artencode*

Wie in den einleitenden Absätzen am Anfang von Abschnitt 3 (ökologische Angaben) erläutert wird, hängen die Arten, die in Abschnitt 3.2 aufgeführt werden sollten, vom Gebietstyp ab. Es ist die im Referenzportal für Natura 2000 verfügbare Codeliste zu verwenden.

3.2.3 *Wissenschaftliche Bezeichnung*

In diesem Feld wird die wissenschaftliche Artenbezeichnung eingetragen, die dem in Feld 3.2.2 verwendeten Code gemäß der im Referenzportal für Natura 2000 verfügbaren Liste von Artenbezeichnungen entspricht. Die Europäische Kommission darf nur die wissenschaftliche Bezeichnung, die mit dem Code in der Artenliste übereinstimmt, verwenden. Alles andere wird als Fehler betrachtet.

3.2.4 *Sensibilität der Daten über Arten*

In diesem Feld ist anzugeben, ob der Zugang der Öffentlichkeit zu den für eine bestimmte Art gemachten Angaben der Erhaltung dieser Art abträglich sein könnte, beispielsweise weil die Art illegal gesammelt wird und der Zugang der Öffentlichkeit zu den Angaben im Standard-Datenbogen (einschließlich der Beschreibung der Geodaten der Grenzen) diese Bedrohung tatsächlich erhöhen würde. Ist dies der Fall, so ist in diesem Feld „ja" anzugeben.

Ist eine Art als sensibel gekennzeichnet, so gibt die Kommission der Öffentlichkeit das Auftreten dieser Art im Gebiet nicht aus eigener Initiative bekannt (z. B. durch Aufnahme dieser Information in eine öffentlich zugängliche Datenbank, einen Datenanzeiger oder eine Internetseite). Ist die Information über das Auftreten dieser Art in einem bestimmten Gebiet der Öffentlichkeit bereits zugänglich (z. B. Online-Informationen), so ist die Kennzeichnung der Art als sensibel nicht gerechtfertigt.

3.2.5 *Nichtvorhandensein*

In diesem Feld sind Arten einzutragen, die zu dem Zeitpunkt des Vorschlags als GGB oder der Einstufung als BSG oder zu einem späteren Zeitpunkt als signifikant eingestuft wurden, aber gegenwärtig in dem Gebiet nicht mehr auftreten. In diesem Fall wäre zu erwarten, dass das Erhaltungsziel für die jeweilige Art ihre Wiederansiedlung in dem Gebiet ist.

Anmerkung: Arten können als in dem Gebiet nicht mehr auftretend angesehen werden, wenn sie in dem Gebiet über eine bestimmte Zeit nicht beobachtet wurden. Dieser Zeitraum ist von Art zu Art unterschiedlich: So dürfte bei einer leicht zu beobachtenden und unter normalen Umständen regelmäßig auftretenden Art ein Fehlen über einige Jahre auf ein Verschwinden hindeuten, während bei schwer zu beobachtenden Arten wie bestimmten Insekten auch das Fehlen von Beobachtungen über viele Jahre nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Art nicht auftritt, sofern sich der Lebensraum der Art nicht verändert hat.

Darüber hinaus sollte in Fällen, in denen eine Art in einem Gebiet nicht auftritt (und zum Zeitpunkt der Ausweisung des Gebiets nicht auftrat), aber ihre Wiederansiedlung geplant ist, diese Art im Feld „Nichtvorhandensein" angegeben werden.

Für Arten, die in dem Gebiet nicht mehr auftreten, müssen folgende Felder ausgefüllt werden: 3.2.1 bis 3.2.5, 3.2.9 (Methode zur Bestimmung der Populationsgröße), 3.2.10 (Zeitraum der letzten Datenerhebung) und 3.2.16 (Erhaltungsziele). Im Feld 3.2.7.1 (Populationsgröße) müssen sowohl das Minimum als auch das Maximum 0 (Null) betragen. Die anderen Felder des Abschnitts 3.2 sollten nicht ausgefüllt werden.

Eine Art, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gebiet erstmals als GGB vorgeschlagen oder erstmals als BSG eingestuft wurde, oder zu einem späteren Zeitpunkt als signifikant eingestuft wurde, auftrat, aber als verloren gilt und nicht wiederangesiedelt werden kann, kann nicht von der Liste gestrichen werden, es sei denn, dies wurde gemäß dem NADEG-Dokument (Finalised Note on removal of habitats and species from the subject of protection in Natura 2000 sites – conditions & justifications (Doc NADEG 21-12-05-04)) gerechtfertigt.

3.2.6 *Populationstyp*

Artenpopulationen in dem Gebiet müssen wie folgt kategorisiert werden:

☐ Sesshaft: Die Arten sind während des ganzen Jahres im Gebiet anzutreffen (nichtziehende Arten, Pflanzen, nichtziehende Population von ziehenden Arten).

☐ Fortpflanzung: Das Gebiet wird zum Aufzug von Nachwuchs genutzt (z. B. Brut, Nestbau).

☐ Sammlung: Das Gebiet wird als Rast- oder Schlafplatz, als Zwischenhalt während des Vogelzugs oder als Mausergebiet außerhalb der Brutgebiete genutzt (ohne Überwinterung).

☐ Überwinterung: Das Gebiet wird während des Winters genutzt.

Falls eine nicht sesshafte Population in einem Gebiet in mehr als einer Jahreszeit vorkommt (z. B. Brut, Überwinterung), sollten für diese „Populationstypen" gesonderte Einträge vorgenommen werden. Da eine Reihe von Tierarten (insbesondere zahlreiche Vogelarten) wandern, kann das Gebiet aus verschiedenen Gründen eine wichtige Rolle für verschiedenen Phasen des Lebenszyklus der Arten spielen.

Können keine Daten für verschiedene Jahreszeiten eingegeben werden, so sind die Daten für die wichtigste Jahreszeit einzugeben (Fortpflanzung, Überwinterung oder Sammlung).

3.2.7 *Populationsgröße und -einheit*

3.2.7.1 *Populationsgröße*

Bekannte Daten zur Populationsgröße sind anzugeben. Wenn die Populationsgröße bekannt ist (d. h. ein genauer Wert), ist in beide Teilfelder (Mindest- und Maximalwert) derselbe Wert einzutragen. Ist die Angabe eines Wertebereichs besser geeignet, so sind die Schätzwerte für die untere Grenze (Minimum) und die obere Grenze (Maximum) dieses Wertebereichs einzutragen.

Wenn kein Wertebereich für eine Population bekannt ist, jedoch Angaben nur zur minimalen oder zur maximalen Populationsgröße vorliegen, ist der fehlende Wert zu schätzen. Beim Mindest- und Maximalwert sollte es sich um einen mehrjährigen Durchschnitt und nicht um Extremwerte handeln.

Wird in Feld 3.2.5 ein Nichtvorhandensein angegeben, sollten der Mindest- und der Maximalwert „0" sein.

Wenn selbst eine grobe Schätzung der Populationsgröße aufgrund objektiver Schwierigkeiten bei der Feststellung der Art nicht möglich ist, ist im Feld „Methode zur Bestimmung der Populationsgröße" die Kategorie „unzureichende oder keine Daten verfügbar" zu verwenden. In diesem Fall müssen keine Werte für die Populationsgröße angegeben werden; stattdessen ist das Feld für Abundanzkategorien zu verwenden (siehe Feld 3.2.8). Die Abundanzkategorien können allerdings auch zusätzlich zur Populationsgröße angegeben werden.

Die Eigenschaften der Population in dem Gebiet können im Textfeld „Güte und Bedeutung" (4.2) näher beschrieben werden, indem die Angaben zur Art der Population (z. B. dicht, verstreut oder isoliert) gemacht werden.

3.2.7.2 *Populationseinheit*

In Feld 3.2.7.1 ist die Einheit der entsprechenden Werte der Populationsgrößen anzugeben. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit die Einheit Individuum oder Paare zu verwenden. Andernfalls ist die präziseste Einheit nach der Standardliste von Populationseinheiten und -codes zu verwenden, die für die Berichterstattung gemäß Artikel 12 (Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 17 (FFH-Richtlinie) erstellt wurde (siehe Referenzportal für Natura 2000).

3.2.8 *Abundanzkategorie*

Die Abundanzkategorie muss angegeben werden, wenn unter Methode zur Bestimmung der Populationsgröße „unzureichende oder gar keine Daten verfügbar" ausgewählt wurde und aufgrund objektiver Schwierigkeiten bei der Feststellung der Art im Feld 3.2.7 keine Schätzung der Populationsgröße vorgelegt werden kann. Das Feld kann allerdings auch zusätzlich zur Populationsgröße verwendet werden. Siehe auch die obige Erläuterung zu „Größe".

Es können folgende Abundanzkategorien angegeben werden:

☐ Verbreitet: Die Population der Art in dem Gebiet ist groß

☐ Selten: Die Art ist auf dem Gebiet nicht sehr verbreitet oder häufig und es handelt sich um eine kleine Population

☐ Sehr selten: Die Art ist rar mit einer sehr kleinen Population oder gelegentlich (nicht regelmäßig) zu beobachten

☐ Vorhanden: Dies sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen angegeben werden, wenn nicht einmal bekannt ist, ob die Art in dem Gebiet selten, sehr selten oder verbreitet ist.

3.2.9 *Methode zur Bestimmung der Populationsgröße*

In diesem Feld ist die Methode zur Bestimmung der Populationsgröße anzugeben:

☐ Gesamterhebung oder statistisch abgesicherte Schätzung

☐ überwiegend auf der Grundlage einer Sachverständigeneinschätzung mit sehr begrenzten Daten

☐ überwiegend auf der Grundlage einer Extrapolation aus einer begrenzten Menge an Daten

☐ Unzureichende oder gar keine Daten verfügbar

Siehe auch die Erläuterung zu der Populationsgröße und den Abundanzkategorien in Bezug auf die Verwendung der Kategorie „unzureichende oder gar keine Daten verfügbar".

3.2.10 *Zeitraum der letzten Datenerhebung*

Es sind das Anfangs- und Enddatum des Zeitraums der letzten Datenerhebung für die Arten in dem Gebiet anzugeben. Das Format für die Angabe der Daten ist: Jahr und Monat (JJJJ-MM).

Fand die letzte Datenerhebung vor 2022 statt und sind der Monat und das Jahr nicht bekannt, kann die Option „Erhebung von vor 2022" ausgewählt werden. In diesem Fall müssen Monat und Jahr nicht ausgefüllt werden.

3.2.b **Beurteilung des Gebiets (Arten)**

3.2.11 *Signifikanz*

Das Auftreten nicht signifikanter Arten in dem Gebiet sollte in diesem Feld angegeben werden. Wird eine Art in einem Gebiet nur selten beobachtet (z. B. vereinzelte Zuwanderung), so gilt dies nicht als signifikante Population. Bei signifikantem Auftreten von Arten müssen alle Felder des Abschnitts 3.2.b ausgefüllt werden, während für ein nicht signifikantes Auftreten von Arten nur die Felder 3.2.11 (Signifikanz) und 3.2.20 (Datum der Aktualisierung) des Abschnitts 3.2.b auszufüllen sind.

3.2.12 *Arten, die ornithologische Kriterien zur Einstufung als BSG erfüllen*

Es ist anzugeben, ob die Vogelarten die ornithologischen Kriterien zur Begründung der Einstufung als BSG erfüllt haben (zum Zeitpunkt der Einstufung des Gebiets oder zu einem späteren Zeitpunkt).

3.2.13 *Population*

Population ist das Kriterium B.a) von Anhang III: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land.

Die Population ist unter Verwendung einer der folgenden Kategorien als ausgewiesener Prozentsatz „p“ auszudrücken:

☐ A1: 100 % ≥ p > 75 %

☐ A2: 75 % ≥ p > 50 %

☐ A3: 50 % ≥ p > 25 %

☐ A4: 25 % ≥ p > 15 %

☐ B: 15 % ≥ p > 2 %

☐ C: 2 % ≥ p > 0 %

3.2.14 *Population – Erläuterungen (fakultativ)*

In diesem Feld können genauere Informationen zum Populationsprozentsatz, z. B. die konkrete Populationsgröße im jeweiligen Land, die dem ausgewiesenen Prozentsatz in Feld 3.2.13 zugrunde liegt, oder andere relevante Erläuterungen gegeben werden.

3.2.15 *Erhaltungsgrad*

Dieses Feld hat drei Teile:

Erhaltungsgrad ist das Kriterium B.b) von Anhang III. Dieses Kriterium sollte in Verbindung mit der Qualität des von den Arten genutzten Lebensraums stehen, wie beispielsweise gerade im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie bewertet wird. Die Qualität hängt von den für die Populationsdynamik am besten geeigneten Lebensraummerkmalen ab, wie etwa den physikalischen und biologischen Anforderungen der Art (einschließlich der Verfügbarkeit von Beutetieren) in allen Phasen ihres Lebenszyklus. Die Struktur des Lebensraums und die relevanten abiotischen Elemente sollten bewertet werden.

3.2.15.1 *Erhaltungsgrad – kategorisiert*

Der Erhaltungsgrad sollte nach folgender Einstufung angegeben werden:

☐ A: hervorragender Erhaltungsgrad (fast der gesamte von den Arten genutzte Lebensraum ist von ausreichender Qualität)

☐ B: guter Erhaltungsgrad (ein Großteil des von den Arten genutzten Lebensraums ist von ausreichender Qualität)

☐ C: eingeschränkter Erhaltungsgrad (ein Großteil des von den Arten genutzten Lebensraums ist nicht von ausreichender Qualität)

☐ X: Erhaltungsgrad unbekannt (die Qualität des Großteils des von den Arten genutzten Lebensraums ist unbekannt)

3.2.15.2 *Erhaltungsgrad – Verbreitungsgebiet (fakultativ)*

Zusätzlich zu den Kategorien A, B und C sollte die Fläche des genutzten Lebensraums mit ausreichender, nicht ausreichender oder unbekannter Lebensraumqualität in Prozent der gesamten Lebensraumfläche auf dem Gebiet angegeben werden.

— Fläche des von den Arten genutzten Lebensraums, der von ausreichender Qualität ist: …. [%]

— Fläche des von den Arten genutzten Lebensraums, der nicht von ausreichender Qualität ist: …. [%]

— Fläche des von den Arten genutzten Lebensraums, deren Qualität nicht bekannt ist: …. [%]

3.2.15.3 *Erhaltungsgrad – Prozentualer Anteil am Verbreitungsgebiet*

Geschätzter Anteil des von den Arten genutzten Lebensraums, der von ausreichender Qualität ist

☐ 0–25 % ☐ 26–50 % ☐ 51–75 % ☐ 76–100 %

Geschätzter Anteil des von den Arten genutzten Lebensraums, der nicht von ausreichender Qualität ist

☐ 0–25 % ☐ 26–50 % ☐ 51–75 % ☐ 76–100 %

Geschätzter Anteil des von den Arten genutzten Lebensraums, deren Qualität nicht bekannt ist

☐ 0–25 % ☐ 26–50 % ☐ 51–75 % ☐ 76–100 %

3.2.16 *Erhaltungsziele*

Zweck der Erhaltungsziele ist es festzulegen, welche Ausdehnung und welche Qualität der Arten und der Populationsgrößen in einem Gebiet erhalten oder erreicht werden sollen, sodass das Gebiet zum allgemeinen Ziel eines günstigen Erhaltungszustands dieser Arten (siehe Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie) auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene beitragen kann. Auf der Grundlage der in den Erhaltungszielen festgelegten gewünschten Bedingungen werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

Die „Verhinderung der Verschlechterung des Zustands“ oder auch die Erhaltung der Art (in Bezug auf die Populationsgröße) und ihres Lebensraums in dem Gebiet (hinsichtlich ihrer Ausdehnung und ihrer Qualität) stellt das Mindesterhaltungsziel dar (und wird anhand der spezifischen Merkmale genauer aufgespaltet).

Die Erhaltungsziele für die Arten in dem Gebiet müssen durch die Auswahl einer oder mehrerer der folgenden Kategorien angegeben werden, wobei die „Verhinderung der Verschlechterung des Zustands“ oder die „Erhaltung“ stets das Mindestziel sein sollte, es sei denn, es können Erklärungen und Begründungen für andere Ausnahmesituationen (z. B. im Zusammenhang mit dem Wiederansiedlungsbedarf einer anderen Art oder dem Wiederherstellungsbedarf eines in Anhang I aufgeführten Lebensraums) vorgelegt werden. Falls nachstehend „Sonstiges“ angegeben ist, ist in Feld 3.2.17 eine Erläuterung und Begründung anzugeben:

☐ Verhinderung der Verschlechterung des Zustands

☐ Erhaltung der Ausdehnung und der guten Qualität des Lebensraums der Arten sowie Beibehaltung der Populationsgröße

☐ Ausweitung der Fläche des Lebensraums der Arten

☐ Wiederherstellung von Lebensraum für Arten

☐ Verbesserung der Qualität des Lebensraums für Arten (unter Berücksichtigung von Stör- und Mortalitätsfaktoren)

☐ Vergrößerung der Population

☐ Verringerung der Belastungen, denen die Population ausgesetzt ist (z. B. Verringerung der Mortalität oder der Störungen)

☐ Wiederansiedlung der Population in dem Gebiet

☐ Sonstiges

3.2.17 *Erhaltungsziele – Erläuterungen*

In diesem Freitextfeld können weitere Erläuterungen und Einzelheiten zu den in Feld 3.2.16 angegebenen Erhaltungszielen gegeben werden. Falls „Sonstiges“ in Feld 3.2.16 angegeben ist, muss eine Erläuterung gegeben werden. Es ist zu beachten, dass nur sehr außergewöhnliche Umstände wie z. B. der Wiederansiedlungsbedarf einer anderen Art oder eines in Anhang I aufgeführten Lebensraumtyps annehmbare Gründe dafür sind, die Erhaltung einer Art, die in dem Gebiet auftritt, nicht als Mindestziel zu betrachten. Für alle anderen Optionen ist das Feld fakultativ.

3.2.18 *Isolierung*

Isolierungsgrad (Kriterium B.c) von Anhang III) der in diesem Gebiet auftretenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art.

Dieses Kriterium kann als ungefähres Maß für den Beitrag einer bestimmten Population zur genetischen Vielfalt der Art sowie für die Verletzlichkeit dieser spezifischen Population, wenn sie zu isoliert ist, ausgelegt werden. Folglich sollte der Begriff „Isolierung“ in einem breiteren Kontext gesehen werden, und auch auf streng endemische Arten, Unterarten/Varietäten/Rassen sowie auf Unterpopulationen einer Metapopulation bezogen werden. In diesem Zusammenhang soll folgende Einstufung verwendet werden:

☐ A: Population (beinahe) isoliert

☐ B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets

☐ C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

3.2.19 *Gesamtbeurteilung*

Gesamtbeurteilung (Kriterium B.d) von Anhang III) des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art.

Mit diesem Kriterium wird beurteilt, welchen Gesamtwert das Gebiet für die Erhaltung der betreffenden Art hat. Damit können die früheren Kriterien zusammengefasst und andere Merkmale des Gebiets beurteilt werden, die für eine bestimmte Art relevant sein können. Diese Merkmale können sich je nach Art unterscheiden und menschliche Aktivitäten im Gebiet oder in dessen Umgebung umfassen, durch die der Erhaltungszustand der Art beeinflusst werden kann, sowie die Bodenbewirtschaftung, Schutzbestimmung für das Gebiet, ökologische Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensraumtypen und Arten usw.

Diese Gesamtbewertung kann „nach bestem Sachverstand“ erfolgen. Dabei ist folgendes System zu verwenden:

☐ A: hervorragender Wert

☐ B: guter Wert

☐ C: signifikanter Wert

3.2.20 *Datum der Aktualisierung*

Anzugeben ist das Datum, zu dem die Informationen in Abschnitt 3.2.b (Beurteilung des Gebiets) zuletzt aktualisiert wurden. Das Format für die Angabe des Datums ist: Jahr und Monat (JJJJ-MM). Die hier gemeinten Aktualisierungen beziehen sich auf inhaltliche Änderungen und nicht auf geringfügige Korrekturen von Tipp- oder Formatierungsfehlern.

3.3 **Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)**

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten, die für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebiets von Bedeutung sind, können in Abschnitt 3.3 aufgeführt werden, wobei die folgenden Vorschriften für die einzelnen Gebietstypen zu berücksichtigen sind:

— Für Gebietstyp A (BSG): Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und regelmäßig auftretende Zugvögel können hier nicht aufgeführt werden.

— Für Gebietstyp B (vGGB/GGB/BEG): Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie können hier nicht aufgeführt werden.

— Für Gebietstyp C: Vogelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie können hier nicht aufgeführt werden.

3.3.1 *Artengruppe*

Gehört die Art einer der Artengruppen auf der Codeliste an, die auf dem Referenzportal für Natura 2000 verfügbar ist (d. h. Amphibien, Vögel, Fische, Pilze, Wirbellose, Flechten, Säugetiere, Pflanzen einschließlich Bryophyten und Algen, Reptilien), ist der entsprechende Code aus dieser Liste zu verwenden; anderenfalls ist das Feld nicht auszufüllen.

3.3.2 *Artencode*

Für Vögel und für in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten ist der im Referenzportal für Natura 2000 vorgesehene Code zu verwenden. Für andere Arten sollte das Feld 3.3.2 nicht ausgefüllt werden.

3.3.3 *Wissenschaftliche Bezeichnung*

Es ist die wissenschaftliche Bezeichnung der Art anzugeben. Für Vögel und für in den Anhängen II, IV und V aufgeführte Arten ist der Artenname zu verwenden, der in den Codelisten des Referenzportals für Natura 2000 angegeben ist.

3.3.4 *Sensibilität der Daten über Arten*

In diesem Feld ist anzugeben, ob der Zugang der Öffentlichkeit zu den für eine bestimmte Art gemachten Angaben der Erhaltung dieser Art abträglich sein könnte, beispielsweise weil die Art illegal gesammelt wird und der Zugang der Öffentlichkeit zu den Angaben im Standard-Datenbogen (einschließlich der Beschreibung der Geodaten der Grenzen) diese Bedrohung tatsächlich erhöhen würde.

Ist eine Art als sensibel gekennzeichnet, so gibt die Kommission der Öffentlichkeit das Auftreten dieser Art im Gebiet nicht aus eigener Initiative bekannt (z. B. durch Veröffentlichung dieser Information in einer Datenbank, einem Datenanzeiger oder auf einer Internetseite). Ist die Information über das Auftreten dieser Art in einem bestimmten Gebiet der Öffentlichkeit bereits zugänglich (z. B. Online-Informationen), so ist die Kennzeichnung der Art als sensibel nicht gerechtfertigt.

3.3.5 *Nichtvorhandensein*

Arten werden als in dem Gebiet nicht mehr auftretend angesehen, wenn sie beispielsweise in dem Gebiet über eine lange Zeit nicht beobachtet wurden.

3.3.6 *Populationsgröße und -einheit*

3.3.6.1 *Populationsgröße*

Die bekannten Populationsdaten sind anzugeben. Wenn die Populationsgröße bekannt ist (d. h. ein genauer Wert), ist in beide Teilfelder (Mindest- und Maximalwert) derselbe Wert einzutragen. Ist die Angabe eines Wertebereichs besser geeignet, so sind die Schätzwerte für die untere Grenze (Minimum) und die obere Grenze (Maximum) dieses Wertebereichs einzutragen.

Wenn kein Wertebereich für eine Population bekannt ist, jedoch Angaben nur zur minimalen oder zur maximalen Populationsgröße vorliegen, ist der fehlende Wert zu schätzen. Beim Mindest- und Maximalwert sollte es sich um einen mehrjährigen Durchschnitt und nicht um Extremwerte handeln.

3.3.6.2 *Populationseinheit*

Bei Vögeln oder Arten, die in Anhang II, IV oder V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sollten im Einklang mit der für die Berichterstattung gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie (siehe Referenzportal für Natura 2000) erstellten Standardliste von Populationseinheiten und -codes Individuen oder Paare angegeben werden.

3.3.7 *Abundanzkategorie*

Liegen keine quantitativen Daten vor, so ist eine der folgenden Kategorien anzugeben:

Es können folgende Abundanzkategorien angegeben werden:

□ Verbreitet: Die Population der Art in dem Gebiet ist groß

☐ Selten: Die Art ist auf dem Gebiet nicht sehr verbreitet oder häufig und es handelt sich um eine kleine Population

☐ Sehr selten: Die Art ist rar mit einer sehr kleinen Population oder gelegentlich (nicht regelmäßig) zu beobachten

☐ Vorhanden: Dies sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen angegeben werden, wenn nicht einmal bekannt ist, ob die Art in dem Gebiet selten, sehr selten oder verbreitet ist.

3.3.8 *Begründung*

Die Begründung für die Aufnahme der einzelnen Arten in die Liste ist anhand folgender Kategorien anzugeben:

☐ Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in einem BSG

☐ Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

☐ Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie

☐ Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie in einem vGGB, GGB oder BEG

☐ Zugvogelarten in einem vGGB, GGB oder BEG

☐ Verbotene Arten nach Anhang I der Verordnung über technische Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ([3]), die nicht bereits durch die FFH-Richtlinie geschützt sind

☐ In den nationalen Roten Listen aufgeführte Arten

☐ In den Roten Listen der EU aufgeführte Arten

☐ In den Roten Listen weltweit aufgeführte Arten

☐ Endemische Arten

☐ Im Rahmen von internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Bern und dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten oder dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt gelistete/geschützte Arten

☐ Typische Arten von Lebensraumtypen nach Anhang I

☐ Verwandte Wildpflanzen/genetische Ressourcen in der Forstwirtschaft

☐ Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten ([4])

☐ Sonstige Gründe

Es können mehrere Kategorien genannt werden. Weitere Einzelheiten zu den Gründen für die Auflistung einzelner Arten (insbesondere bei der Auswahl von „Sonstige Gründe“) können im Freitextfeld 4.2 zur Beschreibung von Güte und Bedeutung des Gebiets angegeben werden.

4 BESCHREIBUNG DES GEBIETS

4.1 Gebietsmerkmale

Freitext. In diesem Feld wird ein „Gesamtbild“ des Gebiets gezeichnet. Die Gebietsmerkmale können mit einer Beschreibung der Unterteilung des Gebiets in die wesentlichen Lebensraumklassen oder Ökosysteme und die wichtigsten geologischen, geomorphologischen und landschaftlichen Elemente, die für das Gebiet von Bedeutung sind, beginnen. Gegebenenfalls sind die dominanten Vegetationstypen anzugeben. Informationen über kleine lineare und mosaikartige Waldgebiete (z. B. Heckenlandschaften, Bocage, Baumreihen) sollten ebenfalls enthalten sein, sofern diese relevant sind.

Neben dem Freitext ist die Sprache anzugeben.

([3]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates.

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

4.2 **Güte und Bedeutung des Gebiets**

Freitext. Hier sind die allgemeine Güte und Bedeutung des Gebiets für Lebensräume und Arten im Hinblick auf die Erhaltungsziele der Naturschutzrichtlinien anzugeben.

Wenn sich in Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung durchschnittlich mehr als 20 000 Wasservögel aufhalten, sollte dies hier angegeben werden. Wenn eine Art in Abschnitt 3.3 mit der Begründung „Sonstige Gründe“ aufgeführt ist, kann ihre dortige Aufnahme hier erläutert werden.

Neben dem Freitext ist die Sprache anzugeben.

4.3 **Belastungen, denen das Gebiet ausgesetzt ist**

Zweck dieser Felder ist es, Informationen über die wichtigsten Belastungen und Bedrohungen für das Gebiet zu dokumentieren. Hier sollten auch Belastungen berücksichtigt werden, die von der Umgebung des Gebiets ausgehen. Die Angaben sollten den aktuellen Stand wiedergeben.

4.3.1 *Belastungscode*

Die im Standard-Datenbogen verwendete Liste der Belastungen ist dieselbe wie für die Berichterstattung gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie. Der Link zu dieser Liste ist im Referenzportal für Natura 2000 zu finden.

4.3.2 *Einstufung*

Die relative Bedeutung einer Belastung wird in drei Kategorien eingestuft:

— H: Hohe Bedeutung: starke(r) direkte(r) oder unmittelbare(r) Einfluss und/oder Einwirkung über große Flächen.

— M: Mittlere Bedeutung: mittlerer direkter oder unmittelbarer Einfluss, überwiegend indirekte(r) Einfluss und/oder Einwirkung nur über einen mäßigen Teil der Fläche.

— L: Geringe Bedeutung: geringer direkter oder unmittelbarer Einfluss, indirekte(r) Einfluss und/oder Einwirkung über einen kleinen Teil der Fläche/nur lokal.

Die Dateneinträge für die höchste Stufe sind auf maximal 5 Angaben begrenzt. Die vorgeschriebene Mindestzahl von Dateneinträgen ist eine Belastung. Insbesondere ist anzugeben, wenn keine Belastungen zu melden sind. Innerhalb einer Kategorie (H, M oder L) gibt es keine Einstufungsskala. Für Belastungen von mittlerer oder geringer Bedeutung können bis zu 20 Einträge vorgenommen werden. Es wird jedoch empfohlen, den Schwerpunkt auf die für das Gebiet relevantesten Belastungen zu legen.

4.3.3 *Lage innerhalb/außerhalb*

In diesem Feld ist anzugeben, ob sich die Belastung und die Bedrohung innerhalb, außerhalb oder sowohl innerhalb als auch außerhalb des Natura-2000-Gebiets befinden.

4.3.4 *Nähere Angaben zu den Belastungen*

Freitext. Zusätzlich zu dem in Feld 4.3.1 angegebenen Belastungscode sind in diesem Feld ausführlichere und spezifische Angaben zu machen. Dies könnte Folgendes umfassen:

— detailliertere Kategorien aus der früheren Liste von Belastungen oder

— Angabe des Lebensraums und/oder der Art, auf den bzw. die die Belastung ausgeübt wird, oder

— Angabe, ob es bestimmte – bereits laufende oder geplante – Tätigkeiten (z. B. Pläne oder Projekte) gibt, die eine Belastung oder eine Bedrohung für das Gebiet darstellen oder darstellen könnten. Außerdem ist die Sprache anzugeben.

4.3.5 *Datum der Aktualisierung*

Der Monat und das Jahr (JJJJ-MM), in dem die Angaben in Abschnitt 4.3 (Belastungen, denen das Gebiet ausgesetzt ist) zuletzt aktualisiert wurden, sind anzugeben. Die hier gemeinten Aktualisierungen beziehen sich auf inhaltliche Änderungen und nicht auf geringfügige Korrekturen von Tipp- oder Formatierungsfehlern.

4.4 **Dokumentation**

Freitext. Falls entsprechende Informationen verfügbar sind, sollte bei jedem Gebiet auf einschlägige Veröffentlichungen und/oder wissenschaftliche Daten Bezug genommen werden. Die Informationen sollten gemäß dem für wissenschaftliche Verweise üblichen Verfahren veröffentlicht werden. Das Feld kann auch für weitere Angaben verwendet werden, die für die Dokumentation des Gebiets von Bedeutung sind. Außerdem ist die Sprache anzugeben.

4.4.1 *Link(s)*

Bei Links zu Online-Quellen ist zu beachten, dass sich URI im Allgemeinen häufig ändern; daher soll die Eingabe von nicht gleichbleibenden URI vermieden werden.

4.4.2 *Datum der Aktualisierung*

Der Monat und das Jahr, in dem Feld 4.4 zuletzt aktualisiert wurde, sind anzugeben.

5 **BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS**

5.1 **Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung**

Es sind die offiziellen Kontaktdaten der Organisation anzugeben, die für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständig ist. Im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung sollten keine personenbezogenen Daten angegeben werden. Es ist eine der folgenden Kombinationen von Feldern auszufüllen:

— Name der Organisation (5.1.1) und Anschrift (5.1.3) oder

— Name der Organisation (5.1.1) und E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox (5.1.4) oder

— Name der Organisation (5.1.1) und Website mit Kontaktdaten (5.1.5).

5.1.1 *Name der Organisation*

Offizieller Name der Organisation, die für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständig ist.

5.1.2 *Kontaktstelle innerhalb der Organisation (fakultativ)*

Kontaktstelle meint die spezifische Abteilung der Organisation, z. B. eine Abteilung für Naturschutz oder eine Abteilung mit spezifischen Funktionen wie die „Natura-2000-Koordinierungsstelle“.

5.1.3 *Anschrift*

Die Anschrift der Organisation sollte in einem Freitextfeld nach den in dem Mitgliedstaat üblichen Adressstandards angegeben werden.

5.1.4 *E-Mail-Adresse der funktionalen Mailbox*

Im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung sollten nur funktionale E-Mail-Adressen angegeben werden.

5.1.5 *Website mit Kontaktdaten*

Die Website sollte die offiziellen Kontaktdaten der Organisation enthalten. Um Probleme mit sich ändernden Links zu vermeiden, ist nur der Link zur Startseite der Organisation anzugeben, von wo aus zu den Kontaktinformationen navigiert werden kann.

5.2 **Bewirtschaftungspläne**

Es ist anzugeben, ob für das Gebiet ein besonderer, tatsächlicher Bewirtschaftungsplan vorliegt oder derzeit ausgearbeitet wird. Obgleich im Rahmen der Richtlinie keine Bewirtschaftungspläne vorgeschrieben sind, sind diese Angaben doch von besonderem Interesse, damit Einblicke in die von den Mitgliedstaaten zur Verwaltung ihres Netzes verwendeten Instrumente gewonnen und erforderlichenfalls spezifischere Informationen eingeholt werden können.

5.2.1 *Vorhandensein eines oder mehrerer Bewirtschaftungspläne*

Anhand einer der Antwortkategorien ist folgende Frage zu beantworten:

Gibt es für das Gebiet einen Bewirtschaftungsplan?

☐ Ja (falls Ja, 5.2.2 ausfüllen)

☐ Nein, Gebiet nur teilweise abgedeckt (bitte 5.2.2 ausfüllen)

☐ Nein, aber in Vorbereitung

☐ Nein, da kein Bewirtschaftungsplan erforderlich ist (bitte 5.2.3 ausfüllen)

☐ Nein, aus anderen Gründen (bitte 5.2.3 ausfüllen)

5.2.2 *Referenz und Gültigkeit des Bewirtschaftungsplans/der Bewirtschaftungspläne*

Liegt ein tatsächlicher Bewirtschaftungsplan vor, sind der Titel und ein Link zu einschlägigen Online-Ressourcen anzugeben (z. B. Link zu der Webseite eines nationalen Informationssystems, Link zu einem PDF, DOI). Es sind keine dynamisch erzeugten URI zu verwenden; stattdessen sollen URI bevorzugt werden, die als stabil gelten. Falls für die Ressource keine gleichbleibende URL angegeben ist, ist hier ein Link zu einer Suchseite oder einer Referenzseite anzugeben, von der aus sie mit den im Standard-Datenbogen bereitgestellten Informationen abgerufen werden könnte.

Auch die Gültigkeit des Bewirtschaftungsplans (Monat und Jahr des Inkrafttretens sowie die Laufzeit in Jahren und Monaten oder die Angabe „nicht festgelegt“) sind einzutragen.

— Titel des Plans

— Link zum Plan (URI)

— Gültigkeit Beginn: JJJJ-MM und

Laufzeit Anzahl der Monate/nicht festgelegt

Falls es mehrere Bewirtschaftungspläne für das Gebiet gibt, sind der Titel, die URI und die Gültigkeit für jeden dieser Pläne anzugeben.

5.2.3 *Weitere Erläuterungen*

Falls es keinen Bewirtschaftungsplan gibt und auch keiner in Vorbereitung ist, sind weitere Erläuterungen zu geben.

5.3 **Erhaltungsmaßnahmen**

Es sind ein oder mehrere Links zu Informationen über detaillierte Maßnahmen hinsichtlich der verfolgten Erhaltungsziele (Feld 5.3.1) einzutragen und die Fragen zum Fortschritt der Erhaltungsmaßnahmen (Feld 5.3.2) zu beantworten.

5.3.1 *Detaillierte Informationen zu Maßnahmen*

Detaillierte Informationen zu Maßnahmen können entweder in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen, in separaten Dokumenten vermerkt oder im Freitextfeld näher erläutert werden. Optionen zur Auswahl:

— Erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan/in den Bewirtschaftungsplänen enthalten; der entsprechende Link ist in Feld 5.2.2 angegeben (Ja/Nein)

— Erforderliche Erhaltungsmaßnahmen werden in folgendem Dokument/in folgenden Dokumenten beschrieben

  — Titel

  — Link (URI)

— Weitere Erläuterungen zu umfassenden Erhaltungsmaßnahmen

5.3.2 *Fortschritt der Erhaltungsmaßnahmen*

Pro Frage ist jeweils eine der folgenden Optionen auszuwählen:

Wurden die erforderlichen Maßnahmen (einmalige und/oder wiederkehrende Maßnahmen) eingeführt (d. h. ermittelt und auf solider und gegebenenfalls langfristiger Basis eingeführt)?

☐ vollständig eingeführt (d. h. alle erforderlichen Maßnahmen wurden eingeführt)

☐ teilweise eingeführt (d. h. es wurden nur einige der erforderlichen Maßnahmen eingeführt)

☐ nicht eingeführt

Für vollständig oder teilweise eingeführte Maßnahmen ist die nachstehende Frage zu beantworten.

Wurden die eingeführten Maßnahmen (einmalige und/oder wiederkehrende Maßnahmen) umgesetzt?

☐ Alle wurden umgesetzt (für einmalige Maßnahmen) und/oder alle befinden sich in der Umsetzung

☐ Nur teilweise umgesetzt (d. h. nur einige der eingeführten Maßnahmen wurden umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung)

☐ Einmalige Maßnahmen wurden nicht umgesetzt wurden und/oder es laufen keine wiederkehrenden Maßnahmen

5.4 **Wirksamkeit der Bewirtschaftung**

Zur Wirksamkeit der Bewirtschaftung sind die beiden folgenden Fragen zu beantworten:

— Wird die Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen regelmäßig bewertet? [Ja/Nein]

— Tragen die Erhaltungsmaßnahmen zum Erreichen der vorgegebenen Erhaltungsziele bei? [Ja/Nein/Noch nicht/Nicht bekannt, da nicht bewertet]

6 **DIGITALER GEODATENSATZ DES GEBIETS**

Anstatt die Karte des Gebiets vorzulegen, werden die Mitgliedstaaten gebeten, den digitalen Geodatensatz der Gebietsgrenzen vorzulegen, der von den Kommissionsdienststellen und der EUA für die Erstellung der Karte des europäischen Natura-2000-Netzes verwendet wird.

Zur Einhaltung der INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG) muss für das Gebiet eine eindeutige INSPIRE-Kennung angelegt werden, die aus einem Namensraum und einer lokalen Kennung besteht. Es gilt die aktuelle Fassung der Begriffsbestimmungen für INSPIRE-Identifikatoren (Namensraum, lokale Kennung und Versionskennung).

6.1 **INSPIRE-Kennung**

Die INSPIRE-Kennung sollte gleich bleiben (gleiche Bedingungen wie für den Gebietscode) und wird in der Regel verwendet, um das Objekt in seinem spezifischen Bereich eindeutig zu identifizieren. Die drei Komponenten der INSPIRE-Kennung (6.1.1–3) werden von der für die Durchführung von INSPIRE verantwortlichen Stelle in den Ländern festgelegt. Eine Koordinierung auf nationaler Ebene ist erforderlich.

6.1.1 *Namensraum*

Der Namensraum muss die Datenquelle des Geo-Objekts eindeutig kennzeichnen. Er muss innerhalb der gesamten nationalen INSPIRE-Infrastruktur einmalig sein.

6.1.2 *Lokale Kennung*

Die lokale Kennung wird vom Datenanbieter zugewiesen. Sie muss innerhalb des Namensraums einmalig sein. Das bedeutet, dass kein anderes Geo-Objekt dieselbe einmalige Kennung aufweist.

6.1.3 *Versionskennung (fakultativ)*

Kennung der speziellen Version des Geo-Objekts. Enthält die Kennung einer Objektart mit einer externen Objektkennung Informationen über den Lebenszyklus, wird die Versionskennung dazu verwendet, die verschiedenen Versionen eines Geo-Objekts voneinander zu unterscheiden. Innerhalb der Gruppe aller Versionen eines Geo-Objekts ist die Versionskennung einmalig.

Anhang

Inhalt des Referenzportals für Natura 2000

1. **Codelisten für die Felder des Standard-Datenbogens**

1) Titel: Gebietstyp (Standard-Datenbogen-Feld 1.1)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

2) Titel: Ländercodes (Standard-Datenbogen-Feld 1.2)
Pflege: Internationale Organisation für Normung (ISO)

3) Titel: Grund für die Abweichung der Fläche vom Geodatensatz (Standard-Datenbogen-Feld 2.1.2)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

4) Titel: NUTS-Gebietseinheiten, Ebene 2 (Standard-Datenbogen-Feld 2.2)
Pflege: Eurostat

5) Titel: Biogeografische Regionen und Meeresgebiete in Europa (Standard-Datenbogen-Feld 2.3.1)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

6) Titel: Lebensraumtyp-Code für die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensräume (Standard-Datenbogen-Feld 3.1.1)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

7) Titel: Nichtvorhandensein (Standard-Datenbogen-Felder 3.1.3 und 3.2.5)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

8) Titel: Methode zur Flächenbestimmung/zur Bestimmung der Populationsgröße (Standard-Datenbogen-Felder 3.1.6 und 3.2.9)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

9) Titel: Repräsentativität (Standard-Datenbogen-Feld 3.1.9)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

10) Titel: Relative Fläche/Population (Standard-Datenbogen-Felder 3.1.10 und 3.2.13)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

11) Titel: Erhaltungsgrad – Lebensräume (Standard-Datenbogen-Felder 3.1.12.1, 3.1.12.2 und 3.1.12.3)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

12) Titel: Erhaltungsgrad – Arten (Standard-Datenbogen-Felder 3.2.15.1, 3.2.15.2 und 3.2.15.3)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

13) Titel: Erhaltungsziele – Lebensräume (Standard-Datenbogen-Feld 3.1.13)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

14) Titel: Erhaltungsziele – Arten (Standard-Datenbogen-Feld 3.2.16)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

15) Titel: Isolierung (Standard-Datenbogen-Feld 3.2.18)
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

16) Titel: Gesamtbeurteilung (Standard-Datenbogen-Felder 3.1.15 und 3.2.19)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

17) Titel: Artengruppe (Standard-Datenbogen-Felder 3.2.1 und 3.3.1)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

18) Titel: Liste der Artencodes und -bezeichnungen für Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II, IV, V) und Vogelarten gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Standard-Datenbogen-Felder 3.2.2, 3.2.3, 3.3.2 und 3.3.3)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

19) Titel: Populationstyp (Standard-Datenbogen-Feld 3.2.6)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

20) Titel: Populationseinheit (Standard-Datenbogen-Felder 3.2.7.2 und 3.3.6.2)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

21) Titel: Abundanzkategorien (Standard-Datenbogen-Felder 3.2.8 und 3.3.7)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

22) Titel: Begründung (Standard-Datenbogen-Feld 3.3.8)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

23) Titel: Referenzliste der Belastungen im Einklang mit der Berichterstattung gemäß Artikel 17 (Standard-Datenbogen-Feld 4.3.1)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

24) Titel: Einstufung (Standard-Datenbogen-Feld 4.3.2)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

25) Titel: Lage (Standard-Datenbogen-Feld 4.3.3)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

26) Titel: Vorhandensein von Bewirtschaftungsplänen (Standard-Datenbogen-Feld 5.2.1)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

27) Titel: Fortschritt der Erhaltungsmaßnahmen (Standard-Datenbogen-Feld 5.3.2)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

28) Titel: Wirksamkeit der Bewirtschaftung (Standard-Datenbogen-Feld 5.4)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

29) Titel: ISO 639 Standardnomenklatur zur Klassifizierung von Sprachen (für alle Sprachangaben im Standard-Datenbogen zu verwenden)

Pflege: Internationale Organisation für Normung (ISO)

2. **Dokumente (letzte Fassungen)**

1) Titel: Liste von GGB je biogeografische Region (Natura-2000-Referenzlisten)

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

2) Titel: Auslegungsleitfaden für Habitate der Europäischen Union

Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

3) Titel: Aufhebung der Ausweisung von Gebieten oder Teilen von Gebieten – Bedingungen und Begründungen
Pflege: GD Umwelt

4) Titel: Begründung für die Aufhebung der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten (Format)
Pflege: GD Umwelt

5) Titel: Begründung für die Korrektur der Grenzen eines Natura-2000-Gebiets (Format)
Pflege: GD Umwelt

6) Titel: Begründung für die Aufhebung des Schutzstatus von Lebensräumen und Arten in Natura-2000-Gebieten
Pflege: GD Umwelt

7) Titel: INSPIRE-Kennung für Natura 2000
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

8) Titel: Obligatorische technische und administrative Leitlinien für die Übermittlung von Natura-2000-Daten an die Kommission
Pflege: GD Umwelt & Europäische Umweltagentur (EUA)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2811

18.12.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2811 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Dezember 2023

über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/137 (EZB/2020/3) *(EZB/2023/31)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 29.3 und 29.4,

unter Mitwirkung des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 46.2 vierter Gedankenstrich der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 29.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) müssen die Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung nach Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) alle fünf Jahre unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 29.1 der ESZB-Satzung angepasst werden. Der angepasste Schlüssel für die Kapitalzeichnung gilt mit Wirkung vom ersten Tag des Jahres, das auf das Jahr der Anpassung folgt.

(2) Die letzte alle fünf Jahre vorzunehmende Anpassung der Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung gemäß Artikel 29.3 der ESZB-Satzung erfolgte im Jahr 2018 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Januar 2020 ([1]). Eine weitere Anpassung wurde im Jahr 2020 mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gemäß dem Beschluss (EU) 2020/137 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/3) ([2]) im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und den Umstand vorgenommen, dass die Bank of England (BoE) nicht länger nationale Zentralbank eines Mitgliedstaats und somit des Europäischen Systems der Zentralbanken ist.

(3) Der Beschluss (EU) 2020/137 (EZB/2020/3) sollte daher aufgehoben werden.

(4) Gemäß dem Beschluss 2003/517/EG des Rates ([3]) hat die Europäische Kommission der Europäischen Zentralbank (EZB) die statistischen Daten zur Verfügung gestellt, die bei der Festlegung des angepassten Schlüssels für die Kapitalzeichnung zu verwenden sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Rundung

Wenn die Europäische Kommission zur Anpassung des Schlüssels für die Kapitalzeichnung statistische Daten zur Verfügung stellt und die angegebenen Zahlen insgesamt nicht 100 % ergeben, wird der Unterschied wie folgt ausgeglichen: i) Bei einer Summe, die weniger als 100 % beträgt, wird der kleinste Anteil bzw. werden die kleinsten Anteile in aufsteigender Reihenfolge um 0,0001 Prozentpunkte erhöht, bis sich genau 100 % ergeben, oder ii) bei einer Summe, die mehr als 100 % beträgt, wird der größte Anteil bzw. werden die größten Anteile in absteigender Reihenfolge um 0,0001 Prozentpunkte verringert, bis sich genau 100 % ergeben.

([1]) Beschluss (EU) 2019/43 der Europäischen Zentralbank vom 29. November 2018 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2013/28 (EZB/2018/27) (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 178).

([2]) Beschluss (EU) 2020/137 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/43 (EZB/2020/3) (ABl. L 27 I vom 1.2.2020, S. 4).

([3]) Beschluss 2003/517/EG des Rates vom 15. Juli 2003 über die statistischen Daten, die bei der Anpassung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank anzuwenden sind (ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 43).

Artikel 2

Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung

Die jeder nationalen Zentralbank zugeteilten Gewichtsanteile in dem in Artikel 29 der ESZB-Satzung genannten Schlüssel für die Kapitalzeichnung werden mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wie folgt festgelegt:

Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	3,0005 %
Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)	0,9783 %
Česká národní banka	1,9623 %
Danmarks Nationalbank	1,7797 %
Deutsche Bundesbank	21,7749 %
Eesti Pank	0,2437 %
Bank Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland	1,7811 %
Bank of Greece	1,8474 %
Banco de España	9,6690 %
Banque de France	16,3575 %
Hrvatska narodna banka	0,6329 %
Banca d'Italia	13,0993 %
Central Bank of Cyprus	0,1802 %
Latvijas Banka	0,3169 %
Lietuvos bankas	0,4826 %
Banque centrale du Luxembourg	0,2976 %
Magyar Nemzeti Bank	1,5819 %
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	0,1053 %
De Nederlandsche Bank	4,8306 %
Oesterreichische Nationalbank	2,4175 %
Narodowy Bank Polski	6,0968 %
Banco de Portugal	1,9014 %
Banca Națională a României	2,8888 %
Banka Slovenije	0,4041 %
Národná banka Slovenska	0,9403 %
Suomen Pankki	1,4853 %
Sveriges Riksbank	2,9441 %

Artikel 3

Inkrafttreten und Aufhebung

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Der Beschluss (EU) 2020/137 (EZB/2020/3) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben.

(3) Bezugnahmen auf den Beschluss (EU) 2020/137 (EZB/2020/3) gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Dezember 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2813

18.12.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2813 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2023

zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Algarve“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Algarve“ geprüft, den Portugal gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestellt hat.

(2) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.

(4) Die Änderungen der Spezifikation sollten daher gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genehmigt werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Algarve“ (g. g. A.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2023

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. C 274 vom 3.8.2023, S. 27.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2814

18.12.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2814 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2023

zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Tejo“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Tejo“ geprüft, den Portugal gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestellt hat.

(2) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(3) Bei der Kommission ist keine Einspruchserklärung gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.

(4) Die Änderungen der Spezifikation sollten daher gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genehmigt werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Tejo“ (g. g. A.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2023

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. C 255 vom 20.7.2023, S. 13.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2815

18.12.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2815 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Dezember 2023

zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/29 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (EZB/2023/35)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 1,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank (EZB/2023/31) ([1]) wird die Anpassung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB) (nachfolgend der „Schlüssel für die Kapitalzeichnung“) gemäß den Artikeln 29.3 und 29.4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank geregelt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die neuen Gewichtsanteile festgelegt, die den nationalen Zentralbanken im angepassten Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt werden (nachfolgend die „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung“).

(2) In Artikel 1 Buchstabe d des Beschlusses EZB/2010/29 der Europäischen Zentralbank ([2]) wird der „Banknoten-Verteilungsschlüssel“ definiert und auf Anhang I des genannten Beschlusses verwiesen, in dem der seit dem 1. Januar 2023 geltende Banknoten-Verteilungsschlüssel festgelegt wird. Im Hinblick darauf, dass ab dem 1. Januar 2024 neue Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung gelten, ist eine Änderung des Beschlusses EZB/2010/29 erforderlich, damit der ab diesem Zeitpunkt geltende Banknoten-Verteilungsschlüssel festgelegt werden kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Der Beschluss EZB/2010/29 wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz von Artikel 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„In Anhang I des vorliegenden Beschlusses wird der Banknoten-Verteilungsschlüssel festgelegt, der ab dem 1. Januar 2024 gilt.“

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Dezember 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

([1]) Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2023 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/137 (EZB/2020/3) (EZB/2023/31) (ABl. L, 2023/2811,18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2811/oj).

([2]) Beschluss EZB/2010/29 der Europäischen Zentralbank vom 13. Dezember 2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 26).

ANHANG

„ANHANG I

BANKNOTEN-VERTEILUNGSSCHLÜSSEL AB DEM 1. JANUAR 2024

Europäische Zentralbank	8,0000 %
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	3,3760 %
Deutsche Bundesbank	24,4995 %
Eesti Pank	0,2740 %
Central Bank of Ireland	2,0040 %
Bank of Greece	2,0785 %
Banco de España	10,8790 %
Banque de France	18,4045 %
Hrvatska narodna banka	0,7120 %
Banca d'Italia	14,7385 %
Central Bank of Cyprus	0,2025 %
Latvijas Banka	0,3565 %
Lietuvos bankas	0,5430 %
Banque centrale du Luxembourg	0,3350 %
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	0,1190 %
De Nederlandsche Bank	5,4350 %
Oesterreichische Nationalbank	2,7200 %
Banco de Portugal	2,1395 %
Banka Slovenije	0,4545 %
Národná banka Slovenska	1,0580 %
Suomen Pankki	1,6710 %
INSGESAMT	**100,0000 %“**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2816

18.12.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2816 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Dezember 2023

über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbanken und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/136 (EZB/2020/2) (EZB/2023/36)

DER ERWEITERTE RAT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 47 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) zahlen nationale Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt (nachfolgend „nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen“), das von ihnen gezeichnete Kapital nicht ein, es sei denn, dass der Erweiterte Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gezeichneten Kapitals der EZB und zumindest der Hälfte der Anteilseigner beschließt, dass als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB ein Mindestprozentsatz einzuzahlen ist.

(2) Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/136 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/2) ([1]) sieht vor, dass jede nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB mit Wirkung vom 1. Februar 2020 3,75 % ihres Anteils am gezeichneten Kapital der EZB einzahlt.

(3) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank (EZB/2023/31) ([2]) wird die Anpassung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der EZB (nachfolgend der „Schlüssel für die Kapitalzeichnung“) gemäß Artikel 29.3 der ESZB-Satzung geregelt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die neuen Gewichtsanteile festgelegt, die jeder NZB im angepassten Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt werden (nachfolgend die „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung“).

(4) Aufgrund der alle fünf Jahre vorzunehmenden Anpassung des Schlüssels für die Kapitalzeichnung ist es erforderlich, einen neuen Beschluss der EZB zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/136 (EZB/2020/2) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zu erlassen, in dem der prozentuale Anteil am gezeichneten Kapital der EZB festgelegt wird, zu dessen Einzahlung die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen mit Wirkung vom 1. Januar 2024 verpflichtet sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Höhe und Form des gezeichneten und eingezahlten Kapitals

Jede nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB zahlt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 3,75 % ihres Anteils am gezeichneten Kapital der EZB ein. Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2023/2811 (EZB/2023/31) festgelegten neuen Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung sind die Beträge des gesamten gezeichneten und eingezahlten Kapitals jeder nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZB in der folgenden Tabelle neben ihrem Namen aufgeführt:

([1]) Beschluss (EU) 2020/136 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbanken und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/48 (EZB/2020/2) (ABl. L 27I vom 1.2.2020, S. 1).

([2]) Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2023 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/137 (EZB/2020/3) (EZB/2023/31) (ABl. L, 2023/2811,18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2811/oj).

Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB	Gezeichnetes Kapital zum 1. Januar 2024 (in EUR)	Eingezahltes Kapital zum 1. Januar 2024 (in EUR)
Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)	105 901 044,16	3 971 289,16
Česká národní banka	212 419 113,73	7 965 716,76
Danmarks Nationalbank	192 652 650,82	7 224 474,41
Magyar Nemzeti Bank	171 240 786,83	6 421 529,51
Narodowy Bank Polski	659 979 031,02	24 749 213,66
Banca Națională a României	312 712 804,23	11 726 730,16
Sveriges Riksbank	318 699 033,14	11 951 213,74

Artikel 2

Anpassung des eingezahlten Kapitals

(1) Da jede nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB bereits 3,75 % ihres bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Anteils am gezeichneten Kapital der EZB gemäß dem Beschluss (EU) 2020/136 (EZB/2020/2) eingezahlt hat, überträgt jede von ihnen einen zusätzlichen Betrag an die EZB oder erhält gegebenenfalls einen Betrag von der EZB zurück, damit sich die in der dritten Spalte der Tabelle in Artikel 1 aufgeführten Beträge ergeben.

(2) Alle Übertragungen nach diesem Artikel erfolgen gemäß dem Beschluss (EU) 2023/2817 der Europäischen Zentralbank (EZB/2023/33) ([3]).

Artikel 3

Inkrafttreten und Aufhebung

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Der Beschluss (EU) 2020/136 (EZB/2020/2) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben.

(3) Bezugnahmen auf den Beschluss (EU) 2020/136 (EZB/2020/2) gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Dezember 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

([3]) Beschluss (EU) 2023/2817 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2023 zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und für die Anpassung des eingezahlten Kapitals und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/139 (EZB/2020/5) (EZB/2023/33) (ABl. L, 2023/2817,18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2817/oj).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2817

18.12.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2817 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Dezember 2023

zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und für die Anpassung des eingezahlten Kapitals und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/139 (EZB/2020/5) *(EZB/2023/33)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 28.5,

unter Mitwirkung des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 46.2 vierter Gedankenstrich der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank (EZB/2023/31) ([1]) wird die Anpassung der den nationalen Zentralbanken (NZBen) zugeteilten Gewichtsanteile im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB) (nachfolgend die „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung" bzw. der „Schlüssel für die Kapitalzeichnung") geregelt. Diese Anpassung erfordert, dass der EZB-Rat die Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile zwischen den NZBen, die am 31. Dezember 2023 Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind, festlegt und auf diese Weise sicherstellt, dass die Verteilung dieser Anteile den vorgenommenen Anpassungen entspricht. Dementsprechend ist die Verabschiedung eines neuen Beschlusses erforderlich, durch den der Beschluss EZB/2020/139 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/5) ([2]) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben wird.

(2) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2819 der Europäischen Zentralbank (EZB/2023/32) ([3]) wird festgelegt, in welcher Form und in welcher Höhe die NZBen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen des Euro-Währungsgebiets"), verpflichtet sind, das Kapital der EZB in Anbetracht des angepassten Schlüssels für die Kapitalzeichnung einzuzahlen. Mit dem Beschluss (EU) 2023/2816 der Europäischen Zentralbank (EZB/2023/36) ([4]) wird der Prozentsatz festgelegt, zu dessen Zahlung die NZBen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist (nachfolgend die „nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen"), mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Anbetracht des angepassten Schlüssels für die Kapitalzeichnung verpflichtet sind.

([1]) Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2023 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/137 (EZB/2020/3) (EZB/2023/31) (ABl. L, 2023/2811, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2811/oj).

([2]) Beschluss EZB/2020/139 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und für die Anpassung des eingezahlten Kapitals und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/45 (EZB/2020/5) (ABl. L 27I vom 1.2.2020, S. 9).

([3]) Beschluss (EU) 2023/2819 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2023 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2020/138 (EZB/2020/4) (EZB/2023/32) (ABl. L, 2023/2819, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2819/oj).

([4]) Beschluss (EU) 2023/2816 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2023 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbanken und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2020/136 (EZB/2020/2) (EZB/2023/36) (ABl. L, 2023/2816, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2816/oj).

(3) Da jede NZB des Euro-Währungsgebiets bereits ihren bis zum 31. Dezember 2023 geltenden vollständigen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB gemäß dem Beschluss (EU) 2020/138 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/4) ([5]) und,– soweit die Hrvatska narodna banka betroffen ist – gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2023/135 der Europäischen Zentralbank (EZB/2022/51) ([6]) eingezahlt hat, überträgt jede NZB des Euro-Währungsgebiets der EZB einen zusätzlichen Betrag oder erhält gegebenenfalls einen Betrag von der EZB zurück, damit sich die in der Tabelle in Artikel 1 des Beschlusses 2023/2819 (EZB/2023/32) aufgeführten Beträge ergeben.

(4) Da die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen bereits ihre bis zum 31. Dezember 2023 geltenden prozentualen Anteile am gezeichneten Kapital der EZB gemäß dem Beschluss (EU) 2020/136 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/2) ([7]) eingezahlt haben, muss jede von ihnen der EZB einen zusätzlichen Betrag übertragen bzw. einen Betrag von der EZB zurückerhalten, damit sich die in der dritten Spalte der Tabelle in Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2023/2816 (EZB/2023/36) aufgeführten Beträge ergeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Übertragung von Kapitalanteilen

Im Hinblick auf den Anteil am Kapital der EZB, den die einzelnen NZBen am 31. Dezember 2023 gezeichnet haben werden, und den Anteil am Kapital der EZB, den die einzelnen NZBen mit Wirkung vom 1. Januar 2024 infolge der gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2023/2811 (EZB/2023/31) vorgenommenen Anpassung der Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung zeichnen werden, übertragen sich die NZBen gegenseitig Kapitalanteile durch Übertragungen an die EZB und von der EZB, damit gewährleistet ist, dass die Verteilung der Kapitalanteile mit Wirkung vom 1. Januar 2024 den angepassten Gewichtsanteilen entspricht. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass jede NZB gemäß diesem Artikel und ohne weitere Formalitäten und Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 2024 den neben ihrem Namen in der vierten Spalte der Tabelle in Anhang I des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Anteil am gezeichneten Kapital der EZB überträgt oder erhält, wobei sich „+“ auf einen Kapitalanteil bezieht, den die EZB an die NZB überträgt, und „-“ auf einen Kapitalanteil, den die NZB an die EZB überträgt.

Artikel 2

Anpassung des eingezahlten Kapitals

(1) Im Hinblick auf den Betrag, den jede NZB auf das Kapital der EZB eingezahlt hat, und den Betrag, den jede NZB gemäß Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2023/2819 (EZB/2023/32) für die NZBen des Euro-Währungsgebiets bzw. Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2023/2816 (EZB/2023/36) für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf das Kapital der EZB einzahlen muss, überträgt oder erhält jede NZB am ersten Geschäftstag des Transeuropäischen Automatisierten Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystems (TARGET2) nach dem 1. Januar 2024 den neben ihrem Namen in der vierten Spalte der Tabelle in Anhang II des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Nettobetrag, wobei sich „+“ auf einen Betrag bezieht, den die NZB an die EZB überträgt, und „-“ auf einen Betrag, den die EZB an die NZB überträgt.

(2) Am ersten TARGET-Geschäftstag nach dem 1. Januar 2024 übertragen die EZB und die NZBen, die gemäß Absatz 1 zur Übertragung eines Betrags verpflichtet sind, jeweils gesondert die Zinsen, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem Zeitpunkt der Übertragung in Bezug auf die jeweiligen geschuldeten Beträge auflaufen. Die Übertragenden und die Empfänger dieser Zinsen sind identisch mit den Übertragenden und Empfängern der Beträge, auf welche die Zinsen auflaufen.

([5]) Beschluss (EU) 2020/138 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/44 EZB/2020/4) (ABl. L 27 I vom 1.2.2020, S. 6).

([6]) Beschluss (EU) 2023/135 der Europäischen Zentralbank vom 30. Dezember 2022 über die Einzahlung von Kapital, die Übertragung von Währungsreserven und die Beiträge zu den Reserven und Rückstellungen der Europäischen Zentralbank durch die Hrvatska narodna banka (EZB/2022/51) (ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 94).

([7]) Beschluss (EU) 2020/136 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbanken und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/48 EZB/2020/2) (ABl. L 27 I vom 1.2.2020, S. 1).

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in Artikel 2 beschriebenen Übertragungen erfolgen über TARGET.

(2) Wenn eine NZB keinen Zugang zu TARGET hat, werden die in Artikel 2 genannten Beträge durch Gutschrift auf ein rechtzeitig von der EZB oder der NZB benanntes Konto übertragen.

(3) Die gemäß Artikel 2 Absatz 2 auflaufenden Zinsen werden taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode („actual/360“) zu einem Zinssatz berechnet, der dem aktuellen marginalen Zinssatz entspricht, der vom Eurosystem bei seinen Tenderoperationen für Hauptrefinanzierungsgeschäfte verwendet wird.

(4) Die EZB und die NZBen, die zu einer Übertragung gemäß Artikel 2 verpflichtet sind, erteilen zu gegebener Zeit Anweisungen, die für die ordnungsgemäße rechtzeitige Durchführung dieser Übertragung erforderlich sind.

Artikel 4

Inkrafttreten und Aufhebung

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Der Beschluss (EU) 2020/139 (EZB/2020/5) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben.

(3) Bezugnahmen auf den Beschluss (EU) 2020/139 (EZB/2020/5) gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Dezember 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG I

VON DEN NZBen GEZEICHNETES KAPITAL

	Gezeichneter Anteil am 31. Dezember 2023 (in EUR)	Gezeichneter Anteil ab dem 1. Januar 2024 (in EUR)	Zu übertragender Anteil (in EUR)
NZB des Euro-Währungsgebiets			
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	320 744 959,47	324 804 337,12	+ 4 059 377,65
Deutsche Bundesbank	2 320 816 565,68	2 357 134 464,40	+ 36 317 898,72
Eesti Pank	24 800 091,20	26 380 542,23	+ 1 580 451,03
Banc Ceannais na hÉireann/ Central Bank of Ireland	149 081 997,36	192 804 200,92	+ 43 722 203,56
Bank of Greece	217 766 667,22	199 981 180,60	– 17 785 486,62
Banco de España	1 049 820 010,62	1 046 669 933,56	– 3 150 077,06
Banque de France	1 798 120 274,32	1 770 700 531,41	– 27 419 742,91
Hrvatska narodna banka	71 390 921,62	68 511 469,74	– 2 879 451,88
Banca d'Italia	1 495 637 101,77	1 418 000 151,07	– 77 636 950,70
Central Bank of Cyprus	18 943 762,37	19 506 662,74	+ 562 900,37
Latvijas Banka	34 304 447,40	34 304 447,40	0,00
Lietuvos bankas	50 953 308,28	52 241 484,12	+ 1 288 175,84
Banque centrale du Luxembourg	29 000 193,94	32 215 221,04	+ 3 215 027,10
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	9 233 731,03	11 398 732,44	+ 2 165 001,41
De Nederlandsche Bank	515 941 486,95	522 912 791,50	+ 6 971 304,55
Oesterreichische Nationalbank	257 678 468,28	261 694 545,91	+ 4 016 077,63
Banco de Portugal	206 054 009,57	205 826 684,42	– 227 325,15
Banka Slovenije	42 390 727,68	43 743 853,57	+ 1 353 125,89
Národná banka Slovenska	100 824 115,85	101 787 541,48	+ 963 425,63
Suomen Pankki	161 714 780,61	160 783 830,00	– 930 950,61
Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB			
Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)	106 431 469,51	105 901 044,16	– 530 425,35
Česká národní banka	203 445 182,87	212 419 113,73	+ 8 973 930,86
Danmarks Nationalbank	190 422 699,36	192 652 650,82	+ 2 229 951,46
Magyar Nemzeti Bank	167 657 709,49	171 240 786,83	+ 3 583 077,34

Narodowy Bank Polski	653 126 801,54	659 979 031,02	+ 6 852 229,48
Banca Națională a României	306 228 624,99	312 712 804,23	+ 6 484 179,24
Sveriges Riksbank	322 476 960,60	318 699 033,14	– 3 777 927,46
Summe ([1])	**10 825 007 069,61**	**10 825 007 069,61**	**0,00**

([1]) Aufgrund der Rundung ist es möglich, dass die Gesamtsumme nicht genau der Summe aller aufgeführten Zahlen entspricht.

ANHANG II

VON DEN NZBen EINGEZAHLTES KAPITAL

	Eingezahlter Anteil am 31. Dezember 2023 (in EUR)	Eingezahlter Anteil ab dem 1. Januar 2024 (in EUR)	Höhe der Übertragungszahlung (in EUR)
NZB des Euro-Währungsgebiets			
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	320 744 959,47	324 804 337,12	+ 4 059 377,65
Deutsche Bundesbank	2 320 816 565,68	2 357 134 464,40	+ 36 317 898,72
Eesti Pank	24 800 091,20	26 380 542,23	+ 1 580 451,03
Banc Ceannais na hÉireann/ Central Bank of Ireland	149 081 997,36	192 804 200,92	+ 43 722 203,56
Bank of Greece	217 766 667,22	199 981 180,60	– 17 785 486,62
Banco de España	1 049 820 010,62	1 046 669 933,56	– 3 150 077,06
Banque de France	1 798 120 274,32	1 770 700 531,41	– 27 419 742,91
Hrvatska narodna banka	71 390 921,62	68 511 469,74	– 2 879 451,88
Banca d'Italia	1 495 637 101,77	1 418 000 151,07	– 77 636 950,70
Central Bank of Cyprus	18 943 762,37	19 506 662,74	+ 562 900,37
Latvijas Banka	34 304 447,40	34 304 447,40	0,00
Lietuvos bankas	50 953 308,28	52 241 484,12	+ 1 288 175,84
Banque centrale du Luxembourg	29 000 193,94	32 215 221,04	+ 3 215 027,10
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	9 233 731,03	11 398 732,44	+ 2 165 001,41
De Nederlandsche Bank	515 941 486,95	522 912 791,50	+ 6 971 304,55
Oesterreichische Nationalbank	257 678 468,28	261 694 545,91	+ 4 016 077,63
Banco de Portugal	206 054 009,57	205 826 684,42	– 227 325,15
Banka Slovenije	42 390 727,68	43 743 853,57	+ 1 353 125,89
Národná banka Slovenska	100 824 115,85	101 787 541,48	+ 963 425,63
Suomen Pankki	161 714 780,61	160 783 830,00	– 930 950,61
Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB			
Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)	3 991 180,11	3 971 289,16	– 19 890,95
Česká národní banka	7 629 194,36	7 965 716,76	+ 336 522,40
Danmarks Nationalbank	7 140 851,23	7 224 474,41	+ 83 623,18
Magyar Nemzeti Bank	6 287 164,11	6 421 529,51	+ 134 365,40

Narodowy Bank Polski	24 492 255,06	24 749 213,66	+ 256 958,60
Banca Națională a României	11 483 573,44	11 726 730,16	+ 243 156,72
Sveriges Riksbank	12 092 886,02	11 951 213,74	– 141 672,28
Summe ([1])	**8 948 334 725,55**	**8 925 412 773,07**	**– 22 921 952,48**

([1]) Aufgrund der Rundung ist es möglich, dass die Gesamtsumme nicht genau der Summe aller aufgeführten Zahlen entspricht.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2818

18.12.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2818 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Dezember 2023

zur Festlegung der Maßnahmen, die für den Beitrag zum kumulierten Wert der Eigenmittel der Europäischen Zentralbank und für die Anpassung der den übertragenen Währungsreserven entsprechenden Forderungen der nationalen Zentralbanken erforderlich sind, sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/140 (EZB/2020/6) *(EZB/2023/34)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank (EZB/2023/31) ([1]) wird die Anpassung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB) (nachfolgend der „Schlüssel für die Kapitalzeichnung“) gemäß Artikel 29.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) geregelt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die neuen Gewichtsanteile festgelegt, die jeder nationalen Zentralbank (NZB) im angepassten Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt werden (nachfolgend die „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung“).

(2) Die Anpassungen der Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung und die daraus folgenden Änderungen der Anteile der NZBen am gezeichneten Kapital der EZB erfordern eine Anpassung der Forderungen, welche die EZB gemäß Artikel 30.3 der ESZB-Satzung den NZBen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen des Euro-Währungsgebiets“), gutgeschrieben hat und die den Währungsreserven entsprechen, welche die NZBen des Euro-Währungsgebiets an die EZB übertragen haben (nachfolgend die „Forderungen“). Diejenigen NZBen des Euro-Währungsgebiets, deren Forderungen sich aufgrund der Erhöhung der Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung ab dem 1. Januar 2024 erhöhen, nehmen deshalb eine Ausgleichsübertragung an die EZB vor, und die EZB nimmt eine Ausgleichsübertragung an diejenigen NZBen des Euro-Währungsgebiets vor, deren Forderungen sich aufgrund einer Verringerung der Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung verringern.

(3) Nach den allgemeinen, der ESZB-Satzung zugrunde liegenden Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes nehmen die NZBen des Euro-Währungsgebiets, deren relativer Anteil am kumulierten Wert der Eigenmittel der EZB sich aufgrund der oben genannten Anpassungen erhöht, zudem eine Ausgleichsübertragung an die NZBen des Euro-Währungsgebiets vor, deren relativer Anteil sich verringert.

(4) Die jeweiligen Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung, die den einzelnen NZBen des Euro-Währungsgebiets bis zum 31. Dezember 2023 zugeteilt werden und mit Wirkung vom 1. Januar 2024 gelten, werden als prozentualer Anteil an dem von allen NZBen des Euro-Währungsgebiets gezeichneten Gesamtkapital der EZB angegeben, damit die Wertanpassung des Anteils jeder NZB des Euro-Währungsgebiets am kumulierten Wert der Eigenmittel der EZB berechnet werden kann.

(5) Daher muss ein neuer Beschluss der EZB erlassen werden, mir dem der Beschluss (EU) 2020/140 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/6) ([2]) aufgehoben wird —

([1]) Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2023 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/137 (EZB/2020/3) (EZB/2023/31) (ABl. L, 2023/2811, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2811/oj).

([2]) Beschluss (EU) 2020/140 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 zur Festlegung der Maßnahmen, die für den Beitrag zum kumulierten Wert der Eigenmittel der Europäischen Zentralbank und für die Anpassung der den übertragenen Währungsreserven entsprechenden Forderungen der nationalen Zentralbanken erforderlich sind, sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/46 (EZB/2020/6) (ABl. L 27 I vom 1.2.2020, S. 15).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „kumulierter Wert der Eigenmittel“ der Gesamtwert der von der EZB zum 31. Dezember 2023 berechneten Währungsreserven, Neubewertungskonten und den Reserven gleichwertigen Rückstellungen der EZB, abzüglich der ausstehenden kumulierten Verluste der EZB aus den Vorjahren und des Betrags, der dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht, der den kumumulierten Verlusten der EZB aus den Vorjahren noch zuzurechnen ist. Die Währungsreserven der EZB und die den Reserven gleichwertigen Rückstellungen umfassen, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des kumulierten Werts der Eigenmittel, den allgemeinen Reservefonds und die Rückstellungen für finanzielle Risiken;

b) „Übertragungstag“ der zweite Geschäftstag nach der Genehmigung der Finanzierungsrechnungen der EZB für das Geschäftsjahr 2023 durch den EZB-Rat.

Artikel 2

Beitrag zu den Währungsreserven und Rückstellungen der EZB

(1) Wenn sich der Anteil, der einer NZB des Euro-Währungsgebiets am kumulierten Wert der Eigenmittel zukommt, aufgrund der Erhöhung ihres Gewichtsanteils im Schlüssel für die Kapitalzeichnung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 erhöht, überträgt diese NZB des Euro-Währungsgebiets den gemäß Absatz 3 festgelegten Betrag am Übertragungstag an die EZB.

(2) Wenn sich der Anteil, der einer NZB des Euro-Währungsgebiets am kumulierten Wert der Eigenmittel zukommt, aufgrund der Verringerung ihres Gewichtsanteils im Schlüssel für die Kapitalzeichnung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 verringert, erhält diese NZB des Euro-Währungsgebiets den gemäß Absatz 3 festgelegten Betrag am Übertragungstag von der EZB.

(3) Die EZB berechnet und bestätigt jeder NZB des Euro-Währungsgebiets am oder vor dem Tag, an dem der EZB-Rat die Finanzierungsrechnungen der EZB für das Geschäftsjahr 2023 genehmigt, entweder, soweit Absatz 1 Anwendung findet, den Betrag, den diese NZB des Euro-Währungsgebiets der EZB zu übertragen hat, oder, soweit Absatz 2 Anwendung findet, den Betrag, den diese NZB des Euro-Währungsgebiets von der EZB zu erhalten hat. Vorbehaltlich der Rundung wird für die Berechnung jedes zu übertragenden oder zu erhaltenden Betrags der kumulierte Wert der Eigenmittel mit der absoluten Differenz zwischen dem Gewichtsanteil im Schlüssel für die Kapitalzeichnung, der der jeweiligen NZB des Euro-Währungsgebiets am 31. Dezember 2023 zukommt, und dem Gewichtsanteil im Schlüssel für die Kapitalzeichnung, der ihr mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zukommt, multipliziert und das Ergebnis durch 100 geteilt.

(4) Jeder in Absatz 3 genannte Betrag ist am 1. Januar 2024 in Euro fällig; die tatsächliche Übertragung dieses Betrags erfolgt jedoch am Übertragungstag.

(5) Soweit eine NZB des Euro-Währungsgebiets oder die EZB gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen Betrag übertragen muss, überträgt sie am Übertragungstag darüber hinaus gesondert die Zinsen, die zwischen dem 1. Januar 2024 bis zum Übertragungstag auf die jeweiligen Beträge auflaufen, die von der NZB des Euro-Währungsgebiets oder der EZB geschuldet werden. Die Übertragenden und die Empfänger dieser Zinsen sind identisch mit den Übertragenden und Empfängern der Beträge, auf welche die Zinsen auflaufen.

(6) Wenn der kumulierte Wert der Eigenmittel unter Null liegt, werden die gemäß den Absätzen 3 und 5 zu übertragenden oder zu erhaltenden Beträge in entgegengesetzter Richtung zu den in den Absätzen 3 und 5 genannten Beträgen abgewickelt.

Artikel 3

Anpassung von Forderungen entsprechend den übertragenen Währungsreserven

(1) Die Forderungen der NZBen des Euro-Währungsgebiets werden mit Wirkung vom 1. Januar 2024 gemäß ihren angepassten Gewichtsanteilen im Schlüssel für die Kapitalzeichnung angepasst. Die Höhe der Forderungen der NZBen des Euro-Währungsgebiets mit Wirkung vom 1. Januar 2024 ist in der dritten Spalte der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

(2) Bei jeder NZB des Euro-Währungsgebiets wird gemäß dieser Bestimmung und ohne weitere Formalitäten und Maßnahmen angenommen, dass sie am 1. Januar 2024 den neben ihrem Namen in der vierten Spalte der Tabelle im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführten absoluten Wert der Forderung in Euro übertragen oder erhalten hat, wobei sich „-“ auf eine Forderung bezieht, welche die NZB des Euro-Währungsgebiets an die EZB überträgt, und „+“ auf eine Forderung, welche die EZB an die NZB des Euro-Währungsgebiets überträgt.

(3) Am ersten Geschäftstag des Transeuropäischen Automatisierten Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystems (TARGET) nach dem 1. Januar 2024 überträgt oder erhält jede NZB des Euro-Währungsgebiets den neben ihrem Namen in der vierten Spalte der Tabelle im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführten absoluten Wert des Betrags (in Euro), wobei sich „+“ auf einen Betrag bezieht, den die NZB des Euro-Währungsgebiets an die EZB überträgt, und „-“ auf einen Betrag, den die EZB an die NZB des Euro-Währungsgebiets überträgt.

(4) Am ersten TARGET-Geschäftstag nach dem 1. Januar 2024 übertragen die EZB oder eine NZB des Euro-Währungsgebiets, die gemäß Absatz 3 zur Übertragung eines Betrags verpflichtet sind, darüber hinaus gesondert die Zinsen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Zeitpunkt der Übertragung auf den jeweiligen Betrag auflaufen, der von der NZB des Euro-Währungsgebiets oder der EZB geschuldet wird. Die Übertragenden und die Empfänger dieser Zinsen sind identisch mit den Übertragenden und Empfängern der Beträge, auf welche die Zinsen auflaufen.

Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die gemäß Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 3 Absatz 4 aufgelaufenen Zinsen werden taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode („actual/360“) zu einem Zinssatz berechnet, der dem aktuellen marginalen Zinssatz entspricht, der vom Eurosystem bei seinen Tenderoperationen für Hauptrefinanzierungsgeschäfte verwendet wird.

(2) Jede Übertragung gemäß Artikel 2 Absätze 1, 2 und 5 und Artikel 3 Absätze 3 und 4 erfolgt getrennt über TARGET.

(3) Die EZB und die NZBen des Euro-Währungsgebiets, die zu einer Übertragung gemäß Absatz 2 verpflichtet sind, erteilen zu gegebener Zeit Anweisungen, die für die ordnungsgemäße rechtzeitige Durchführung dieser Übertragung erforderlich sind.

Artikel 5

Inkrafttreten und Aufhebung

(1) Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Der Beschluss (EU) 2020/140 (EZB/2020/6) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben.

(3) Bezugnahmen auf den Beschluss (EU) 2020/140 (EZB/2020/6) gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Dezember 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG

FORDERUNGEN ENTSPRECHEND DEN AN DIE EZB ÜBERTRAGENEN WÄHRUNGSRESERVEN

NZB des Euro-Währungsgebiets	Forderung entsprechend den an die EZB übertragenen Währungsreserven zum 31. Dezember 2023 (in EUR)	Forderung entsprechend den an die EZB übertragenen Währungsreserven mit Wirkung vom 1. Januar 2024 (in EUR)	Höhe der Übertragung (in EUR)
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	1 469 828 529,30	1 488 430 814,09	+ 18 602 284,79
Deutsche Bundesbank	10 635 248 657,12	10 801 677 098,42	+ 166 428 441,30
Eesti Pank	113 647 558,58	120 890 048,12	+ 7 242 489,54
Banc Ceannais na hÉireann/ Central Bank of Ireland	683 175 109,87	883 534 118,64	+ 200 359 008,77
Bank of Greece	997 925 768,61	916 422 958,16	– 81 502 810,45
Banco de España	4 810 848 484,64	4 796 413 111,64	– 14 435 373,00
Banque de France	8 239 968 860,78	8 114 316 627,74	– 125 652 233,04
Hrvatska narodna banka	327 152 181,93	313 956 961,25	– 13 195 220,68
Banca d'Italia	6 853 825 810,01	6 498 050 912,54	– 355 774 897,47
Central Bank of Cyprus	86 810 662,38	89 390 179,20	+ 2 579 516,82
Latvijas Banka	157 201 708,04	157 201 708,04	0,00
Lietuvos bankas	233 495 878,75	239 399 003,79	+ 5 903 125,04
Banque centrale du Luxembourg	132 894 722,58	147 627 732,14	+ 14 733 009,56
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	42 313 997,15	52 235 215,71	+ 9 921 218,56
De Nederlandsche Bank	2 364 325 594,45	2 396 271 918,20	+ 31 946 323,75
Oesterreichische Nationalbank	1 180 823 432,72	1 199 227 293,14	+ 18 403 860,42
Banco de Portugal	944 251 976,21	943 210 248,26	– 1 041 727,95
Banka Slovenije	194 257 459,36	200 458 220,96	+ 6 200 761,60
Národná banka Slovenska	462 031 148,22	466 446 090,48	+ 4 414 942,26
Suomen Pankki	741 065 420,16	736 799 296,18	– 4 266 123,98
Summe [1]	**40 671 092 960,86**	**40 561 959 556,70**	**– 109 133 404,16**

[1] Aufgrund der Rundung ist es möglich, dass die Gesamtsumme nicht genau der Summe aller aufgeführten Zahlen entspricht.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2819

18.12.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2819 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Dezember 2023

über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/138 (EZB/2020/4) *(EZB/2023/32)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 28.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (EU) 2020/138 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/4) ([1]) wurde festgelegt, in welcher Form und in welcher Höhe die nationalen Zentralbanken (NZBen) der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen des Euro-Währungsgebiets"), verpflichtet waren, das Kapital der Europäischen Zentralbank (EZB) ab dem 1. Februar 2020 einzuzahlen.

(2) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank (EZB/2023/31) ([2]) wird die Anpassung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der EZB (nachfolgend der „Schlüssel für die Kapitalzeichnung") gemäß Artikel 29.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank geregelt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die neuen Gewichtsanteile festgelegt, die jeder NZB im angepassten Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt werden (nachfolgend die „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung").

(3) Aufgrund der alle fünf Jahre vorzunehmenden Anpassung des Schlüssels für die Kapitalzeichnung ist es erforderlich, einen neuen Beschluss der EZB zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/138 (EZB/2020/4) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zu erlassen, in dem der prozentuale Anteil am gezeichneten Kapital der EZB festgelegt wird, zu dessen Einzahlung die NZBen des Euro-Währungsgebiets mit Wirkung vom 1. Januar 2024 verpflichtet sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Höhe und Form des gezeichneten und eingezahlten Kapitals

Jede NZB des Euro-Währungsgebiets zahlt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 ihren gezeichneten Anteil am Kapital der EZB vollständig ein.

Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2023/2811 (EZB/2023/31) festgelegten Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung ist der Betrag des gesamten gezeichneten und eingezahlten Kapitals einer jeden NZB des Euro-Währungsgebiets in folgender Tabelle neben ihrem Namen aufgeführt:

(EUR)

NZB des Euro-Währungsgebiets	
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	324 804 337,12
Deutsche Bundesbank	2 357 134 464,40
Eesti Pank	26 380 542,23
Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland	192 804 200,92

([1]) Beschluss (EU) 2020/138 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/44 (EZB/2020/4) (ABl. L 27I vom 1.2.2020, S. 6).

([2]) Beschluss (EU) 2023/2811 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2023 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/137 (EZB/2020/3) (EZB/2023/31) (ABl. L, 2023/2811, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2811/oj).

(EUR)

NZB des Euro-Währungsgebiets	
Bank of Greece	199 981 180,60
Banco de España	1 046 669 933,56
Banque de France	1 770 700 531,41
Hrvatska narodna banka	68 511 469,74
Banca d'Italia	1 418 000 151,07
Central Bank of Cyprus	19 506 662,74
Latvijas Banka	34 304 447,40
Lietuvos bankas	52 241 484,12
Banque centrale du Luxembourg	32 215 221,04
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	11 398 732,44
De Nederlandsche Bank	522 912 791,50
Oesterreichische Nationalbank	261 694 545,91
Banco de Portugal	205 826 684,42
Banka Slovenije	43 743 853,57
Národná banka Slovenska	101 787 541,48
Suomen Pankki	160 783 830,00

Artikel 2

Anpassung des eingezahlten Kapitals

(1) Da jede NZB des Euro-Währungsgebiets bereits ihren bis zum 31. Dezember 2023 geltenden vollständigen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB gemäß dem Beschluss (EU) 2020/138 (EZB/2020/4) eingezahlt hat, überträgt jede von ihnen einen zusätzlichen Betrag an die EZB oder erhält gegebenenfalls einen Betrag von der EZB zurück, damit sich die in der Tabelle in Artikel 1 aufgeführten Beträge ergeben.

(2) Alle Übertragungen nach diesem Artikel erfolgen gemäß dem Beschluss (EU) 2023/2817 der Europäischen Zentralbank (EZB/2023/33) ([3]).

Artikel 3

Aufhebung

(1) Der Beschluss (EU) 2020/138 (EZB/2020/4) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf den Beschluss (EU) 2020/138 (EZB/2020/4) gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

([3]) Beschluss (EU) 2023/2817 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2023 zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und für die Anpassung des eingezahlten Kapitals und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/139 (EZB/2020/5) (EZB/2023/33) (ABl. L, 2023/2817, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2817/oj).

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Dezember 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2820

18.12.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2820 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2023

über eine finanzielle Soforthilfe für die von Naturkatastrophen betroffenen Sektoren in der Landwirtschaft in Griechenland und Slowenien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 221 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 der Kommission ([2]) wurde mehreren Mitgliedstaaten, darunter Griechenland und Slowenien, eine finanzielle Soforthilfe für die Sektoren in der Landwirtschaft gewährt, die von spezifischen Problemen betroffen sind, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken, einschließlich bestimmter widriger Wetterereignisse. Nach Inkrafttreten der genannten Durchführungsverordnung kam es in Griechenland und Slowenien in jüngster Zeit erneut zu außergewöhnlichen Naturkatastrophen, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken.

(2) Im August und September 2023 wüteten in Teilen Griechenlands Waldbrände von nie da gewesenem Ausmaß, gefolgt von Überschwemmungen, die die landwirtschaftlichen Flächen der betroffenen Regionen schwer beschädigten.

(3) In Slowenien kam es zwischen dem 3. und dem 4. August 2023 zu ungewöhnlich starken Regenfällen und heftigen Stürmen, die zu Erdrutschen und Überschwemmungen führten, wodurch ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Flächen dieses Mitgliedstaats beschädigt wurde.

(4) Es deutet zwar einiges darauf hin, dass vergleichbare Ereignisse mit den aufgrund des Klimawandels steigenden Risiken für die Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, doch das Ausmaß der Ereignisse in Griechenland und Slowenien war außergewöhnlich.

(5) Die erheblichen Schäden, die den landwirtschaftlichen Betrieben durch diese Ereignisse entstanden sind, und der daraus resultierende Einkommensverlust für die betroffenen Landwirte in Griechenland und Slowenien gefährden die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

(6) Im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 erhielten Griechenland und Slowenien Beihilfen zur Bewältigung spezifischer Probleme, die sich auf landwirtschaftliche Betriebe auswirken. Angesichts des Ausmaßes und der Schwere der Schäden, die den Erzeugern durch die außergewöhnlichen Wetterereignisse im Sommer 2023 entstanden sind, reichen diese Beihilfen jedoch nicht aus. Daher sollte eine neue außergewöhnliche Maßnahme erlassen werden, um zur Behebung der durch diese Ereignisse verursachten spezifischen Probleme beizutragen.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 der Kommission vom 14. Juli 2023 über eine finanzielle Soforthilfe für die Sektoren in der Landwirtschaft, die von spezifischen Problemen betroffen sind, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 21. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1465/oj).

(7) Die genannten Schwierigkeiten stellen ein spezifisches Problem im Sinne von Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dar, das nicht ohne Weiteres durch Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 oder 220 der genannten Verordnung gelöst werden kann. Die Situation ist nicht konkret mit einer bestehenden oder drohenden außergewöhnlichen Marktstörung verbunden. Ebenso wenig hängt sie mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen oder mit einem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zusammen.

(8) Die Griechenland und Slowenien zur Verfügung zu stellenden Beträge sollten auf der Grundlage der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) festgelegt werden, wobei insbesondere das jeweilige Gewicht Griechenlands und Sloweniens im Agrarsektor der Union, aber auch die Auswirkungen der jüngsten Ereignisse in diesen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

(9) Griechenland und Slowenien sollten die Beihilfen über die wirksamsten Kanäle auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien verteilen, die dem Ausmaß der Schwierigkeiten und wirtschaftlichen Schäden Rechnung tragen, mit denen die betreffenden Landwirte konfrontiert sind. Sie sollten sicherstellen, dass die Landwirte die Endbegünstigten der Beihilfen sind, und Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

(10) Da die Griechenland und Slowenien zugewiesenen Beträge die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Landwirte nur teilweise ausgleichen würden, sollte es dem jeweiligen Mitgliedstaat gestattet sein, Erzeugern unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und zeitlichen Begrenzungen zusätzliche nationale Unterstützung zu gewähren.

(11) Damit Griechenland und Slowenien die Beihilfe mit der erforderlichen Flexibilität entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten bei den betreffenden Landwirten verteilen können, sollte es ihnen gestattet sein, diese mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen zu kumulieren, wobei eine Überkompensation der Landwirte zu vermeiden ist.

(12) Um eine Überkompensation zu vermeiden, sollten Griechenland und Slowenien die Unterstützung berücksichtigen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Unterstützungsinstrumente oder privater Regelungen zur Abfederung der betreffenden wirtschaftlichen Einbußen gewährt wird.

(13) Aus Haushaltsgründen sollte die Union die Ausgaben, die Griechenland und Slowenien im Rahmen dieser außergewöhnlichen Maßnahme entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Ausgaben bis zu einem bestimmten Förderfähigkeitstermin getätigt werden. Die für diese außergewöhnliche Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher bis zum 31. Mai 2024 ausgezahlt werden.

(14) Griechenland und Slowenien sollten der Kommission detaillierte Informationen über die Durchführung dieser Verordnung übermitteln, damit die Union die Wirksamkeit der mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahme verfolgen kann.

(15) Damit die Landwirte die Beihilfe so bald wie möglich erhalten, sollten Griechenland und Slowenien diese Verordnung unverzüglich anwenden können. Daher sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Griechenland wird eine Unionsbeihilfe in Höhe von insgesamt 43 082 500 EUR und Slowenien eine Unionsbeihilfe in Höhe von insgesamt 8 585 500 EUR zur Verfügung gestellt, um Landwirten unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine außergewöhnliche Unterstützung zu gewähren.

([3]) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

(2) Griechenland und Slowenien verwenden die in Absatz 1 genannten Beträge für Maßnahmen, mit denen die am stärksten betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe für die wirtschaftlichen Verluste entschädigt werden sollen, durch die ihre Tragfähigkeit gefährdet wird.

(3) Die Maßnahmen werden auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien ergriffen, die den wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Landwirte Rechnung tragen und sicherstellen, dass die sich daraus ergebenden Zahlungen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen führen.

(4) Griechenland und Slowenien sorgen dafür, dass in den Fällen, in denen die Landwirte nicht direkte Begünstigte der Beihilfezahlungen der Union sind, der wirtschaftliche Nutzen der Unionsbeihilfe in vollem Umfang an sie weitergegeben wird.

(5) Die Ausgaben gemäß Absatz 1, die Griechenland und Slowenien im Zusammenhang mit Zahlungen für Maßnahmen gemäß Absatz 2 entstehen, kommen nur dann für eine Unionsbeihilfe in Betracht, wenn diese Zahlungen bis zum 31. Mai 2024 getätigt werden.

(6) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dürfen mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen kumuliert werden.

(7) Griechenland und Slowenien können für die gemäß Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien eine zusätzliche nationale Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 200 % der in Absatz 1 festgesetzten Beträge gewähren, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen und nicht zu einer Überkompensation führen.

(8) Um eine Überkompensation zu vermeiden, berücksichtigen Griechenland und Slowenien bei der Gewährung von Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung die Unterstützung, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Unterstützungsinstrumente oder privater Regelungen gewährt wird, um die betreffenden wirtschaftlichen Einbußen abzufedern.

Artikel 2

(1) Griechenland und Slowenien teilen der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 29. Februar 2024 Folgendes in Bezug auf die gemäß Artikel 1 durchgeführten Maßnahmen mit:

a) eine Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen;

b) die Kriterien, anhand deren die Verfahren für die Gewährung der Beihilfe festgelegt werden, sowie die Gründe für die Verteilung der Beihilfe auf die Landwirte;

c) die beabsichtigten Auswirkungen der Maßnahmen zur Entschädigung der Landwirte für die entstandenen wirtschaftlichen Einbußen;

d) die ergriffenen Maßnahmen, um zu prüfen, ob die Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung erzielen;

e) die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Überkompensation ergriffenen Maßnahmen;

f) die geschätzte Höhe der Unionsausgaben, aufgeschlüsselt nach Monaten bis zum 31. Mai 2024;

g) die Höhe der zusätzlichen Unterstützung gemäß Artikel 1 Absatz 7;

h) die Maßnahmen zur Kontrolle der Förderfähigkeit von Landwirten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.

(2) Bis spätestens 15. Oktober 2024 unterrichten Griechenland und Slowenien die Kommission über die Gesamtbeträge je Maßnahme, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Unionsbeihilfe und zusätzlicher nationaler Unterstützung, die Anzahl und Art der Begünstigten sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2824

18.12.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2824 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2023

über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Emilia-Romagna“ (g. U.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat den von Italien eingereichten Antrag auf Eintragung des Namens „Emilia-Romagna“ im Einklang mit Artikel 97 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geprüft und im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.

(3) Der Name „Emilia-Romagna“ sollte im Einklang mit Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschützt und in das Register gemäß Artikel 104 derselben Verordnung eingetragen werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Emilia-Romagna“ (g. U.) wird geschützt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2023

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. C 305 vom 29.8.2023, S. 9.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2825

18.12.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU, Euratom) 2023/2825 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2023

zur Festlegung der Modalitäten für die Verwaltung und Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Union im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und damit verbundener Darlehenstransaktionen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 220a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) geändert, indem die diversifizierte Finanzierungsstrategie als eine einheitliche Finanzierungsmethode für die Durchführung von Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Kommission festgelegt wurde. Artikel 220a der Haushaltsordnung gilt für Programme des finanziellen Beistands, für die die Basisrechtsakte am oder nach dem 9. November 2022 in Kraft treten. Die diversifizierte Finanzierungsstrategie gilt nicht für bestehende Programme, bei denen die Mittelaufnahme- und Darlehenstransaktionen im Einklang mit Artikel 220 der Haushaltsordnung weiterhin nach der bisherigen Back-to-back-Methode durchgeführt werden sollten. Die Back-to-back-Methode kann ausnahmsweise auch für neue Programme des finanziellen Beistands gelten und ist bei allen Euratom-Programmen anzuwenden.

(2) Gemäß Artikel 220a der Haushaltsordnung legt die Kommission die notwendigen Regelungen für die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie fest. Diese Regelungen sollten einen Governance-Rahmen, Risikomanagementverfahren und eine Kostenallokationsmethode umfassen, durch die sichergestellt werden sollte, dass alle Kosten, die der Union im Zusammenhang mit finanziellem Beistand entstehen, von dem begünstigten Land getragen werden. Daher müssen die Regelungen für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen, die von der Kommission im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie durchgeführt werden, und für die damit verbundenen Darlehenstransaktionen festgelegt werden.

(3) Die Kommission hat die diversifizierte Finanzierungsstrategie erstmals auf Mittelaufnahmetransaktionen im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU), dem befristeten Instrument der Union zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise, angewandt. Dies hat die erfolgreiche Mobilisierung von Mitteln für nicht rückzahlbare Unterstützung und Darlehen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) und anderer Unionsprogramme gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates ([4]) ermöglicht.

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.

([2]) Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode der Mittelaufnahme (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2434/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

(4) Das Governance-Modell und die für die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie im Rahmen von NGEU erforderlichen Verfahren wurden im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 2502 der Kommission ([5]) festgelegt. Diese Regelungen umfassen unter anderem einen Governance-Rahmen sowie Risikomanagement- und Compliance-Verfahren. Im Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2545 der Kommission ([6]) wurde eine Kostenallokationsmethode entwickelt. Es ist angezeigt, die Modalitäten für die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie gemäß Artikel 220a der Haushaltsordnung auf das Governance-Modell für NGEU zu stützen.

(5) Obwohl dieser Beschluss hauptsächlich für Transaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie gelten sollte, ist es angezeigt, einige der darin festgelegten Modalitäten auf Transaktionen nach der Back-to-back-Methode auszudehnen. Dieser Ansatz würde, soweit anwendbar, für Kohärenz zwischen den verschiedenen Programmen sorgen. Er würde ferner gewährleisten, dass für alle Transaktionen Regeln gelten, die im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung höchsten Standards entsprechen. Dies sollte bei Modalitäten für Risikomanagement- und Compliance-Verfahren der Fall sein.

(6) In einem jährlichen Mittelaufnahmebeschluss sollten die Elemente der geplanten Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen dargelegt und Liquiditätsmanagementtransaktionen für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt werden. Insbesondere sollte darin im Hinblick auf die Festlegung des Gesamtengagements des Unionshaushalts und der Begünstigten der Darlehen der Umfang der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementttransaktionen festgelegt werden, die durchgeführt werden dürfen. Hierzu sollte im Mittelaufnahmebeschluss eine für alle Zwecke geltende Spanne für die im Wege langfristiger Finanzierung aufgenommenen Höchstbeträge, ein Höchstbetrag der ausstehenden kurzfristigen Finanzierung, die maximale durchschnittliche Laufzeit der langfristigen Finanzierungsinstrumente der Union, eine Obergrenze für die endgültigen ausstehenden Mittel pro Emission und gegebenenfalls ein Höchstwert der von der Kommission begebenen Finanzierungsinstrumente festgelegt werden, die die Kommission auf eigene Rechnung halten und als zusätzliche Finanzierungsquelle oder zur Unterstützung des Sekundärmarkts verwenden kann. Der jährliche Mittelaufnahmebeschluss sollte auch die Genehmigung vorsehen, Kassenbestände, die über die für Auszahlungen erforderlichen Bestände hinausgehen, in Geldmarktinstrumenten anzulegen.

(7) Um sicherzustellen, dass ausreichend Mittel vorhanden sind, um Verpflichtungen im Rahmen des entsprechenden Programms für finanziellen Beistand bei Fälligkeit zu erfüllen, sollten Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementttransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie auf der Grundlage halbjährlicher Finanzierungspläne durchgeführt werden. In den Finanzierungsplänen würde unter Bezugnahme auf die Zahlungen, die zur Durchführung der entsprechenden Programme im darauffolgenden Halbjahr und in kommenden Zeiträumen zu leisten sind, ein Rahmen für diese Transaktionen in diesem Zeitraum abgesteckt. Bei der Aufstellung des Finanzierungsplans sollte daher eine Verknüpfung mit dem erwarteten Zahlungsbedarf über mehrere Jahre hergestellt werden, um eine reibungslose Planung und Organisation der Finanzierungsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Erlöse aus den Mittelaufnahmetransaktionen, die zur Deckung des für künftige Zeiträume erwarteten Zahlungsbedarfs bestimmt sind, können über Liquiditätsmanagementtransaktionen verwaltet werden. Der Finanzierungsplan sollte unter Berücksichtigung der im jährlichen Mittelaufnahmebeschluss festgelegten Höchstgrenzen und Genehmigungen erstellt werden. Anhand des Finanzierungsplans werden die Marktteilnehmer über die indikativen Finanzierungspläne im kommenden Zeitraum informiert.

(8) Da im Finanzierungsplan ein indikativer Höchstbetrag der aufgenommenen Mittel, der in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten gilt, und bestimmte sonstige wichtige Parameter für die geplanten Transaktionen festgelegt werden, würde der Plan die Emissionstätigkeit auch vorhersehbarer gestalten und zugleich die Flexibilität aufrechterhalten und die Markttransparenz sicherstellen. Die anvisierte Anlegerbasis benötigt Informationen über bevorstehende Emissionen und Angaben zum Zeitplan, damit sie ihrerseits ihre Investitionen planen kann. Durch die Möglichkeit, die Mittelaufnahmestruktur bei der Umsetzung von Finanzierungsplänen mithilfe von Geldmarkttransaktionen und Schuldenmanagementmaßnahmen zu optimieren, kann die Kommission günstigere Ergebnisse erzielen und das Risiko von Liquiditätsengpässen verringern.

([5]) Commission Implementing Decision of 14 April 2021 establishing the necessary arrangements for the administration of the borrowing operations under Council Decision (EU, Euratom) 2020/2053 and for the lending operations related to loans granted in accordance with Article 15 of Regulation (EU) 2021/241 of the European Parliament and of the Council.

([6]) Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2545 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Festlegung des Rahmens für die Zurechnung von Kosten im Zusammenhang mit Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 123, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2545/oj).

(9) Der jährliche Mittelaufnahmebeschluss und der Finanzierungsplan sollten als Grundlage für die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Kommission gemäß Artikel 220a Absatz 2 der Haushaltsordnung sowie für die Kommunikation mit den Märkten und der Öffentlichkeit dienen. Darüber hinaus sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 220a Absatz 2 der Haushaltsordnung umfassend und regelmäßig über alle Aspekte ihrer Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementstrategie Bericht erstatten.

(10) Die Festlegung genauer und aussagekräftiger Finanzierungspläne im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie hängt davon ab, dass die Anweisungsbefugten, die für die Durchführung der Programme des finanziellen Beistands innerhalb des jeweiligen Zeitrahmens und unter Berücksichtigung der Beträge für die erwarteten Zahlungsgenehmigungen zuständig sind, regelmäßig und rechtzeitig Information übermitteln. Diese Informationen sollten der Generaldirektion Haushalt als der für die Festlegung und Durchführung der Finanzierungspläne zuständigen Dienststelle über das Finanzprognosetool der Kommission übermittelt werden.

(11) Zweck der diversifizierten Finanzierungsstrategie ist es, durch die solide Planung und reibungslose Durchführung der Transaktionen zu den unter den vorherrschenden Marktbedingungen bestmöglichen Konditionen die günstigsten finanziellen Bedingungen für die Union zu erzielen. Angesichts der Notwendigkeit, Mittel aufzunehmen, um Auszahlungen an die jeweiligen Programme zu ermöglichen, verfügt die Kommission über einen begrenzten Ermessensspielraum in Bezug auf den Zeitpunkt der Markttransaktionen. Die diversifizierte Finanzierungsstrategie gibt der Kommission ein breiteres Spektrum an Finanzierungstechniken, darunter auch kurzfristige Finanzierung, an die Hand, wodurch sich das Ausführungsrisiko der Kommission verringert, wenn unter widrigeren Marktbedingungen Mittel beschafft werden müssen.

(12) Zu den Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie sollte unter anderem eine Vielzahl von Benchmark-Anleihen und EU-Bills zählen. Mittelaufnahmetransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie sollten als Auktionen, syndizierte Transaktionen oder Privatplatzierungen organisiert werden, je nachdem, was angesichts des Umfangs und der Art der Transaktion am besten geeignet ist.

(13) Im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie sollte die Kommission die Möglichkeit zur Begebung kurzfristiger Finanzierungsinstrumente und zur Vorhaltung eines Liquiditätspuffers haben, damit sie zeitliche Diskrepanzen zwischen Mittelaufnahme und -auszahlung auffangen und auch im Falle ungünstiger Finanzierungsbedingungen Auszahlungsanträge bewilligen kann. Kurzfristige Mittelaufnahmetransaktionen durch die Begebung von EU-Bills sollten im Wege regelmäßiger Auktionen durchgeführt werden, um Flexibilität und Effizienz zu gewährleisten. Diese Auktionen sollten so organisiert werden, dass sie der Union den Status eines transparenten und berechenbaren Emittenten verschaffen und die Gleichbehandlung der Teilnehmer gewährleisten.

(14) Schuldenmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie ermöglichen ein besseres Management von Zinsrisiken und sonstigen finanziellen Risiken. Es ist daher angezeigt, den Einsatz von Derivaten wie Swaps zur Steuerung von Zinsrisiken oder anderen finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Darlehen für die begünstigten Länder zuzulassen, sofern der Grundsatz des Haushaltsausgleichs stets gewahrt bleibt, oder besicherte bzw. unbesicherte Geldmarktgeschäfte mit den Schuldenverwaltungsstellen der Mitgliedstaaten, supranationalen Einrichtungen, nationalen öffentlichen Stellen, Zentralbanken, Kreditinstituten und Wertpapierfirmen mit angemessener Bonität oder zentralen Gegenparteien zu tätigen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission auch befugt sein, ihre eigenen Anleihen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und der Stützung der Liquidität am Markt für Unionsanleihen zurückzukaufen und/oder zu halten.

(15) Durch Liquiditätsmanagementtransaktionen kann die Kommission günstigere Bedingungen für etwaige Kassenbestände erhalten, die über die für die prognostizierten Auszahlungen erforderlichen Beträge hinausgehen. Zu diesem Zweck ist es daher angemessen, die Anlage überschüssiger Kassenmittel in Geldmarktinstrumenten zu genehmigen, wenn dies zweckmäßig ist. Solche Gelegenheiten könnten sich bieten, wenn unerwartet weniger Auszahlungen getätigt werden als prognostiziert und sich daher unvorhergesehene Kassenbestände anhäufen. Alternativ kann die Kommission in Erwartung hoher Auszahlungsabflüsse im Voraus Mittel beschaffen, um eine hohe Konzentration von Transaktionen in einer begrenzten Zeit und die damit verbundenen Risiken für die Durchführung und die Preisgestaltung zu vermeiden. Es ist angezeigt, bei der Festlegung oder Änderung der Liquiditätsmanagementstrategie den Risikovorstand und den Rechnungsführer zu konsultieren.

(16) Die Darlehenstransaktionen sollten im Einklang mit dem einschlägigen Basisrechtsakt und den entsprechenden Darlehensverträgen durchgeführt werden. Es ist angezeigt, Mindestbedingungen für die Auszahlung von Darlehen festzulegen. Ferner sollte sichergestellt werden, dass die begünstigten Länder alle Kosten tragen, die der Union im Zusammenhang mit dem Darlehen entstehen, und zwar nach einer Methode, die von der Kommission in einem gesonderten Beschluss festgelegt und durch detaillierte Leitlinien für die Berechnung dieser Kosten ergänzt wird.

(17) Die begünstigten Länder sollten die Möglichkeit erhalten, die Kommission um die Vergabe von Darlehen zu ersuchen, die dank Absicherungsstrategien zinsgebunden sind. Dies würde bedeuten, dass die Kommission Finanzinstrumente wie Zinsswaps nutzen müsste, um zinsgebundene Darlehen anzubieten. Die Kosten für das Risikomanagement anhand von Derivaten sollten vom begünstigten Land getragen werden.

(18) Die Mittelaufnahmetransaktionen im Rahmen bestehender Programme des finanziellen Beistands erfolgen über das EU-Euratom-Rahmenprogramm für Emissionen (Debt Issuance Programme, DIP), das 2019 eingerichtet und 2021 aktualisiert wurde (im Folgenden „Rahmenprogramm für Emissionen“). Unter anderem wird ein Anlageprospekt erstellt, das alle Informationen enthält, die den Märkten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden müssen; außerdem werden operative und vertragliche Vereinbarungen mit Gegenparteien getroffen, die für die Mittelaufnahmetätigkeit von entscheidender Bedeutung sind. Die Mittelaufnahmetransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie sollten innerhalb des Rahmenprogramms für Emissionen durchgeführt werden, nachdem die erforderlichen Änderungen an den vorhandenen Unterlagen vorgenommen wurden.

(19) Zur Durchführung von Mittelaufnahme-, Schulden- und Liquiditätsmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie sollten geeignete operative Kapazitäten geschaffen werden, einschließlich Kapazitäten für die Abwicklung von Transaktionen, einer Auktionsplattform und der Möglichkeit der Nutzung von Pensionsgeschäften und Swaps.

(20) Zur Durchführung von Mittelaufnahme-, Schulden- und Liquiditätsmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und der damit verbundenen Darlehensgeschäfte sollte die Kommission spezielle Konten ausschließlich für die Zwecke dieser Transaktionen eröffnen. Für diese Konten sollten dieselben Erwägungen gelten wie für die Konten, über die Transaktionen im Zusammenhang mit NGEU abgewickelt werden. Um insbesondere dem Liquiditätsrisiko zu begegnen, das sich aus diesen Transaktionen ergibt, sollten sichere und zweckbestimmte konservative Kassenbestände für Zahlungen eingerichtet werden. Die Anforderung, einen solchen zweckgebundenen konservativen Liquiditätspuffer vorzuhalten, ist integraler und unverzichtbarer Bestandteil des Risikomanagementansatzes einer diversifizierten Finanzierungsstrategie. Um sicherzustellen, dass diese unabdingbaren Kassenbestände keinem Gegenparteirisiko aufgrund der denkbaren Zahlungsunfähigkeit des Kreditinstituts unterliegen, bei dem diese Reserven gehalten werden, müssen diese konservativen Kassenbestände unbedingt bei einer Zentralbank gehalten werden. Diese Kassenbestände sollten auf einem speziellen Konto bei der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“) gehalten werden und nicht umfangreicher sein als unbedingt notwendig, um in einem kurzfristigen Zeitraum absehbare Zahlungen zu tätigen; je nach Begebungs- und Auszahlungszeitplan können sie jedoch schwanken. Mit der EZB sollte ein Vertrag über Finanzagenturdienstleistungen zur Deckung der damit verbundenen Kosten geschlossen werden. Alle anderen Beträge, die über die Barmittel-Rücklagen hinausgehen, können in Geldmarktinstrumenten angelegt oder auf speziellen Konten bei zugelassenen Gegenparteien gehalten werden.

(21) Darüber hinaus sollte ein Risikomanagement- und Compliance-Rahmen für Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleisten und sicherstellen, dass alle Tätigkeiten unter Einhaltung höchster Standards in Bezug auf Integrität, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Finanz- und Risikomanagements durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wurden die Zuständigkeiten des Risikovorstands, dessen Amt zuvor mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 2502 eingerichtet wurde, auf alle Transaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie ausgeweitet, die unter den Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2544 der Kommission ([7]) fallen. Der Risikovorstand sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Risiko- und Compliance-Ausschuss unterstützt werden. Um sicherzustellen, dass der Risiko- und Compliance-Ausschusses in seiner Zusammensetzung den Risikovorstand angemessen unterstützen kann, um die Zusammensetzung des Risiko- und Compliance-Ausschusses an bewährte Verfahren anzupassen und um dem erweiterten Aufgabenbereich des Risikovorstands Rechnung zu tragen, müssen bestimmte Änderungen vorgenommen werden. Zu diesen Änderungen sollten die Aufnahme des Direktors der für die Begebung von Schuldtiteln zur Finanzierung von Unionsprogrammen zuständigen Direktion als ständiger Beobachter im Risiko- und Compliance-Ausschuss zählen, um den Austausch von Erkenntnissen bei der Überwachung der Transaktionen zu ermöglichen, des Weiteren die Möglichkeit, bis zu drei unabhängige Sachverständige zu benennen, sowie die Festlegung klarerer Anforderungen für die Benennung der Mitglieder des Risiko- und Compliance-Ausschusses.

([7]) Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2544 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Festlegung der Modalitäten für die Verwaltung und Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der EU im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und damit verbundener Darlehenstransaktionen (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 109, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2544/oj).

(22) Der Risikovorstand sollte im Einklang mit bewährten Verfahren und anerkannten internationalen Standards eine hochrangige Risiko- und Compliance-Politik ausarbeiten, die Risiko- und Compliance-Leitlinien für die völlig unabhängige Durchführung der Transaktionen umfasst. Die allmähliche Einführung von Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementtransaktionen birgt zusätzliche Risiken, z. B. das Gegenparteirisiko. Solche Transaktionen erfordern eine zusätzliche Überwachung durch den Risikovorstand, um sicherzustellen, dass der in der hochrangigen Risiko- und Compliancepolitik festgelegte Rahmen für das Risikomanagement eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte der Risikovorstand parallel zur allmählichen Einführung dieser Transaktionen neue Risikogrenzen und Risikoüberwachungslösungen festlegen.

(23) Insbesondere sollte der Risikovorstand sicherstellen, dass die Transaktionen mit der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik im Einklang stehen und dass Risiken im Zusammenhang mit diesen Transaktionen ermittelt, verstanden, verwaltet und ihm gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte der Risikovorstand von einem Compliance-Beauftragten unterstützt werden, der ihm direkt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften, Verfahren und der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Bericht erstattet.

(24) Das Governance-Modell und die Verfahren, die für die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie im Rahmen von NGEU erforderlich sind, wurden im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 2502 festgelegt, der durch den Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2544 aufgehoben wurde, mit dem die Regelungen für die von der Kommission im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie durchgeführten Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen und die damit verbundenen Darlehenstransaktionen festgelegt wurden. Der vorliegende Beschluss stützt sich auf die in diesen Durchführungsbeschlüssen festgelegten Grundsätze. Um sicherzustellen, dass die Regelungen, die für sämtliche Transaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie gelten, einheitlich sind, sollte der Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2544 aufgehoben werden.

(25) Um sicherzustellen, dass der jährliche Mittelaufnahmebeschluss gemäß und parallel zu dem vorliegenden Beschluss sowie rechtzeitig angenommen wird, um 2024 unverzüglich mit der Durchführung des Anleihenemissionsprogramms zu beginnen, sollte dieser Beschluss aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

KAPITEL 1

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Mit diesem Beschluss werden die Modalitäten für die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie für Mittelaufnahme-, Schulden- und Liquiditätsmanagementtransaktionen gemäß Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sowie für die damit verbundenen Darlehenstransaktionen festgelegt.

(2) Kapitel 4 gilt auch für Mittelaufnahme- und Darlehenstransaktionen, die nach der Back-to-back-Methode durchgeführt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:

1. „Mittelaufnahmetransaktionen“ Transaktionen an den Märkten, insbesondere die Emission von Schuldtiteln zur Mittelaufnahme, einschließlich der revolvierenden Mittelaufnahme;

2. „Schuldenmanagementtransaktionen“ Transaktionen an den Märkten im Zusammenhang mit Schulden, die sich aus den Mittelaufnahmetransaktionen ergeben, mit dem Ziel, die Struktur der ausstehenden Schulden zu optimieren, das Zinsrisiko zu mindern, die Liquidität am Sekundärmarkt zu stützen oder andere finanzielle Risiken abzumildern;

3. „Liquiditätsmanagementtransaktionen“ Transaktionen zur Verwaltung der Zu- und Abflüsse von Erlösen aus Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen zum Zwecke der kosteneffizienten Verwaltung dieser Beträge;

4. „Darlehenstransaktionen“ Transaktionen im Zusammenhang mit der Vergabe von Darlehen und Kreditlinien für finanziellen Beistand gemäß Artikel 220 der Haushaltsordnung;

5. „Auszahlung“ die Weitergabe von Erlösen aus Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen zur Finanzierung rückzahlbarer oder nicht rückzahlbarer Unterstützung für einen Begünstigten;

6. „Programmanweisungsbefugter“ den Anweisungsbefugten, der gemäß Anhang I der mit dem Beschluss C(2018) 5120 der Kommission ([8]) festgelegten Internen Vorschriften für die Ausführung der Haushaltslinien eines Programms des finanziellen Beistands und eines nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2094 finanzierten Programms zuständig ist, soweit es der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung dient;

7. „Barmittel-Rücklagen“ den Barmittelbetrag, der auf dem Kassenkonto bei der EZB gehalten werden muss, um kommende Zahlungen in einem bestimmten Zeitraum tätigen zu können;

8. „Swaps“ Swaps im Sinne des Anhangs III Abschnitt 1 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission ([9]);

9. „Derivate“ Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]);

10. „Pensionsgeschäft“ oder „umgekehrtes Pensionsgeschäft“ ein Pensionsgeschäft oder umgekehrtes Pensionsgeschäft im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]);

11. „Kauf-/Rückverkaufgeschäft“ (Buy/Sell-back-Geschäft) oder „Verkauf-/Rückkaufgeschäft“ (Sell/Buy-back-Geschäft) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2015/2365;

12. „Geldmarktinstrumente“ Instrumente wie Einlagen, einschließlich Termineinlagenzertifikate, Kreditlinien, Geldmarktfonds, Geldmarkt-ETFs, Geldmarktpapiere, Schatzwechsel, Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, sowie Wertpapierleihgeschäfte und Rückkaufvereinbarungen gemäß der Begriffsbestimmung von Geldmarktinstrumenten in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]);

13. „syndiziertes Geschäft“ eine Transaktion, in deren Rahmen eine als Konsortium bezeichnete Gruppe von Kreditgebern einem einzigen Kreditnehmer eine Finanzierung anbietet;

([8]) Beschluss C(2018) 5120 final der Kommission vom 3. August 2018 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission.

([9]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/583/oj).

([10]) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj).

([11]) Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj).

([12]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

14. „Auktion“ das Verfahren zur Emission von Schuldverschreibungen durch die Union und die Euratom auf der Grundlage wettbewerbsorientierter Gebote über eine Auktionsplattform;

15. „langfristige Finanzierung“ die Finanzierung durch Mittelaufnahmetransaktionen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, mit Ausnahme der für eigene Rechnung gehaltenen Beträge;

16. „kurzfristige Finanzierung“ die Finanzierung durch Mittelaufnahmetransaktionen mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr und die Nutzung unbesicherter Geldmarkttransaktionen sowie besicherter Geldmarkttransaktionen.

KAPITEL 2

MITTELAUFNAHME-, SCHULDENMANAGEMENT- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN

ABSCHNITT 1

Finanzierungsstrategie

Artikel 3

Jährlicher Beschluss über die Mittelaufnahme, das Schulden- und das Liquiditätsmanagement

(1) Die Kommission erlässt einen Beschluss über die Mittelaufnahme, das Schulden- und das Liquiditätsmanagement, in dem durch Festlegung bestimmter Obergrenzen der Rahmen für die Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen abgesteckt und die Genehmigung erteilt wird, im Laufe des Kalenderjahres Liquiditätsmanagementtransaktionen durchzuführen (im Folgenden „jährlicher Anleihebeschluss“).

(2) Im jährlichen Beschluss über die Mittelaufnahme sind die folgenden Parameter festgelegt:

a) der jährliche Höchstbetrag der langfristigen Finanzierung auf der Grundlage des mehrjährigen Plans der erwarteten Auszahlungen im Rahmen der Programme und des Refinanzierungsbedarfs;

b) der Höchstbetrag an ausstehenden kurzfristigen Finanzierungsinstrumenten, wozu begebene EU-Bills zählen;

c) den maximalen endgültigen ausstehenden Betrag je Emission, der Ausdruck des Konzentrationsrisikos bei Fälligkeit ist;

d) die durchschnittliche Höchstlaufzeit langfristiger Finanzierungsinstrumente;

e) gegebenenfalls der Höchstbetrag an ausstehenden eigenen Emissionen, den die Kommission für eigene Rechnung halten und Gegenparteien im Rahmen von Pensionsgeschäften zur Verfügung stellen kann, um den Sekundärmarkt für Unionsanleihen zu stützen oder kurzfristige Finanzierung zu mobilisieren;

f) Genehmigung von Liquiditätsmanagementtransaktionen durch den Einsatz von Geldmarktinstrumenten gemäß Artikel 8.

(3) Bei der Ausarbeitung des jährlichen Mittelaufnahmebeschlusses werden folgende Faktoren berücksichtigt:

a) die Anforderungen, die sich aus den zugrunde liegenden Basisrechtsakten, insbesondere den in Artikel 220 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Basisrechtsakten, ergeben;

b) die Zahlungsverpflichtungen für den Schuldendienst und die Tilgung des Kapitalbetrags gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm und unter Berücksichtigung der Finanzplanung;

c) die Vereinbarkeit mit den im Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ([13]) und gegebenenfalls in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates ([14]) festgelegten Höchstgrenzen und der im zugrunde liegenden Basisrechtsakt festgelegten Höchstlaufzeit oder durchschnittlichen Höchstlaufzeit. In Bezug auf NGEU entspricht diese Höchstgrenze derjenigen, die für Eigenmittel in Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 festgelegt ist (Anhebung um zusätzliche 0,6 Prozentpunkte des BNE der Mitgliedstaaten), und im Falle einer geplanten Rückzahlung der aufgenommenen Mittel aus dem Unionshaushalt der in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 des genannten Beschlusses festgelegten Höchstgrenze;

d) die Laufzeiten der Darlehen, die in den zwischen der Kommission und dem begünstigten Land geschlossenen Darlehensverträgen festgelegt sind;

e) ein mehrjähriger Zeitplan der Auszahlungen im Rahmen der einschlägigen politischen Programme und des Refinanzierungsbedarfs unter Berücksichtigung allgemeinerer Angebots- und Nachfrageerwägungen;

f) sonstige für die Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen relevante Faktoren.

(4) Der jährliche Mittelaufnahmebeschluss wird vor Beginn des Zeitraums gefasst, auf den er sich bezieht.

(5) Der jährliche Mittelaufnahmebeschluss kann insbesondere geändert werden, wenn ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass die durchschnittliche Höchstlaufzeit nicht eingehalten werden kann, weil die Emissionsbeträge im Rahmen der langfristigen Finanzierung nicht platziert werden konnten oder wenn sich ein oder mehrere der in Absatz 3 genannten Faktoren geändert haben.

(6) Die Kommission übermittelt den jährlichen Mittelaufnahmebeschluss dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Artikel 4

Finanzierungsplan

(1) Im Finanzierungsplan, der in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten gilt, wird ein Richtwert für die im Rahmen von Mittelaufnahmetransaktionen aufzunehmenden Mittel festgelegt, die im Rahmen des Schuldenmanagements verwaltet werden.

(2) Im Finanzierungsplan sind die geplanten Mittelaufnahme- und gegebenenfalls die Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementtransaktionen angegeben, die im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie durchgeführt werden sollen. Innerhalb des im jährlichen Mittelaufnahmebeschluss festgelegten Rahmens und unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Faktoren sowie der finanziellen Bedingungen am Primär- und Sekundärmarkt enthält der Finanzierungsplan unter anderem die folgenden Finanzierungsparameter:

a) den erwarteten Höchstbetrag der kurz- und langfristigen Finanzierung in dem Zeitraum;

b) die gewichtete durchschnittliche Höchstlaufzeit der geplanten langfristigen Finanzierung;

c) gegebenenfalls den Höchstbetrag an ausstehenden eigenen Emissionen, den die Kommission für eigene Rechnung halten und Gegenparteien im Rahmen von Pensionsgeschäften zur Verfügung stellen kann, um den Sekundärmarkt für Unionsanleihen zu stützen oder kurzfristige Finanzierung zu mobilisieren;

([13]) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj).

([14]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

d) gegebenenfalls einen indikativen Betrag oder eine indikative Spanne, der bzw. die die Finanzierungs- und Auszahlungsplanung zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsplans widerspiegelt und während des Finanzierungshalbjahrs gemäß Artikel 8 in Geldmarktinstrumenten angelegt werden kann.

Bei der Erstellung des Finanzierungsplans wird die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a genannte Stellungnahme des Risikovorstands gebührend berücksichtigt.

(3) Der Finanzierungsplan wird vor Beginn des Zeitraums angenommen, auf den er sich bezieht.

(4) Der Finanzierungsplan kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Faktoren wesentlich ändern.

(5) Auf der Grundlage des angenommenen Finanzierungsplans macht die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Mitteilung.

Artikel 5

Mitteilung des voraussichtlichen Auszahlungsbedarfs zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung des Finanzierungsplans

(1) Der Finanzierungsplan wird auf der Grundlage aktueller Informationen über den Zeitplan der voraussichtlichen Zahlungen, einschließlich eines etwaigen mehrjährigen Auszahlungsbedarfs, erstellt, die die Programmanweisungsbefugten der Generaldirektion Haushalt übermitteln. Die bereitgestellten Informationen müssen so genau und zuverlässig wie möglich sein.

(2) Einen Monat vor der Annahme des Finanzierungsplans legen die Programmanweisungsbefugten eine detaillierte Vorausschätzung des Auszahlungsbedarfs für die jeweiligen Programme vor.

(3) Die Programmanweisungsbefugten übermitteln im Rahmen des Möglichen regelmäßig genaue und zuverlässige Aktualisierungen der Informationen zu den geplanten Auszahlungen, einschließlich Änderungen der Fristen für den Abschluss der Verfahren zur Genehmigung von Zahlungen.

(4) Die Programmanweisungsbefugten nutzen zur Übermittlung der nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Informationen das elektronische System für die Übermittlung und Aktualisierung von Informationen über den voraussichtlichen Auszahlungsbedarf gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe i.

Artikel 6

Durchführung der Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementtransaktionen

(1) Die einzelnen Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementtransaktionen werden im Einklang mit der letzten geltenden Aktualisierung des Finanzierungsplans für den betreffenden Zeitraum durchgeführt.

Auf der Grundlage der Aktualisierungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 erteilt der Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt regelmäßig Anweisungen zu den durch die Emission von Schuldtiteln aufzunehmenden und durch Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementtransaktionen zu verwaltenden Beträgen.

(2) Die in Auftrag gegebenen Beträge werden unter Anwendung der in Artikel 7 festgelegten diversifizierten Finanzierungsstrategie und unter Beachtung der Parameter des Finanzierungsplans gemäß Artikel 4 Absatz 2 aufgenommen.

Die Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementtransaktionen müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen, der eine angemessene Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Informations- und Berichterstattungshierarchien umfasst, durch die die unabhängige Aufsicht und Rechenschaftspflicht sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Transaktionen gewährleistet werden soll. Diese Maßnahmen werden im Einklang mit den bewährten Verfahren am Markt und unter Einhaltung der Marktkonventionen durchgeführt.

Artikel 7

Diversifizierte Finanzierungsstrategie

(1) Bei der Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie wendet die Kommission unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gegebenenfalls die folgenden Grundsätze an, um die erforderlichen Mittel aufzunehmen und so den Bedarf der einschlägigen Programme an rückzahlbarer und nicht rückzahlbarer Unterstützung rechtzeitig zu decken und die sich daraus ergebenden Schulden so effizient und zügig wie möglich zu verwalten, wobei sie sich zugleich bemühen, unter den herrschenden Marktbedingungen die günstigsten finanziellen Bedingungen für den Unionshaushalt und die begünstigten Länder zu erhalten und eine regelmäßige Präsenz am Kapitalmarkt zu gewährleisten:

a) Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen können am Primärmarkt, am Sekundärmarkt und an den Geldmärkten durchgeführt werden;

b) Mittelaufnahmetransaktionen erfolgen über mehrere einzelne Finanzierungsinstrumente mit unterschiedlichen Laufzeiten von kurzfristig bis langfristig;

c) Mittelaufnahmetransaktionen können durch eine Mischung aus syndizierten Transaktionen und Auktionen sowie Privatplatzierungen durchgeführt werden, wobei in beiden Fällen die Dienste von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Anspruch genommen werden, die dem mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2021/625 der Kommission ([15]) eingerichteten Primärhändlernetz angehören;

d) die sich daraus ergebenden Schulden können zur Verwaltung der Laufzeiten verlängert werden;

e) Kassenmittelinkongruenzen und Liquiditätsrisiken werden durch Maßnahmen des Schuldenmanagements und des Liquiditätsmanagements gesteuert.

f) Zinsrisiken und andere finanzielle Risiken können durch Schuldenmanagementtransaktionen gemäß Absatz 2 gesteuert werden.

(2) Wenn dies zur Gewährleistung eines besseren Managements des Zinsrisikos und sonstiger finanzieller Risiken, die sich aus der Durchführung der diversifizierten Finanzierungsstrategie ergeben, erforderlich ist, kann die Kommission im Rahmen von Schuldenmanagementtransaktionen Derivate wie Swaps zur Steuerung des Zinsrisikos oder sonstiger finanzieller Risiken nutzen. Zu diesem Zweck kann die Kommission eigene Anleihen zurückkaufen und halten. Insbesondere dürfen Swaps nur zur Absicherung von Zinsrisiken der Länder verwendet werden, die Darlehen erhalten. Die Kosten für das Risikomanagement anhand von Derivaten trägt der Begünstigte der Risikomanagementtransaktion.

Artikel 8

Liquiditätsmanagementstrategie

(1) Liquiditätsbestände, die über die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Barmittel-Rücklagen hinausgehen, können durch den Einsatz von Geldmarktinstrumenten verwaltet werden.

(2) Geldmarktgeschäfte können mit Schuldenverwaltungsstellen der Mitgliedstaaten, supranationalen Einrichtungen, nationalen öffentlichen Stellen, Zentralbanken, Kreditinstituten und Wertpapierfirmen mit angemessener Bonität und zentralen Gegenparteien abgewickelt werden.

(3) Der Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt erarbeitet eine Liquiditätsmanagementstrategie, in der die wesentlichen Parameter für die Verwaltung eines solchen Liquiditätsüberschusses festgelegt sind. In der Strategie ist folgendes dargelegt:

a) die Anlageziele;

b) eventuelle Benchmarks;

([15]) Beschluss (EU, Euratom) 2021/625 der Kommission vom 14. April 2021 über die Einrichtung des Primärhändlernetzes und die Festlegung von Zulassungskriterien für die Mandatierung von Syndikatsführern und Mitgliedern der Führungsgruppe für syndizierte Transaktionen für die Zwecke der Mittelaufnahmetätigkeiten der Kommission im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 170, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/625/oj).

c) die maximale Haltedauer von Kassenbeständen und die Höchstlaufzeit von Anlagen;

d) nach welchen Kriterien Gegenparteien ausgewählt werden, mit denen Transkationen durchgeführt werden;

e) in welche Geldmarktinstrumente investiert werden kann;

f) welche Kriterien Vermögenswerte erfüllen müssen, damit sie für einen Kauf infrage kommen oder als Sicherheit akzeptiert werden können.

(4) Bei der Erstellung oder Änderung der Liquiditätsmanagementstrategie wird die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b genannte Stellungnahme des Risikovorstands gebührend berücksichtigt. Der Rechnungsführer der Kommission wird ebenfalls konsultiert.

ABSCHNITT 2

Darlehenstransaktionen

Artikel 9

Darlehenstransaktionen

Die Durchführung von Darlehenstransaktionen erfolgt im Einklang mit den besonderen Bestimmungen des einschlägigen Basisrechtsakts sowie den Bedingungen, die in den Darlehensverträgen zwischen der Kommission und dem begünstigten Land im Einklang mit dem einschlägigen Basisrechtsakt festgelegt sind.

Artikel 10

Auszahlungen und vorzeitige Rückzahlung des Darlehens

(1) Die Auszahlung von Darlehenstranchen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln so effizient und zügig wie möglich. Die Darlehensverträge enthalten eine unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des begünstigten Lands, alle mit der Mittelaufnahme verbundenen Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, zu tragen und den Kapitalbetrag und die Zinsen zurückzuzahlen, und können die Verwendung von Derivaten, insbesondere Swaps, zulassen.

(2) Darlehensverträge gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 enthalten eine Klausel über die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens, die die Kommission berechtigt, unter anderem gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/241 die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen und noch nicht freigegebene Vorfinanzierungen einzuziehen.

Artikel 11

Kosten des Darlehens

(1) Alle Kosten, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Zinsrisikos und sonstiger finanzieller Risiken, die der Union im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme für die Darlehen entstehen, werden gemäß Artikel 220 der Haushaltsordnung und den einschlägigen Basisrechtsakten von den begünstigten Ländern getragen und nach einer im Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2545 festgelegten Methode berechnet, ergänzt durch spezifische Leitlinien unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung.

(2) Alle Kosten, die der Union im Zusammenhang mit Derivaten entstehen, werden vom begünstigten Land getragen.

(3) Die Kosten werden dem begünstigten Land regelmäßig in Rechnung gestellt.

ABSCHNITT 3

Durchführung und Berichterstattung

Artikel 12

Aufbau operativer Kapazitäten

(1) Die Durchführung der Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und der damit verbundenen Darlehenstransaktionen schließt die Schaffung und Verwaltung operativer Kapazitäten ein, durch die gewährleistet wird, dass die eingerichteten Systeme die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gewährleisten, dass sie Gegenstand eines soliden Risikomanagements sind und dass die entsprechenden Verfahren und Entscheidungen dokumentiert werden.

(2) Diese operativen Kapazitäten umfassen insbesondere Folgendes:

a) Aushandlung, Überprüfung und Unterzeichnung von Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Kreditinstituten und nationalen oder internationalen zentralen Depotstellen, die für den Abschluss der Transaktionsabwicklung benötigt werden;

b) Überprüfung, Änderung, Anpassung, Neufassung und Fertigstellung der Mittelaufnahmeunterlagen, einschließlich der Dokumentation innerhalb des Rahmenprogramms für Emissionen;

c) Festlegung von Modalitäten und Regeln für die Organisation von Auktionen, einschließlich Vereinbarungen mit externen Systemanbietern, und ständige Überwachung der Durchführung von Auktionen;

d) Durchführung einzelner Mittelaufnahmetransaktionen durch syndizierte Transaktionen, Auktionen und Privatplatzierungen;

e) Berechnung nach der von der Kommission in spezifischen Leitlinien festzulegenden Methode der zulasten des Unionshaushalts und der begünstigten Länder im Rahmen von Darlehenstransaktionen angefallenen Kosten;

f) Festlegung von Modalitäten, Aushandlung, Überprüfung und Unterzeichnung von Vereinbarungen, einschließlich Vereinbarungen mit Gegenparteien und Anbietern von Handelssystemen, die für die Durchführung der folgenden Transaktionen und Instrumente erforderlich sind:

   i) Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und andere Geschäfte, aus denen Verbindlichkeiten erwachsen;

   ii) Derivate wie Swaps zum alleinigen Zweck der Steuerung und Absicherung von Risiken für Darlehen;

g) Durchführung von Sekundärmarktgeschäften, unbesicherten und besicherten Geldmarktgeschäften, einschließlich der unter Buchstabe f Ziffern i und ii genannten;

h) Einrichtung eines organisierten Systems oder organisierter Verfahren für Liquiditätsmanagementtranskationen;

i) Einrichtung und Verwaltung des elektronischen Systems für die Übermittlung und Aktualisierung von Informationen über den voraussichtlichen Auszahlungsbedarf gemäß Artikel 5 Absatz 4.

Artikel 13

Berichterstattung über die Durchführung von Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen

Die Kommission erstellt zweimal jährlich einen Bericht über alle Aspekte ihrer Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementstrategie, wie die Rechtsgrundlage, die ausstehenden Beträge von kurz- und langfristigen Anleihen, das Laufzeitenprofil, die ausgezahlten Finanzhilfen und Darlehen, den Tilgungsplan der ausgezahlten Darlehen, die Finanzierungskosten und den Umfang der von der Kommission im kommenden Halbjahr geplanten Emissionen. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

KAPITEL 3

RECHNUNGSFÜHRUNG UND RECHNUNGSFÜHRER

Artikel 14

Konto für die Verwaltung der Erlöse

(1) Die Erlöse aus den Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Darlehenstransaktionen werden über ein vom Rechnungsführer der Kommission eröffnetes Konto verwaltet. Der Rechnungsführer überträgt die Verwaltung dieses Kontos den zuständigen Dienststellen der Generaldirektion Haushalt, die es im Einklang mit den in diesem Beschluss festgelegten Regeln, Grundsätzen und Verfahren verwalten.

(2) Das Konto wird bei der EZB auf der Grundlage eines Vertrags über Finanzagenturdienstleistungen geführt. Es wird für spezielle konservative Kassenbestände verwendet, deren Höhe sich an den anstehenden Zahlungen orientiert.

(3) Der Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt legt eine Methode fest, nach der die Barmittel-Rücklagen für einen bestimmten Zeitraum berechnet werden.

Artikel 15

Konten für Kassenmittel und Liquiditätsmanagementtranskationen

(1) Die für die Kassenmittel und die Liquiditätsmanagementtranskationen erforderlichen Konten werden vom Rechnungsführer der Kommission eröffnet. Der Rechnungsführer überträgt die Verwaltung dieses Kontos den zuständigen Dienststellen der Generaldirektion Haushalt, die es im Einklang mit den in diesem Beschluss festgelegten Regeln, Grundsätzen und Verfahren verwalten. Der Rechnungsführer kann im Einklang mit der Haushaltsordnung Bedingungen für die Verwaltung der Konten festlegen.

(2) Konten für die Zwecke der Verwaltung von Kassenmitteln, die über die Barmittel-Rücklagen hinaus gehen, und Liquiditätsmanagementtransaktionen können bei der EZB oder einem anderen zugelassenen Geschäftspartner geführt werden.

Artikel 16

Rechnungsführung für Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen

Der Rechnungsführer ist für die angemessene Verbuchung aller Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften der Union und mit Titel XIII der Haushaltsordnung verantwortlich.

Artikel 17

Erstellung von Jahresabschlüssen

(1) Der Rechnungsführer ist für die Erstellung der Jahresabschlüsse für die Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften der Union und unter Einbeziehung der von den Programmanweisungsbefugten bereitgestellten Informationen verantwortlich.

(2) Diese Jahresabschlüsse sind Teil der konsolidierten Jahresrechnung des Haushalts der Europäischen Union.

KAPITEL 4

RISIKOMANAGEMENT UND EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN

Artikel 18

Rolle des Risikovorstands bei Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen

(1) Für Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen wird ein Risikovorstand ernannt, dessen Befugnisse und Aufgaben in diesem Beschluss festgelegt sind.

(2) Die Aufgabe des Risikovorstands besteht darin, sicherzustellen, dass die Systeme, Methoden und Verfahren zur Durchführung der Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen so konzipiert und umgesetzt werden, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei den Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen so weit wie möglich gewährleistet sind.

(3) Die Rolle des Risikovorstands wird unabhängig von den Funktionen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Verbuchung von Transaktionen wahrgenommen. Der Risikovorstand ist bei der Wahrnehmung der in diesem Kapitel beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten autonom und wird mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet.

(4) Der Risikovorstand erstattet dem für den Haushalt zuständigen Mitglied des Kollegiums in Bezug auf die in diesem Kapitel festgelegten Zuständigkeiten direkt Bericht.

(5) Ein mit den Aufgaben eines Compliance-Beauftragten betrauter Bediensteter erstattet dem Risikovorstand direkt über die in Artikel 19 Absatz 4 genannten Angelegenheiten Bericht.

Artikel 19

Festlegung einer hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik

(1) Der Risikovorstand erstellt eine hochrangige Risiko- und Compliance-Politik zur Ermittlung der wichtigsten Risiken für die finanziellen Interessen der Union, die sich aus der Durchführung der Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen ergeben. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Risikovorstand die Grundsätze der Risikoerkennung und -bewertung, nach denen die Hauptrisiken in einem wirksamen System der internen Kontrolle ermittelt und kontinuierlich bewertet werden.

(2) In der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik werden die strategischen Risikoziele festgelegt und der übergreifende Rahmen für die Leitlinien vorgegeben, die für das Risikomanagement im Zusammenhang mit Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen gelten.

(3) In der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik werden alle mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken ermittelt, darunter das Liquiditäts-, das Markt-, das Refinanzierungs-, das Kredit-, das Gegenparteirisiko und die operationellen Risiken, die sich aus der Durchführung der Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen ergeben. In der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik werden für jedes Risiko die hohe Risikobereitschaft, die allgemeinen Methoden zur Messung der Risikoexposition, die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sowie der im Falle von Verstößen oder Zuwiderhandlungen einzuleitende Eskalationsmechanismus festgelegt. Anhand dieser Risiko- und Compliance-Politik wird die Solidität der Verfahren überprüft, die erforderlich sind, um die Ordnungsmäßigkeit, Integrität und Transparenz dieser Transaktionen zu gewährleisten, und werden etwaige finanzielle oder operative Risiken angemessen eingedämmt.

(4) Die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik umfasst die folgenden Regeln und Verfahren:

a) Vorschriften und Verfahren, die von Personen einzuhalten sind, die für die operative Umsetzung und Durchführung der diversifizierten Finanzierungsstrategie verantwortlich sind, und

b) Vorschriften und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Durchführung von Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Darlehenstransaktionen durch Stellen, die in Ländern oder Gebieten eingetragen oder niedergelassen sind, die Gegenstand der einschlägigen Politik in Bezug auf nicht kooperative Länder und Gebiete sind oder gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) als Länder mit hohem Risiko eingestuft sind oder die die auf Unionsebene oder international vereinbarten Steuerstandards in Bezug auf Transparenz und Informationsaustausch nicht wirksam einhalten, Verstößen gegen Sanktionsregelungen und anderen einschlägigen finanziellen Unregelmäßigkeiten.

(5) Die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik wird mindestens einmal jährlich überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

(6) Die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik wird dem für den Haushalt zuständigen Mitglied des Kollegiums vom Risikovorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 20

Aufgaben des Risikovorstands

(1) Der Risikovorstand überwacht, dass die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik umfassend und kohärent umgesetzt wird.

(2) Der Risikovorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

a) Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Finanzierungsplans;

b) Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Liquiditätsmanagementstrategie;

c) Überprüfung der vom Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt für die Durchführung dieses Beschlusses herausgegebenen internen Vorschriften und Leitlinien im Hinblick auf die Kohärenz mit der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik, deren Änderung der Risikovorstand beantragen kann;

d) Einführung und Überwachung der kontinuierlichen Einhaltung solider Verfahren für die Risikoermittlung, -quantifizierung und -überwachung;

e) Festlegung angemessener Risikogrenzen, durch die gewährleistet werden soll, dass das Kreditrisiko, das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko, die im Rahmen der Anleihe-, Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementtransaktionen eingegangen werden, stets im Einklang mit den Risikozielen und der Risikobereitschaft stehen. Risikogrenzen können für einzelne Gegenparteien und/oder Anlageinstrumente oder für das Gesamtrisiko festgelegt werden, das sich aus den Schuldenmanagement- und Liquiditätsmanagementtransaktionen ergibt.

f) Ermittlung potenzieller Verstöße gegen die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik oder gegen andere risikobezogene Leitlinien, Strategien und Grenzen und Empfehlung möglicher Maßnahmen im Falle von Verstößen oder Zuwiderhandlungen.

Artikel 21

Berichterstattung durch den Risikovorstand

(1) Der Risikovorstand erstattet dem für Haushalt zuständigen Mitglied des Kollegiums, dem Risiko- und Compliance-Ausschuss, dem Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt und dem Rechnungsführer regelmäßig über wesentliche Risiken und die Einhaltung der gemäß Artikel 19 Absatz 4 festgelegten Vorschriften und Verfahren Bericht. Der Risikomanager stellt auch Personen, die für die operative Durchführung der diversifizierten Finanzierungsstrategie verantwortlich sind, regelmäßig Informationen über Risiken und Höchstgrenzen zur Verfügung.

([16]) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj).

Der Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Feststellungen Rechnung zu tragen, und legt dem Risikovorstand Erläuterungen zu den getroffenen Maßnahmen vor.

Im Rahmen der Berichterstattung an das für den Haushalt zuständige Mitglied des Kollegiums kann der Risikovorstand das Mitglied gegebenenfalls auch über die in Unterabsatz 2 genannten Feststellungen und die Beratungen des Risiko- und Compliance-Ausschusses unterrichten.

(2) Der Risikovorstand erstattet der Kommission einmal jährlich Bericht über die Umsetzung der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik.

Artikel 22

Aufgaben des Risiko- und Compliance-Ausschusses

(1) Es wird ein Risiko- und Compliance-Ausschuss eingesetzt, der den Risikovorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(2) Der Risiko- und Compliance-Ausschuss

a) wird vom Risikovorstand zur hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik konsultiert;

b) unterstützt den Risikovorstand bei der Wahrnehmung der in Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d genannten Aufgaben;

c) nimmt an der Bewertung, Überwachung und Genehmigung der Verfahren zur Umsetzung der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik und im Zusammenhang mit dem Management der mit den Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Darlehenstransaktionen verbundenen Risiken teil;

d) unterstützt den Risikovorstand bei der Bewertung neu auftretender Risikoengagements im Zusammenhang mit Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Darlehenstransaktionen und wird vom Risikovorstand über Überschreitungen der zur Verringerung von Risiken festgelegten Höchstwerte oder über Verstöße gegen die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik und andere risikobezogene Leitlinien, Strategien und Höchstwerte unterrichtet.

Artikel 23

Mitglieder und Organisation des Risiko- und Compliance-Ausschusses

(1) Mitglieder des Risiko- und Compliance-Ausschusses sind der Risikovorstand, der Rechnungsführer der Kommission, der Compliance-Beauftragte, zwei Bedienstete aus Generaldirektionen, deren Aufgaben Kenntnisse des Risikomanagements und der Finanzmarktaufsicht erfordern, und zwei vom Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt benannte Bedienstete der Generaldirektion Haushalt.

(2) Der Direktor der Direktion, die die Emission von Schuldtiteln zur Finanzierung von Unionsprogrammen überwacht, ist ein ständiger Beobachter ohne Stimmrecht im Risiko- und Compliance-Ausschuss.

(3) Die Generaldirektoren der für Risikomanagement und Finanzmarktaufsicht zuständigen Generaldirektionen und der Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt benennen die Mitglieder des Risiko- und Compliance-Ausschusses. Die benannten Mitglieder verfügen über angemessene Kenntnisse und Kompetenzen in Bereichen, die für die Arbeit des Risiko- und Compliance-Ausschusses relevant sind, insbesondere im Bereich Risikomanagement und Finanzmarktaufsicht.

(4) Der Risikobeauftragte ernennt mindestens zwei und höchstens drei Sachverständige, die an den Sitzungen des Risiko- und Compliance-Ausschusses teilnehmen. Die externen Sachverständigen nehmen zu Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst wird, Stellung und nehmen an den Beratungen teil, haben jedoch keine Stimmrechte.

(5) Der Risiko- und Compliance-Ausschuss nimmt, soweit möglich, Standpunkte auf der Grundlage eines Konsenses oder, wenn kein Konsens erzielt wird, mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder an. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Risikovorstands ausschlaggebend.

(6) Der Risiko- und Compliance-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

KAPITEL 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Aufhebung

Der Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2544 der Kommission wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 25

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 12. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Entsprechungstabelle	
Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2544 vom 19. Dezember 2022	Dieser Beschluss
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14	Artikel 16
Artikel 15	Artikel 17
Artikel 16	Artikel 18
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 20
Artikel 19	Artikel 21
Artikel 20	Artikel 22
Artikel 21	Artikel 23

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2841

18.12.2023

VERORDNUNG (EU, EURATOM) 2023/2841 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 298,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im digitalen Zeitalter ist die Informations- und Kommunikationstechnik der Grundstein einer offenen, effizienten und unabhängigen europäischen Verwaltung. Die Cybersicherheitsrisiken werden durch die Weiterentwicklung der Technologie und die zunehmende Komplexität und Vernetzung digitaler Systeme verstärkt, wodurch die Einrichtungen der Union anfälliger für Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfälle werden, was die Aufrechterhaltung ihres Dienstbetriebs und ihre Fähigkeit zur Sicherung ihrer Daten gefährdet. Während die zunehmende Inanspruchnahme von Cloud-Diensten, die allgegenwärtige Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (im Folgenden „IKT“), der hohe Digitalisierungsgrad, Telearbeit sowie die sich weiterentwickelnde Technologie und Konnektivität zentrale Merkmale aller Tätigkeiten der Einrichtungen der Union sind, wird der digitalen Resilienz noch nicht ausreichend Rechnung getragen.

(2) Die Cyberbedrohungslange, mit der die Einrichtungen der Union konfrontiert sind, entwickelt sich ständig weiter. Die Taktiken, Techniken und Verfahren, die von den Verursachern der Bedrohungen eingesetzt werden, entwickeln sich ständig weiter, während die wesentlichen Motive für solche Angriffe weitgehend unverändert bleiben — vom Diebstahl wertvoller vertraulicher Informationen über Gewinnerzielung, Manipulation der öffentlichen Meinung bis hin zur Schwächung der digitalen Infrastruktur. Das Tempo, in dem die Verursacher der Bedrohungen ihre Cyberangriffe durchführen, nimmt weiter zu, während ihre Operationen zunehmend ausgefeilt und automatisiert und auf exponierte Angriffsflächen ausgerichtet sind, immer weiter expandieren und rasch Schwachstellen ausnutzen.

(3) Die IKT-Umgebungen der Einrichtungen der Union sind von gegenseitigen Abhängigkeiten und integrierten Datenströmen gekennzeichnet und ihre Nutzer arbeiten eng zusammen. Wegen dieser Verflechtungen kann jede Störung, auch wenn sie anfänglich auf nur eine einzige Einrichtung der Union beschränkt ist, zu breiteren Kaskadeneffekten führen, die weitreichende und langanhaltende negative Auswirkungen auf andere Einrichtungen der Union haben können. Darüber hinaus sind die IKT-Umgebungen bestimmter Einrichtungen der Union mit den IKT-Umgebungen der Mitgliedstaaten verbunden, was dazu führt, dass ein Sicherheitsvorfall in einer Einrichtung der Union ein Cybersicherheitsrisiko für die IKT-Umgebungen der Mitgliedstaaten darstellt, und umgekehrt. Der Austausch spezifischer Informationen über Sicherheitsvorfälle kann die Aufdeckung ähnlicher Cyberbedrohungen oder Sicherheitsvorfälle, die Mitgliedstaaten betreffen, erleichtern.

(4) Die Einrichtungen der Union sind attraktive Ziele, die sowohl mit hoch qualifizierten und gut ausgestatteten Angreifern als auch mit anderen Bedrohungen konfrontiert sind. Gleichzeitig gibt es in Bezug auf das Niveau und den Reifegrad der Cyberresilienz und die Fähigkeit, böswillige Cyberaktivitäten zu erkennen und darauf zu reagieren, erhebliche Unterschiede zwischen diesen Einrichtungen. Für das Funktionieren der Einrichtungen der Union ist es daher erforderlich, dass sie ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau erreichen, indem Cybersicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden, die den ermittelten Cybersicherheitsrisiken angemessen sind, sowie durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit.

([1]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. November 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. Dezember 2023.

(5) Die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) zielt darauf ab, die Cyberresilienz öffentlicher und privater Einrichtungen, der zuständigen Behörden und Einrichtungen sowie der Union insgesamt weiter zu verbessern und ihre Kapazitäten zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle zu stärken. Daher muss sichergestellt werden, dass die Einrichtungen der Union sich dem anschließen, indem sie Vorschriften festlegen, die mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 im Einklang stehen und deren ehrgeizige Ziele widerspiegeln.

(6) Um ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau zu erreichen, ist es erforderlich, dass jede Einrichtung der Union einen internen Rahmen für Risikomanagement, Governance und Kontrolle im Bereich der Cybersicherheit (im Folgenden „Rahmen“) festlegt, der ein wirksames und umsichtiges Management aller Cybersicherheitsrisiken gewährleistet und die Sicherung der Betriebskontinuität und das Krisenmanagement berücksichtigt. In dem Rahmen sollten Cybersicherheitsstrategien, einschließlich Ziele und Prioritäten, für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen festgelegt werden, die die gesamte nicht für Verschlusssachen genutzte IKT-Umgebung abdecken. Der Rahmen sollte auf einem gefahrenübergreifenden Ansatz beruhen, der darauf abzielt, Netz- und Informationssysteme und die physische Umgebung dieser Systeme vor Ereignissen wie Diebstahl, Brand, Überschwemmungen, Telekommunikations- oder Stromausfällen oder unbefugtem physischem Zugang zu, Beschädigung von und Eingriffen in Informationen und Informationsverarbeitungsanlagen von Einrichtungen der Union zu schützen, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von mittels Netz- und Informationssystemen gespeicherten, übermittelten, verarbeiteten oder zugänglichen Daten beeinträchtigen könnten.

(7) Zur Bewältigung der in dem Rahmen ermittelten Cybersicherheitsrisiken sollte jede Einrichtung der Union geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen sollten sich auf die in dieser Verordnung festgelegten Bereiche und Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken erstrecken, um die Cybersicherheit jeder Einrichtung der Union zu stärken.

(8) Die in dem Rahmen ermittelten Anlagen und Cybersicherheitsrisiken sowie die Schlussfolgerungen aus den regelmäßigen Bewertungen des Cybersicherheitsreifegrads sollten in den von jeder Einrichtung der Union erstellten Cybersicherheitsplan einfließen. Der Cybersicherheitsplan sollte die angenommenen Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken enthalten.

(9) Da es sich bei der Sicherstellung der Cybersicherheit um einen kontinuierlichen Prozess handelt, sollten die Eignung und Wirksamkeit der gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen regelmäßig im Lichte der sich verändernden Cybersicherheitsrisiken, Anlagen und Cybersicherheitsreifegrade der Einrichtungen der Union überprüft werden. Der Rahmen sollte regelmäßig und mindestens alle vier Jahre überprüft werden, während der Cybersicherheitsplan alle zwei Jahre oder erforderlichenfalls häufiger, im Anschluss an die Bewertungen des Cybersicherheitsreifegrads oder jeder gründlichen Überprüfung des Rahmens, überarbeitet werden sollte.

(10) Die von Einrichtungen der Union eingeführten Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken sollten Strategien umfassen, die darauf abzielen, den Quellcode nach Möglichkeit transparent zu machen, wobei Garantien für die Rechte von Dritten oder von Einrichtungen der Union zu berücksichtigen sind. Diese Strategien sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Cybersicherheitsrisiko stehen und zielen darauf ab, die Analyse von Cyberbedrohungen zu erleichtern, ohne jedoch über die geltenden vertraglichen Bedingungen hinaus Offenlegungspflichten oder Rechte auf Zugang zu Code von Dritten zu schaffen.

(11) Open-Source-Cybersicherheitswerkzeuge und -anwendungen können zu einem höheren Maß an Offenheit beitragen. Offene Standards erleichtern die Interoperabilität zwischen Sicherheitswerkzeugen, was der Sicherheit der Interessenträger zugutekommt. Open-Source-Cybersicherheitswerkzeuge und -anwendungen können von einer größeren Entwicklergemeinschaft profitieren und damit eine Diversifizierung der Anbieter ermöglichen. Open Source kann zu einem transparenteren Verfahren für die Überprüfung von Werkzeugen für die Cybersicherheit und zu einem von der Gemeinschaft gesteuerten Prozess der Erkennung von Schwachstellen führen. Die Einrichtungen der Union sollten daher den Einsatz von Open-Source-Software und offenen Standards fördern können, indem sie Strategien verfolgen, die auf die Nutzung offener Daten und von Open Source als Teil der Sicherheit durch Transparenz abzielen.

([2]) Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

(12) Aufgrund der Unterschiede zwischen den Einrichtungen der Union ist bei der Umsetzung dieser Verordnung Flexibilität erforderlich, da die Lösungen jeweils bedarfsgerecht zugeschnitten sein müssen. Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau sollten keine Verpflichtungen umfassen, die einen unmittelbaren Eingriff in die Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtungen der Union darstellen oder deren institutionelle Autonomie beeinträchtigen. Daher sollten diese Einrichtungen ihren eigenen Rahmen festlegen und ihre eigenen Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken und ihre eigenen Cybersicherheitspläne annehmen. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen sollten — mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Ressourcen und einer Kostenoptimierung — bestehende Synergieeffekte zwischen den Einrichtungen der Union gebührend berücksichtigt werden. Ferner sollte gebührend darauf geachtet werden, dass sich die Maßnahmen nicht negativ auf den effizienten Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Union sowie zwischen Einrichtungen der Union und den entsprechenden Stellen in den Mitgliedstaaten auswirken.

(13) Im Interesse einer optimalen Nutzung der Ressourcen sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit vorgesehen werden, dass zwei oder mehr Einrichtungen der Union mit ähnlichen Strukturen bei der Durchführung der Bewertungen des Cybersicherheitsreifegrads ihrer jeweiligen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(14) Damit keine unverhältnismäßige finanzielle und administrative Belastung für die Einrichtungen der Union entsteht, sollten die Anforderungen an das Management von Cybersicherheitsrisiken in einem angemessenen Verhältnis zu den Cybersicherheitsrisiken stehen, denen die betreffenden Netz- und Informationssysteme ausgesetzt sind; dabei ist dem neuesten Stand solcher Maßnahmen Rechnung zu tragen. Jede Einrichtung der Union sollte bestrebt sein, einen angemessenen Prozentsatz ihres IKT-Haushalts für die Verbesserung ihres Cybersicherheitsniveaus zuzuweisen; längerfristig sollte ein Richtziel in der Größenordnung von mindestens 10 % angestrebt werden. Bei der Bewertung des Cybersicherheitsreifegrads sollte bewertet werden, ob die Ausgaben der Einrichtung der Union für Cybersicherheit in einem angemessenen Verhältnis zu den Cybersicherheitsrisiken stehen, denen sie ausgesetzt ist. Unbeschadet der Vorschriften über den Jahreshaushaltsplan der Union gemäß den Verträgen sollte die Kommission in ihrem Vorschlag für den ersten Jahreshaushaltsplan, der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angenommen wird, bei der Bewertung des Haushalts- und Personalbedarfs der Einrichtungen der Union, wie er sich aus ihrem Ausgabenvoranschlag ergibt, den sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen Rechnung tragen.

(15) Ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau setzt voraus, dass die Cybersicherheit der Aufsicht der höchsten Managementebene der jeweiligen Einrichtung der Union unterstellt wird. Die höchste Managementebene der jeweiligen Einrichtung der Union sollte für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich sein, wozu auch die Festlegung des Rahmens, das Ergreifen von Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken und die Genehmigung des Cybersicherheitsplans gehört. Die Pflege der Cybersicherheitskultur, d. h. die Cybersicherheit in der täglichen Praxis, ist Bestandteil des Rahmens und der entsprechenden Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken in allen Einrichtungen der Union.

(16) Die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, in denen EU-Verschlusssachen (EU-VS) bearbeitet werden, ist von entscheidender Bedeutung. Einrichtungen der Union, die EU-VS bearbeiten, sind verpflichtet, die für den Schutz solcher Informationen geltenden umfassenden Rechtsrahmen, einschließlich spezifischer Verfahren für Governance, Strategien und Risikomanagement, anzuwenden. Netz- und Informationssysteme, in denen EU-VS bearbeitet werden, müssen strengeren Sicherheitsstandards entsprechen als nicht für Verschlusssachen genutzte Netz- und Informationssysteme. Daher sind Netz- und Informationssysteme, in denen EU-VS bearbeitet werden, widerstandsfähiger gegenüber Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen. Folglich sollte diese Verordnung nicht für Netz- und Informationssysteme gelten, in denen EU-VS bearbeitet werden, obgleich anerkannt wird, dass es diesbezüglich eines gemeinsamen Rahmens bedarf. Auf ausdrückliches Ersuchen einer Einrichtung der Union sollte das IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) jedoch in der Lage sein, die jeweilige Einrichtung der Union bei Sicherheitsvorfällen in für Verschlusssachen genutzte IKT-Umgebungen zu unterstützen.

(17) Die Einrichtungen der Union sollten Cybersicherheitsrisiken im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Anbietern und Dienstleistern, einschließlich Anbietern von Datenspeicher- und Datenverarbeitungsdiensten oder verwalteten Sicherheitsdiensten, bewerten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Risiken anzugehen. Cybersicherheitsmaßnahmen sollten in Leitlinien oder Empfehlungen des CERT-EU näher ausgeführt werden. Bei der Festlegung von Maßnahmen und der Ausarbeitung von Leitlinien sollten der Stand der Technik und gegebenenfalls einschlägige europäische und internationale Normen sowie das einschlägige Unionsrecht und die einschlägigen Strategien der Union, einschließlich der Bewertungen der Cybersicherheitsrisiken und der Empfehlungen der gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingesetzten Kooperationsgruppe, wie etwa die koordinierte Risikobewertung der EU zur Cybersicherheit in 5G-Netzen und das EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit, gebührend berücksichtigt

werden. Darüber hinaus könnte angesichts der Cyberbedrohungslage und der Bedeutung der Stärkung der Cyberresilienz für die Einrichtungen der Union die Zertifizierung relevanter IKT-Produkte, IKT-Dienste und IKT-Prozesse im Rahmen von gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) angenommener spezifischer europäischer Systeme für die Cybersicherheitszertifizierung vorgeschrieben werden.

(18) Im Mai 2011 beschlossen die Generalsekretäre der Organe und Einrichtungen der Union die Einrichtung eines Vorbereitungsteams des CERT-EU unter der Aufsicht eines interinstitutionellen Lenkungsausschusses. Im Juli 2012 bestätigten die Generalsekretäre die praktischen Vorkehrungen und vereinbarten, das CERT-EU als ständige Einrichtung beizubehalten; als Beispiel für eine sichtbare interinstitutionelle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Cybersicherheit sollte es weiterhin zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit der IT-Systeme der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beitragen. Im September 2012 wurde das CERT-EU als Taskforce der Kommission mit einem interinstitutionellen Mandat eingerichtet. Im Dezember 2017 schlossen die Organe und Einrichtungen der Union eine Interinstitutionelle Vereinbarung über die Organisation und den Betrieb des CERT-EU ([4]). Diese Verordnung sollte ein umfassendes Regelwerk für die Organisation, die Funktionsweise und den Betrieb des CERT-EU vorsehen. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben Vorrang vor den Bestimmungen der im Dezember 2017 geschlossenen Interinstitutionellen Vereinbarung über die Organisation und den Betrieb des CERT-EU.

(19) Das CERT-EU sollte in „Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ umbenannt werden; die Kurzbezeichnung „CERT-EU“ sollte jedoch aufgrund ihres Wiedererkennungswerts beibehalten werden.

(20) Neben den zusätzlichen Aufgaben und der erweiterten Rolle, die für das CERT-EU vorgesehen werden, wird mit dieser Verordnung der Interinstitutionelle Cybersicherheitsbeirat (Interinstitutional Cybersecurity Board— IICB) eingerichtet, um ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau der Einrichtungen der Union zu fördern. Der IICB sollte eine ausschließliche Rolle bei der Überwachung und Unterstützung der Umsetzung dieser Verordnung durch die Einrichtungen der Union und bei der Beaufsichtigung der Umsetzung der allgemeinen Prioritäten und Ziele des CERT-EU sowie bei der Festlegung strategischer Leitlinien für das CERT-EU übernehmen. In dem IICB sollte daher die Vertretung der Organe der Union gewährleistet sein, und über das Netzwerk der Agenturen der Union (EUAN) sollten ihm auch Vertreter von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union angehören. Die Organisation und die Funktionsweise des IICB sollten durch seine interne Geschäftsordnung weiter geregelt werden, die eine weitere Spezifizierung regelmäßiger Sitzungen des IICB umfassen kann, einschließlich jährlicher Treffen der politischen Ebene, bei denen Vertreter der höchsten Managementebene jedes Mitglieds des IICB es dem IICB ermöglichen würden, strategische Diskussionen zu führen und strategische Leitlinien für das IICB vorzugeben. Darüber hinaus sollte das IICB einen Exekutivausschuss einsetzen, der es bei seiner Arbeit unterstützt, und ihm einige seiner Aufgaben und Befugnisse übertragen können, insbesondere in Bezug auf Aufgaben, die spezifisches Fachwissen seiner Mitglieder erfordern, z. B. die Billigung des Dienstleistungskatalogs und etwaiger späterer Aktualisierungen desselben, Vorkehrungen für Leistungsvereinbarungen, Bewertungen von Dokumenten und Berichten, die dem IICB von den Einrichtungen der Union gemäß dieser Verordnung vorgelegt werden, oder Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Beschlüssen über Compliance-Maßnahmen des IICB und der Überwachung ihrer Umsetzung. Der IICB sollte die Geschäftsordnung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Exekutivausschusses festlegen.

(21) Ziel des IICB ist es, die Einrichtungen der Union dabei zu unterstützen, ihre jeweilige Cybersicherheitslage durch die Durchführung dieser Verordnung zu verbessern. Zur Unterstützung der Einrichtungen der Union sollte der IICB der Leitung des CERT-EU Leitlinien an die Hand geben, eine mehrjährige Strategie zur Erhöhung des Cybersicherheitsniveaus in den Einrichtungen der Union annehmen, die Methodik und andere Aspekte freiwilliger Peer-Reviews festlegen und die Einsetzung einer informellen Gruppe lokaler Cybersicherheitsbeauftragter erleichtern, die von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) unterstützt wird, um bewährte Verfahren und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung auszutauschen.

([3]) Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

([4]) Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Europäischen Investitionsbank über die Organisation und die Funktionsweise eines IT-Notfallteams für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) (ABl. C 12 vom 13.1.2018, S. 1).

(22) Um in allen Einrichtungen der Union ein hohes Cybersicherheitsniveau zu erreichen, sollten innerhalb des IICB drei vom EUAN benannte Vertreter die Interessen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die ihre eigene IKT-Umgebung betreiben, vertreten. Die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten und damit auch deren Cybersicherheit sind ein Grundstein des Datenschutzes. Angesichts der Synergieeffekte zwischen Datenschutz und Cybersicherheit sollte der Europäische Datenschutzbeauftragte in seiner Eigenschaft als Einrichtung der Union, die dieser Verordnung unterliegt und über spezifisches Fachwissen im Bereich des Datenschutzes, einschließlich der Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze, verfügt, im IICB vertreten sein. In Anbetracht der Bedeutung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Cybersicherheit sollte das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung im IICB vertreten sein. Angesichts der Rolle der ENISA als Kompetenzzentrum für Cybersicherheit und der Unterstützung, die die ENISA leistet, und angesichts der Bedeutung der Cybersicherheit von Weltrauminfrastrukturen und -diensten der Union sollten die ENISA und die Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm im IICB vertreten sein. Angesichts der Rolle, die dem CERT-EU im Rahmen dieser Verordnung übertragen wird, sollte die Leitung des CERT-EU vom Vorsitzenden des IICB zu allen Sitzungen des IICB eingeladen werden, es sei denn, der IICB erörtert Fragen, die unmittelbar die Leitung des CERT-EU betreffen.

(23) Der IICB sollte die Einhaltung dieser Verordnung sowie die Umsetzung von Leitlinien und Empfehlungen und von Aufrufen zum Tätigwerden überwachen. Der IICB sollte in technischen Fragen von fachlichen Beratungsgruppen unterstützt werden, deren Zusammensetzung im Ermessen des IICB liegt. Bei Bedarf sollten diese fachlichen Beratungsgruppen eng mit dem CERT-EU, den Einrichtungen der Union sowie mit anderen Interessenträgern zusammenarbeiten.

(24) Stellt der IICB fest, dass eine Einrichtung der Union diese Verordnung oder gemäß dieser Verordnung erlassene Leitlinien, Empfehlungen oder Aufrufe zum Tätigwerden nicht wirksam durchgeführt bzw. umgesetzt hat, so sollte der IICB unbeschadet der internen Verfahren der betreffenden Einrichtung der Union Compliance-Maßnahmen treffen können. Der IICB sollte die Compliance-Maßnahmen schrittweise anwenden, d. h., er sollte zunächst die am wenigsten strenge Maßnahme — nämlich eine mit Gründen versehene Stellungnahme — treffen und — nur wenn erforderlich — immer strengere Maßnahmen bis hin zu der schwerwiegendsten Maßnahme — nämlich einer Empfehlung zur vorübergehenden Aussetzung der Datenübermittlung an die betreffende Einrichtung der Union — ergreifen. Eine solche Empfehlung sollte nur in Ausnahmefällen abgegeben werden, in denen die betreffende Einrichtung der Union langfristig, vorsätzlich wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Verordnung verstößt.

(25) Eine mit Gründen versehene Stellungnahme ist die am wenigsten strenge Maßnahme zur Behebung festgestellter Mängel bei der Durchführung dieser Verordnung. Der IICB sollte im Anschluss an eine mit Gründen versehene Stellungnahme die Möglichkeit haben, Leitlinien abzugeben, um die Einrichtung der Union dabei zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass ihr Rahmen, ihre Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken, ihr Cybersicherheitsplan und ihre Berichterstattung mit dieser Verordnung im Einklang stehen; danach sollte er die Möglichkeit haben, eine Verwarnung auszusprechen, in der die Einrichtung der Union aufgefordert wird, die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Wurden die in der Verwarnung festgestellten Mängel nicht ausreichend behoben, so sollte der IICB die Möglichkeit haben, eine begründete Mitteilung abzugeben.

(26) Der IICB sollte die Durchführung eines Audits bei einer Einrichtung der Union empfehlen können. Die Einrichtung der Union sollte zu diesem Zweck ihre interne Auditfunktion nutzen können. Der IICB sollte ferner verlangen können, dass ein Audit von einem externen Prüfungsdienst — auch von einem gemeinsam vereinbarten privaten Dienstleister — durchgeführt wird.

(27) In Ausnahmefällen, in denen eine Einrichtung der Union langfristig, vorsätzlich, wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Verordnung verstößt, sollte der IICB als letztes Mittel eine Empfehlung an alle Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union zur vorübergehenden Aussetzung der Datenübermittlung an diese Einrichtung der Union richten können, die so lange gilt, bis die Einrichtung der Union nicht mehr gegen diese Verordnung verstößt. Eine solche Empfehlung sollte über geeignete und sichere Kommunikationskanäle übermittelt werden.

(28) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollte der IICB, wenn er der Auffassung ist, dass eine anhaltende Verletzung gegen diese Verordnung durch eine Einrichtung der Union unmittelbar durch Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds seines Personals — einschließlich der obersten Führungsebene — verursacht wurde, die betreffende Einrichtung der Union auffordern, im Einklang mit den Vorschriften und Verfahren des Statuts der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ([5]) (im Folgenden „Statut") festgelegt sind, sowie im Einklang mit sonstigen geltenden Vorschriften und Verfahren geeignete Maßnahmen zu ergreifen und disziplinarrechtliche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

(29) Das CERT-EU sollte zur Sicherheit der IKT-Umgebung aller Einrichtungen der Union beitragen. Bei der Prüfung der Frage, ob auf Ersuchen einer Einrichtung der Union technische Beratung oder Beiträge zu relevanten politischen Fragen geleistet werden sollen, sollte das CERT-EU sicherstellen, dass dies die Erfüllung der übrigen ihm gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben nicht behindert. Das CERT-EU sollte auf Seiten der Einrichtungen der Union als Äquivalent des für die Zwecke der koordinierten Offenlegung von Schwachstellen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten Koordinators fungieren.

(30) Das CERT-EU sollte die Umsetzung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau durch Vorschläge für Leitlinien und Empfehlungen an den IICB oder durch Aufrufe zum Tätigwerden unterstützen. Diese Leitlinien und Empfehlungen sollten vom IICB genehmigt werden. Wenn erforderlich, sollte das CERT-EU Aufrufe zum Tätigwerden herausgeben, in denen dringende Sicherheitsmaßnahmen beschrieben werden, zu deren Ergreifung innerhalb einer vorgegebenen Frist die Einrichtungen der Union dringend aufgefordert werden. Der IICB sollte das CERT-EU anweisen, einen Vorschlag für Leitlinien oder für eine Empfehlung oder einen Aufruf zum Tätigwerden vorzulegen, zurückzuziehen oder zu ändern.

(31) Das CERT-EU sollte zudem die Rolle übernehmen, die ihm nach der Richtlinie (EU) 2022/2555 bei der Zusammenarbeit und beim Informationsaustausch mit dem gemäß Artikel 15 jener Richtlinie errichteten Netzwerk der Computer-Notfallteams (CSIRTs-Netzwerk) zukommt. Darüber hinaus sollte das CERT-EU im Einklang mit der Empfehlung (EU) 2017/1584 der Kommission ([6]) mit den einschlägigen Interessenträgern zusammenarbeiten und sich bezüglich Reaktionsmaßnahmen mit diesen abstimmen. Um zu einem hohen Cybersicherheitsniveau in der gesamten Union beizutragen, sollte das CERT-EU Informationen zu den einzelnen Sicherheitsvorfällen an die entsprechenden Stellen in den Mitgliedstaaten weiterleiten. Das CERT-EU sollte vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch den IICB auch mit anderen öffentlichen und privaten entsprechenden Stellen, einschließlich der Nordatlantikvertrags-Organisation, zusammenarbeiten.

(32) Bei der Unterstützung der operativen Cybersicherheit sollte das CERT-EU das verfügbare Fachwissen der ENISA im Wege der strukturierten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2019/881 nutzen. Für die Festlegung der praktischen Aspekte einer solchen Kooperation und zur Vermeidung von Doppelarbeit sollten gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen zwischen den beiden Stellen getroffen werden. Das CERT-EU sollte bei der Analyse der Cyberbedrohungslage mit der ENISA zusammenarbeiten und der ENISA seinen Bericht zur Bedrohungslage regelmäßig übermitteln.

(33) Das CERT-EU sollte mit den einschlägigen Cybersicherheitsgemeinschaften in der Union und ihren Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und Informationen austauschen können, um die operative Zusammenarbeit zu fördern und die bestehenden Netzwerke in die Lage zu versetzen, ihr volles Potenzial für den Schutz der Union zu entfalten.

(34) Da die Dienste und Aufgaben des CERT-EU im Interesse der Einrichtungen der Union liegen, sollte jede Einrichtung der Union, die IKT-Ausgaben tätigt, einen angemessenen Beitrag für diese Dienste und Aufgaben leisten. Diese Beiträge lassen die Haushaltsautonomie der Einrichtungen der Union unberührt.

([5]) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

([6]) Empfehlung (EU) 2017/1584 der Kommission vom 13. September 2017 für eine koordinierte Reaktion auf große Cybersicherheitsvorfälle und -krisen (ABl. L 239 vom 19.9.2017, S. 36).

(35) Viele Cyberangriffe sind Teil umfassenderer Operationen, die auf Gruppen von Einrichtungen der Union oder Interessengemeinschaften, zu denen auch die Einrichtungen der Union gehören, ausgerichtet sind. Um eine proaktive Erkennung von Sicherheitsvorfällen, Maßnahmen zu ihrer Bewältigung und Eindämmung und die Bewältigung ihrer Folgen zu ermöglichen, sollten die Einrichtungen der Union die Möglichkeit haben, das CERT-EU über Sicherheitsvorfälle, Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Beinahe-Vorfälle zu informieren und geeignete technische Einzelheiten zu übermitteln, die die Erkennung bzw. Eindämmung sowie die Bewältigung ähnlicher Sicherheitsvorfälle, Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Beinahe-Vorfälle in anderen Einrichtungen der Union ermöglichen. Nach demselben Ansatz wie in der Richtlinie (EU) 2022/2555 sollten Einrichtungen der Union verpflichtet sein, innerhalb von 24 Stunden nachdem sie von einem erheblichen Sicherheitsvorfall Kenntnis erhalten haben eine Frühwarnung an das CERT-EU zu übermitteln. Dieser Informationsaustausch sollte es dem CERT-EU ermöglichen, die Informationen an andere Einrichtungen der Union sowie an geeignete entsprechende Stellen weiterzugeben, um dazu beizutragen, die IKT-Umgebungen der Einrichtungen der Union und die IKT-Umgebungen der den Einrichtungen der Union entsprechenden Stellen vor ähnlichen Sicherheitsvorfällen zu schützen.

(36) Mit dieser Verordnung wird ein mehrstufiger Ansatz für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle festgelegt, um die richtige Balance herzustellen zwischen einer zeitnahen Meldung einerseits, die einer potenziellen Ausbreitung erheblicher Sicherheitsvorfälle entgegenwirkt und den Einrichtungen der Union die Möglichkeit bietet, Unterstützung zu erhalten, und einer detaillierten Meldung andererseits, bei der aus individuellen Sicherheitsvorfällen wichtige Lehren gezogen werden und einzelne Einrichtungen der Union ihre Cyberresilienz im Laufe der Zeit verbessern können und zu einer Verbesserung ihrer Cybersicherheitslage insgesamt beigetragen wird. Diesbezüglich sollte diese Verordnung die Meldung von Sicherheitsvorfällen umfassen, die — auf Grundlage einer von der betreffenden Einrichtung der Union durchgeführten ersten Bewertung — schwerwiegende Störungen des Betriebs der betreffenden Einrichtung der Union oder finanzielle Verluste für die betreffende Einrichtung der Union verursachen könnten oder anderen natürlichen oder juristischen Personen erheblichen immateriellen Schaden verursachen könnten. Bei dieser ersten Bewertung sollten unter anderem die betroffenen Netz- und Informationssysteme — insbesondere ihre Bedeutung für den Betrieb der Einrichtung der Union —, die Schwere und die technischen Merkmale einer Cyberbedrohung und alle zugrunde liegenden Schwachstellen, die ausgenutzt werden, sowie die Erfahrungen der Einrichtung der Union mit ähnlichen Sicherheitsvorfällen berücksichtigt werden. Indikatoren wie das Ausmaß, in dem der Betrieb der Einrichtung der Union beeinträchtigt wird, die Dauer eines Sicherheitsvorfalls oder die Zahl der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen könnten eine wichtige Rolle bei der Feststellung spielen, ob die Betriebsstörung schwerwiegend ist.

(37) Da die Infrastruktur und die Netz- und Informationssysteme der betreffenden Einrichtung der Union und des Mitgliedstaats, in dem diese Einrichtung ansässig ist, miteinander verbunden sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass dieser Mitgliedstaat unverzüglich von einem erheblichen Sicherheitsvorfall innerhalb dieser Einrichtung der Union in Kenntnis gesetzt wird. Zu diesem Zweck sollte die betroffene Einrichtung der Union alle einschlägigen entsprechenden Stellen der Mitgliedstaaten, die gemäß den Artikeln 8 und 10 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannt oder eingerichtet wurden, über das Auftreten eines erheblichen Sicherheitsvorfalls informieren, den sie dem CERT-EU meldet. Wenn das CERT-EU Kenntnis von einem erheblichen Sicherheitsvorfall in einem Mitgliedstaat erhält, sollte es unverzüglich alle einschlägigen entsprechenden Stellen dieses Mitgliedstaats unterrichten.

(38) Es sollte ein Mechanismus eingeführt werden, der im Falle schwerwiegender Sicherheitsvorfälle einen wirksamen Informationsaustausch, eine wirksame Koordinierung und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Union gewährleistet, einschließlich einer klaren Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Einrichtungen der Union. Der Vertreter der Kommission im IICB sollte vorbehaltlich des Plans für das Cyberkrisenmanagement als Anlaufstelle fungieren, um den Austausch einschlägiger Informationen über schwerwiegende Sicherheitsvorfälle mit dem europäischen Netzwerk der Verbindungsorganisationen für Cyberkrisen (EU-CyCLONe) als Beitrag zur gemeinsamen Lageerfassung zu erleichtern. Die Rolle des Vertreters der Kommission im IICB als Anlaufstelle sollte die spezifische und gesonderte Rolle der Kommission in EU-CyCLONe gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555 unberührt lassen.

(39) Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]). Die Verarbeitung personenbezogener Daten könnte in Bezug auf Maßnahmen erfolgen, die im Zusammenhang mit dem Management von Cybersicherheitsrisiken, dem Umgang mit Schwachstellen und der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, dem Informationsaustausch über Sicherheitsvorfälle, Cyberbedrohungen und Schwachstellen sowie der Koordinierung der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und der entsprechenden Zusammenarbeit ergriffen werden. Solche Maßnahmen könnten die Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten erfordern — etwa IP-Adressen, URL-Adressen, Domainnamen, E-Mail-

([7]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Adressen, organisatorische Rollen der betroffenen Person, Zeitstempel, Themen von E-Mails oder Dateinamen. Alle gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen sollten mit dem Rahmen für Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre im Einklang stehen, und die Einrichtungen der Union, das CERT-EU und gegebenenfalls der IICB sollten alle einschlägigen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen ergreifen, um diesen Einklang in verantwortungsvoller Weise herzustellen.

(40) Mit dieser Verordnung wird im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtungen der Union, das CERT-EU und gegebenenfalls den IICB zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß dieser Verordnung geschaffen. Das CERT-EU kann gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 je nach der Aufgabe, die es wahrnimmt, als Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher fungieren.

(41) In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass Einrichtungen der Union und das CERT-EU besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeiten, um ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung zur Sicherstellung eines hohen Cybersicherheitsniveaus nachzukommen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgang mit Schwachstellen und der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen. Mit dieser Verordnung wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Einrichtungen der Union und das CERT-EU gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 geschaffen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte unbedingt in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Vorbehaltlich der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen sollten die Einrichtungen der Union und das CERT-EU solche Daten nur im erforderlichen Umfang und nur dann verarbeiten können, wenn dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sollten die Einrichtungen der Union und das CERT-EU den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahren und geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorsehen.

(42) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 sollten die Einrichtungen der Union und das CERT-EU unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Durchführungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontexts und des Zwecks der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und deren Schwere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um ein angemessenes Maß an Sicherheit personenbezogener Daten sicherzustellen, wie etwa die Gewährung beschränkter Zugriffsrechte nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, die Anwendung der Grundsätze des Prüfpfads, die Einrichtung einer Überwachungskette, die Speicherung inaktiver Daten in einer kontrollierten und überprüfbaren Umgebung, standardisierte betriebliche Verfahren und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung. Diese Maßnahmen sollten nicht in einer Weise umgesetzt werden, die die Zwecke der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und die Integrität der Beweismittel beeinträchtigt. Wenn eine Einrichtung der Union oder das CERT-EU personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einem Sicherheitsvorfall, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, für die Zwecke dieser Verordnung an eine entsprechende Stelle oder einen Partner übermittelt, sollte die Übermittlung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten an Dritte übermittelt, sollten die Einrichtungen der Union und das CERT-EU sicherstellen, dass der jeweilige Dritte Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten anwendet, die dem Niveau der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprechen.

(43) Für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitete personenbezogene Daten sollten nur so lange gespeichert werden, wie dies gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich ist. Einrichtungen der Union und gegebenenfalls das CERT-EU, das als Verantwortlicher fungiert, sollten Speicherfristen festlegen, die auf das zur Erreichung der festgelegten Zwecke erforderliche Maß beschränkt sind. Insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten, die für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen erhoben werden, sollten die Einrichtungen der Union und das CERT-EU zwischen personenbezogenen Daten, die zur Erkennung einer Cyberbedrohung in ihren IKT-Umgebungen erhoben werden, um einen Sicherheitsvorfall zu verhindern, und personenbezogenen Daten, die zur Eindämmung eines Sicherheitsvorfalls, zur Reaktion darauf und zur Bewältigung seiner Folgen erhoben werden, unterscheiden. Bei der Erkennung einer Cyberbedrohung ist zu berücksichtigen, wie lange der Verursacher einer Bedrohung in einem System unentdeckt bleiben kann. Zur Eindämmung eines Sicherheitsvorfalls, zur Reaktion darauf und zur Bewältigung seiner Folgen ist zu prüfen, ob die personenbezogenen Daten erforderlich sind, um einen wiederkehrenden Sicherheitsvorfall oder einen Sicherheitsvorfall ähnlicher Art, bei dem ein Zusammenhang nachgewiesen werden konnte, aufzuspüren und zu bewältigen.

(44) Der Umgang der Einrichtungen der Union und des CERT-EU mit Informationen sollte im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die Informationssicherheit erfolgen. Die Aufnahme der Sicherheit des Personals in die Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken sollte auch mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen.

(45) Für die Zwecke des Informationsaustauschs werden sichtbare Kennzeichnungen verwendet, um anzuzeigen, dass die Weitergabebeschränkungen von den Empfängern der Informationen auf der Grundlage von insbesondere Geheimhaltungsvereinbarungen oder informellen Geheimhaltungsvereinbarungen wie dem Ampelprotokoll („Traffic Light Protocol“) oder anderen eindeutigen Hinweisen seitens der Quelle anzuwenden sind. Das Ampelprotokoll ist als ein Mittel zu verstehen, um Informationen über etwaige Einschränkungen in Bezug auf die weitere Verbreitung von Informationen bereitzustellen. Es wird in fast allen CSIRTs und in einigen Informationsanalyse- und Informationsaustauschzentren eingesetzt.

(46) Diese Verordnung sollte im Hinblick auf künftige Verhandlungen über mehrjährige Finanzrahmen, aufgrund derer weitere Beschlüsse im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und der institutionellen Rolle des CERT-EU — einschließlich der möglichen Einrichtung des CERT-EU als Amt der Union — gefasst werden können, regelmäßig evaluiert werden.

(47) Der IICB sollte die Durchführung dieser Verordnung mit Unterstützung des CERT-EU überprüfen und bewerten und der Kommission über seine Feststellungen Bericht erstatten. Aufbauend auf diesem Bericht sollte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen regelmäßig Bericht erstatten. In diesem Bericht, an dem auch der IICB mitwirkt, sollte bewertet werden, ob Netz- und Informationssysteme, in denen EU-VS bearbeitet werden, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden sollten, insbesondere wenn es keine für alle Einrichtungen der Union geltenden gemeinsamen Vorschriften für die Informationssicherheit gibt.

(48) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich und angemessen, zur Erreichung des grundlegenden Ziels, ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Einrichtungen der Union zu erreichen, für die Einrichtungen der Union Vorschriften über die Cybersicherheit festzulegen. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(49) Die vorliegende Verordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Einrichtungen der Union in Bezug auf ihre Größe und ihre Kapazitäten, einschließlich ihrer finanziellen und personellen Ressourcen, unterscheiden.

(50) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 17. Mai 2022 eine Stellungnahme abgegeben ([8]) —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zur Erreichung eines gemeinsamen hohen Cybersicherheitsniveaus in den Einrichtungen der Union festgelegt, die Folgendes betreffen:

a) die Schaffung eines internen Rahmens für Risikomanagement, Governance und Kontrolle im Bereich der Cybersicherheit durch jede Einrichtung der Union gemäß Artikel 6,

b) das Risikomanagement, die Berichterstattung und den Informationsaustausch im Bereich der Cybersicherheit,

c) die Organisation, den Betrieb und die Arbeitsweise des gemäß Artikel 10 eingerichteten Interinstitutionellen Cybersicherheitsbeirats sowie die Organisation, die Funktionsweise und die Arbeitsweise des Cybersicherheitsdienstes für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU),

d) die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung.

([8]) ABl. C 258 vom 5.7.2022, S. 10.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Einrichtungen der Union, für den gemäß Artikel 10 eingerichteten Interinstitutionellen Cybersicherheitsbeirat und für das CERT-EU.

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der institutionellen Autonomie gemäß den Verträgen.

(3) Mit Ausnahme von Artikel 13 Absatz 8 gilt diese Verordnung nicht für Netz- und Informationssysteme, in denen EU-Verschlusssachen (EU-VS) bearbeitet werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Einrichtungen der Union“ die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die durch den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft oder gemäß diesen Verträgen geschaffen wurden;

2. „Netz- und Informationssystem“ ein Netz- und Informationssystem im Sinne des Artikels 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

3. „Sicherheit von Netz- und Informationssystemen“ die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen im Sinne des Artikels 6 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

4. „Cybersicherheit“ Cybersicherheit im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/881;

5. „höchste Managementebene“ eine Führungskraft, ein Leitungsorgan oder ein Koordinierungs- und Aufsichtsgremium auf der höchsten Verwaltungsebene, die bzw. das — unbeschadet der formalen Zuständigkeit anderer Managementebenen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften und das Management von Cybersicherheitsrisiken in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen — für das Funktionieren einer Einrichtung der Union verantwortlich ist und über das Mandat verfügt, Beschlüsse im Einklang mit den Governance-Regelungen für die höchsten Ebenen dieser Einrichtung der Union anzunehmen oder zu billigen;

6. „Beinahe-Vorfall“ einen Beinahe-Vorfall im Sinne des Artikels 6 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

7. „Sicherheitsvorfall“ einen Sicherheitsvorfall im Sinne des Artikels 6 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

8. „schwerwiegender Sicherheitsvorfall“ einen Sicherheitsvorfall, der eine Störung verursacht, deren Ausmaß die Reaktionsfähigkeit einer Einrichtung der Union und des CERT-EU übersteigt, oder der erhebliche Auswirkungen auf mindestens zwei Einrichtungen der Union hat;

9. „Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes“ einen Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes im Sinne des Artikels 6 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

10. „Bewältigung von Sicherheitsvorfällen“ die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen im Sinne des Artikels 6 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

11. „Cyberbedrohung“ eine Cyberbedrohung im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2019/881;

12. „erhebliche Cyberbedrohung“ eine erhebliche Cyberbedrohung im Sinne des Artikels 6 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

13. „Schwachstelle“ eine Schwachstelle im Sinne des Artikels 6 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

14. „Cybersicherheitsrisiko“ ein Risiko im Sinne des Artikels 6 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

15. „Cloud-Computing-Dienst“ einen Cloud-Computing-Dienst im Sinne des Artikels 6 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2022/2555.

Artikel 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung durch das CERT-EU, den gemäß Artikel 10 eingerichteten Interinstitutionellen Cybersicherheitsbeirat oder Einrichtungen der Union erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725.

(2) Das CERT-EU, der gemäß Artikel 10 eingerichtete Interinstitutionelle Cybersicherheitsbeirat und die Einrichtungen der Union verarbeiten und tauschen personenbezogene Daten nur insoweit aus, als dies für die Wahrnehmung der Aufgaben oder die Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung erforderlich ist, und ausschließlich zu diesem Zweck.

(3) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 gilt als aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der genannten Verordnung erforderlich. Diese Daten dürfen nur in dem Umfang verarbeitet werden, der für die Umsetzung der in den Artikeln 6 und 8 genannten Maßnahmen zum Cybersicherheitsrisikomanagement, die Bereitstellung von Diensten durch das CERT-EU gemäß Artikel 13, den Austausch spezifischer Informationen über Sicherheitsvorfälle gemäß Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 3, den Informationsaustausch gemäß Artikel 20, die Meldepflichten gemäß Artikel 21, die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle gemäß Artikel 22 und die Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle gemäß Artikel 23 dieser Verordnung erforderlich ist. Wenn die Einrichtungen der Union und das CERT-EU als Verantwortliche fungieren, ergreifen sie technische Maßnahmen, um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke zu verhindern, und sie sehen geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vor.

KAPITEL II

MAßNAHMEN FÜR EIN HOHES GEMEINSAMES CYBERSICHERHEITSNIVEAU

Artikel 5

Durchführung der Maßnahmen

(1) Der gemäß Artikel 10 eingerichtete Interinstitutionelle Cybersicherheitsbeirat gibt nach Konsultation der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) und nach Erhalt von Leitlinien des CERT-EU bis zum 8. September 2024 Leitlinien für Einrichtungen der Union heraus, damit diese eine erste Überprüfung der Cybersicherheit durchführen und einen internen Rahmen für Risikomanagement, Governance und Kontrolle im Bereich der Cybersicherheit gemäß Artikel 6 festlegen, den Cybersicherheitsreifegrad gemäß Artikel 7 bewerten, Maßnahmen für das Management von Cybersicherheitsrisiken gemäß Artikel 8 ergreifen und den Cybersicherheitsplan gemäß Artikel 9 verabschieden können.

(2) Bei der Anwendung der Artikel 6, bis 9 berücksichtigen die Einrichtungen der Union die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Leitlinien sowie die gemäß den Artikeln 11 und 14 angenommenen einschlägigen Leitlinien und Empfehlungen.

Artikel 6

Rahmen für Risikomanagement, Governance und Kontrolle im Bereich der Cybersicherheit

(1) Alle Einrichtungen der Union legen bis zum 8. April 2025 nach Durchführung einer ersten Cybersicherheits-überprüfung, wie etwa eines Audits, einen internen Rahmen für Risikomanagement, Governance und Kontrolle im Bereich von Cybersicherheitsrisiken (im Folgenden „Rahmen“) fest. Die Festlegung des Rahmens erfolgt unter der Aufsicht und Verantwortung der jeweiligen höchsten Managementebene der Einrichtung der Union.

(2) Der Rahmen deckt jeweils die gesamte nicht für Verschlusssachen genutzte IKT-Umgebung der betreffenden Einrichtung der Union ab, insbesondere die IKT-Umgebung in den Räumlichkeiten der betreffenden Einrichtung, das operative Technologienetz in den Räumlichkeiten der betreffenden Einrichtung, in Cloud-Computing-Umgebungen ausgelagerte oder von Dritten gehostete Anlagen und Dienste, mobile Geräte, Firmennetze, nicht mit dem Internet verbundene Geschäftsnetze und alle mit diesen Umgebungen verbundenen Geräte (im Folgenden „IKT-Umgebung“). Der Rahmen basiert auf einem gefahrenübergreifenden Ansatz.

(3) Der Rahmen muss für ein hohes Maß an Cybersicherheit sorgen. Mit dem Rahmen werden interne Cybersicherheitsstrategien, einschließlich Zielen und Prioritäten, für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Personals der Einrichtung der Union festgelegt, das mit der Sicherstellung der wirksamen Durchführung dieser Verordnung betraut ist. Der Rahmen umfasst auch Verfahren, mit denen die Wirksamkeit der Umsetzung gemessen wird.

(4) Der Rahmen muss regelmäßig im Lichte der sich wandelnden Cybersicherheitsrisiken und mindestens alle vier Jahre überprüft werden. Gegebenenfalls wird auf Ersuchen des gemäß Artikel 10 eingerichteten Interinstitutionellen Cybersicherheitsbeirats der Rahmen einer Einrichtung der Union auf der Grundlage einer Orientierungshilfe des CERT-EU zu ermittelten Sicherheitsvorfällen oder etwaigen bei der Durchführung dieser Verordnung festgestellten Unzulänglichkeiten aktualisiert.

(5) Die höchste Managementebene jeder Einrichtung der Union ist für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Rahmen durch ihre Organisation.

(6) Die höchste Managementebene jeder Einrichtung der Union kann gegebenenfalls und unbeschadet ihrer Verantwortung für die Durchführung dieser Verordnung spezifische Verpflichtungen aus dieser Verordnung an höhere Führungskräfte im Sinne des Artikels 29 Absatz 2 des Statuts der Beamten oder andere gleichrangige Beamte innerhalb der betreffenden Einrichtung der Union delegieren. Unabhängig von einer solchen Übertragung kann die höchste Managementebene für Verstöße der betreffenden Einrichtung der Union gegen diese Verordnung haftbar gemacht werden.

(7) Alle Einrichtungen der Union müssen über wirksame Mechanismen verfügen, um sicherzustellen, dass ein angemessener Prozentsatz des IKT-Haushalts für Cybersicherheit ausgegeben wird. Bei der Festlegung dieses Prozentsatzes ist dem Rahmen gebührend Rechnung zu tragen.

(8) Alle Einrichtungen der Union ernennen einen lokalen Cybersicherheitsbeauftragten oder eine Kontaktperson mit gleichwertiger Funktion, der bzw. die als zentrale Anlaufstelle für alle Cybersicherheitsfragen fungiert. Der lokale Cybersicherheitsbeauftragte erleichtert die Durchführung dieser Verordnung und erstattet der höchsten Managementebene regelmäßig unmittelbar Bericht über den Stand der Durchführung. Obgleich der lokale Cybersicherheitsbeauftragte in jeder Einrichtung der Union als zentrale Anlaufstelle fungiert, kann eine Einrichtung der Union bestimmte Aufgaben des lokalen Cybersicherheitsbeauftragten in Bezug auf die Durchführung dieser Verordnung auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung zwischen dieser Einrichtung der Union und dem CERT-EU auf das CERT-EU übertragen; diese Aufgaben können auch von mehreren Einrichtungen der Union gemeinsam wahrgenommen werden. Werden diese Aufgaben dem CERT-EU übertragen, so entscheidet der gemäß Artikel 10 eingerichtete Interinstitutionelle Cybersicherheitsbeirat unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen der betreffenden Einrichtung der Union, ob die Bereitstellung dieses Dienstes Teil der Basisdienste des CERT-EU sein soll. Jede Einrichtung der Union teilt CERT-EU unverzüglich den ernannten lokalen Cybersicherheitsbeauftragten sowie etwaige spätere Änderungen daran mit.

Das CERT-EU führt eine Liste der ernannten lokalen Cybersicherheitsbeauftragten und aktualisiert diese.

(9) Die höheren Führungskräfte im Sinne des Artikels 29 Absatz 2 des Statuts der Beamten oder andere gleichrangige Beamte jeder Einrichtung der Union sowie alle relevanten Bediensteten, die mit der Umsetzung bzw. Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen bzw. Pflichten im Zusammenhang mit dem Management von Cybersicherheitsrisiken betraut sind, absolvieren regelmäßig spezifische Schulungen, um ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, damit sie mit den Vorgehensweisen im Bereich des Cybersicherheitsrisikos und des Cybersicherheitsmanagements und deren Auswirkungen auf den Betrieb der jeweiligen Einrichtung der Union vertraut sind und diese bewerten können.

Artikel 7

Bewertung des Cybersicherheitsreifegrads

(1) Jede Einrichtung der Union führt bis zum 8. Juli 2025 und danach mindestens alle zwei Jahre eine Bewertung des Cybersicherheitsreifegrads durch, bei der alle Elemente ihrer IKT-Umgebung einbezogen werden.

(2) Die Bewertungen des Cybersicherheitsreifegrads werden erforderlichenfalls mit Unterstützung eines spezialisierten Dritten durchgeführt.

(3) Die Einrichtungen der Union, die ähnliche Strukturen aufweisen, können bei der Durchführung von Bewertungen des Cybersicherheitsreifegrads für ihre jeweilige Einrichtung zusammenarbeiten.

(4) Auf Antrag des gemäß Artikel 10 eingerichtete Interinstitutionelle Cybersicherheitsbeirats und mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Einrichtung der Union können die Ergebnisse einer Bewertung des Cybersicherheitsreifegrads innerhalb des Beirats oder des informellen Netzes lokaler Cybersicherheitsbeauftragter erörtert werden, um Lehren aus den Erfahrungen zu ziehen und sich über bewährte Verfahren auszutauschen.

Artikel 8

Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken

(1) Jede Einrichtung der Union ergreift unverzüglich, in jedem Fall aber bis zum 8. September 2025 unter der Aufsicht ihrer höchsten Managementebene geeignete und verhältnismäßige technische, betriebliche und organisatorische Maßnahmen, um die im Rahmen des Rechtsrahmens ermittelten Cybersicherheitsrisiken zu bewältigen und um Sicherheitsvorfälle zu verhindern bzw. deren Auswirkungen zu minimieren. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und gegebenenfalls einschlägiger europäischer und internationaler Normen wird mit diesen Maßnahmen für ein Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen in der gesamten IKT-Umgebung gesorgt, das den bestehenden Cybersicherheitsrisiken gerecht wird. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen sind das Ausmaß der Exposition der Einrichtung der Union gegenüber Cybersicherheitsrisiken, ihre Größe und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Sicherheitsvorfällen und deren Schwere, einschließlich ihrer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Auswirkungen, gebührend zu berücksichtigen.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken müssen die Einrichtungen der Union mindestens die folgenden Bereiche berücksichtigen:

a) Cybersicherheitsstrategie, einschließlich der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der in Artikel 6 und in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Ziele und Prioritäten erforderlich sind,

b) Strategien für die Analyse von Cybersicherheitsrisiken und die Sicherheit von Informationssystemen,

c) Strategische Grundsätze in Bezug auf die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten,

d) gegebenenfalls eine Cybersicherheitsprüfung, die eine Bewertung des Cybersicherheitsrisikos, der Anfälligkeit und der Cyberbedrohung sowie regelmäßig von einem vertrauenswürdigen privaten Anbieter durchgeführte Penetrationstests umfassen kann,

e) Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus den unter Buchstabe d genannten Cybersicherheitsprüfungen ergeben, durch Aktualisierungen im Bereich der Cybersicherheit und der Strategie,

f) Organisation der Cybersicherheit, einschließlich Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten,

g) Verwaltung der Vermögenswerte, einschließlich IKT-Bestandsverzeichnis und IKT-Netzkartografie,

h) Sicherheit des Personals und Zugangskontrolle,

i) Betriebssicherheit,

j) Kommunikationssicherheit,

k) Beschaffung, Entwicklung und Wartung von Systemen, einschließlich Vorgaben zur Bewältigung und Offenlegung von Sicherheitslücken,

l) wenn möglich, Strategie zur Transparenz des Quellcodes,

m) Sicherheit der Lieferkette, einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen der Union und ihren direkten Anbietern oder Dienstleistern,

n) Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und Zusammenarbeit mit dem CERT-EU, z. B. bei der Aufrechterhaltung der Sicherheitsüberwachung und -protokollierung,

o) Kontinuitätsmanagement, etwa Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement,

p) Förderung und Entwicklung von Ausbildungs-, Kompetenz-, Aufklärungs-, Übungs- und Schulungsprogrammen im Bereich der Cybersicherheit.

Die Einrichtungen der Union müssen für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe m die spezifischen Schwachstellen der einzelnen direkten Anbieter und Dienstleister und die Gesamtqualität der Produkte und der Cybersicherheitspraxis ihrer Anbieter und Dienstleister, einschließlich ihrer sicheren Entwicklungsprozesse, berücksichtigen.

(3) Die Einrichtungen der Union müssen mindestens die folgenden spezifischen Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken ergreifen:

a) technische Vorkehrungen zur Ermöglichung und Aufrechterhaltung der Telearbeit,

b) konkrete Schritte für den Übergang zu Zero-Trust-Grundsätzen,

c) Verwendung der Multifaktor-Authentifizierung als Norm in allen Netz- und Informationssystemen,

d) Verwendung von Kryptografie und Verschlüsselung, insbesondere von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sowie von sicheren digitalen Signaturen,

e) erforderlichenfalls Einsatz von gesicherter Sprach-, Video- und Textkommunikation und gesicherter Notrufkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung,

f) proaktive Maßnahmen zur Erkennung und Entfernung von Schadsoftware und Spähsoftware,

g) Schaffung von Sicherheit in der Software-Lieferkette durch Kriterien für sichere Entwicklung und Bewertung von Software,

h) Erstellung und Annahme von Schulungsprogrammen zur Cybersicherheit, die den vorgeschriebenen Aufgaben und den erwarteten Fähigkeiten der höchsten Managementebene und der Bediensteten der Einrichtung der Union, die mit der wirksamen Durchführung dieser Verordnung betraut sind, gerecht werden,

i) regelmäßige Cybersicherheitsschulungen für Mitarbeiter,

j) Beteiligung an Risikoanalysen zur Interkonnektivität zwischen den Einrichtungen der Union, wo relevant,

k) Erweiterung der Vorschriften für die Auftragsvergabe, um ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau zu begünstigen, und zwar durch

   i) die Beseitigung vertraglicher Hindernisse, die den Informationsaustausch der IKT-Dienstleister über Sicherheitsvorfälle, Schwachstellen und Cyberbedrohungen mit dem CERT-EU einschränken,

   ii) vertragliche Pflichten zur Meldung von Sicherheitsvorfällen, Schwachstellen und Cyberbedrohungen sowie zur Einrichtung geeigneter Mechanismen zur Bewältigung und Überwachung von Sicherheitsvorfällen.

Artikel 9

Cybersicherheitspläne

(1) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der gemäß Artikel 7 durchgeführten Bewertung des Cybersicherheitsreifegrads und unter Berücksichtigung der gemäß dem Rahmen ermittelten Anlagen und Cybersicherheitsrisiken sowie der Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken gemäß Artikel 8 genehmigt die höchste Managementebene jeder Einrichtung der Union unverzüglich und in jedem Fall bis zum 8. Januar 2026 einen Cybersicherheitsplan. Der Cybersicherheitsplan zielt darauf ab, die Cybersicherheit der Einrichtung der Union insgesamt zu erhöhen und trägt somit zur Verbesserung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in den Einrichtungen der Union bei. Der Cybersicherheitsplan enthält mindestens die gemäß Artikel 8 ergriffenen Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken. Der Cybersicherheitsplan wird alle zwei Jahre oder erforderlichenfalls häufiger**,** im Anschluss an jede gemäß Artikel 7 durchgeführte Bewertung des Cybersicherheitsreifegrads oder an eine grundlegende Überarbeitung des Rahmens, überarbeitet.

(2) Der Cybersicherheitsplan muss den Plan der Einrichtungen der Union für das Cyberkrisenmanagement bei schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen umfassen.

(3) Die Einrichtung der Union übermittelt ihren vervollständigten Cybersicherheitsplan dem gemäß Artikel 10 eingerichteten Interinstitutionellen Cybersicherheitsbeirat.

KAPITEL III

INTERINSTITUTIONELLER CYBERSICHERHEITSBEIRAT

Artikel 10

Interinstitutioneller Cybersicherheitsbeirat

(1) Hiermit wird ein Interinstitutioneller Cybersicherheitsbeirat (IICB) eingesetzt.

(2) Der IICB ist zuständig für

a) die Überwachung und Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung durch die Einrichtungen der Union und

b) die Beaufsichtigung der Umsetzung der allgemeinen Prioritäten und Ziele durch das CERT-EU und die Festlegung strategischer Vorgaben für das CERT-EU.

(3) Dem IICB gehören an:

a) ein von den folgenden Organen, Einrichtungen und Stellen benannter Vertreter:

i) Europäisches Parlament,

ii) Europäischer Rat,

iii) Rat der Europäischen Union,

iv) Kommission,

v) Gerichtshof der Europäischen Union,

vi) Europäische Zentralbank,

vii) Rechnungshof,

viii) Europäischer Auswärtiger Dienst,

ix) Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss,

x) Europäischer Ausschuss der Regionen,

xi) Europäische Investitionsbank,

xii) Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung,

xiii) ENISA,

xiv) Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB),

xv) Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm,

b) drei Vertreter, die vom Netzwerk der Agenturen der Union (EUAN) auf Vorschlag seines IKT-Beratungsausschusses benannt werden, um die Interessen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu vertreten, die ihre eigene IKT-Umgebung betreiben und nicht unter Buchstabe a genannt sind.

Die im IICB vertretenen Einrichtungen der Union streben ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter den benannten Vertretern an.

(4) Jedes Mitglied des IICB kann einen Stellvertreter haben. Der Vorsitzende kann weitere Vertreter bzw. Vertreterinnen der in Absatz 3 genannten Einrichtungen der Union oder anderer Einrichtungen der Union zur Teilnahme an IICB-Sitzungen einladen, wobei sie kein Stimmrecht haben.

(5) Der Leiter des CERT-EU und die Vorsitzenden der Kooperationsgruppe, des CSIRTs-Netzes und des EU-CyCLONe, die jeweils gemäß den Artikeln 14, 15 bzw. 16 der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtet wurden, bzw. ihre Stellvertreter können an den IICB-Sitzungen als Beobachter teilnehmen. In Ausnahmefällen kann der IICB im Einklang mit seiner Geschäftsordnung etwas anderes beschließen.

(6) Der IICB gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der IICB benennt im Einklang mit seiner Geschäftsordnung aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird für denselben Zeitraum Vollmitglied des IICB.

(8) Der IICB tritt auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Ersuchen des CERT-EU und/oder auf Antrag eines seiner Mitglieder mindestens dreimal pro Jahr zusammen.

(9) Jedes Mitglied des IICB hat eine Stimme. Die Beschlüsse des IICB werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende des IICB beteiligt sich nicht an den Abstimmungen, außer bei Stimmengleichheit, bei der seine Stimme den Ausschlag gibt.

(10) Der IICB kann im Wege eines vereinfachten schriftlichen Verfahrens tätig werden, das im Einklang mit seiner Geschäftsordnung eingeleitet wird. Gemäß diesem Verfahren gilt die entsprechende Entscheidung als innerhalb des vom Vorsitzenden vorgegebenen Zeitrahmens gebilligt, sofern kein Mitglied Einwände erhebt.

(11) Die Sekretariatsgeschäfte des IICB werden von der Kommission wahrgenommen; für die Sekretariatsgeschäfte besteht Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorsitzenden des IICB.

(12) Die vom EUAN benannten Vertreter leiten die Beschlüsse des IICB an die Mitglieder des EUAN weiter. Alle Mitglieder des EUAN haben das Recht, diese Vertreter oder den Vorsitz des IICB mit Angelegenheiten zu befassen, die ihrer Ansicht nach dem IICB zur Kenntnis gebracht werden sollten.

(13) Der IICB kann einen Exekutivausschuss einsetzen, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt, und diesem einige seiner Aufgaben und Befugnisse übertragen. Der IICB legt die Geschäftsordnung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Exekutivausschusses und die Amtszeit seiner Mitglieder fest.

(14) Der IICB legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 8. Januar 2025 und danach jährlich einen Bericht vor, in dem die Fortschritte bei der Durchführung dieser Verordnung im Einzelnen dargelegt werden und in dem insbesondere der Umfang der Zusammenarbeit des CERT-EU mit den entsprechenden Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten angegeben wird. Dieser Bericht bildet einen Beitrag zum Zweijahresbericht über den Stand der Cybersicherheit in der Union, der gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2022/2555 angenommen wird.

Artikel 11

Aufgaben des IICB

Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten nimmt der IICB insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Beratung des Leiters des CERT-EU,

b) wirksame Überwachung und Beaufsichtigung der Durchführung dieser Verordnung und Unterstützung der Einrichtungen der Union bei der Stärkung ihrer Cybersicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Anforderung von Ad-hoc-Berichten von Einrichtungen der Union und dem CERT-EU,

c) im Anschluss an eine Strategiediskussion Annahme einer mehrjährigen Strategie zur Erhöhung des Cybersicherheitsniveaus in den Einrichtungen der Union und regelmäßige Bewertung - in jedem Fall aber alle fünf Jahre - und erforderlichenfalls Änderung der Strategie,

d) Festlegung der Methodik und der organisatorischen Aspekte für die Durchführung freiwilliger Peer-Reviews durch Einrichtungen der Union, um aus gemeinsamen Erfahrungen zu lernen, das gegenseitige Vertrauen zu stärken, ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau zu erreichen und die Cybersicherheitskapazitäten der Einrichtungen der Union zu verbessern, wobei sicherzustellen ist, dass diese Peer-Reviews von Cybersicherheitsexperten durchgeführt werden, die von einer anderen Einrichtung der Union als der zu überprüfenden Einrichtung der Union benannt wurden, und dass die Methode auf Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2022/2555 beruht und gegebenenfalls auf die Einrichtungen der Union angepasst wird,

e) Genehmigung — auf der Grundlage eines Vorschlags der Leitung des CERT-EU — des jährlichen Arbeitsprogramms des CERT-EU und Überwachung seiner Umsetzung,

f) Genehmigung — auf der Grundlage eines Vorschlags der Leitung des CERT-EU — des Leistungskatalogs des CERT-EU und etwaiger Änderungen des Leistungskatalogs,

g) Genehmigung — auf der Grundlage eines Vorschlags der Leitung des CERT-EU — der jährlichen Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Personalkosten, für die Tätigkeiten des CERT-EU,

h) Genehmigung — auf der Grundlage eines Vorschlags der Leitung des CERT-EU — der Vorkehrungen für Leistungsvereinbarungen,

i) Prüfung und Billigung des Jahresberichts der Leitung des CERT-EU über die Tätigkeiten des CERT-EU und die Mittelverwaltung durch das CERT-EU,

j) Genehmigung und Überwachung der auf Vorschlag der Leitung des CERT-EU festgelegten wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) für das CERT-EU,

k) Genehmigung von Kooperationsvereinbarungen, Leistungsvereinbarungen oder Verträgen zwischen dem CERT-EU und anderen Stellen gemäß Artikel 18,

l) Annahme von Leitlinien und Empfehlungen auf der Grundlage eines Vorschlags des CERT-EU gemäß Artikel 14 und Anweisung des CERT-EU, einen Vorschlag für Leitlinien oder Empfehlungen oder einen Aufruf zum Tätigwerden vorzulegen, zurückzuziehen oder zu ändern,

m) Einsetzung von Fachberatungsgruppen mit konkreten Aufgaben zur Unterstützung der Arbeit des IICB, Genehmigung ihrer Mandate und Ernennung ihrer jeweiligen Vorsitzenden,

n) Erhalt und Bewertung der von den Einrichtungen der Union im Rahmen dieser Verordnung vorgelegten Unterlagen und Berichte, wie der Bewertungen des Cybersicherheitsreifegrads,

o) Förderung der Einsetzung einer informellen Gruppe, in der die lokalen Cybersicherheitsbeauftragten aller Einrichtungen zusammenkommen, auch mit Unterstützung durch die ENISA, wobei das Ziel verfolgt wird, bewährte Verfahren und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung auszutauschen,

p) unter Berücksichtigung der vom CERT-EU bereitgestellten Informationen über die ermittelten Cybersicherheitsrisiken und der gewonnenen Erkenntnisse Überwachung der Eignung der Vorkehrungen bezüglich der Interkonnektivität der IKT-Umgebungen der Einrichtungen der Union und Beratung zu möglichen Verbesserungen,

q) Aufstellung eines Plans für das Cyberkrisenmanagement, um auf operativer Ebene die koordinierte Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle, die Einrichtungen der Union betreffen, zu unterstützen und einen Beitrag zum regelmäßigen Austausch einschlägiger Informationen zu leisten, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen und die Schwere schwerwiegender Sicherheitsvorfälle und die Möglichkeiten zur Abmilderung ihrer Auswirkungen,

r) Koordinierung der Annahme der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Pläne der einzelnen Einrichtungen der Union für das Cyberkrisenmanagement,

s) Annahme von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe m unter Berücksichtigung der Ergebnisse der koordinierten Risikobewertungen in Bezug auf die Sicherheit kritischer Lieferketten auf der Ebene der Union gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2022/2555 zur Unterstützung der Einrichtungen der Union bei der Annahme wirksamer und verhältnismäßiger Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken.

Artikel 12

Einhaltung

(1) Der IICB überwacht gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 wirksam die Durchführung dieser Verordnung und die Umsetzung der angenommenen Leitlinien, Empfehlungen und Aufrufe zum Tätigwerden durch die Einrichtungen der Union. Der IICB kann die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen oder Unterlagen von den Einrichtungen der Union anfordern. Für die Zwecke der Annahme von Compliance-Maßnahmen nach diesem Artikel hat die betroffene Einrichtung der Union kein Stimmrecht, wenn diese Einrichtung der Union direkt im IICB vertreten ist.

(2) Stellt der IICB fest, dass eine Einrichtung der Union diese Verordnung oder gemäß dieser Verordnung angenommene Leitlinien, Empfehlungen oder Aufrufe zum Tätigwerden nicht wirksam angewandt oder durchgeführt bzw. umgesetzt hat, so kann er — unbeschadet der internen Verfahren der betreffenden Einrichtung der Union und nachdem er der betreffenden Einrichtung der Union Gelegenheit gegeben hat, ihre Feststellungen darzulegen —

a) an die betreffende Einrichtung der Union eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den Defiziten übermitteln, die hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung festgestellt wurden,

b) nach Anhörung des CERT-EU der betreffenden Einrichtung der Union Leitlinien an die Hand geben, damit sie sicherstellen kann, dass ihr jeweiliges Rahmenwerk, ihre Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken, ihr Cybersicherheitsplan und ihre Berichterstattung innerhalb einer bestimmten Frist den Bestimmungen dieser Verordnung genügen,

c) eine Verwarnung aussprechen, damit festgestellte Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden, einschließlich Empfehlungen zur Änderung von Maßnahmen, die von der betreffenden Einrichtung der Union gemäß dieser Verordnung angenommen wurden,

d) eine begründete Mitteilung an die betreffende Einrichtung der Union zu richten, falls Mängel, die in einer gemäß Buchstabe c ausgesprochenen Verwarnung festgestellt wurden, innerhalb der festgelegten Frist nicht ausreichend behoben wurden,

e) Folgendes tun:

i) die Durchführung eines Audits empfehlen oder

ii) verlangen, dass ein Audit von einem externen Prüfungsdienst durchgeführt wird,

f) gegebenenfalls den Rechnungshof im Rahmen seines Mandats über die mutmaßliche Nichteinhaltung unterrichten,

g) eine Empfehlung an alle Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union hinsichtlich einer vorübergehenden Aussetzung der Datenströme an die betreffende Einrichtung der Union abgeben.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c ist der Adressatenkreis einer Warnung in geeigneter Weise einzuschränken, wenn dies in Anbetracht eines akuten Cybersicherheitsrisikos erforderlich ist.

Die gemäß Unterabsatz 1 ausgegebenen Warnungen und Empfehlungen sind an die höchste Managementebene der betreffenden Einrichtung der Union zu richten.

(3) Hat der IICB Maßnahmen nach Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis g ergriffen, so legt die betroffene Einrichtung der Union Einzelheiten zu den Maßnahmen vor, die ergriffen wurden, um die vom IICB festgestellten mutmaßlichen Mängel zu beheben. Die Einrichtung der Union legt diese Einzelheiten innerhalb einer mit dem IIZB zu vereinbarenden angemessenen Frist vor.

(4) Ist der IICB der Auffassung, dass eine anhaltende Verletzung dieser Verordnung durch eine Einrichtung der Union vorliegt, die unmittelbar auf Handlungen oder Unterlassungen eines Beamten oder sonstigen Bediensteten der Union, auch auf der höchsten Managementebene, zurückzuführen ist, so fordert der IICB die betreffende Einrichtung der Union auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Aufforderung, disziplinarrechtliche Maßnahmen im Einklang mit den im Statut festgelegten Regeln und Verfahren und sonstigen anwendbaren Regeln und Verfahren in Betracht zu ziehen. Hierzu übermittelt der IICB der betreffenden Einrichtung der Union die erforderlichen Informationen.

(5) Teilen die Einrichtungen der Union mit, dass sie nicht in der Lage sind, die in Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 genannten Fristen einzuhalten, so kann der IICB in hinreichend begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung der Union die Verlängerung dieser Fristen gestatten.

KAPITEL IV

CERT-EU

Artikel 13

Auftrag und Aufgaben des CERT-EU

(1) Der Auftrag des CERT-EU besteht darin, zur Sicherheit der nicht für Verschlusssachen genutzten IKT-Umgebung von Einrichtungen der Union beizutragen, indem es diese in Cybersicherheitsangelegenheiten berät, bei der Prävention, Erkennung, Handhabung, Eindämmung, Bewältigung und Erholung von Sicherheitsvorfällen unterstützt und als zentrale Stelle für den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit und die Koordinierung der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle fungiert.

(2) Das CERT-EU erhebt, verwaltet und analysiert Informationen über Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle betreffend nicht für Verschlusssachen genutzte IKT-Infrastrukturen und tauscht diese Informationen mit den Einrichtungen der Union aus. Es koordiniert die Reaktionen auf Sicherheitsvorfälle auf interinstitutioneller Ebene und auf der Ebene der Einrichtungen der Union, einschließlich durch die Bereitstellung oder Koordinierung der Bereitstellung spezifischer operativer Unterstützung.

(3) Das CERT-EU nimmt folgende Aufgaben zur Unterstützung der Einrichtungen der Union wahr:

a) Unterstützung der Einrichtungen der Union bei der Durchführung dieser Verordnung und Beitrag zur Koordinierung der Anwendung dieser Verordnung durch die in Artikel 14 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen oder durch vom IICB angeforderte Ad-hoc-Berichte,

b) Bereitstellung von Standard-CSIRT-Diensten für alle Einrichtungen der Union über ein Paket von Cybersicherheitsdiensten, die in seinem Leistungskatalog beschrieben sind (im Folgenden „Basisdienste“),

c) Pflege eines Netzes entsprechender Stellen und Partner zur Unterstützung der in den Artikeln 17 und 18 genannten Dienste,

d) Unterrichtung des IICB über etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung und der Umsetzung der Leitlinien, Empfehlungen und Aufrufe zum Tätigwerden,

e) auf der Grundlage der Informationen gemäß Absatz 2 Beitrag zur Erfassung der Cyberlage in der EU in enger Zusammenarbeit mit der ENISA,

f) Koordinierung der Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle,

g) Handeln im Namen der Einrichtungen der Union als Äquivalent des für die Zwecke einer koordinierten Offenlegung von Schwachstellen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten Koordinators,

h) auf Ersuchen einer Einrichtung der Union Durchführung eines proaktiven, nicht-intrusiven Scannens öffentlich zugänglicher Netz- und Informationssysteme dieser Einrichtung der Union.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe e genannten Informationen werden mit dem IICB, dem CSIRTs-Netz und dem Zentrum der Europäischen Union für Informationsgewinnung und Lageerfassung (EU INTCEN) ausgetauscht, soweit dies möglich und angemessen ist, und unterliegen adäquaten Vertraulichkeitsbestimmungen.

(4) Das CERT-EU kann gemäß Artikel 17 bzw. 18 mit einschlägigen Cybersicherheitsgemeinschaften in der Union und ihren Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, unter anderem in folgenden Bereichen:

a) Abwehrbereitschaft, Koordinierung bei Sicherheitsvorfällen, Informationsaustausch und Krisenreaktion auf der technischen Ebene in Fällen in Verbindung mit Einrichtungen der Union,

b) operative Zusammenarbeit in Bezug auf das CSIRTs-Netz, auch zur gegenseitigen Unterstützung,

c) Informationen über Cyberbedrohungen, einschließlich Lageerfassung,

d) alle Themen, die das Cybersicherheitsfachwissen des CERT-EU erfordern.

(5) Das CERT-EU kooperiert im Rahmen seiner Zuständigkeit in strukturierter Weise mit der ENISA in den Bereichen Kapazitätsaufbau, operative Zusammenarbeit und langfristige strategische Analysen von Cyberbedrohungen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/881. Das CERT-EU kann mit dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität von Europol zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

(6) Das CERT-EU kann folgende, nicht in seinem Dienstekatalog aufgeführten Dienste erbringen (im Folgenden „kostenpflichtige Dienste“):

a) andere als die in Absatz 3 genannten Dienste, die die Cybersicherheit der IKT-Umgebung von Einrichtungen der Union unterstützen, auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und vorbehaltlich verfügbarer Ressourcen, insbesondere die Überwachung eines breiten Spektrums von Netzen, darunter eine Rund-um-die-Uhr-Sicherheit der jeweiligen IKT-Umgebung unterstützen, für andere Organisationen Überwachung auf der ersten Ebene zur Erkennung hochgradig gefährlicher Cyberbedrohungen,

b) Dienste, die andere als zum Schutz der jeweiligen IKT-Umgebung durchgeführte Cybersicherheitsmaßnahmen oder -projekte von Einrichtungen der Union unterstützen, auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen und nach vorheriger Zustimmung des IICB,

c) auf Anfrage eine proaktive Überprüfung der Netz- und Informationssysteme der betreffenden Einrichtung der Union, um Schwachstellen mit potenziell erheblichen Auswirkungen aufzudecken,

d) Dienste, die die als die Einrichtungen der Union, die eng mit den Einrichtungen der Union zusammenarbeiten, z. B. weil ihnen im Rahmen des Unionsrechts Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen wurden, auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen und nach vorheriger Zustimmung des IICB.

In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe d kann das CERT-EU in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des IICB Leistungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen als den Einrichtungen der Union schließen.

(7) Das CERT-EU muss Cybersicherheitsübungen organisieren und kann an Cybersicherheitsübungen teilnehmen oder die Teilnahme an bestehenden Übungen empfehlen, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der ENISA, um das Cybersicherheitsniveau der Einrichtungen der Union zu prüfen.

(8) Das CERT-EU kann Einrichtungen der Union in Bezug auf Sicherheitsvorfälle in Netz- und Informationssystemen, in denen EU-VS bearbeitet werden, unterstützen, wenn es von den betreffenden Einrichtungen der Union gemäß ihren jeweiligen Verfahren ausdrücklich dazu aufgefordert wird. Die Unterstützung durch das CERT-EU gemäß diesem Absatz lässt die geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz von als Verschlusssachen eingestuften Informationen unberührt.

(9) Das CERT-EU unterrichtet die Einrichtungen der Union über seine Abläufe und Verfahren zur Handhabung von Sicherheitsvorfällen.

(10) Das CERT-EU stellt mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit über geeignete Kooperationsmechanismen und Meldewege sachdienliche und anonymisierte Informationen über schwerwiegende Sicherheitsvorfälle und die Art und Weise des Umgangs mit ihnen zur Verfügung. Diese Informationen werden in den in Artikel 10 Absatz 14 genannten Bericht aufgenommen.

(11) Das CERT-EU unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die betroffenen Einrichtungen der Union bei der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen, die zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten führen, und zwar unbeschadet der Zuständigkeiten und Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725.

(12) Das CERT-EU kann auf ausdrückliches Ersuchen der Fachabteilungen der Einrichtungen der Union technische Gutachten oder Beiträge zu wichtigen strategischen Aspekten liefern.

Artikel 14

Leitlinien, Empfehlungen und Aufrufe zum Tätigwerden

(1) Das CERT-EU unterstützt die Durchführung dieser Verordnung, indem es

a) Aufrufe zum Tätigwerden vorlegt, in denen dringende Sicherheitsmaßnahmen beschrieben werden, zu deren Ergreifung innerhalb einer vorgegebenen Frist die Einrichtungen der Union aufgefordert werden,

b) dem IICB Vorschläge für Leitlinien unterbreitet, die an alle oder einen Teil der Einrichtungen der Union gerichtet sind,

c) dem IICB Vorschläge für Empfehlungen unterbreitet, die an alle oder einen Teil der Einrichtungen der Union gerichtet sind.

In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe a unterrichtet die betreffende Einrichtung der Union das CERT-EU unverzüglich nach Eingang des Aufrufs zum Tätigwerden darüber, wie die dringenden Sicherheitsmaßnahmen angewandt wurden.

(2) Die Leitlinien und Empfehlungen können Folgendes umfassen:

a) gemeinsame Methoden und ein Modell für die Bewertung der Cybersicherheitsreife der Einrichtungen der Union, einschließlich der entsprechenden Skalen oder wesentlichen Leistungsindikatoren, die als Referenz dienen, um die kontinuierliche Verbesserung der Cybersicherheit in allen Einrichtungen der Union zu unterstützen und die Priorisierung von Cybersicherheitsbereichen und -maßnahmen unter Berücksichtigung der Cybersicherheitslage der Einrichtungen zu erleichtern,

b) Vorkehrungen für das Management von Cybersicherheitsrisiken und die Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken oder diesbezügliche Verbesserungen,

c) Vorkehrungen für die Bewertungen des Cybersicherheitsreifegrads und die Cybersicherheitspläne,

d) gegebenenfalls den Einsatz gemeinsamer Technologie, Architektur, Open Source und dazugehöriger bewährter Verfahren mit dem Ziel, Interoperabilität und gemeinsame Normen, einschließlich eines koordinierten Ansatzes für die Sicherheit der Lieferkette, zu erreichen,

e) gegebenenfalls Informationen zur Erleichterung der Nutzung gemeinsamer Instrumente für die Auftragsvergabe zur Beschaffung einschlägiger Cybersicherheitsdienste und -produkte von Drittanbietern,

f) Vereinbarungen über den Informationsaustausch gemäß Artikel 20.

Artikel 15

Die Leitung des CERT-EU

(1) Die Kommission ernennt die Leiterin bzw. den Leiter des CERT-EU, nachdem sie die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des IICB erhalten hat. Der IICB wird in allen Phasen des Ernennungsverfahrens konsultiert, insbesondere zur Formulierung von Stellenausschreibungen, zur Prüfung von Bewerbungen und zur Ernennung von Auswahlausschüssen im Zusammenhang mit dem Posten. Das Auswahlverfahren, einschließlich der endgültigen Auswahlliste der Bewerberinnen und Bewerber, aus denen die Leiterin bzw. der Leiter des CERT-EU zu ernennen ist, gewährleistet eine ausgewogene Vertretung jedes Geschlechts unter Berücksichtigung der eingereichten Bewerbungen.

(2) Die Leitung des CERT-EU ist für das reibungslose Funktionieren des CERT-EU verantwortlich und handelt im Rahmen der Zuständigkeiten seiner Funktion unter der Leitung des IICB. Die Leitung des CERT-EU berichtet regelmäßig dem Vorsitzenden des IICB und legt dem IICB auf Anfrage Ad-hoc-Berichte vor.

(3) Die Leitung des CERT-EU unterstützt den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei der Erstellung des in Artikel 74 Absatz 9 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) vorgesehenen jährlichen Tätigkeitsberichts, der Finanz- und Verwaltungsinformationen, einschließlich der Ergebnisse von Kontrollen, enthält, und erstattet dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten regelmäßig Bericht über die Durchführung von Maßnahmen, für die eine Weiterübertragung von Befugnissen an die Leitung des CERT-EU erfolgt ist.

(4) Die Leitung des CERT-EU erstellt alljährlich eine Finanzplanung für die Verwaltungseinnahmen und -ausgaben für dessen Tätigkeiten, ein vorgeschlagenes jährliches Arbeitsprogramm, einen vorgeschlagenen Leistungskatalog des CERT-EU, vorgeschlagene Überarbeitungen des Leistungskatalogs, vorgeschlagene Vorkehrungen für Leistungsvereinbarungen und vorgeschlagene wesentliche Leistungsindikatoren für das CERT-EU, die vom IICB gemäß Artikel 11 zu billigen sind. Bei der Überarbeitung der Liste der Dienste im Leistungskatalog des CERT-EU berücksichtigt die Leitung des CERT-EU die dem CERT-EU zugewiesenen Ressourcen.

(5) Die Leitung des CERT-EU legt dem IICB und dem Vorsitzenden des IICB mindestens jährlich Berichte über die Tätigkeiten und die Leistung des CERT-EU während des Bezugszeitraums vor, unter anderem über die Ausführung des Haushaltsplans, Leistungsvereinbarungen und schriftliche Vereinbarungen, die Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen und Partnern und Dienstreisen des Personals, einschließlich der in Artikel 11 genannten Berichte. Diese Berichte enthalten ein Arbeitsprogramm für den folgenden Zeitraum, die Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Personalkosten, geplante Aktualisierungen des Leistungskatalogs des CERT-EU und eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen solcher Aktualisierungen auf die finanziellen und personellen Ressourcen.

Artikel 16

Finanzen und Personal

(1) Das CERT-EU wird in die Verwaltungsstruktur einer Generaldirektion der Kommission integriert, damit es die unterstützenden Strukturen der Kommission in den Bereichen Verwaltung, Finanzmanagement und Rechnungsführung nutzen kann, gleichzeitig aber sein Status als eigenständiger interinstitutioneller Dienstleister für alle Einrichtungen der Union erhalten bleibt. Die Kommission unterrichtet den IICB über die administrative Zuordnung des CERT-EU und diesbezügliche Änderungen. Die Kommission überprüft die Verwaltungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem CERT-EU regelmäßig, in jedem Fall jedoch vor der Festlegung eines mehrjährigen Finanzrahmens gemäß Artikel 312 AEUV, um geeignete Maßnahmen zu ermöglichen. Die Überprüfung umfasst die Möglichkeit, das CERT-EU als Amt der Union einzurichten.

(2) Bei der Anwendung der Verwaltungs- und Finanzverfahren handelt die Leitung des CERT-EU unter der Aufsicht der Kommission und des IICB.

([9]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(3) Aufgaben und Tätigkeiten des CERT-EU, einschließlich der Dienste, die vom CERT-EU gemäß Artikel 13 Absätze 3, 4, 5 und 7 sowie gemäß Artikel 14 Absatz 1 für aus der Rubrik „Europäische öffentliche Verwaltung" des mehrjährigen Finanzrahmens finanzierte Einrichtungen der Union erbracht werden, werden aus einer gesonderten Haushaltslinie des Haushaltsplans der Kommission finanziert. Dem CERT-EU zugewiesene Stellen werden in einer Fußnote des Stellenplans der Kommission angegeben.

(4) Andere als die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Einrichtungen der Union leisten einen jährlichen finanziellen Beitrag zum CERT-EU zur Deckung der vom CERT-EU gemäß dem genannten Absatz erbrachten Dienste. Die jeweiligen Beiträge beruhen auf Vorgaben des IICB und werden jeweils zwischen den einzelnen Einrichtungen der Union und dem CERT-EU in Leistungsvereinbarungen festgelegt. Die Beiträge entsprechen einem angemessenen und verhältnismäßigen Anteil an den Gesamtkosten der erbrachten Dienste. Sie werden gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 als interne zweckgebundene Einnahmen in die in Absatz 3 dieses Artikels genannte gesonderte Haushaltslinie eingestellt.

(5) Die Kosten für die in Artikel 13 Absatz 6 festgelegten Leistungen werden bei den Einrichtungen der Union eingezogen, denen CERT-EU-Dienste erbracht werden. Die Einnahmen werden in die Haushaltslinien eingestellt, in denen die Kosten angesetzt wurden.

Artikel 17

Zusammenarbeit des CERT-EU mit den entsprechenden Stellen der Mitgliedstaaten

(1) Das CERT-EU arbeitet unverzüglich mit den entsprechenden Stellen der Mitgliedstaaten, insbesondere den gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten CSIRTs oder, falls zutreffend, den gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden und zentralen Anlaufstellen zusammen und tauscht Informationen mit ihnen aus über Cyberbedrohungen, Schwachstellen, Beinahe-Vorfälle, mögliche Gegenmaßnahmen sowie bewährte Verfahren und über alle Angelegenheiten, die für die Verbesserung des Schutzes der IKT-Umgebungen der Einrichtungen der Union relevant sind, auch durch das gemäß Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete CSIRTs-Netzwerk. Das CERT-EU unterstützt die Kommission im Rahmen des gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2022/2555 über die koordinierte Bewältigung von schwerwiegenden Vorfällen und Krisen eingerichteten EU-CyCLONe.

(2) Wenn das CERT-EU Kenntnis von einem erheblichen Sicherheitsvorfall in einem Mitgliedstaat erhält, unterrichtet es gemäß Absatz 1 unverzüglich alle einschlägigen entsprechenden Stellen dieses Mitgliedstaates.

(3) Sofern personenbezogene Daten im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht der Union geschützt sind, gibt das CERT-EU relevante Informationen über spezifische Sicherheitsvorfälle ohne Genehmigung der betroffenen Einrichtung der Union unverzüglich an die entsprechenden Stellen der Mitgliedstaaten weiter, um die Aufdeckung ähnlicher Cyberbedrohungen oder Sicherheitsvorfälle zu erleichtern oder zur Analyse eines Sicherheitsvorfalls beizutragen. Das CERT-EU gibt spezifische Informationen über Sicherheitsvorfälle, aus denen die Identität der Zielgruppe des Cybersicherheitsvorfalls hervorgeht, nur in einem der folgenden Fälle weiter:

a) Die betroffene Einrichtung der Union erteilt ihre Zustimmung,

b) die betroffene Einrichtung der Union erteilt ihre Zustimmung gemäß Buchstabe a nicht, aber die Offenlegung der Identität der betroffenen Einrichtung der Union würde die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass anderswo Sicherheitsvorfälle vermieden oder abgeschwächt werden,

c) die betroffene Einrichtung der Union hat bereits öffentlich gemacht, dass sie betroffen war.

Beschlüsse über den Austausch spezifischer Informationen über Sicherheitsvorfälle, aus denen die Identität des Ziels des Sicherheitsvorfalls gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b hervorgeht, werden von der Leitung des CERT-EU gebilligt. Bevor ein solcher Beschluss gefasst wird, setzt sich das CERT-EU schriftlich mit der betroffenen Einrichtung der Union in Verbindung und erläutert klar, wie die Offenlegung ihrer Identität dazu beitragen würde, Sicherheitsvorfälle an anderer Stelle zu vermeiden oder abzuschwächen. Die Leitung des CERT-EU liefert die Erläuterung und fordert die Einrichtung der Union ausdrücklich auf, innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, ob sie einwilligt. Die Leitung des CERT-EU teilt der Einrichtung der Union ferner mit, dass sie sich aufgrund der vorgetragenen Erläuterung das Recht vorbehält, die Informationen auch dann offenzulegen, wenn keine Einwilligung vorliegt. Die betroffene Einrichtung der Union wird unterrichtet, bevor die Informationen offengelegt werden.

Artikel 18

Zusammenarbeit des CERT-EU mit anderen entsprechenden Stellen

(1) Das CERT-EU kann in Bezug auf Instrumente und Methoden wie Techniken, Taktiken, Verfahren und bewährte Verfahren sowie in Bezug auf Cyberbedrohungen und Schwachstellen mit anderen entsprechenden Stellen in der Europäischen Union als den in Artikel 17 genannten Stellen, die den Cybersicherheitsanforderungen der Union unterliegen, einschließlich branchenspezifischer entsprechender Stellen, zusammenarbeiten. Für jede Zusammenarbeit mit diesen entsprechenden Stellen holt das CERT-EU vorab im Einzelfall die Zustimmung des IICB ein. Nimmt das CERT-EU eine Zusammenarbeit mit diesen entsprechenden Stellen auf, so informiert es alle in Artikel 17 Absatz 1 genannten einschlägigen entsprechenden Stellen in dem Mitgliedstaat, in dem die entsprechende Stelle ansässig ist. Gegebenenfalls werden diese Zusammenarbeit und die Bedingungen hierfür, auch in Bezug auf Cybersicherheit, Datenschutz und den Umgang mit Informationen, in spezifischen Vertraulichkeitsvereinbarungen wie Verträgen oder Verwaltungsvereinbarungen festgelegt. Die Vertraulichkeitsvereinbarungen bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des IICB, jedoch ist dessen Vorsitzender davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer dringenden und unmittelbar bevorstehenden Notwendigkeit, Cybersicherheitsinformationen im Interesse von Einrichtungen der Union oder einer anderen Partei auszutauschen, kann das CERT-EU dies mit einer Einrichtung tun, deren spezifische Kompetenz, Kapazitäten und Fachkenntnisse berechtigterweise erforderlich sind, um bei einer solchen dringenden Notwendigkeit zu helfen, selbst wenn das CERT-EU mit dieser Einrichtung keine Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen hat. In solchen Fällen unterrichtet das CERT-EU unverzüglich den Vorsitzenden des IICB und erstattet dem IICB in regelmäßigen Berichten oder Sitzungen Bericht.

(2) Das CERT-EU kann mit Partnern wie Unternehmen, einschließlich branchenspezifischer Einrichtungen, internationalen Organisationen, nationalen Einrichtungen oder einzelnen Sachverständigen aus Nichtmitgliedstaaten der Union zusammenarbeiten, um Informationen über allgemeine und spezifische Cyberbedrohungen, Beinahe-Vorfälle, Schwachstellen und mögliche Gegenmaßnahmen einzuholen. Für eine umfassendere Zusammenarbeit mit diesen Partnern holt das CERT-EU vorab im Einzelfall die Zustimmung des IICB ein.

(3) Das CERT-EU kann mit Zustimmung der von einem Sicherheitsvorfall betroffenen Einrichtung der Union und unter der Voraussetzung, dass eine Geheimhaltungsvereinbarung oder einen Nichoffenlegungsvertrag mit der betreffenden entsprechenden Stelle oder dem betreffenden Partner geschlossen wurde, den in den Absätzen 1 und 2 genannten entsprechenden Stellen oder Partnern Informationen über diesen konkreten Sicherheitsvorfall ausschließlich zu dem Zweck zur Verfügung stellen, zu seiner Analyse beizutragen.

KAPITEL V

ZUSAMMENARBEIT UND BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

Artikel 19

Umgang mit Informationen

(1) Die Einrichtungen der Union und das CERT-EU kommen der Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 339 AEUV oder gleichwertigen geltenden Rahmenregelungen nach.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) gilt hinsichtlich der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich im Besitz des CERT-EU befinden, einschließlich der in jener Verordnung festgelegten Pflicht zur Anhörung anderer Einrichtungen der Union oder gegebenenfalls der Mitgliedstaaten, wenn eine Anfrage deren Dokumente betrifft.

(3) Der Umgang der Einrichtungen der Union und des CERT-EU mit Informationen erfolgt im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die Informationssicherheit.

([10]) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Artikel 20

Vereinbarungen über den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit

(1) Einrichtungen der Union können dem CERT-EU auf freiwilliger Basis sie betreffende Sicherheitsvorfälle, Cyberbedrohungen, Beinahe-Vorfälle und Schwachstellen melden und ihm Informationen darüber weitergeben. Das CERT-EU stellt sicher, dass effiziente Kommunikationsmittel mit einem hohen Maß an Rückverfolgbarkeit, Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit zur Verfügung stehen, die den Informationsaustausch mit den Einrichtungen der Union erleichtern. Bei der Verarbeitung von Meldungen kann das CERT-EU der Bearbeitung von Pflichtmeldungen Vorrang vor freiwilligen Meldungen einräumen. Unbeschadet des Artikels 12 dürfen freiwillige Meldungen nicht dazu führen, dass der meldenden Einrichtung der Union zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht für sie gegolten hätten, wenn sie die Meldung nicht übermittelt hätte.

(2) Zur Erfüllung seines Auftrags und seiner Aufgaben gemäß Artikel 13 kann das CERT-EU von den Einrichtungen der Union verlangen, ihm Informationen aus ihren jeweiligen IKT-Systemverzeichnissen zu übermitteln, einschließlich Informationen über Cyberbedrohungen, Beinahe-Vorfälle, Schwachstellen, Kompromittierungsindikatoren (indicators of compromise), Cybersicherheitswarnungen und Empfehlungen zur Konfiguration von Cybersicherheitswerkzeugen zur Erkennung von Sicherheitsvorfällen. Die betreffende Einrichtung der Union übermittelt die verlangten Informationen und alle späteren Aktualisierungen unverzüglich.

(3) Das CERT-EU darf spezifische Informationen über Sicherheitsvorfälle, aus denen die Identität der von dem Sicherheitsvorfall betroffenen Einrichtung der Union hervorgeht an Einrichtungen der Union weitergeben, sofern die betroffene Einrichtung zustimmt. Verweigert eine Einrichtung der Union ihre Einwilligung, so legt sie dem CERT-EU Gründe für diese Entscheidung vor.

(4) Einrichtungen der Union geben dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Anfrage Informationen über den Abschluss von Cybersicherheitsplänen weiter.

(5) Der IICB bzw. das CERT-EU geben dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Anfrage Leitlinien, Empfehlungen und Aufforderungen zum Tätigwerden weiter.

(6) Die in diesem Artikel festgelegten Weitergabepflichten erstrecken sich nicht auf

a) EU-VS,

b) Informationen, deren Weiterverbreitung durch eine sichtbare Kennzeichnung ausgeschlossen wurde, es sei denn, ihre Weitergabe an das CERT-EU wurde ausdrücklich gestattet.

Artikel 21

Berichterstattungspflichten

(1) Ein Sicherheitsvorfall gilt als erheblich, wenn

a) er eine schwerwiegende Störung des Betriebs der betreffenden Einrichtung der Union oder einen finanziellen Verlust für sie verursacht hat oder verursachen kann,

b) er andere natürliche oder juristische Personen durch erhebliche materielle oder immaterielle Schäden beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen kann.

(2) Die Einrichtungen der Union übermitteln dem CERT-EU:

a) unverzüglich und in jedem Fall spätestens 24 Stunden, nachdem sie von dem erheblichen Sicherheitsvorfall Kenntnis erlangt haben, eine Frühwarnung, in der gegebenenfalls angegeben wird, dass der erhebliche Sicherheitsvorfall vermutlich auf rechtswidrige oder böswillige Handlungen zurückzuführen ist bzw. sich einrichtungs- oder auch grenzübergreifend auswirken könnte,

b) unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens 72 Stunden, nachdem sie von dem erheblichen Sicherheitsvorfall Kenntnis erlangt haben, eine Meldung des Sicherheitsvorfall, in dem gegebenenfalls die unter Buchstabe a genannten Informationen aktualisiert werden und eine erste Bewertung des erheblichen Sicherheitsvorfalls, einschließlich seines Schweregrads und seiner Auswirkungen, sowie, soweit verfügbar, die Kompromittierungssindikatoren angegeben werden,

c) auf Ersuchen des CERT-EU einen Zwischenbericht über relevante Statusaktualisierungen,

d) spätestens einen Monat nach Übermittlung der Meldung des Sicherheitsvorfalls gemäß Buchstabe b einen Abschlussbericht, der Folgendes enthält:

   i) eine ausführliche Beschreibung des Sicherheitsvorfalls, einschließlich seines Schweregrads und seiner Auswirkungen,

   ii) Angaben zur Art der Bedrohung bzw. zugrunde liegenden Ursache, die den Sicherheitsvorfall wahrscheinlich ausgelöst hat,

   iii) Angaben zu den getroffenen und laufenden Abhilfemaßnahmen,

   iv) gegebenenfalls die grenz- bzw. einrichtungsübergreifenden Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls,

e) im Falle eines zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussberichts gemäß Buchstabe d andauernden Sicherheitsvorfalls einen Fortschrittsbericht zu diesem Zeitpunkt und innerhalb eines Monats nach Behandlung des Vorfalls einen Abschlussbericht.

(3) Eine Einrichtung der Union unterrichtet unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden, nachdem sie Kenntnis von einem erheblichen Sicherheitsvorfall erlangt hat, alle in Artikel 17 Absatz 1 genannten einschlägigen entsprechenden mitgliedstaatlichen Stellen in dem Mitgliedstaat, in dem sie angesiedelt ist, darüber, dass ein erheblicher Sicherheitsvorfall aufgetreten ist.

(4) Die Einrichtungen der Union melden unter anderem sämtliche Informationen, die das CERT-EU in die Lage versetzen, die Auswirkungen eines erheblichen Sicherheitsvorfalls auf andere Einrichtungen und auf den Aufnahmemitgliedstaat bzw. seine grenzübergreifenden Auswirkungen zu ermitteln. Unbeschadet des Artikels 12 wird mit der bloßen Meldung keine höhere Haftung der Einrichtung der Union begründet.

(5) Gegebenenfalls teilen die Einrichtungen der Union den Nutzern der betroffenen Netz- und Informationssysteme oder anderer Komponenten des IKT-Umgebung, die potenziell von einem erheblichen Sicherheitsvorfall oder einer erheblichen Cyberbedrohung betroffen sind und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen treffen müssen, unverzüglich alle Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen mit, die sie als Reaktion auf diesen Sicherheitsvorfall bzw. diese Cyberbedrohung ergreifen können. Erforderlichenfalls informieren die Einrichtungen der Union diese Nutzer über die erhebliche Cyberbedrohung selbst.

(6) Betrifft ein erheblicher Sicherheitsvorfall oder eine erhebliche Cyberbedrohung ein Netz- und Informationssystem oder eine Komponente der IKT-Umgebung einer Einrichtung der Union, von der bekannt ist, dass sie mit der IKT-Umgebung einer anderen Einrichtung der Union verbunden ist, gibt das CERT-EU unverzüglich eine entsprechende Cybersicherheitswarnung aus.

(7) Die Einrichtungen der Union übermitteln dem CERT-EU auf dessen Anfrage unverzüglich die digitalen Informationen, die bei der Nutzung von den an den jeweiligen Sicherheitsvorfällen beteiligten Geräten erzeugt wurden. Das CERT-EU kann weitere Angaben zu den Arten von Informationen machen, die es für die Lageerfassung und die Reaktion auf den Sicherheitsvorfall benötigt.

(8) Das CERT-EU übermittelt dem IICB, der ENISA, dem EU INTCEN und dem CSIRTs-Netz alle drei Monate einen zusammenfassenden Bericht mit anonymisierten und aggregierten Daten zu erheblichen Sicherheitsvorfällen, Sicherheitsvorfällen, Cyberbedrohungen, Beinahe-Vorfällen und Schwachstellen gemäß Artikel 20 sowie zu erheblichen Sicherheitsvorfällen, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels gemeldet wurden. Der zusammenfassende Bericht bildet einen Beitrag zum Zweijahresbericht über den Stand der Cybersicherheit in der Union, der gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2022/2555 angenommen wird.

(9) Der IICB gibt bis zum 8. Juli 2024 Leitlinien oder Empfehlungen heraus, in denen die Modalitäten, das Format und der Inhalt der Berichterstattung gemäß diesem Artikel näher festgelegt werden. Bei der Ausarbeitung solcher Leitlinien oder Empfehlungen berücksichtigt der IICB alle gemäß Artikel 23 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2022/2555 erlassenen Durchführungsrechtsakte, in denen die Art der Angaben, das Format und das Verfahren der Meldungen festgelegt werden. Das CERT-EU verbreitet die sachdienlichen technischen Einzelheiten, um eine proaktive Erkennung und Reaktion oder Abhilfemaßnahmen durch die Einrichtungen der Union zu ermöglichen.

(10) Die in diesem Artikel festgelegten Berichterstattungspflichten erstrecken sich nicht auf

a) EU-VS,

b) Informationen, deren Weiterverbreitung durch eine sichtbare Kennzeichnung ausgeschlossen wurde, es sei denn, ihre Weitergabe an das CERT-EU wurde ausdrücklich gestattet.

Artikel 22

Koordinierung der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und Zusammenarbeit

(1) Als zentrale Stelle für den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit und die Koordinierung der Reaktion auf Vorfälle erleichtert das CERT-EU den Austausch von Informationen über Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Beinahe-Vorfälle zwischen:

a) Einrichtungen der Union,

b) den in den Artikeln 17 und 18 genannten entsprechenden Stellen.

(2) Das CERT-EU — gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der ENISA — erleichtert die Koordinierung zwischen den Einrichtungen der Union bei der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, unter anderem durch

a) einen Beitrag zur kontinuierlichen externen Kommunikation,

b) gegenseitige Unterstützung, z. B. durch die Weitergabe von Informationen, die für Einrichtungen der Union relevant sind, oder die Bereitstellung von Hilfe, gegebenenfalls direkt vor Ort,

c) optimale Nutzung der operativen Ressourcen,

d) die Koordinierung mit anderen Krisenreaktionsmechanismen auf Unionsebene.

(3) Das CERT-EU unterstützt in enger Zusammenarbeit mit der ENISA die Einrichtungen der Union bei der Lageerfassung im Falle von Sicherheitsvorfällen, Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Beinahe-Vorfällen und beim Austausch über einschlägige Entwicklungen im Bereich der Cybersicherheit.

(4) Der IICB nimmt bis zum 8. Januar 2025 auf der Grundlage eines Vorschlags des CERT-EU Leitlinien oder Empfehlungen für die Koordinierung der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und die Zusammenarbeit bei erheblichen Sicherheitsvorfällen an. Wenn ein Sicherheitsvorfall mutmaßlich einen kriminellen Hintergrund hat, formuliert das CERT-EU unverzüglich Ratschläge für die Meldung des Sicherheitsvorfalls an die Strafverfolgungsbehörden.

(5) Auf besonderes Ersuchen eines Mitgliedstaats und mit Zustimmung der betreffenden Einrichtungen der Union kann das CERT-EU Sachverständige aus der in Artikel 23 Absatz 4 genannten Liste hinzuziehen, um zur Reaktion auf einen schwerwiegenden Sicherheitsvorfall, der Auswirkungen in diesem Mitgliedstaat hat, oder einen Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2022/2555 beizutragen. Besondere Vorschriften für den Zugang zu technischen Sachverständigen der Einrichtungen der Union und deren Nutzung werden vom IICB auf Vorschlag des CERT-EU gebilligt.

Artikel 23

Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle

(1) Um auf operativer Ebene die koordinierte Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle, von denen Einrichtungen der Union betroffen sind, zu unterstützen und zum regelmäßigen Austausch einschlägiger Informationen zwischen Einrichtungen der Union und mit Mitgliedstaaten beizutragen, entwickelt der IICB gemäß Artikel 11 Buchstabe q in enger Zusammenarbeit mit dem CERT-EU und der ENISA einen Cyberkrisenbewältigungsplan auf der Grundlage der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Tätigkeiten. Der Cyberkrisenbewältigungsplan umfasst mindestens die folgenden Elemente:

a) Regelungen für die Koordinierung und den Informationsfluss zwischen Einrichtungen der Union zur Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle auf operativer Ebene,

b) gemeinsame Standardarbeitsverfahren,

c) eine gemeinsame Taxonomie des Schweregrads schwerwiegender Sicherheitsvorfälle und der Auslöser von Krisen,

d) regelmäßige Übungen,

e) zu verwendende sichere Kommunikationskanäle.

(2) Der Vertreter der Kommission im IICB ist vorbehaltlich des gemäß Absatz 1 dieses Artikels erstellten Cyberkrisenbewältigungsplans und unbeschadet des Artikels 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 die Kontaktstelle für den Austausch einschlägiger Informationen über schwerwiegende Sicherheitsvorfälle mit dem EU-CyCLONe.

(3) Das CERT-EU koordiniert die Maßnahmen der Einrichtungen der Union zur Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle. Es führt ein Verzeichnis der verfügbaren technischen Fachkenntnisse, die für die Reaktion auf solche schwerwiegenden Sicherheitsvorfälle notwendig sind, und unterstützt den IICB bei der Koordinierung der Cyberkrisenmanagementpläne der Einrichtungen der Union für schwerwiegende Sicherheitsvorfälle gemäß Artikel 9 Absatz 2.

(4) Die Einrichtungen der Union tragen zu dem Verzeichnis der technischen Fachkenntnisse bei, indem sie eine jährlich aktualisierte Liste ihrer jeweiligen Sachverständigen mit Angaben zu deren spezifischen technischen Qualifikationen übermitteln.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Erste Umschichtung von Haushaltsmitteln

Um ein ordnungsgemäßes und stabiles Funktionieren des CERT-EU sicherzustellen, kann die Kommission die Umschichtung personeller und finanzieller Ressourcen zum Haushaltsplan der Kommission zur Verwendung im Betrieb des CERT-EU vorschlagen. Die Umschichtung wird zum Zeitpunkt der Annahme des ersten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angenommenen jährlichen Haushaltsplans der Union wirksam.

Artikel 25

Überprüfung

(1) Bis zum 8. Januar 2025 und danach jährlich erstattet der IICB der Kommission mit Unterstützung des CERT-EU über die Durchführung dieser Verordnung. Der IICB kann Empfehlungen an die Kommission richten, diese Verordnung zu überprüfen.

(2) Bis zum 8. Januar 2027 und danach alle zwei Jahre bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und die auf strategischer und betrieblicher Ebene gemachten Erfahrungen und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht.

Der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Bericht enthält die in Artikel 16 Absatz 1 genannte Überprüfung der Möglichkeit, das CERT-EU als Amt der Union einzurichten.

(3) Die Kommission bewertet bis zum 8. Januar 2029 die Funktionsweise dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen Bericht. Die Kommission bewertet ferner, ob es angemessen ist, Netz- und Informationssysteme, mit denen EU-VS bearbeitet werden, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen, wobei sie andere für diese Systeme geltende Gesetzgebungsakte der Union berücksichtigt. Dem Bericht ist erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beizufügen.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 13. Dezember 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	P. NAVARRO RÍOS

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2848

18.12.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2848 DES RATES

vom 9. November 2023

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung der Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik bzw. dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen ihrer Beteiligung in Bezug auf „Horizont Europa" an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch den Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) werden die Modalitäten und Bedingungen für die Teilnahme der Mitgliedstaaten und von Drittländern (im Folgenden „teilnehmende Länder") an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA), insbesondere ihre finanziellen Verpflichtungen und die Beteiligung an der Verwaltungsstruktur der PRIMA, festgelegt.

(2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) („Horizont 2020") eingerichtet. Der Finanzbeitrag der Union zur PRIMA wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert, die den entsprechenden Teilen des durch den Beschluss 2013/743/EU des Rates ([3]) geschaffenen Spezifischen Programms zur Durchführung von Horizont 2020 zugewiesen sind.

(3) Neunzehn Länder haben vereinbart, durch die Bindung von Finanzmitteln die PRIMA gemeinsam durchzuführen, nämlich Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien und Zypern, die mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer Israel, Tunesien und Türkei und die nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon und Marokko.

(4) Gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1324 haben alle teilnehmenden Länder die gleichen Rechte und Pflichten. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2017/1324 werden Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon und Marokko vorbehaltlich des Abschlusses völkerrechtlicher Übereinkünfte über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit der Union zu teilnehmenden Ländern, in denen die Modalitäten und Bedingungen für ihre Teilnahme an der PRIMA festgelegt sind.

([1]) Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 1).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

([3]) Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020" (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

(5) Die Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Union und Algerien ([4]), Ägypten ([5]), Jordanien ([6]), dem Libanon ([7]) bzw. Marokko ([8]) zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für ihre Teilnahme an der PRIMA (im Folgenden „WTZ-Abkommen“) bleiben in Kraft, solange der Beschluss (EU) 2017/1324 in Kraft ist.

(6) Gemäß Artikel 2 der WTZ-Abkommen wurden zwischen der Union und den jeweiligen Behörden Algeriens, Ägyptens, Jordaniens, des Libanon und Marokkos Durchführungsvereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung (im Folgenden „Durchführungsvereinbarungen“) geschlossen. Die Durchführungsvereinbarungen betreffen insbesondere die Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absätze 3 und 4 des Beschlusses (EU) 2017/1324 in Bezug auf indirekte Maßnahmen, die von der Union gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses (EU) 2017/1324 gefördert werden.

(7) Die Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der PRIMA im Rahmen von „Horizont Europa“ vorgelegt, mit dem Ziel, den Finanzbeitrag der Union zur PRIMA aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union, die den entsprechenden Teilen des durch den Beschluss (EU) 2021/764 des Rates ([9]) eingerichteten Spezifischen Programms zur Durchführung von Horizont Europa zugewiesen sind, auf den Zeitraum 2025-2027 auszudehnen.

(8) Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon und Marokko haben ihr Interesse an der Fortsetzung ihrer Beteiligung an der PRIMA in Bezug auf „Horizont Europa“ bekundet. Um ihre weitere Beteiligung und ihr Engagement auf Augenhöhe mit allen teilnehmenden Ländern sicherzustellen, müssen Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon und Marokko, die nicht mit „Horizont Europa“ assoziiert sind, die durch den Beschluss (EU) 2017/1324 festgelegten neuen Modalitäten und Bedingungen förmlich anerkennen, indem sie Abkommen mit der Union in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung der WTZ-Abkommen, einschließlich der gemäß Artikel 2 der WTZ-Abkommen unterzeichneten Durchführungsvereinbarungen, abschließen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung der Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik bzw. dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen ihrer Beteiligung in Bezug auf „Horizont Europa“ an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) aufzunehmen.

([4]) Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Demokratischen Volksrepublik Algerien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 316 vom 1.12.2017, S. 3).

([5]) Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Arabischen Republik Ägypten an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 316 vom 1.12.2017, S. 9).

([6]) Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Haschemitischen Königreichs Jordanien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 29).

([7]) Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Libanesischen Republik an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 79 vom 22.3.2018, S. 3).

([8]) Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 106 vom 26.4.2018, S. 3).

([9]) Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).

(2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Diese Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
N. CALVIÑO SANTAMARÍA

2023/2855

18.12.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2855 DES RATES

vom 21. November 2023

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Kolumbien über ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission, in Erwägung nachstehenden Grundes:

Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Kolumbien sollten aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) werden ermächtigt, Verhandlungen über ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Kolumbien aufzunehmen.

(2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Leiter des Verhandlungsteams der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission und den Hohen Vertreter gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
P. CANCELA RODRÍGUEZ

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT MIT DER REPUBLIK KOLUMBIEN

A. **ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS**

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines umfassenden Abkommens mit der Republik Kolumbien, das den Rahmen für die allgemeinen bilateralen Beziehungen in allen Bereichen bilden soll, mit Ausnahme des Handels, der durch das multilaterale Handelsübereinkommen geregelt wird ([1]).

Beide Parteien bekundeten in der am 21. September 2021 unterzeichneten „Vereinbarung über eine Agenda für einen verstärkten politischen und sektoralen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit für das nächste Jahrzehnt" ihre Absicht, ihre Beziehungen zu vertiefen und zu intensivieren ([2]). Gemäß der Vereinbarung zielen beide Seiten darauf ab, auf dieser Vertiefung der bilateralen Beziehungen aufzubauen, um eine Perspektive für die Ausarbeitung eines umfassenden bilateralen politischen Abkommens zu eröffnen, das zusammen mit dem Handelsübereinkommen den allgemeinen Rahmen für die Beziehungen bilden soll.

Es handelt es sich um eine längst überfällige Initiative, da es keinen bilateralen Rahmen für die Beziehungen gibt, obwohl in einer Vielzahl von Bereichen und in verschiedenen weiteren Sektoren bereits zahlreiche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente existieren.

Diese Initiative entspringt der Absicht der EU, ihre Beziehungen zu Lateinamerika und der Karibik (LAK) angesichts des Potenzials und der geopolitischen Bedeutung der Region neu zu beleben. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Mai 2019 ([3]) zu den Beziehungen der EU zu Lateinamerika und der Karibik wird betont, dass die LAK-Region und die EU wichtige Partner mit gemeinsamen Werten und Interessen sind, die im multilateralen Rahmen, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) und der Welthandelsorganisation (WTO), noch enger zusammenarbeiten sollten, um Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Wachstum, Beschäftigung, Investitionen, wirtschaftliche Chancen und nachhaltige Entwicklung zu fördern, resilientere Gesellschaften aufzubauen sowie Frieden und Sicherheit, Multilateralismus und eine regelbasierte internationale Ordnung zu erhalten und zu fördern. Auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU und der LAK-Staaten vom 2. Dezember 2021 bekundeten die Staats- und Regierungschefs ihre Absicht, die Partnerschaft sowohl auf regionaler als auch auf bilateraler Ebene voranzubringen und im Rahmen der Global-Gateway-Strategie und der damit verbundenen Leit- und Team-Europa-Initiativen auf eine nachhaltige, digitale und sozial inklusive Erholung hinzuarbeiten. Ausgehend von diesen Prioritäten wird das geplante Abkommen mit Kolumbien zur Umsetzung der strategischen Interessen der EU in der Region beitragen und einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des Netzes der Handels- und Assoziierungsabkommen in der Region darstellen.

Mit dem vorgeschlagenen Abkommen will die EU ihre Beziehungen zu Kolumbien vertiefen und ausweiten, mit folgenden Zielen: Ausbau der politischen Beziehungen zu Kolumbien; Stärkung des Einflusses der EU in der Region; Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch konkrete Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Stabilität; Unterstützung des Schutzes der Umwelt, der biologischen Vielfalt und der Anpassung an den Klimawandel sowie Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Das geplante Abkommen sollte den politischen Dialog und die Zusammenarbeit in außenpolitischen Fragen zwischen der EU und Kolumbien fördern. Es soll der EU ermöglichen, ihre Stellung als wichtiger Partner sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Kontext zu festigen, und als Instrument zur Förderung der regionalen Sicherheit und Stabilität in einer Region dienen, in der die EU traditionell eine wichtige Rolle spielt, aber andere Akteure zunehmend präsent sind. Das Abkommen sollte auch dazu dienen, die umfassende Umsetzung des Friedensabkommens weiter zu unterstützen.

Bei den Verhandlungen sollten die regionalen politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen sowie die Bereitschaft der Vertragsparteien, neue gemeinsame Anliegen anzugehen, und ihr Bestreben, die Beziehungen zwischen der EU und der Republik Kolumbien zu stärken, berücksichtigt werden.

([1]) Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits, ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3.

([2]) Europäische Kommission, *Kolumbien: EU und Kolumbien eröffnen heute neues Kapitel zur Stärkung ihrer bilateralen Beziehungen*, Pressemitteilung vom 21.9.2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4831

([3]) Schlussfolgerungen des Rates zur Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin und der Kommission über die Beziehungen der EU zu Lateinamerika und der Karibik „Bündelung der Kräfte für eine gemeinsame Zukunft", Brüssel. 13.5.2019, Dok. 9241/19.

In Bezug auf die Außen- und Sicherheitspolitik sollte das Abkommen Bestimmungen über den politischen Dialog, die friedliche Beilegung von Konflikten, politische Klauseln über Menschenrechte, Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Regierungsführung sowie die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichten Waffen enthalten. Diese Bestimmungen sollten darauf ausgerichtet sein, die Wirksamkeit der politischen Zusammenarbeit und die Konvergenz in außen- und sicherheitspolitischen Fragen zu stärken und die internationale, regionale und innere Stabilität und Sicherheit zu fördern. Die Klausel über den politischen Dialog im Abkommen sollte den Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnen, Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern und ihren gemeinsamen Ansatz in internationalen Fragen zu stärken. Soweit möglich sollten Bestimmungen zur Umsetzung der Zusammenarbeit in außenpolitischen Fragen zur Bewältigung von globalen und regionalen Herausforderungen aufgenommen werden, die eine erhebliche Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit der Region darstellen, einschließlich Mechanismen zur Ermittlung und Umsetzung konkreter Maßnahmen. Die Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen sollte auch dazu beitragen, der EU die Möglichkeit zu gewähren, ihre Interessen und Werte im Rahmen der Partnerschaft mit der Republik Kolumbien zu vertreten.

Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit in anderen Bereichen als der Außenpolitik sollten den Entwicklungen in der EU-Politik sowie dem Umfang und dem Ambitionsniveau der Beziehungen zwischen der EU und Kolumbien Rechnung tragen. Das Abkommen sollte die Grundlage für eine möglichst breite Zusammenarbeit schaffen, von der grundsätzlich kein Tätigkeitsbereich ausgeschlossen werden sollte. Es sollte beide Vertragsparteien verpflichten, ihre Zusammenarbeit durch den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kolumbien ein Land mit mittlerem Einkommen (obere Kategorie) und Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist. Es sollte der Bedeutung Rechnung tragen, die der Stärkung der sektoralen Zusammenarbeit zukommt, welche insbesondere darauf ausgerichtet sein sollte, konkrete Vorschläge und Maßnahmen sowie strategische Ziele zu entwickeln und eine Dynamik der Konsultation und Koordinierung zu fördern.

Das Abkommen sollte es den Parteien ermöglichen, Wege für die Entwicklung und Anwendung moderner, wirksamer und dynamischer Arbeitsmethoden (Kontakte, Austausch, Konsultationen, Partnerschaften usw.) zu ermitteln, mit denen überfrachtete Agenden oder institutionelle Doppelungen vermieden werden und eine gemeinsame Bewertung der Ergebnisse auf der Grundlage strategischer Ziele ermöglicht wird. Es sollte die Schaffung von Kontaktnetzen (z. B. zwischen Unternehmen, Akademikern, Wissenschaftlern, Forschenden und Studierenden) fördern und die notwendigen Kapazitäten für die Planung, Umsetzung, Messung, Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse der Beziehungen stärken.

Das Abkommen sollte Bestimmungen über den institutionellen Aufbau sowie allgemeine und Schlussbestimmungen enthalten.

Gegebenenfalls sollten die Bestimmungen an den Bestimmungen anderer neuerer EU-Abkommen dieser Art ausgerichtet sein, die an den Fall der Republik Kolumbien angepasst werden sollten, insbesondere in Bezug auf das bestehende Engagement in einschlägigen Bereichen. Bei den Verhandlungen sollte angestrebt werden, soweit möglich Komplementarität, Konsistenz und Kohärenz in Bezug auf bereits in Kraft getretene oder vorläufig angewandte Abkommen zu gewährleisten.

Der besonderen Position Dänemarks und Irlands in Bezug auf Angelegenheiten, die unter den dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist gegebenenfalls in dem Abkommen Rechnung zu tragen.

B. **VORGESCHLAGENER INHALT DES ABKOMMENS**

PRÄAMBEL

1. In der Präambel sollten die folgenden Grundsätze und Hauptziele des Abkommens zwischen den Vertragsparteien festgelegt werden:

   — die engen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und ihr Wunsch, ihre Beziehungen zu stärken, wie zuletzt in der am 21. September 2021 unterzeichneten „Vereinbarung über einen verstärkten politischen und sektoralen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit für das nächste Jahrzehnt“ zum Ausdruck gebracht;

   — die gemeinsamen Grundsätze der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung sowie die Verpflichtungen der Vertragsparteien, die Förderung, den Schutz und die Umsetzung dieser Grundsätze zu verstärken;

— das Bekenntnis der Vertragsparteien zur vollständigen Umsetzung der Grundsätze und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention;

— die Verpflichtung der Vertragsparteien, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aktiv zu fördern und sich für einen wirksamen Multilateralismus und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten einzusetzen, insbesondere durch Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen und des Friedensabkommens von 2016 ([4]);

— die Verpflichtung der Vertragsparteien, durch eine weitreichende Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen von gemeinsamem Interesse zur politischen, sozioökonomischen und institutionellen Entwicklung der Republik Kolumbien beizutragen;

— die Verpflichtung der Vertragsparteien, die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes, einschließlich der Umsetzung multilateraler internationaler Übereinkommen, sowie den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu achten;

— die Verpflichtung der Vertragsparteien, die grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit und Konnektivität zu fördern;

— die Verpflichtung der Vertragsparteien, die Grundsätze, die Ziele und den Ansatz der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS) zum weltweiten Drogenproblem von 2016 zu achten und zu wahren, und die Verpflichtung, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die die EU-Drogenstrategie 2021-2025 untergraben würden.

TEIL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ZIELE

2. Das Abkommen sollte den jüngsten globalen und regionalen Entwicklungen Rechnung tragen, die Beziehungen zwischen der EU und Kolumbien auf ein höheres Niveau bringen und den allgemeinen bilateralen Rechtsrahmen für die Partnerschaft schaffen, und zwar für alle Bereiche mit Ausnahme des Handels, der durch das multilaterale Handelsübereinkommen geregelt wird. Ziel ist es, die Wirksamkeit der politischen Zusammenarbeit und die Konvergenz in außen- und sicherheitspolitischen Fragen zu stärken und einen sicherheitsbasierten wirksamen Multilateralismus zu fördern. Dies ist im derzeitigen geopolitischen Kontext besonders wichtig, da andere Akteure versuchen, ihren Einfluss in der Region auszuweiten.

3. Das Abkommen sollte auf der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte beruhen, einschließlich der Förderung menschenwürdiger Arbeit und der grundlegenden Arbeitnehmerrechte wie der Bekämpfung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und allen anderen Formen der Ausbeutung, im Einklang mit den Grundsätzen, die sich aus den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ergeben, einschließlich der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der Fassung von 2022. Das Abkommen sollte den Zugang von Frauen – insbesondere in ländlichen Gebieten – zu menschenwürdigen Beschäftigungsmöglichkeiten auf allen Ebenen verbessern und die Wirkung entsprechender Maßnahmen verbessern. Das Abkommen sollte sich auf die Grundfreiheiten, die Achtung der demokratischen Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit, wie sie insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, stützen und die internen und internationalen Strategien beider Vertragsparteien untermauern. Zusammen mit dem ersten Teil der Klausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Einhaltung des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015 (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) sollten diese Grundsätze die wesentlichen Elemente des Übereinkommens darstellen. Es sollte die Möglichkeit einer unverzüglichen einseitigen, teilweisen oder vollständigen Aussetzung des Abkommens vorgesehen werden, wenn gegen einen dieser Grundsätze verstoßen wird.

Durch die Bekräftigung der internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Vertragsparteien, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, sollte das Abkommen Verpflichtungen in Bezug auf Folgendes enthalten: gute Regierungsführung, Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Korruption, Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität (insbesondere des illegalen Handels mit Drogen und Feuerwaffen) und des Terrorismus, Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, Bekämpfung des Klimawandels, wirksamer Multilateralismus sowie Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

([4]) Endgültiges Abkommen zur Beendigung des bewaffneten Konflikts und zur Schaffung eines stabilen und dauerhaften Friedens zwischen der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee (Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Pueblo, FARC-EP) vom 24.11.2016.

TEIL II POLITISCHER DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT

POLITISCHER DIALOG, AUSSENPOLITIK, WELTFRIEDEN UND INTERNATIONALE SICHERHEIT, GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG UND MENSCHENRECHTE

4. Ziele des politischen Dialogs

Das Abkommen sollte eine Stärkung des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Austausch und Konsultationen zu bilateralen, regionalen, internationalen und multilateralen Fragen vorsehen.

Die Vertragsparteien sollten folgende Ziele verfolgen:

— Weiterentwicklung und Stärkung des bestehenden politischen Dialogs, der im Rahmen der am 28. November 2009 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Kolumbien über die Einrichtung eines Mechanismus für bilaterale Konsultationen in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse formalisiert wurde;

— Einführung – soweit möglich – von Mechanismen, mit denen die Zusammenarbeit in Fragen der Außenpolitik und der Sicherheit im beiderseitigen Interesse weiterverfolgt oder durch konkrete Maßnahmen umgesetzt werden kann;

— weitere Verbesserung der Wirksamkeit der politischen Zusammenarbeit und der Konvergenz in außen- und sicherheitspolitischen Fragen sowie Förderung von internationaler Stabilität und Sicherheit auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus;

— Stärkung der Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der zivilgesellschaftlichen Freiheiten und der Medienfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Migrationssteuerung, insbesondere der Wiedereingliederung von Geflüchteten und Migranten, einschließlich der Menschenrechte von Personen, die Minderheiten wie nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, von LGBTI-Personen und von anderen schutzbedürftigen Personen, und Beitrag zur Konsolidierung der politischen Rechte und Reformen,

— Schaffung von Mechanismen zur Entwicklung des Dialogs und zur Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), gegebenenfalls einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), und Aufnahme von Bestimmungen, die sich insbesondere auf das Abkommen über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Kolumbien an Krisenbewältigungsoperationen der EU stützen ([5]);

— Förderung der friedlichen Beilegung von Konflikten und der Grundsätze der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der Souveränität und der Unabhängigkeit;

— anhaltende Unterstützung der umfassenden Umsetzung des Friedensabkommens von 2016 als grundlegenden Beitrag zur friedlichen Beilegung der bestehenden internen Konflikte in Kolumbien;

— Hinarbeiten auf die Verbesserung der Bedingungen für eine weitere regionale Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Konnektivität.

5. Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Das Abkommen sollte die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen verstärken, unter anderem durch den Beitritt zu einschlägigen Übereinkünften und deren Umsetzung. Die Vertragsparteien sollten sich darauf einigen, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element des Abkommens darstellt.

6. Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen enthalten:

— Förderung, Schutz und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auch im Hinblick auf die Ratifizierung und Umsetzung international vereinbarter Menschenrechtsinstrumente;

— Förderung und Bereitstellung von Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Anreize für die Achtung der Menschenrechte schaffen, wie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt;

([5]) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Kolumbien an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union (ABl. L 251 vom 23.8.2014, S. 8).

— Verbesserung der Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragsorgane und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit mit Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen und einschlägigen regionalen und multilateralen Foren;

— Stärkung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit;

— Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Bekämpfung jeglicher Art der Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt;

— Stärkung der institutionellen Kapazitäten auf allen Ebenen, einschließlich Dezentralisierung und Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit;

— Stärkung der guten Regierungsführung auf allen Ebenen, Förderung der Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie Unterstützung der Bürgerbeteiligung und der Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

— Fortsetzung der Justizreform zur Stärkung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Qualität und Effizienz der Justiz.

7. Zusammenarbeit in internationalen Gremien

Aufbauend auf dem oben genannten Bekenntnis der Vertragsparteien zu dem Multilateralismus und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sollte das Abkommen Bestimmungen über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Wirksamkeit regionaler und internationaler Foren und Organisationen enthalten und eine engere Zusammenarbeit bei der Festlegung und Umsetzung gemeinsamer Initiativen fördern.

8. Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Mädchen und Frauen

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, deren durchgängiger Berücksichtigung und der uneingeschränkten Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Mädchen und Frauen und zur Stärkung ihrer gesellschaftlichen Stellung enthalten.

9. Zivilgesellschaft

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung der Stärkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, in der Republik Kolumbien enthalten und auf den Schutz und die Ausweitung des zivilgesellschaftlichen Raums (sowohl online als auch offline) abzielen. Es sollte die Rolle der Zivilgesellschaft bei der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung des Landes fördern, unter anderem durch eine intensivere Zusammenarbeit und einen intensiveren Austausch mit europäischen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

10. Indigene Völker und Afro-Nachkommen

Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Rechte der indigenen und afro-kolumbianischen Bevölkerung, einschließlich Landbesitzrechte, zu stärken und eine nachhaltige Entwicklung in ihren Lebensräumen zu fördern.

11. Internationale Sicherheit und Cyberraum

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Entwicklung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustauschs im Bereich der Cybersicherheit und über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Kontext der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthalten.

12. Bekämpfung des Terrorismus

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung und die Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung terroristischer Handlungen im Einklang mit dem Völkerrecht, den nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsstaatlichkeit enthalten.

13. Sicherheit der Bürger

Das Abkommen sollte Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit der Bürger enthalten.

14. Kleinwaffen, leichte Waffen und andere konventionelle Waffen

Mit dem Abkommen sollte die Zusammenarbeit gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen konventionellen Waffen ausgebaut werden, mit Hinweis darauf, wie wichtig eine solide nationale integrierte Kontrolle von Feuerwaffen sowie nationale Systeme für die Ein- und Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen im Einklang mit internationalen Standards und Übereinkünften sind.

15. Internationaler Strafgerichtshof

Das Abkommen sollte die Zusammenarbeit bei der Förderung des Friedens und der internationalen Gerichtsbarkeit stärken, indem das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und die damit verbundenen Instrumente weiter umgesetzt werden, wobei der Wahrung der Integrität des Römischen Statuts gebührend Rechnung zu tragen ist.

16. Zusammenarbeit bei der internationalen Krisenbewältigung, der Förderung der regionalen und der internen Stabilität sowie der friedlichen Beilegung von Konflikten

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Konfliktverhütung, der Beilegung langwieriger regionaler Konflikte und der Krisenbewältigung enthalten.

Das Abkommen sollte die gemeinsamen Anstrengungen der Vertragsparteien zur Förderung von Stabilität, Sicherheit und demokratischer Entwicklung in der Region sowie zur weiteren regionalen Zusammenarbeit zwischen den lateinamerikanischen Ländern verstärken.

Aufbauend auf der langjährigen EU-Unterstützung für die Umsetzung des Friedensabkommens von 2016 sollte das Abkommen dazu dienen, die umfassende Umsetzung des Friedensabkommens weiter zu fördern. Zu diesem Zweck sollte es spezifische Bestimmungen enthalten, durch die ein grundlegender Beitrag zur friedlichen Beilegung der bestehenden internen Konflikte in Kolumbien geleistet wird, die durch Auseinandersetzungen zwischen zahlreichen illegalen bewaffneten Gruppen um die illegalen Wirtschaftszweige und durch das Fehlen staatlicher Institutionen in den betroffenen Gebieten ausgelöst werden.

RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

17. Justizielle Zusammenarbeit

Das Abkommen sollte Bestimmungen über Folgendes enthalten:

— justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, einschließlich Ratifizierung der/Beitritt zu den Haager Übereinkommen und deren Umsetzung;

— justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit mit Eurojust ([6]).

18. Weltweite Drogensituation

Die Vertragsparteien sollten zusammenarbeiten, um ein multidisziplinäres, ausgewogenes, faktengestütztes und integriertes Konzept für illegale Drogen und neue psychoaktive Substanzen zu gewährleisten, das voll und ganz mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich der Rechte der indigenen Bevölkerung, im Einklang steht. Aufbauend auf dem bestehenden Dialog und der bestehenden Zusammenarbeit sollte das Abkommen die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf der Grundlage bestehender Drogenübereinkommen der Vereinten Nationen fördern, um das Angebot, den Handel mit und die Nachfrage nach illegalen Drogen zu verringern, die Drogennachfrage durch die Förderung von Prävention, Behandlung und Betreuungsdiensten zu verringern, drogenbedingten Schaden durch die Förderung von Maßnahmen zur Risiko- und Schadensminimierung anzugehen, die Beteiligung der Zivilgesellschaft zu sichern, Alternativen zu Zwangssanktionen vorzusehen, die sich auf entsprechende Forschung, Innovation und Vorausschau stützen, und eine wirksame Kontrolle von Drogenausgangsstoffen einzuführen sowie die Folgen des Drogenkonsums und die Auswirkungen von Drogen für die Umwelt zu bewältigen und sich für alternative Entwicklungen einzusetzen.

19. Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement

Das Abkommen sollte sich mit allen Aspekten der Migration befassen und detaillierte Bestimmungen über die gegenseitige Verpflichtung der Vertragsparteien zur Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, sowie Bestimmungen über den Dialog und weitere praktische Regelungen oder Vereinbarungen über relevante migrationsbezogene Fragen, unter anderem über legale und irreguläre Migration, Rückführung, Asylanträge, Schleusung von Migranten und Menschenhandel sowie Dokumentensicherheit, enthalten.

([6]) Der Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und 13 Drittländern, einschließlich Kolumbien, über die „Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten“ wurde am 1.3.2021 vom Rat angenommen.

Das Abkommen sollte auch Bestimmungen über das Grenzmanagement und die Bewältigung der Auswirkungen von Flüchtlings- und Migrationsströmen sowie über soziale Inklusion und die Reaktion auf Binnenvertreibungen gemäß der „Vereinbarung über eine Agenda für einen verstärkten politischen und sektoralen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit für das nächste Jahrzehnt“ enthalten.

20. Konsularischer Schutz

Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, nach denen Kolumbien anerkennt, dass Mitgliedstaaten, die in Kolumbien über eine diplomatische Präsenz verfügen, jedem nicht vertretenen EU-Bürger in seinem Hoheitsgebiet konsularischen Schutz gewähren können, wodurch das Recht nicht vertretener EU-Bürger auf einen diskriminierungsfreien konsularischen Schutz gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV uneingeschränkt wirksam wird.

21. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und bei der Unterbindung illegaler Finanzströme im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards enthalten.

22. Strafverfolgung und Bekämpfung von Korruption und grenzüberschreitender Kriminalität

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung illegaler Aktivitäten wie Menschenhandel, Handel mit Feuerwaffen und Drogenhandel, Korruption, Wirtschafts-, Umwelt- und Finanzkriminalität (einschließlich Betrug und Fälschung von Zahlungsmitteln und der Verwendung von Kryptowährungen zu diesem Zweck) und organisierte Kriminalität sowie bei der Verbesserung der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit, beispielsweise durch einen stärkeren Austausch von Daten und eine höhere Beteiligung an den einschlägigen Programmen für die Zusammenarbeit (auch auf regionaler Ebene) im Einklang mit den einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und internationalen Menschenrechtsstandards, enthalten.

23. Cyberkriminalität

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität enthalten. Dies sollte den Austausch von Informationen und Verfahren sowie die Unterstützung bei der Entwicklung geeigneter Gesetze, Strategien, Verfahren und Ausbildungsmaßnahmen umfassen, die mit dem Budapester Übereinkommen vereinbar sind.

24. Schutz personenbezogener Daten

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit beim Schutz personenbezogener Daten enthalten, die darauf abzielen sollten, ein hohes Maß an Privatsphäre und Schutz im Einklang mit den höchsten internationalen Standards zu fördern.

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

25. Nachhaltige Entwicklung

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen (sozial, wirtschaftlich und ökologisch) und die Zusammenarbeit in diesem Bereich enthalten.

26. Internationale Zusammenarbeit

Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, die den beiderseitigen Nutzen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Ausdruck bringen, die Bedeutung der biregionalen Zusammenarbeit hervorheben und die Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation zur Förderung der regionalen Integration in Lateinamerika und der Karibik stärken.

Das Abkommen sollte Bestimmungen zum „Team-Europa-Ansatz“ in Kolumbien enthalten, insbesondere was die Team-Europa-Initiativen „Peace“ und „Environment“ betrifft. Diese werden von den Team-Europa-Mitgliedern gemeinsam vereinbart und koordiniert, um eine größere und bessere Wirkung zu erzielen.

27. Umwelt und Schutz der biologischen Vielfalt

Das Abkommen sollte eine Zusammenarbeit in Umweltfragen vorsehen, um zu einer nachhaltigen Entwicklung und einer guten Regierungsführung im Bereich des Umweltschutzes beizutragen, sowie die Unterstützung der Team-Europa-Initiativen im Umweltbereich im Hinblick auf das strategische Ziel des Übergangs Kolumbiens zu einer grünen Entwicklung vorsehen. Aufbauend auf den internationalen Verpflichtungen, einschließlich jener aus dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, und auf der bestehenden Zusammenarbeit und insbesondere der am 14. Februar 2022 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung für einen Dialog über Umwelt, Klimapolitik und nachhaltige Entwicklung zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien sollte das Abkommen einen verstärkten Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in den jeweiligen Politikbereichen unterstützen und fördern, unter anderem in Bezug auf Klimawandel, biologische Vielfalt und Erhaltung der Ökosysteme, Katastrophenvorsorge, Wasserbewirtschaftung, nachhaltige Städte, nachhaltige Flächennutzungsplanung, Bekämpfung der Entwaldung, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster, einschließlich Abfallbewirtschaftung und Vermeidung von Abfällen, Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, Bodendegradation, nachhaltige Bewirtschaftung von Küstenökosystemen und Ozeanen sowie Förderung der Bioökonomie, einschließlich grüner und nachhaltiger Unternehmenspartnerschaften.

28. Klimawandel

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene enthalten, einschließlich – in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – des Emissionshandels, der Förderung von Technologien, die zur Klimaneutralität beitragen, der Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der durchgängigen Berücksichtigung von Klimaerwägungen in der sektorbezogenen Politik (auf der Grundlage der oben genannten Gemeinsamen Erklärung).

29. Nachhaltige Energie

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, von Energieeffizienz und Energieeinsparungen und des Übergangs von Kohlenwasserstoffressourcen zu CO_2-armen Ressourcen enthalten. Es sollte auch darauf abzielen, die regionale Zusammenarbeit und Konnektivität im Energiebereich zu fördern.

30. Meerespolitik und Fischerei

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in den Bereichen Fischerei und Meerespolitik enthalten und die Bedeutung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und Meere anerkennen. Ziel ist der Austausch von Wissen und bewährten Verfahren in den Bereichen Fischerei und Meerespolitik, Modernisierung und Nachhaltigkeit der Fischereiproduktion und Möglichkeiten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereierzeugnisse.

31. Reduzierung des Katastrophenrisikos

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und zur Stärkung der Katastrophenvorsorge enthalten.

32. Stadtentwicklung

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit und Partnerschaft unter Einbeziehung aller wichtigen Akteure im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung enthalten.

33. Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Aufbauend auf der bestehenden Zusammenarbeit, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Unterstützung des Friedensabkommens von 2016 durch die EU, sollte das Abkommen Bestimmungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, einschließlich Grundbucheintragungen, enthalten. Ziel ist der Austausch von Wissen und bewährten Verfahren in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Modernisierung und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in Bezug auf die Verwendung geografischer Angaben als Mittel zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit und der sozialen Bedingungen in ländlichen Gemeinden.

34. Zusammenarbeit bei nachhaltigen Ernährungssystemen

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit zur Förderung des Übergangs zu nachhaltigen Ernährungssystemen enthalten, mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der jeweiligen Lebensmittelsysteme zu verbessern. Ziel ist die Zusammenarbeit zur Verringerung der negativen Umwelt- und Klimaauswirkungen einiger bestehender Ernährungssysteme sowie zur Stärkung der Resilienz des Ernährungssystems. Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Lebensmittelbetrug sowie von Lebensmittelverlust und -verschwendung, zur Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pestiziden und Düngemitteln und zur Verringerung des Einsatzes antimikrobieller Mittel enthalten.

WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE PARTNERSCHAFT

35. Unternehmen und Industrie

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Industrie- und Unternehmenspolitik, insbesondere zur Unterstützung der Entwicklung von KMU, enthalten.

36. Bergbau und Rohstoffe

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Bereich des Bergbaus enthalten, die sich auf den Austausch von Informationen und Wissen auf der Grundlage von EU-Standards für einen transparenten und verantwortungsvollen Bergbau im Einklang mit den Standards der Initiative zur Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie, auf die Anwendung von Bergbautechnologien, auf die Verbesserung der Gesundheit und der Sicherheit in der Bergbauindustrie, auf die Entwicklung gemeinsamer wissenschaftlicher und technologischer Initiativen sowie die Einbeziehung lokaler Bevölkerungsgruppen erstrecken sollte.

37. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Menschenrechte

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung und Zusammenarbeit in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, und die Erhaltung der Wälder im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten im Einklang mit internationalen Standards oder zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in diesen Bereichen enthalten.

38. Beschäftigung und Sozialpolitik

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und existenzsichernde Löhne, Sozialpolitik, Chancengleichheit, Gleichstellung der Geschlechter und Förderung der wirksamen Umsetzung internationaler Arbeitsnormen enthalten.

39. Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft enthalten, unter anderem in Bezug auf Barrierefreiheit, Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarktchancen und soziale Inklusion.

40. Jugend

Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, mit denen die wichtige Rolle der Jugend als Motor für Wachstum und Wohlstand anerkannt wird, der Jugendaustausch und die zivilgesellschaftliche Teilhabe junger Menschen gefördert werden und die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Bereich der Jugendpolitik und der nichtformalen Bildung gestärkt werden.

41. Kultur

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung einer kulturellen Zusammenarbeit enthalten, bei der die kulturelle Vielfalt geachtet wird. Das Abkommen sollte Konsultationen und die Zusammenarbeit in den einschlägigen internationalen Gremien fördern.

42. Forschung und Innovation

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissen, Forschung und Wissenschaft zur Unterstützung von Politik und Innovation enthalten, die auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses und des beiderseitigen Nutzens gestärkt werden sollte, gegebenenfalls aufbauend auf bestehenden Instrumenten und mit Fokus auf der Bewältigung globaler gesellschaftlicher Herausforderungen und der Unterstützung der auswärtigen Politik der Union. Dies kann auch die Förderung des Austauschs von Wissen und bewährten Verfahren bei der Festlegung und Umsetzung nationaler und dezentraler Innovationsstrategien umfassen.

Das Abkommen sollte die Teilnahme an den einschlägigen EU-Programmen fördern.

43. Digitaler Wandel

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Aufnahme einer Zusammenarbeit beim digitalen Wandel enthalten, aufbauend auf den Werten, die die Vertragsparteien als Unterzeichner der Erklärung zur Zukunft des Internets und der bevorstehenden digitalen Allianz EU-LAK teilen. Die Zusammenarbeit wird sich insbesondere auf den politischen Dialog über die vier Säulen des Digitalen Kompasses der EU (Regierung, Infrastrukturen, Kompetenzen und Unternehmen) und den kolumbianischen Pakt für den digitalen Wandel sowie auf den Rechtsrahmen für strategische Bereiche von gemeinsamem Interesse wie Cybersicherheit oder 5G konzentrieren.

44. Schul- und Hochschulbildung sowie berufliche Aus- und Weiterbildung

Das Abkommen sollte die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen im Bereich der allgemeinen Bildung sowie der Hochschul- und Berufsbildung fördern und die zwischenmenschlichen Kontakte durch die Teilnahme an einschlägigen EU-Programmen verbessern.

45. Zivile Satellitennavigation, Erdbeobachtung und sonstige Weltraumtätigkeiten

Aufbauend auf der „Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Institut für Hydrologie, Meteorologie und Umweltstudien Kolumbiens (IDEAM) über die Zusammenarbeit im Bereich des Datenzugangs und der Nutzung von Sentinel-Daten des Copernicus-Programms“ vom 8. März 2018 und auf der „Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem kolumbianischen Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation über die Zusammenarbeit im Bereich der globalen Satellitennavigationssysteme und damit zusammenhängender industrieller Anwendungen“ sollte das Abkommen Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich ziviler Weltraumaktivitäten enthalten.

46. Tourismus

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Förderung eines nachhaltigen Tourismus zur Verbesserung der Tourismusströme und zur Förderung von Kontakten zwischen Unternehmen sowie zur Aus- und Weiterbildung im Tourismussektor enthalten.

47. Statistik

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik enthalten, um die Entwicklung eines modernen statistischen Systems gemäß den Grundsätzen der Vereinten Nationen für amtliche Statistiken/dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken sicherzustellen, statistische Informationen auszutauschen, Wissen auszutauschen und bewährte Verfahren zu fördern.

48. Verkehr

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich enthalten, um die Komplementarität zwischen den Verkehrssektoren und die schrittweise Integration der Verkehrsnetze zu fördern, um ein effizientes, tragfähiges, zugängliches und zuverlässiges Verkehrssystem sowohl für die Nutzer als auch für die Arbeitskräfte des Sektors zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit sollte die Beziehungen unter anderem bei der Beseitigung technischer und administrativer Engpässe, der Interoperabilität der Verkehrsinfrastruktur und der Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen und Grundsätzen unter Berücksichtigung der Grundsätze des fairen Wettbewerbs fördern.

Andere Bereiche

49. Makroökonomische Politik

Das Abkommen sollte eine Bestimmung zur Förderung des Informations- und Meinungsaustauschs über makroökonomische Konzepte und Trends enthalten.

50. Steuerfragen

Das Abkommen sollte die Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich ([7]) enthalten, die sich auf die globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch, eine faire Besteuerung und die Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) bezieht.

([7]) Schlussfolgerungen des Rates zur Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich bei Übereinkünften mit Drittländern, ST/8344/2018/REV/1, *ABl. C 193 vom 6.6.2018, S. 5.*

51. Verbraucherschutz

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes enthalten. Ziel ist es, auf eine stärkere Angleichung der Verbraucherschutzvorschriften der Republik Kolumbien an die Verbraucherschutzvorschriften der EU hinzuarbeiten, um die Einrichtung von Marktüberwachungs- und Informationsaustauschmechanismen in der Republik Kolumbien sowie die Entwicklung von Verbraucherschutzorganisationen zu fördern.

52. Öffentliche Gesundheit

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und des Schutzes der menschlichen Gesundheit in der Republik Kolumbien enthalten.

53. Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung

Das Abkommen könnte Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports und der körperlichen Betätigung, auch im Bildungsbereich, enthalten, insbesondere in Form des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren.

MODERNISIERUNG DES STAATES UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES, DEZENTRALISIERUNG, REGIONALPOLITIK UND INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

54. Modernisierung des Staates

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Fragen der Modernisierung und Dezentralisierung des Staates und der öffentlichen Verwaltung enthalten.

55. Dezentralisierung sowie grenzübergreifende und regionale Zusammenarbeit

Das Abkommen sollte auf der „Absichtserklärung von 2015 über einen Dialog über Regionalpolitik und grenzübergreifende Integration“ und dem Aktionsplan zur Regionalpolitik aufbauen. Es sollte Bestimmungen enthalten, die die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die grenzübergreifende Zusammenarbeit fördern. Das Abkommen sollte auch das gegenseitige Verständnis, den Informationsaustausch und die Schaffung einschlägiger Strukturen durch einen förderlichen Rechtsrahmen und grenzübergreifende Wirtschafts- und Unternehmensnetze fördern.

56. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung und Erleichterung eines engeren Dialogs und einer engeren Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Institutionen in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen enthalten.

FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

57. Finanzielle Zusammenarbeit und Unterstützung

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung und die Entwicklungszusammenarbeit enthalten. Um die Ziele des Abkommens zu erreichen, kann die Republik Kolumbien von der EU im Einklang mit den internen Vorschriften der EU und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der EU finanziellen Beistand in Form von Finanzhilfen und Darlehen erhalten. Das Abkommen sollte auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Bekämpfung von Betrug und Korruption und den Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Republik Kolumbien Bezug nehmen.

TEIL III

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

58. Institutionelle Strukturen

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die institutionelle Struktur enthalten, die auf bestehenden Regelungen und Verfahren aufbauen und diese weiterentwickeln. Mit dem Abkommen soll Folgendes geschaffen werden:

— ein Gemeinsamer Rat als höchstes politisches Gremium, der die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und seine Umsetzung überwacht. Dieser Rat wäre dafür zuständig, alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse zu prüfen;

— ein Gemischter Ausschuss als institutionelles Gremium, das für die allgemeine Aufsicht zuständig und mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens befasst wäre.

Zudem sollten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die sich mit spezifischen Bereichen befassen, insbesondere Menschenrechte, Sicherheit und Verteidigung, illegale Drogen und Umwelt, in denen bereits Dialoge bestehen. Das Abkommen sollte auch eine neue institutionelle Plattform (Ausschuss oder Arbeitsgruppe) zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft vorsehen.

Das grundlegende Kriterium für den institutionellen Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und Kolumbien sollte die Wirksamkeit sein, und die mögliche Schaffung neuer Strukturen sollte stets inhaltlich ausgerichtet sein. Die Beschlussfassungsautonomie der EU sollte strikt gewahrt werden.

59. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen enthalten, einschließlich der Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Aussetzung des Abkommens im Falle eines Verstoßes gegen eines dieser wesentlichen Elemente.

Das Verhandlungsergebnis sollte Klarheit über das Verhältnis zwischen dem Abkommen und etwaigen bestehenden und künftigen Abkommen bieten.

Das Abkommen sollte allgemeine und Schlussbestimmungen zu Fragen wie der (grundsätzlich unbegrenzten) Laufzeit des Abkommens mit der Möglichkeit der Kündigung nach Notifikation, der Möglichkeit der vorläufigen und der territorialen Anwendung, den verbindlichen Sprachfassungen des Abkommens und dem Inkrafttreten enthalten.

Sieht das geplante Abkommen einen Verwahrer vor, so sollte der Verhandlungsführer der EU sicherstellen, dass die Aufgaben des Verwahrers vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Union wahrgenommen werden. Sieht das geplante Abkommen keinen Verwahrer vor, so sollte der Verhandlungsführer der EU sicherstellen, dass der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mit den Aufgaben betraut wird, Notifikationen an bzw. von Kolumbien für die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des Abkommens zu übermitteln bzw. entgegenzunehmen.

Das Abkommen sollte in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sein und eine entsprechende Sprachenklausel enthalten.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2856

18.12.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2856 DES RATES

vom 7. Dezember 2023

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits eingesetzten Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel" hinsichtlich der Aufstellung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, vertreten werden soll

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits ([1]) (im Folgenden „Abkommen") wurde durch die Union mit dem Beschluss (EU) 2020/244 des Rates ([2]) geschlossen und ist am 1. März 2020 in Kraft getreten.

(2) Gemäß Artikel 196 Absatz 1 des Abkommens muss der Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel" (im Folgenden „Kooperationsausschuss") nach Artikel 269 Absatz 5 des Abkommens spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens eine Liste von mindestens 15 Personen aufstellen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter in Streitbeilegungsverfahren zu dienen (im Folgenden „Liste der Schiedsrichter"). Die Liste der Schiedsrichter hat sich aus drei Teillisten mit jeweils mindestens fünf Personen zusammenzusetzen: eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können.

(3) Auf Grundlage der Vorschläge der Vertragsparteien soll der Kooperationsausschuss auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zur Aufstellung der Liste der Schiedsrichter annehmen.

(4) Es ist zweckmäßig, den im Kooperationsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Aufstellung der Liste der Schiedsrichter festzulegen, da der geplante Beschluss des Kooperationsausschusses für die Union verbindlich sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits eingesetzten Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel" (im Folgenden „Kooperationsausschuss") hinsichtlich der Aufstellung der Liste von Personen, die willens und in der Lage sind, im Einklang mit Artikel 196 Absatz 1 des Abkommens als Schiedsrichter in Streitbeilegungsverfahren zu dienen, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Kooperationsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

([1]) ABl. L 29 vom 4.2.2016, S. 3.
([2]) Beschluss (EU) 2020/244 des Rates vom 20. Januar 2020 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (ABl. L 52 vom 25.2.2020, S. 1).

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. HEREU BOHER

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. …/2023 DER SITZUNG DES KOOPERATIONSAUSSCHUSSES IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom …

über die Aufstellung einer Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel 196 Absatz 1 des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits

DER KOOPERATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan (im Folgenden „Abkommen“) andererseits, insbesondere auf Artikel 196 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 196 Absatz 1 des Abkommens muss der Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ (im Folgenden „Kooperationsausschuss“) nach Artikel 269 Absatz 5 des Abkommens spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen aufstellen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter in Streitbeilegungsverfahren zu dienen (im Folgenden „Liste der Schiedsrichter“).

(2) Artikel 196 Absatz 1 legt fest, dass sich die Liste der Schiedsrichter aus drei Teillisten mit jeweils fünf Personen zusammenzusetzen hat: Eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Nach Artikel 196 Absatz 2 des Abkommen müssen die Schiedsrichter über Fachwissen und Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel verfügen.

(3) Die Europäische Union und die Republik Kasachstan haben jeweils fünf Kandidaten vorgeschlagen, die als Schiedsrichter dienen können und haben sich auf fünf Drittstaatsangehörige geeignet, die im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Alle genannten Personen sind willens und in der Lage, als Schiedsrichter zu dienen und erfüllen die in Artikels 196 des Abkommens festgelegten Bedingungen.

(4) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf Titel III Kapitel 14, sollte die Liste der Schiedsrichter vom Kooperationsausschuss aufgestellt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter in Streitbeilegungsverfahren im Rahmen des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits zu dienen, wird gemäß Artikel 196 Absatz 1 dieses Abkommens aufgestellt.

Die Liste der Schiedsrichter ist im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu …

Für den Kooperationsausschuss
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende

ANHANG

LISTE DER SCHIEDSRICHTER NACH ARTIKEL 196 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS ÜBER EINE VERSTÄRKTE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK KASACHSTAN ANDERERSEITS

Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Claudia ANNACKER
2. Maria Chiara MALAGUTI
3. Danae AZARIA
4. Irina BUGA
5. Pierre D'ARGENT

Von der Republik Kasachstan vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Gani BITENOV
2. Miras DAULENOV
3. Aigoul KENJEBA YEVA
4. Marat SARSENBAYEV
5. Farhad KARAGUSSOV

Vorsitzende

1. Ichiro ARAKI (Japan)
2. Penelope Jane RIDINGS (Neuseeland)
3. Ujal Singh BHATIA (Indien)
4. Valerie HUGHES (Kanada)
5. Thomas COTTIER (Schweiz)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2866

18.12.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2866 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2023

zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Verfahren zur Überprüfung der CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 9 Unterabsatz 3 und Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/631 muss die Kommission für die Überprüfung der CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen sorgen.

(2) Um sicherzustellen, dass die Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge repräsentativ ist, sollten die ausstellenden Typgenehmigungsbehörden eine Mindestanzahl von zu prüfenden Fahrzeugfamilien auswählen. Es ist angebracht, Synergien zwischen der Überprüfung der CO_2-Emissionen in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und der Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge hinsichtlich der Schadstoffemissionen zu nutzen.

(3) Um gezielt diejenigen Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge zu erfassen, bei denen das Risiko am größten ist, dass sie Fahrzeuge mit einer Abweichung der CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von den in der Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen spezifischen CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerten umfassen, sollte die ausstellende Typgenehmigungsbehörde für die Überprüfung diejenigen Familien zur Überprüfung auswählen, für die sie Hinweise erhalten hat, die sie als hinreichend schlüssig für das mögliche Vorliegen einer solchen Abweichung erachtet, ergänzt durch Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die auf der Grundlage einer von der Kommission durchzuführenden Risikobewertung ausgewählt werden.

(4) Um sicherzustellen, dass jede Art der Prüfung ausreichend abgedeckt ist, sollte ein Mindestprozentsatz von Familien festgelegt werden, die von jeder Art der Prüfung abgedeckt werden sollen, und zwar auf der Grundlage der Gesamtzahl der Prüffamilien, für die die ausstellende Typgenehmigungsbehörde Typgenehmigungen hinsichtlich der Emissionen erteilt hat, einschließlich Erweiterungen von Emissions-Typgenehmigungen mit Änderungen der angegebenen CO_2-Emissionswerte.

(5) Da die in der Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte auf der Grundlage von Typgenehmigungsprüfungen bestimmt werden, sollte vorgeschrieben werden, dass sich die Fahrzeuge, die für die Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ausgewählt wurden, in einem ähnlichen Zustand befinden müssen wie die bei der Typgenehmigung geprüften Fahrzeuge, insbesondere indem Anforderungen hinsichtlich ihrer Höchstkilometerleistung und ihres Höchstalters festgelegt werden.

(6) Zur Begrenzung des Prüfaufwands sollte die ausstellende Typgenehmigungsbehörde entweder die gleichen Korrekturfaktoren für die Berechnung der CO_2-Emissionen des Fahrzeugs anwenden können wie bei der Typgenehmigung oder, falls sie es für erforderlich hält, einen oder mehrere dieser Faktoren zu überprüfen, diese im Rahmen der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge bestimmen können, indem sie die gleichen Prüfungen wie bei der Typgenehmigung durchführt.

(7) Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen (OVC-HEV) sollte das Ergebnis der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge auf dem Rollenprüfstand ausschließlich auf dem Betrieb bei gleichbleibender Ladung beruhen, und es sollten Informationen über die relevanten Parameter im Betrieb bei Entladung gesammelt werden, um beurteilen zu können, ob künftig eine Anpassung erforderlich wäre.

([1]) ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

(8) Um die künftige Überprüfung der Genauigkeit der fahrzeuginternen Überwachungseinrichtungen für den Kraftstoff- und/oder Stromverbrauch (OBFCM-Einrichtungen) in Betrieb befindlicher Fahrzeuge zu ermöglichen, sollten die von der OBFCM-Einrichtung während der Prüfung zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge auf dem Rollenprüfstand aufgezeichneten Werte erfasst werden.

(9) Damit die Größenordnung der Abweichung der CO_2-Emissionswerte eines etwaigen Fahrzeugs einer Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge nicht unterschätzt wird, sollte die Größenordnung der Abweichung auf dem durchschnittlichen Verhältnis des bei den Prüfungen im Betrieb ermittelten CO_2-Emissionswerts zu dem in der Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen CO_2-Emissionswert und dem CO_2-Emissionswert des Fahrzeugs mit hohem Wert aus dieser Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge beruhen.

(10) Zur Bewertung des Ergebnisses der Fahrwiderstandsprüfung anhand des in der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs angegebenen CO_2-Emissionswertes sollte der CO_2-Emissionswert, der dem Ergebnis der Fahrwiderstandsprüfung entspricht, anhand der Interpolationsmethode berechnet werden, die bei der Typgenehmigung angewandt wurde, oder, wenn diese Methode nicht angewandt wurde, anhand eines allgemeinen kraftstofftypspezifischen Durchschnittsverhältnisses der CO_2-Emissionswerte zum Zyklusenergiebedarf.

(11) Um eine künstliche Strategie zu erkennen, die nur während der Typgenehmigungsprüfungen und nicht während des normalen Betriebs funktioniert, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die spezifischen Prüfbedingungen nicht im Voraus bekannt sind, weshalb die Bedingungen für die speziellen Prüfungen auf künstliche Strategien von der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde von Fall zu Fall festgelegt werden sollten.

(12) Da die genaue Art künstlicher Strategien nicht im Voraus bekannt sein kann, sollte die Analyse und Bewertung der Ergebnisse der Prüfung auf künstliche Strategien von der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde auf der Grundlage eines Vergleichs der unter verschiedenen Prüfbedingungen erzielten Ergebnisse vorgenommen werden.

(13) Zur Dokumentation der Prüfergebnisse und zur weiteren Analyse sollte die ausstellende Typgenehmigungsbehörde den Prüfbericht der Kommission und dem betreffenden Hersteller zur Verfügung stellen. Zur Unterstützung der Risikobewertung durch die Kommission sollte vorgeschrieben werden, dass die Prüfdaten über eine spezielle Plattform auch der Kommission übermittelt werden.

(14) Im Falle einer Abweichung der ermittelten CO_2-Emissionswerte sollte dem betreffenden Hersteller Gelegenheit gegeben werden, auf die Feststellungen der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde zu reagieren, unter anderem durch Vorlage von Belegen, die diese Feststellungen widerlegen würden. Um eine unangemessene Verlängerung des Verfahrens zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge zu vermeiden, ist es angemessen, dem Hersteller eine Frist für die Reaktion zu setzen.

(15) Wenn infolge der durchgeführten Überprüfungen in Betrieb befindlicher Fahrzeuge eine mangelnde Übereinstimmung der CO_2-Emissionswerte oder das Vorhandensein von Strategien, mit denen die Leistung eines Fahrzeugs künstlich verbessert wird, festgestellt wird, so sollten die spezifischen CO_2-Emissionen aller Fahrzeuge der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge oder gegebenenfalls der Fahrwiderstandsfamilie korrigiert werden, da die Prüffahrzeuge in der Stichprobe für die gesamte Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge oder gegebenenfalls für die gesamte Fahrwiderstandsfamilie als repräsentativ angesehen werden. In diesem Fall sollte die zuständige Typgenehmigungsbehörde auch die erforderlichen Maßnahmen gemäß Kapitel XI der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) ergreifen und die Berichtigung der Übereinstimmungsbescheinigungen sicherstellen.

(16) Da die Prüfverfahren für die Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge auf dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) beruhen, das in der UN-Regelung Nr. 154 ([3]) festgelegt ist, kann seit 2021 eine Berichtigung der durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen eines Herstellers vorgenommen werden, denn seit diesem Zeitpunkt beruhen die durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen auf dem WLTP. Ein Hersteller sollte die Möglichkeit erhalten, Fehler bei den vorgenommenen Berichtigungen über das bestehende Fehlermeldeverfahren im Rahmen der Überwachung der CO_2-Emissionen zu melden.

([2]) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

([3]) UN-Regelung Nr. 154 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen in Bezug auf die Kriterien Emissionen, Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch und/oder die Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite (WLTP) (ABl. L 290 vom 10.11.2022, S. 1).

(17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) In dieser Verordnung werden die Verfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung der CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte, die in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegeben sind, mit den CO_2-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge sowie die Verfahren zur Überprüfung des Vorhandenseins von Strategien in den oder in Verbindung mit den Fahrzeugen festgelegt, die die Leistung des Fahrzeugs bei den für die Typgenehmigung durchgeführten Prüfungen künstlich verbessern (im Folgenden „Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge").

(2) Diese Verordnung enthält auch detaillierte Vorschriften für die Verfahren zur Meldung von Abweichungen, die bei den CO_2-Emissionen von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen im Vergleich zu den in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen spezifischen CO_2-Emissionen bei der Überprüfung im Betrieb festgestellt wurden, und für die Berücksichtigung dieser Abweichungen bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen des Herstellers.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

a) Fahrzeuge, die von der Messung der CO_2-Emissionen ausgenommen sind;

b) Hersteller, die mit allen ihren verbundenen Unternehmen insgesamt für weniger als 1 000 neue Personenkraftwagen oder weniger als 1 000 neue leichte Nutzfahrzeuge verantwortlich waren, die in dem Kalenderjahr zwei Jahre vor dem Kalenderjahr, in dem gemäß Artikel 3 Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ausgewählt werden, in der Union zugelassen wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1151 ([4]), Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/631, Absatz 3 der UN-Regelung Nr. 154 und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2867 der Kommission ([5]).

Außerdem bezeichnet der Ausdruck

1. „Abweichung der CO_2-Emissionswerte" den Fall, dass die CO_2-Emissionen der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge höher sind als die in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen spezifischen CO_2-Emissionen, wobei die statistische Auswertung der Prüfungen gemäß Anhang I zu berücksichtigen ist;

2. „Prüfung auf dem Rollenprüfstand" eine Prüfung auf dem Rollenprüfstand gemäß Anlage B6 und Anlage B8 der UN-Regelung Nr. 154, die an einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug durchgeführt wird;

3. „Fahrwiderstandsprüfung" eine Prüfung des Fahrwiderstands gemäß Anlage B4 der UN-Regelung Nr. 154, die an einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug durchgeführt wird;

4. „Prüfung auf künstliche Strategien" eine spezielle Prüfung, die an einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug durchgeführt wird, um zu überprüfen, ob künstliche Strategien vorhanden sind;

([4]) Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

([5]) Delegierte Kommission (EU) 2023/2867 der Kommission vom 5. Oktober 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Leitprinzipien und Kriterien für die Festlegung der Verfahren zur Überprüfung der CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge) (ABl. L, 2023/2867, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2867/oj).

5. „Fahrzeug mit hohem Wert aus der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge“ bezeichnet das Fahrzeug mit hohem Wert aus einer zu der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gehörenden Interpolationsfamilie, das den höchsten angegebenen CO_2-Emissionswert aufweist.

Artikel 3

Auswahl von Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

(1) Die Anzahl der Familien, die die ausstellende Typgenehmigungsbehörde jedes Jahr zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge auswählt, muss mindestens 2 % der Gesamtzahl der Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge betragen, für die diese Behörde in den drei Kalenderjahren vor der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge Typgenehmigungen hinsichtlich der Emissionen erteilt hat.

(2) Bei der Auswahl von Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2867 muss die ausstellende Typgenehmigungsbehörde

a) alle Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge einbeziehen, für die sie in den vorangegangenen 12 Monaten von der Kommission, einer Typgenehmigungsbehörde, einer Marktüberwachungsbehörde oder einem Dritten Belege erhalten hat, die die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/163 der Kommission ([6]) erfüllen, aus denen hervorgeht, dass eine Abweichung der CO_2-Emissionswerte vorliegt;

b) auf der Grundlage der von der Kommission vorgenommenen Bewertung des Risikos, dass zu diesen Familien Fahrzeuge mit einer gemäß Absatz 3 gemeldeten Abweichung der CO_2-Emissionswerte gehören können, weitere Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge auswählen.

(3) Bei der Durchführung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bewertung berücksichtigt die Kommission mindestens die folgenden Elemente, sofern verfügbar:

a) die Gesamtzahl der Neufahrzeuge der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die in der Union in Verkehr gebracht wurden;

b) Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge mit ähnlichen technischen Merkmalen, jedoch niedrigeren CO_2-Emissions- oder Kraftstoffverbrauchswerten, bestimmt anhand der gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission ([7]) erhobenen Daten;

c) die Ergebnisse früherer Überprüfungen in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, insbesondere die Feststellungen in Bezug auf das Vorhandensein künstlicher Strategien;

d) relevante Informationen aus Prüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151;

e) Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392.

(4) Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr bis zum 31. Dezember einen Bericht, in dem die für die Bewertung gemäß Absatz 2 Buchstabe b verwendete Methode und die wichtigsten Ergebnisse ihrer in jenem Jahr durchgeführten Bewertung beschrieben werden. Der Bericht enthält auch eine Liste der Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, bei denen das Risiko am größten ist, dass sie Fahrzeuge mit einer Abweichung der CO_2-Emissionswerte umfassen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/163 der Kommission vom 7. Februar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich funktioneller Anforderungen an die Marktüberwachung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten (ABl. L 27 vom 8.2.2022, S. 1).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission (ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 8).

Artikel 4

Art und Anzahl der Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

(1) Für jede Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die in einem bestimmten Kalenderjahr gemäß Artikel 3 ausgewählt wurde, führt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde in dem betreffenden Jahr mindestens eine der folgenden Prüfungen an den ausgewählten Fahrzeugen durch, wobei sie folgende Verteilung sicherstellt:

a) Prüfungen auf dem Rollenprüfstand bei mindestens 75 % der ausgewählten Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge;

b) Fahrwiderstandsprüfungen bei mindestens 50 % der ausgewählten Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, ausgenommen Prüffamilien, für die für die Typgenehmigung die Standardmethode zur Berechnung des Fahrwiderstands auf der Straße angewandt wurde;

c) Prüfungen auf künstliche Strategien bei mindestens 25 % der ausgewählten Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge.

(2) Für jede ausgewählte Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ist die folgende Anzahl von Fahrzeugen zu prüfen:

a) bei Prüfungen auf dem Rollenprüfstand und Fahrwiderstandsprüfungen: zwischen 3 und 10 Fahrzeugen nach dem in Anhang I beschriebenen Verfahren;

b) bei Prüfungen auf künstliche Strategien: mindestens 1 Fahrzeug.

(3) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde kann entscheiden, die Ergebnisse der Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die von der Kommission, einer anderen Typgenehmigungsbehörde, einer Marktüberwachungsbehörde oder einem Dritten, der die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/163 der Kommission erfüllt, in das in Anhang I beschriebene statistische Verfahren aufzunehmen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde wird über bevorstehende Prüfungen unterrichtet, damit sie die Prüfung beobachten kann;

b) alle Ergebnisse der Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge werden der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde innerhalb von fünf Tagen nach jeder Prüfung mitgeteilt.

Artikel 5

Auswahl einzelner Prüffahrzeuge

(1) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde wählt Prüffahrzeuge aus, die zum Zeitpunkt der Auswahl alle folgenden Kriterien erfüllen:

a) Ihre Kilometerleistung beträgt zwischen 3 000 km und 40 000 km;

b) sie sind ab dem Datum ihrer Erstzulassung nicht älter als zwei Jahre.

(2) Ist eine ausstellende Typgenehmigungsbehörde nicht in der Lage, eine ausreichende Zahl von Fahrzeugen auszuwählen, die diese Kriterien erfüllen, so kann sie ungeachtet des Absatzes 1 Prüffahrzeuge auswählen, die zum Zeitpunkt der Auswahl alle folgenden Kriterien erfüllen:

a) Ihre Kilometerleistung beträgt zwischen 3 000 km und 100 000 km;

b) sie sind ab dem Datum ihrer Erstzulassung nicht älter als fünf Jahre.

(3) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde überprüft und gewährleistet anhand der Fahrzeugcheckliste in Anhang II, dass sich die Prüffahrzeuge in einem Zustand befinden, der repräsentativ für ein ordnungsgemäß gewartetes und genutztes Fahrzeug ist, und die Merkmale aufweisen, die in der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben sind.

Artikel 6

Prüfbedingungen für Prüfungen auf dem Rollenprüfstand

(1) Für jedes Prüffahrzeug, das für eine Prüfung auf dem Rollenprüfstand ausgewählt wurde, sind die in Anhang B4 Abschnitt 8 der UN-Regelung Nr. 154 genannten Einstellungen des Widerstands des Rollenprüfstands gemäß den Fahrwiderstandskoeffizienten f_0, f_1, f_2 und der in der Übereinstimmungsbescheinigung des Prüffahrzeugs angegebenen Prüfmasse vorzunehmen.

(2) Der für die Prüfungen auf dem Rollenprüfstand verwendete Prüfkraftstoff muss der in Anhang B3 der UN-Regelung Nr. 154 angegebene Bezugskraftstoff sein.

Bei Fahrzeugen mit Zweistoffbetrieb, die mit Benzin und Flüssiggas oder mit Benzin und komprimiertem Erdgas betrieben werden, und bei Flexfuel-Fahrzeugen, die Benzin und Ethanol (E85) nutzen, wird die Prüfung auf dem Rollenprüfstand mit dem Kraftstoff durchgeführt, für den die Mitgliedstaaten den CO_2-Emissionswert gemäß Anhang II Teil A Nummer 2a der Verordnung (EU) 2019/631 oder Anhang III Teil A Nummer 2a der Verordnung (EU) 2019/631 melden müssen.

Artikel 7

Ergebnis der Prüfung eines einzelnen Prüffahrzeugs auf dem Rollenprüfstand

(1) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde berechnet die RCB-, Sollgeschwindigkeits- und Entfernungskorrekturen gemäß Anhang B7 oder gegebenenfalls Anhang B6 oder B8 der UN-Regelung Nr. 154 unter Verwendung der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung auf dem Rollenprüfstand.

Für die Berechnung der Korrekturfaktoren Ki und K_{CO2} und des ATCT-Familienkorrekturfaktors gemäß Anhang B6, B7 und B8 der UN-Regelung Nr. 154 muss die ausstellende Typgenehmigungsbehörde

a) die für die Typgenehmigung verwendeten Korrekturfaktoren Ki, K_{CO2} und ATCT anwenden;

b) die Korrekturfaktoren Ki und K_{CO2} und den ATCT-Familienkorrekturfaktor auf der Grundlage von Prüfungen berechnen, die an dem Fahrzeug, das für die Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ausgewählt wurde, nach den in Anhang B6, B7 und B8 der UN-Regelung Nr. 154 beschriebenen Verfahren durchgeführt wurden.

(2) Für jedes einzelne Prüffahrzeug (mit Ausnahme eines OVC-HEV), das einer Prüfung auf dem Rollenprüfstand unterzogen wird, ermittelt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde das Ergebnis der Prüfung auf dem Rollenprüfstand ($CO_{2\ ratio}$) als das Verhältnis des CO_2-Emissionswerts, der anhand der Prüfung auf dem Rollenprüfstand unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Korrekturfaktoren ($CO_{2,\ in\text{-}service\ verification}$) berechnet wurde, zu dem in Eintrag 49 der Übereinstimmungsbescheinigung dieses Fahrzeugs ($CO_{2,\ CoC}$) angegebenen kombinierten CO_2-Emissionswert.

(3) Für jedes OVC-HEV, das einer Prüfung auf dem Rollenprüfstand unterzogen wird, ermittelt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde das Ergebnis der Prüfung auf dem Rollenprüfstand ($CO_{2\ ratio}$) als das Verhältnis des CO_2-Emissionswerts, der anhand der Prüfung auf dem Rollenprüfstand im Betrieb bei gleichbleibender Ladung gemäß Anhang B8 der UN-Regelung Nr. 154 unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Korrekturfaktoren ($CO_{2,\ in\text{-}service\ verification}$) berechnet wurde, zu dem in Eintrag 49 der Übereinstimmungsbescheinigung dieses Fahrzeugs ($CO_{2,\ CoC}$) angegebenen kombinierten CO_2-Emissionswert bei gleichbleibender Ladung.

Darüber hinaus bestimmt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde die gleichwertige vollelektrische Reichweite und den CO_2-Emissionswert, der anhand der Prüfung auf dem Rollenprüfstand im Betrieb bei gleichbleibender Ladung gemäß Anhang B8 der UN-Regelung Nr. 154 unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Korrekturfaktoren berechnet wird.

Der Prüfbericht enthält das Verhältnis des anhand der Prüfung auf dem Rollenprüfstand unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Korrekturfaktoren berechneten gewichteten kombinierten CO_2-Emissionswerts zu dem in Eintrag 49 der Übereinstimmungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs angegebenen gewichteten kombinierten CO_2-Emissionswert sowie Informationen über die Verschlechterung der Antriebsbatterie im Laufe der Zeit und die gleichwertige vollelektrische Reichweite.

(4) Für jedes einzelne Prüffahrzeug muss die ausstellende Typgenehmigungsbehörde vor und nach der Prüfung auf dem Rollenprüfstand unter Verwendung eines universellen Lesegeräts von der seriellen Schnittstelle des Fahrzeugs für die On-Board-Diagnose die Werte der Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 auslesen. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde nimmt diese Werte zusammen mit dem Wert für „fuel_consumed $_{WLTP}$“ gemäß Anhang C5 der UN-Regelung Nr. 154 in den Prüfbericht auf.

Artikel 8

Statistische Auswertung der Ergebnisse der Prüfung auf dem Rollenprüfstand und Berechnung der Größenordnung der Abweichung

(1) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde bewertet nach dem in Anhang I beschriebenen Verfahren die Ergebnisse der Prüfungen der einzelnen Prüffahrzeuge auf dem Rollenprüfstand, die gemäß Artikel 7 ermittelt wurden, um festzustellen, ob bei den CO_2-Emissionswerten der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die Prüfungen auf dem Rollenprüfstand unterzogen wird, eine Abweichung vorliegt.

(2) Fällt die Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge bei der statistischen Auswertung gemäß Anhang I durch, so bestimmt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde die Größenordnung der Abweichung bei den CO_2-Emissionswerten wie folgt:

$$\text{Deviation} = \left(\text{average}(CO_{2\text{ratio}}) - 1\right) * CO_{2\text{VH}}\ [\text{g/km}],$$

Dabei ist

— $CO_{2\ VH}$ der angegebene CO_2-Emissionswert des Fahrzeugs mit hohem Wert aus der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge [g/km] oder bei OVC-HEV der CO_2-Emissionswert im Betrieb bei gleichbleibender Ladung des Fahrzeugs mit hohem Wert aus der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge [g/km];

— Durchschnitt ($CO_{2\ ratio}$) in Anhang I definiert.

Artikel 9

Prüfbedingungen für Fahrwiderstandsprüfungen

(1) Für eine Fahrwiderstandsprüfung kann die ausstellende Typgenehmigungsbehörde eine der in Anhang B4 der UN-Regelung Nr. 154 genannten Messmethoden anwenden.

(2) Aus dem für eine Fahrwiderstandsprüfung ausgewählten Fahrzeug sind jegliche zusätzliche Ausrüstung und alle Merkmale zu entfernen, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung nicht vorhanden waren. Die Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs müssen zu mindestens 90 % ihres Fassungsvermögens gefüllt sein. Das Fahrzeug muss mit der Standardausrüstung gemäß den Angaben des Herstellers, mit einer zusätzlichen Masse von 100 kg und mit der für die Beladung des Fahrzeugs repräsentativen Masse gemäß Absatz 3.2.26 der UN-Regelung Nr. 154 ausgestattet sein. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde bestimmt die Masse des so oder in gleichwertiger Weise vorbereiteten Fahrzeugs; diese gilt als die bei der Fahrwiderstandsprüfung ermittelte Prüfmasse.

(3) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde stellt sicher, dass die Reifen eines für eine Fahrwiderstandsprüfung ausgewählten Fahrzeugs alle folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie gehören derselben Energieeffizienzklasse an, die in der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben ist;

b) sie erfüllen die Kriterien in Anhang B4 Absatz 4.2.2.2 der UN-Regelung Nr. 154.

Alternativ zu Buchstabe a kann die ausstellende Typgenehmigungsbehörde eine Berichtigung des Fahrwiderstandskoeffizienten f_0 gemäß Anhang III vornehmen. $f_{0,\ measured,\ corrected}$ gilt dann als der bei der Fahrwiderstandsprüfung bestimmte f_0-Wert.

(4) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde stellt sicher, dass während der Fahrwiderstandsprüfung die Fahrzeughöhensteuerung und das Luftklappensystem für den Kühlergrill (Active Grill Shutter) jedes Prüffahrzeugs sowie andere bewegliche aerodynamische Karosserieteile, die seinen Luftwiderstand dynamisch verändern, gemäß den Anforderungen in Anhang B4 Absatz 4.2.1.5 der UN-Regelung Nr. 154 funktionieren.

Artikel 10

Ergebnis der Fahrwiderstandsprüfung eines einzelnen Prüffahrzeugs

(1) Für jedes einzelne Prüffahrzeug (mit Ausnahme eines OVC-HEV), das einer Fahrwiderstandsprüfung unterzogen wird, berechnet die ausstellende Typgenehmigungsbehörde den CO_2-Emissionswert ($CO_{2,\ \text{in-service verification}}$) aus den Fahrwiderstandskoeffizienten f_0, f_1, f_2 und der bei der Fahrwiderstandsprüfung ermittelten Prüfmasse nach den Methoden in Anhang B7 oder gegebenenfalls Anhang B8 der UN-Regelung Nr. 154 unter Verwendung der gemessenen CO_2-Emissionswerte für Fahrzeuge mit niedrigem und hohem Wert.

(2) Wird ein OVC-HEV einer Fahrwiderstandsprüfung unterzogen, berechnet die ausstellende Typgenehmigungsbehörde den CO_2-Emissionswert ($CO_{2,\ \text{in-service verification}}$) aus den Fahrwiderstandskoeffizienten f_0, f_1, f_2 und der bei der Fahrwiderstandsprüfung ermittelten Prüfmasse nach den Methoden in Anhang B8 der UN-Regelung Nr. 154 unter Verwendung der Interpolationslinie, die dem Betrieb bei gleichbleibender Ladung entspricht.

(3) Wurde die Interpolationsmethode nicht angewandt, so wird der Wert $CO_{2,\ \text{in-service verification}}$ anhand der Fahrwiderstandskoeffizienten f_0, f_1, f_2 und der bei der Fahrwiderstandsprüfung ermittelten Prüfmasse gemäß Anhang IV berechnet.

(4) Für jedes einzelne Prüffahrzeug, das einer Fahrwiderstandsprüfung unterzogen wird, ermittelt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde das Ergebnis der Fahrwiderstandsprüfung ($CO_{2\ \text{ratio}}$) als Verhältnis von $CO_{2,\ \text{in-service verification}}$, ermittelt gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels, zu dem kombinierten CO_2-Emissionswert oder, im Falle eines OVC-HEV, zu dem in Eintrag 49 der Übereinstimmungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs ($CO_{2,\ \text{CoC}}$) angegebenen kombinierten CO_2-Emissionswert bei gleichbleibender Ladung.

Artikel 11

Statistische Auswertung der Ergebnisse der Fahrwiderstandsprüfung und Berechnung der Größenordnung der Abweichung

(1) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde bewertet nach dem in Anhang I beschriebenen Verfahren die Ergebnisse der Fahrwiderstandsprüfung, die gemäß Artikel 10 ermittelt wurden, um festzustellen, ob bei den CO_2-Emissionswerten der Fahrwiderstandfamilie, die Fahrwiderstandsprüfungen unterzogen wird, eine Abweichung vorliegt.

(2) Fällt die Fahrwiderstandsfamilie bei der statistischen Auswertung gemäß Anhang I durch, so bestimmt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde die Größenordnung der Abweichung bei den CO_2-Emissionswerten wie folgt:

$$\text{Deviation} = \left(\text{average}(CO_{2\text{ratio}}) - 1\right) * CO_{2\text{VH}}\ [\text{g/km}],$$

Dabei ist

— $CO_{2\ \text{VH}}$ der angegebene CO_2-Emissionswert des Fahrzeugs mit hohem Wert aus der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge [g/km] oder bei OVC-HEV der CO_2-Emissionswert im Betrieb bei gleichbleibender Ladung des Fahrzeugs mit hohem Wert aus der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge [g/km];

— Durchschnitt ($CO_{2\ \text{ratio}}$) in Anhang I definiert.

Artikel 12

Prüfbedingungen für Prüfungen auf künstliche Strategien

Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde überprüft das Vorhandensein künstlicher Strategien in dem gemäß Artikel 4 ausgewählten Prüffahrzeug anhand folgender Prüfungen:

a) Prüfung auf dem Rollenprüfstand;

b) Prüfung auf dem Rollenprüfstand nach Anhang B6 der UN-Regelung Nr. 154, wobei die Prüfphasen in einer anderen Reihenfolge durchgeführt werden, oder jede andere Prüfung, bei der die Prüfbedingungen nicht zu einer wesentlichen Änderung des physischen Verhaltens des Fahrzeugs und/oder eines seiner Teilsysteme ohne künstliche Strategien führen;

c) Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb auf der Straße gemäß Anhang IIIA der Verordnung (EU) 2017/1151 oder jede andere Prüfung auf der Straße, die aufdecken könnte, dass eine künstliche Strategie vorliegt;

d) Prüfung auf dem Rollenprüfstand mit dem Ziel, die gemäß Buchstabe c durchgeführte Prüfung auf der Straße nachzustellen.

Artikel 13

Bewertung der Ergebnisse der Prüfung auf künstliche Strategien und Berechnung der Größenordnung der Abweichung

(1) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde bewertet die Ergebnisse der gemäß Artikel 12 durchgeführten Prüfungen, um das Risiko des Vorhandenseins künstlicher Strategien im Prüffahrzeug zu bewerten, indem sie Folgendes vergleicht:

a) die CO_2-Emissionswerte aus der Prüfung gemäß Artikel 12 Buchstabe b mit diesen Werten aus der Prüfung gemäß Artikel 12 Buchstabe a;

b) die CO_2-Emissionswerte, geteilt durch den Zyklusenergiebedarf, aus der Prüfung gemäß Artikel 12 Buchstabe c mit diesen Werten aus der Prüfung gemäß Artikel 12 Buchstabe a;

c) die CO_2-Emissionswerte, geteilt durch den Zyklusenergiebedarf, aus der Prüfung gemäß Artikel 12 Buchstabe d mit diesen Werten aus der Prüfung gemäß Artikel 12 Buchstabe c.

(2) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde beschreibt die für diese Bewertung verwendeten Kriterien im Prüfbericht, wobei künstliche Strategien zu verstehen sind als Software, Steuerlogik, Hardware oder Bauteile, die sich im Fahrzeug befinden oder sich auf das Fahrzeug beziehen und die die CO_2-Emissions- oder Kraftstoffverbrauchswerte des Fahrzeugs bei den Prüfungen, die für die Zwecke der Typgenehmigung durchgeführt werden, verringern, aber nicht durchgängig arbeiten, wenn das Fahrzeug in Betrieb ist, wobei den unterschiedlichen Bedingungen Rechnung zu tragen ist, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder kann durch die Notwendigkeit gerechtfertigt werden, das Fahrzeug vor unmittelbaren Schäden zu schützen oder den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten.

(3) Schätzt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde das Risiko, dass im Prüffahrzeug künstliche Strategien vorhanden sind, auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 als hoch ein, so legt sie zusätzlich zu den gemäß Artikel 12 durchgeführten Prüfungen ein spezifisches Prüfprogramm fest und führt es durch, um festzustellen, ob eine künstliche Strategie vorhanden ist oder nicht.

(4) Stellt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde fest, dass künstliche Strategien vorhanden sind, so bestimmt sie die Größenordnung der Abweichung der CO_2-Emissionswerte durch Vergleich des CO_2-Emissionswerts mit und ohne künstliche Strategien. Kann die Größenordnung dieser Abweichung nicht auf der Grundlage der Prüfungen gemäß Artikel 12 und gegebenenfalls Absatz 3 bestimmt werden, so beträgt das Ausmaß der Abweichung der CO_2-Emissionswerte 10 % des CO_2-Emissionswerts des Fahrzeugs mit hohem Wert aus der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge oder — bei OVC-HEV — 10 % des CO_2-Emissionswerts im Betrieb bei gleichbleibender Ladung des Fahrzeugs mit einem hohen Wert aus der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, in beiden Fällen jedoch mindestens 14 g/km.

Artikel 14

Prüfbericht

(1) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde nimmt in die Prüfberichte gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2867 mindestens die folgenden Informationen für jede geprüfte Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und für jede Art der Prüfung auf:

a) Art des durchgeführten Tests,

b) Fahrzeugcheckliste,

c) Prüfbedingungen,

d) Ergebnisse der Prüfungen jedes der einzelnen Prüffahrzeuge,

e) statistische Auswertung der Prüfergebnisse,

f) gegebenenfalls Berechnung der Größenordnung der Abweichung,

g) im Fall einer Prüfung auf künstliche Strategien: bei der Bewertung der Prüfergebnisse verwendete Kriterien.

(2) Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfungen wird der Prüfbericht dem Hersteller der betreffenden Fahrzeuge zur Verfügung gestellt, und der Prüfbericht für jedes einzelne Prüffahrzeug wird zusammen mit den folgenden Daten in einem verschlüsselten Format auf einen speziellen Server der Kommission hochgeladen:

a) für jede Prüfung auf dem Rollenprüfstand und jede Prüfung auf künstliche Strategien die in Anhang V Nummer 1 genannten Daten,

b) für jede Fahrwiderstandsprüfung die in Anhang V Nummer 2 genannten Daten.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Daten und Parameter werden nicht veröffentlicht.

Wurden alle Daten für alle geprüften Fahrzeuge der Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge korrekt hochgeladen, so wird der hochladenden Stelle vom Server der Kommission eine Empfangsbestätigung übermittelt.

Artikel 15

Schlussfolgerungen der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde

(1) Zeigen die Ergebnisse der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, dass keine Abweichung der CO_2-Emissionswerte vorliegt, so gelangt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde zu der entsprechenden Schlussfolgerung und fügt sie dem Prüfbericht bei.

(2) Zeigen die Ergebnisse der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge eine Abweichung der CO_2-Emissionswerte, so kann der Hersteller die Ergebnisse innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt des Prüfberichts anfechten, indem er die Übereinstimmung zwischen den in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen CO_2-Emissionswerten und den Werten, die sich aus der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ergeben, nachweist.

Geht keine Reaktion ein, so wird davon ausgegangen, dass der Hersteller die Ergebnisse der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge akzeptiert hat.

(3) Unter Berücksichtigung der vom Hersteller bereitgestellten Informationen gemäß Absatz 2 zieht die ausstellende Typgenehmigungsbehörde eine Schlussfolgerung, ob bei der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge eine mangelnde Übereinstimmung der CO_2-Emissionswerte aus der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge mit den in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen Werten festgestellt wurde oder ob künstliche Strategien vorhanden sind.

Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde übermittelt dem betreffenden Hersteller und der Kommission ihre Schlussfolgerung spätestens 40 Arbeitstage nach Unterrichtung des Herstellers gemäß Absatz 2.

(4) Die in Absatz 3 genannten Schlussfolgerungen der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde umfassen mindestens Folgendes:

a) sofern die ausstellende Typgenehmigungsbehörde feststellt, dass keine mangelnde Übereinstimmung zwischen den betreffenden CO_2-Emissionswerten vorliegt, oder keine künstlichen Strategien feststellen kann:

   i) die Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die Fahrzeuginterpolationsfamilien und, sofern die Feststellungen auf den Ergebnissen von Fahrwiderstandsprüfungen beruhen, die betreffende Fahrwiderstandsfamilie,

   ii) die Gründe für die Feststellung, dass die bei der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge festgestellten Abweichungen nicht zu mangelnder Übereinstimmung führen;

b) sofern die ausstellende Typgenehmigungsbehörde feststellt, dass eine mangelnde Übereinstimmung zwischen den betreffenden CO_2-Emissionswerten vorliegt, oder das Vorhandensein künstlicher Strategien feststellt:

   i) die Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die Fahrzeuginterpolationsfamilien und, sofern die Feststellungen auf den Ergebnissen von Fahrwiderstandsprüfungen beruhen, die betreffende Fahrwiderstandsfamilie,

   ii) die Größenordnung der Abweichung bei CO_2-Emissionswerten,

   iii) gegebenenfalls aufgedeckte künstliche Strategien.

(5) Vor dem 1. März jedes Kalenderjahres veröffentlicht die ausstellende Typgenehmigungsbehörde unter Verwendung des in Anhang VI festgelegten Formats eine Übersicht über die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Überprüfungen in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und ihre Schlussfolgerungen gemäß den Absätzen 1 und 3. Bei Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, für die vor der Veröffentlichung der Übersicht keine Schlussfolgerung vorliegt, wird die Schlussfolgerung in die nächste jährliche Übersicht aufgenommen.

Artikel 16

Berichtigung der durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen eines Herstellers

(1) Hat die ausstellende Typgenehmigungsbehörde eine Schlussfolgerung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b getroffen, so wendet die Kommission auf der Grundlage der in dieser Schlussfolgerung enthaltenen Informationen für das Kalenderjahr, in dem die Schlussfolgerung getroffen wurde, und für die folgenden Kalenderjahre die Größenordnung der Abweichung der CO_2-Emissionswerte für ihre vorläufige Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 an und teilt dies dem Hersteller gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/631 mit.

(2) Die Kommission wendet die Größenordnung der Abweichung der CO_2-Emissionswerte entsprechend der Schlussfolgerung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b ebenfalls an, um die durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen des Herstellers für die zehn Kalenderjahre vor dem Jahr, in dem die Schlussfolgerung getroffen wurde, jedoch nicht vor dem Kalenderjahr 2021 zu berichtigen. Die Kommission ändert die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/631 erlassenen Durchführungsrechtsakte entsprechend.

Artikel 17

Überprüfung

Die Kommission bewertet bis Ende 2026, ob es notwendig ist, die Mindestanzahl der zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge jährlich gemäß Artikel 3 Absatz 1 auszuwählenden Familien zu erhöhen, wobei sie insbesondere Folgendes berücksichtigt:

a) die Gesamtzahl der Familien zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, für die die ausstellende Typgenehmigungsbehörde in den Vorjahren Typgenehmigungen hinsichtlich der Emissionen erteilt hat;

b) die Anzahl der Fahrzeuge, die für jede Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gemäß Artikel 4 geprüft wurden;

c) die Verfügbarkeit von Prüfeinrichtungen und die prognostizierte Entwicklung dieser Verfügbarkeit.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Statistische Auswertung der Ergebnisse der Prüfung auf dem Rollenprüfstand und der Fahrwiderstandsprüfung

(1) **Ausgangspunkt**

Ausgangspunkt für die statistische Auswertung sind die Werte für $CO_{2\ ratio}$, die für drei einzelne Prüffahrzeuge (N=3) gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 für die Ergebnisse von Prüfungen auf dem Rollenprüfstand und gemäß Artikel 10 Absatz 4 für die Ergebnisse der Fahrwiderstandsprüfung berechnet werden.

Die unter Nummer 2 genannten Kriterien sind dafür maßgeblich, ob zusätzliche Fahrzeuge geprüft werden müssen.

(2) **Statistische Parameter**

Für die Gesamtzahl der geprüften Fahrzeuge (N) sind der Durchschnitt (X_{tests}) und die Standardabweichung (s) der Prüfergebnisse zu bestimmen:

$$X_{tests} = \frac{(x_1+x_2+\ldots+x_N)}{N}$$

und

$$s = \sqrt{\frac{(x_1 - X_{tests})^2+(x_2 - X_{tests})^2+\ldots+(x_N - X_{tests})^2}{N-1}}$$

Dabei ist

x_i der Wert $CO_{2\ ratio}$, der für das einzelne Prüffahrzeug i gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 für die Ergebnisse von Prüfungen auf dem Rollenprüfstand und gemäß Artikel 10 Absatz 4 für die Ergebnisse der Fahrwiderstandsprüfung berechnet wird.

(3) **Bewertung**

Für die drei ursprünglich geprüften Fahrzeuge und nach jedem weiteren geprüften Fahrzeug wird der Wert X_{tests} wie folgt bewertet, um für die betreffende Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge oder die betreffende Fahrwiderstandsfamilie eine der folgenden Schlussfolgerungen zu ziehen:

(1) Die Familie hat bestanden, wenn $X_{tests} \leq A - t_P \bullet s$

(2) Die Familie hat nicht bestanden, wenn $X_{tests} > A + t_F \bullet s$

(3) Ein zusätzliches Fahrzeug wird geprüft, wenn $A - t_P \bullet s < X_{tests} \leq A + t_F \bullet s$

Dabei gilt:

t_P und t_F sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

s ist die gemäß Nummer 2 bestimmte Standardabweichung.

A beträgt 1,02 für die Ergebnisse der Prüfungen auf dem Rollenprüfstand;

A beträgt 1,03 für die Ergebnisse der Fahrwiderstandsprüfungen;

A beträgt 1,08 für die Ergebnisse von Fahrwiderstandsprüfungen für Familien, die in den Jahren 2024 oder 2025 geprüft wurden.

Tabelle

Werte der t-Parameter „bestanden/nicht bestanden“

Zahl der geprüften Fahrzeuge	t_P	t_F
3	2,2655	Höchster Wert von 1,1062 und (0,02/s) [1]
4	1,5093	0,5970
5	1,1230	0,3737
6	0,8196	0,2430

[1] Dabei ist *s* die gemäß Nummer 2 ermittelte Standardabweichung.

7	0,5944	0,1548
8	0,3866	0,0902
9	0,1873	0,0402
10	0,0000	0,0000

(4) **Berechnung der Größenordnung der Abweichung**

Für die Berechnung der Größenordnung der Abweichung wird der Durchschnitt ($CO_{2\ ratio}$) als X_{tests} für die Gesamtzahl der geprüften Fahrzeuge definiert, nachdem die Fahrzeugfamilie gemäß Nummer 3 nicht bestanden hat:

Durchschnitt ($CO_{2\ ratio}$) = X_{tests}

ANHANG II

Checkliste für die Auswahl von Fahrzeugen für Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

„Ausschlusskriterien“ bedeutet, dass das Fahrzeug, wenn die beschriebene Bedingung erfüllt ist (Antwort auf die Frage ist „ja“), nicht für Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ausgewählt werden kann.

„Vertraulich“ bedeutet, dass diese Informationen von der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde gegebenenfalls aufbewahrt, jedoch nicht in den der Kommission vorgelegten Prüfbericht aufgenommen werden.

(1) **Fahrzeugmerkmale**

1.1. Folgende Angaben sind festzuhalten und in den Prüfbericht aufzunehmen:

1.1.1.	FIN:	VERTRAULICH
1.1.2.	Kilometerleistung:	
1.1.3.	Datum der Erstzulassung:	
1.1.4.	TAN (Typgenehmigungsnummer für das vollständige Fahrzeug):	
1.1.5.	Typgenehmigungsnummer hinsichtlich der Emissionen:	
1.1.6.	VFN (Kennung der Interpolationsfamilie des Fahrzeugs):	
1.1.7.	Kennung der Fahrwiderstandsfamilie:	
1.1.8.	Name des Reifenherstellers, Typ und Identifizierungsnummer (sofern verfügbar) der Reifen:	

1.2. Die folgenden Ausschlusskriterien sind zu prüfen:

		Ja/Nein
1.2.1.	Kilometerleistung: *Beträgt die Kilometerleistung weniger als 3 000 km oder mehr als 100 000 km?*	
1.2.2.	Datum der Erstzulassung: *Liegt dieses Datum mehr als fünf Jahre vor dem Datum der Auswahl des Fahrzeugs?*	

(2) **Befragung des Fahrzeughalters/-nutzers**

(Der Fahrzeughalter darf nicht wissen, was die Folgen seiner Antworten sind.)

2.1. Folgende Angaben sind festzuhalten:

2.1.1.	Name des Fahrzeughalters	VERTRAULICH
2.1.2.	Kontaktdaten (Anschrift/Telefonnummer)	VERTRAULICH

2.2. Die folgende Ausschlusskriterien sind zu prüfen:

	Unbefugte Nutzung des Fahrzeugs	**Ja/Nein**
2.2.1.	Wurden mit dem Fahrzeug schwere Lasten transportiert, die über den vom Hersteller angegebenen Grenzwerten liegen?	

2.2.2.	Wurde das Fahrzeug in Rennen oder im Motorsport eingesetzt?	
2.2.3.	Wurde das Fahrzeug zu mehr als 10 % der Fahrzeit außerhalb der EU-Mitgliedstaaten genutzt?	
2.2.4.	Wurde das Fahrzeug jemals mit einer falschen Kraftstoffart (z. B. Benzin anstelle von Diesel) oder mit nicht handelsüblichem Kraftstoff von EU-Qualität (Kraftstoffmischungen oder über den Schwarzmarkt bezogener Kraftstoff) betankt?	
2.2.5.	Wurde ein Kraftstoffadditiv verwendet, für das keine Genehmigung des Herstellers vorliegt?	
	Unbefugte Reparaturen	
2.2.6.	Wurde das Fahrzeug nicht gemäß Herstelleranweisungen gewartet?	
2.2.7.	Wurden unbefugte größere Reparaturen am Motor/Fahrzeug durchgeführt?	
2.2.8.	War das Fahrzeug an einem schweren Unfall beteiligt?	
	Unbefugte Änderungen	
2.2.9.	Hat eine Leistungserhöhung/ein Tuning stattgefunden?	
2.2.10.	Wurde ein Teil des Abgasnachbehandlungssystems dauerhaft entfernt?	
2.2.11.	Wurden nicht zugelassene Geräte eingebaut (Harnstoff-Neutralisator, Emulator usw.)?	

(3) **Fahrzeuginspektion**

3.1. Folgende Angaben sind in den Prüfbericht aufzunehmen:

3.1.1.	Kalibrierung, Ersatzteilnummer und Teilenummer Antriebsstrangsteuermodul	
3.1.2.	OBD-Diagnose	Diagnose-Fehlercodes ablesen und Fehlerprotokoll ausdrucken ([1]).
3.1.3.	Abfrage OBD-Wartungsbetrieb 09	Wartungsbetrieb 09 ablesen und Informationen protokollieren.
3.1.4.	OBD-Wartungsbetrieb 07	Wartungsbetrieb 07 ablesen und Informationen protokollieren.
3.1.5.	Bilder des geprüften Fahrzeugs einschließlich des Unterbodens	

Anmerkung: *Alle Kontrollen, für die OBD-Anschlüsse erforderlich sind, sind vor und nach Abschluss der Emissionsprüfung durchzuführen.*

([1]) Alle Systeme müssen Teil der OBD-Diagnose sein, und „Protokolle/Informationen zu erkannten und diagnostizierten Fehlern“ müssen Teil des Prüfberichts sein. Dadurch wird sichergestellt, dass Fehler, die indirekte Auswirkungen auf die Emissionen haben, ordnungsgemäß erkannt werden können.

3.2. Die folgenden Ausschlusskriterien sind zu prüfen:

		Ja/Nein
3.2.1.	Leuchten an der Instrumententafel Warnlampen, mit denen angezeigt wird, dass am Fahrzeug- oder am Abgasnachbehandlungssystem eine Störung vorliegt, die mit einer regulären Wartungsmaßnahme nicht behoben werden kann? (Fehlfunktionswarnleuchte, Motorkontrollleuchte usw.?)	
3.2.2.	Wurden aerodynamische Nachrüstungen vorgenommen, die sich vor den Prüfungen nicht wieder rückgängig machen lassen? (Anmerkung: Dachkoffer, Lastregale, Spoiler usw. lassen sich entfernen.) Fehlen standardmäßige aerodynamische Bauteile (Luftabweiser, Front-/Heckdiffusoren usw.)?	(Ausschlusskriterien nur für Fahrwiderstandsprüfungen)

3.3. Sind die folgenden Bedingungen nicht erfüllt, kann das Fahrzeug dennoch ausgewählt werden, sofern vor der Durchführung von Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge geeignete Maßnahmen ergriffen werden:

	Durchzuführende Kontrolle	**Festgestelltes Problem und zu ergreifende Maßnahme**
3.3.1.	Kraftstofftankfüllstand	*Wenn die Kontrolllampe für die Kraftstoffreserve LEUCHTET, vor der Prüfung betanken.*
3.3.2.	AdBlue	*Falls die SCR-Lampe nach dem Starten des Motors leuchtet, sollte vor der Prüfung des Fahrzeugs AdBlue nachgefüllt oder eine entsprechende Reparatur durchgeführt werden.*
3.3.3.	Luftfilter und Ölfilter *Auf Verunreinigungen und Schäden untersuchen. Bei Schäden oder schweren Verunreinigungen oder bei weniger als 800 km vor dem nächsten empfohlenen Wechsel*	*Filter austauschen.*
3.3.4.	Kontrolle der Flüssigkeitsstände und Klasse *Die Mindest- und Höchstmarken (für Motoröl, Kühlflüssigkeit) kontrollieren. Auffüllen, wenn unter Mindestmarke.*	*Auffüllen, wenn unter Mindestmarke.* *Bei anderer Klasse austauschen.*
3.3.5.	Zündkabel (Benzin) *Überprüfung der Zündkerzen, Kabel usw.*	*Bei Schäden ersetzen.*
3.3.6.	Wartung *Überprüfen, ob die nächste geplante Wartung nach weniger als 800 km erfolgen soll. Falls ja, die Wartung durchführen.*	*Falls ja, die Wartung durchführen.*
3.3.7.	NUR für Fahrwiderstandsprüfungen: *Kontrolle, ob die Spureinstellung und die verstellbare Fahrzeughöhe/Bodenfreiheit außerhalb der Vorgaben liegen.*	*Wenn ja, ist die Spureinstellung und die Fahrzeughöhe/Bodenfreiheit so einzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden.*
3.3.8.	NUR für Fahrzeuge, die eine Kilometerleistung von über 40 000 km haben oder älter als 2 Jahre sind.	*Ersatz der Niederspannungsbatterie durch eine neue gleichwertige Batterie.*

ANHANG III

Berichtigung des Fahrwiderstandkoeffizienten f_0

Schritt 1: Neuberechnung von $f_{0,CoC}$:

i) **Bei Anwendung der Interpolationsmethode für die Bestimmung des Fahrwiderstands des Einzelfahrzeugs:**

$$f_{0,\,CoC,\,new\ tyre} = f_{0,H} - (f_{0,H} - f_{0,L}) \times \frac{TM_H \times RR_H - TM_{CoC} \times RR_{new\ tyre}}{TM_H \times RR_H - TM_L \times RR_L}$$

Dabei ist

$f_{0,H}$	der Fahrwiderstandskoeffizient f_0 des Fahrzeugs mit hohem Wert aus der Fahrwiderstandsfamilie [N];
$f_{0,L}$	der Fahrwiderstandskoeffizient f_0 des Fahrzeugs mit niedrigem Wert aus der Fahrwiderstandsfamilie [N];
TM_H	die Prüfmasse des Fahrzeugs mit hohem Wert aus der Fahrwiderstandsfamilie [in kg];
TM_L	die Prüfmasse des Fahrzeugs mit niedrigem Wert aus der Fahrwiderstandsfamilie [in kg];
TM_{CoC}	die Prüfmasse des Fahrzeugs wie in der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben [in kg];
$RR_{new\ tyre}$	der Rollwiderstand der Reifen des ausgewählten in Betrieb befindlichen Fahrzeugs gemäß Anhang XXI Tabelle A4/2 der Verordnung (EU) 2017/1151 [in kg/Tonne];
RR_H	der tatsächliche Rollwiderstand der Reifen des Fahrzeugs mit hohem Wert der Fahrwiderstandsfamilie [in kg/Tonne];
RR_L	der tatsächliche Rollwiderstand der Reifen des Fahrzeugs mit niedrigem Wert der Fahrwiderstandsfamilie [in kg/Tonne].

ii) **Bei Nichtanwendung der Interpolationsmethode für die Bestimmung des Fahrwiderstands des Einzelfahrzeugs:**

$$f_{0,CoC,\,new\ tyre} = \mathrm{Max}\left(\frac{\left(0.05 \times f_{0;r} + 0.95 \times \left(f_{0,r} \bullet \frac{TM_{CoC}}{TM_r} + \left(\frac{RR_{new\ tyre} - RR_r}{1000}\right) \times 9.81 \times TM_{CoC}\right)\right),}{\left(0.2 \times f_{0,r} + 0.8 \times \left(f_{0,r} \bullet \frac{TM_{CoC}}{TM_r} + \left(\frac{RR_{new\ tyre} - RR_r}{1000}\right) \times 9.81 \times TM_{CoC}\right)\right)} \right)$$

Dabei ist

$f_{0,\,r}$	der Fahrwiderstandskoeffizient f_0 des repräsentativen Fahrzeugs der Fahrwiderstandsmatrix-Familie oder des Fahrzeugs mit hohem Wert der Fahrwiderstandsfamilie [N];
TM_r	die Prüfmasse des repräsentativen Fahrzeugs der Fahrwiderstandsmatrix-Familie oder des Fahrzeugs mit hohem Wert der Fahrwiderstandsfamilie [in kg];
TM_{CoC}	die Prüfmasse des Fahrzeugs wie in der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben [in kg];
$RR_{new\ tyre}$	der Rollwiderstand der Reifen des ausgewählten in Betrieb befindlichen Fahrzeugs gemäß Anhang XXI Tabelle A4/2 der Verordnung (EU) 2017/1151 [in kg/Tonne];
RR_r	der tatsächliche Rollwiderstand der Reifen des repräsentativen Fahrzeugs der Fahrwiderstandsmatrix-Familie oder des Fahrzeugs mit hohem Wert der Fahrwiderstandsfamilie [in kg/Tonne];

Schritt 2: Berichtigung von $f_{0,\ measured}$:

$$f_{0,\ measured,\ corrected} = f_{0,\ measured} + (f_{0,\ CoC} - f_{0,\ CoC,\ new\ tyre})$$

Dabei ist

$f_{0,\ measured}$ der gemessene Fahrwiderstandskoeffizient f_0 [N];

$f_{0,\ CoC}$ der Fahrwiderstandskoeffizient f_0 wie in der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben [N];

$f_{0,\ CoC,\ new\ tyre}$ der Fahrwiderstandskoeffizient f_0 wie in Schritt 1 berechnet [N].

ANHANG IV

Berechnung von $CO_{2,\ \text{in-service verification}}$ bei Nichtanwendung der Interpolationsmethode

$$CO_{2_{in-service\ verification}} = CO_{2_{CoC}} + a \bullet [CED_{in-service\ verification} - CED_{CoC}]$$

Dabei ist

CED_{CoC}: der Zyklusenergiebedarf, berechnet aus den Fahrwiderstandskoeffizienten f_0, f_1, f_2 und der in der Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Prüfmasse gemäß Anhang B7 Abschnitt 5 der UN-Regelung Nr. 154 [kJ]

$CED_{in-service\ verification}$: der Zyklusenergiebedarf, berechnet aus den Fahrwiderstandskoeffizienten f_0, f_1, f_2 und der Prüfmasse während der Fahrwiderstandsprüfung [kJ]

a: der in der nachstehenden Tabelle angegebene Wert [g/km/kJ].

Kraftstoffart	*a*
Dieselkraftstoff	0,009
Benzin	0,010
Flüssiggas	0,008
Erdgas	0,007

ANHANG V

Zu meldende Daten aus der Prüfung zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

(1) **Daten aus der Prüfung zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die für eine Prüfung auf dem Rollenprüfstand oder eine Prüfung auf künstliche Strategien zu melden sind**

Bei den zu meldenden Daten handelt es sich um die in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 aufgeführten Daten, wobei für die Zwecke dieser Verordnung alle Bezugnahmen auf die Fahrzeuge H und L als Bezugnahmen auf das einzelne Prüffahrzeug und alle Bezugnahmen auf Typgenehmigungsunterlagen als Bezugnahmen auf die spezifischen Einträge in der Übereinstimmungsbescheinigung dieses Fahrzeugs zu verstehen sind.

Darüber hinaus sind folgende Daten zu melden:

Nr.	Parameter	Einheit	Quelle	Anmerkungen
1	Sonstige Interpolationsfamilien, die zu derselben Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gehören	—	Anhang I Anlage 8a Nummer 2.1.1.2.1 der Verordnung (EU) 2017/1151 (erste drei Zeilen der Tabelle)	Auf der Grundlage derselben Prüfung Typ 1, d. h. derselben gemeldeten Werte für „gemessener Wert“, „auf Geschwindigkeit und Entfernung korrigierter Wert“ und „RCB-Korrekturkoeffizient“
2	Fahrzeugnummer	—	—	Fahrzeugfolge (1, 2, 3, … 10) in der statistischen Auswertung
3	Gesamtzahl der geprüften Fahrzeuge	—	—	Gesamtzahl der in die in Anhang I beschriebene statistische Auswertung aufgenommenen Fahrzeuge
4	Nummer der Fahrwiderstandsfamilie oder Fahrwiderstandsmatrix-Familie	—	Eintrag 0.2.3.4 oder 0.2.3.5. in der Übereinstimmungsbescheinigung	Fahrwiderstandsfamilie oder Fahrwiderstandsmatrix-Familie des geprüften Fahrzeugs
5	Typgenehmigungsnummer hinsichtlich der Emissionen	—	Teil der Typgenehmigungsunterlagen	Für die Interpolationsfamilie des geprüften Fahrzeugs spezifische Typgenehmigungsnummer hinsichtlich der Emissionen
6	Typgenehmigungsnummer für das vollständige Fahrzeug	—	Eintrag 0.11 in der Übereinstimmungsbescheinigung	Kennung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2020/683
7	Kombinierte äquivalente vollelektrische Reichweite (EAER) — CoC	km	Eintrag 5.2 in der Übereinstimmungsbescheinigung	Nur bei OVC-HEVs
8	Kraftstoffverbrauch insgesamt (Lebensdauer)	l	Tabelle 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392	Erfasste OBFCM-Daten des Fahrzeugs
9	Zurückgelegte Strecke insgesamt (Lebensdauer)	km	Ebenda	Ebenda
10	Kraftstoffverbrauch insgesamt im Betrieb bei Entladung (Lebensdauer)	l	Ebenda	Ebenda, nur bei OVC-HEVs

11	Kraftstoffverbrauch insgesamt im vom Fahrer wählbaren Betrieb der Ladungserhöhung (Lebensdauer)	l	Ebenda	Ebenda
12	Zurückgelegte Strecke insgesamt im Betrieb bei Entladung bei abgeschaltetem Motor (Lebensdauer)	km	Ebenda	Ebenda
13	Zurückgelegte Strecke insgesamt im Betrieb bei Entladung bei eingeschaltetem Motor (Lebensdauer)	km	Ebenda	Ebenda
14	Zurückgelegte Strecke insgesamt im vom Fahrer wählbaren Betrieb der Ladungserhöhung (Lebensdauer)	km	Ebenda	Ebenda
15	Der Batterie zugeführte Netzenergie insgesamt (Lebensdauer)	kWh	Ebenda	Ebenda
16	Ergebnis der Prüfung auf dem Rollenprüfstand (CO_2-Verhältnis)	—	Artikel 7 Absatz 2; für OVC-HEV: Artikel 7 Absatz 3	—

(2) **Daten aus der Prüfung zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die für eine Fahrwiderstandprüfung zu melden sind**

Nr.	Parameter	Einheit	Quelle	Anmerkungen
1	Nummer der Fahrwiderstandsfamilie oder Fahrwiderstandsmatrix-Familie	—	Eintrag 0.2.3.4 oder 0.2.3.5. in der Übereinstimmungsbescheinigung	
2	Nummer der Fahrzeuginterpolationsfamilie		Eintrag 0.2.3.1 in der Übereinstimmungsbescheinigung	
3	Sonstige Interpolationsfamilien, die zu derselben Fahrwiderstands-/ Fahrwiderstandsmatrix-Familie gehören	—	—	Liste aller Nummern von Fahrzeuginterpolationsfamilien
4	Fahrzeugnummer	—	—	Fahrzeugfolge (1, 2, 3, … 10) in der statistischen Auswertung
5	Gesamtzahl der geprüften Fahrzeuge	—		Gesamtzahl der in die in Anhang I beschriebene statistische Auswertung aufgenommenen Fahrzeuge
6	Typgenehmigungsnummer hinsichtlich der Emissionen	—	Typgenehmigungsunterlagen	Für die Interpolationsfamilie des geprüften Fahrzeugs spezifische Typgenehmigungsnummer hinsichtlich der Emissionen
7	Typgenehmigungsnummer für das vollständige Fahrzeug	—	Eintrag 0.11 in der Übereinstimmungsbescheinigung	—
8	Prüfeinrichtung (Name/Standort)	—	—	—

9	Fahrzeugklasse und -gruppe	—	—	M1 oder N1 Gruppe 1, 2 oder 3
10	Kilometerleistung des Fahrzeugs	km	—	Ablesung des Kilometerstands des Fahrzeugs vor der Fahrwiderstandsprüfung
11	Prüfmethode	—	Anhang B4 zu UN-Regelung Nr. 154	Ausrollen (Straße)/Drehmoment (Straße)/Windkanal Flachriemen/ Windkanal Rollenprüfstand
12	Angegebener Fahrwiderstandkoeffizient f_0	N	Eintrag 47.1.3 in der Übereinstimmungsbescheinigung	
13	Angegebener Fahrwiderstandkoeffizient f_1	in N/(km/h)	Eintrag 47.1.3 in der Übereinstimmungsbescheinigung	
14	Angegebener Fahrwiderstandkoeffizient f_2	N/(km/h)^2	Eintrag 47.1.3 in der Übereinstimmungsbescheinigung	
15	Angegebene Prüfmasse	kg	Eintrag 47.1.1 in der Übereinstimmungsbescheinigung	
16	Angegebener Zyklusenergiebedarf	kJ	Anhang B7 Nummer 3.2.3.2.3 der UN-Regelung Nr. 154	Zyklusenergiebedarf während des gesamten anzuwendenden WLTP-Prüfzyklus zur Interpolation der CO_2-Emissionen des geprüften Fahrzeugs
17	Angegebene CO_2-Emissionen	g/km	Eintrag 49.4 in der Übereinstimmungsbescheinigung	CO_2-Emissionswert des geprüften Fahrzeugs; bei OVC-HEVs: kombinierter CO_2-Emissionswert bei gleichbleibender Ladung
18	Bezeichnung der Reifengröße (Vorder-/Hinterreifen)	—	—	Reifencode (z. B. P195/55R1685H) der Reifen des Prüffahrzeugs
19	Angegebene Reifenrollwiderstandsklasse (Vorder-/Hinterreifen)	—	Eintrag 35 in der Übereinstimmungsbescheinigung	
20	Reifenrollwiderstandsklasse (Vorder-/Hinterreifen)	—	—	Rollwiderstandsklasse des für die Fahrwiderstandsprüfung verwendeten Reifens oder — bei Reifen unterhalb der Klasse A — tatsächlicher Rollwiderstand
22	Durchschnittstemperatur	°C	—	Während der Fahrwiderstandsprüfung gemessene Durchschnittstemperatur; nur bei Straßenprüfungen
23	Mittlere Windgeschwindigkeit	m/s	—	Während der Fahrwiderstandsprüfung gemessene mittlere Windgeschwindigkeit; nur bei Straßenprüfungen

24	Durchschnittlicher Luftdruck	kPa	—	Während der Fahrwiderstandsprüfung gemessener durchschnittlicher Luftdruck; nur bei Straßenprüfungen
25	Durchschnittliche Fahrzeugmasse	kg	Anhang B4 Nummer 4.2.1.6 der UN-Regelung Nr. 154	Vor und nach dem Verfahren zur Bestimmung des Fahrwiderstands gemessene durchschnittliche Masse des geprüften Fahrzeugs
26	Endgültiger gemessener Fahrwiderstandskoeffizient f_0	N	Anhang B4 zu UN-Regelung Nr. 154	Endgültiger Fahrwiderstandskoeffizient f_0 des geprüften Fahrzeugs nach allen Berichtigungen
27	Endgültiger gemessener Fahrwiderstandskoeffizient f_1	in N/(km/h)	Anhang B4 zu UN-Regelung Nr. 154	Endgültiger Fahrwiderstandskoeffizient f_1 des geprüften Fahrzeugs nach allen Berichtigungen
28	Endgültiger gemessener Fahrwiderstandskoeffizient f_2	$N/(km/h)^2$	Anhang B4 zu UN-Regelung Nr. 154	Endgültiger Fahrwiderstandskoeffizient f_2 des geprüften Fahrzeugs nach allen Berichtigungen
29	Prüfmasse	kg	Artikel 9 Absatz 2	
30	Endgültiger gemessener Zyklusenergiebedarf	kJ	Anhang B7 Nummer 3.2.3.2.3 der UN-Regelung Nr. 154	Zyklusenergiebedarf während des gesamten anzuwendenden WLTP-Prüfzyklus, berechnet anhand der gemessenen Fahrwiderstandskoeffizienten (Straße) und der Prüfmasse (Einträge 26 bis 29)
31	Berechneter CO2-Emissionswert ($CO_{2,\ \text{in-service verification}}$)	g/km	Artikel 10 Absatz 1	
32	Ergebnis der Fahrwiderstandsprüfung ($CO_{2\ \text{ratio}}$)	—	Artikel 10 Absatz 4	

ANHANG VI

Berichtsformat für die jährliche Übersicht über die Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

A. Allgemeine Informationen

1)	Ausstellende Typgenehmigungsbehörde	
2)	Datum der jährlichen Übersicht	
3)	Betreffendes Jahr	
4)	Gesamtzahl der Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, für die die Behörde in den drei Kalenderjahren vor der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge Typgenehmigungen hinsichtlich der Emissionen erteilt hat	
5)	Zu prüfende Mindestanzahl von Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (= 3 % von Nummer 4)	
6)	Gesamtzahl der in dem betreffenden Jahr geprüften Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge	

B. Liste der für die Prüfung ausgewählten Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

— Identifizierungsnummer der ausgewählten Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (ISV ID);

— Betreffender Fahrzeughersteller (OEM);

  — alle Hersteller, denen die Typgenehmigungsbehörde in den drei vorangegangenen Jahren eine Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen erteilt hat, sollten einbezogen werden;

— Kennungen der Fahrzeuginterpolationsfamilie für jede der ausgewählten Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (IP ID);

— Grund/Gründe für die Auswahl der Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (Grund):

  — „Belege“, wenn sich die Auswahl auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a stützt;

  — „Risikobewertung“, wenn sich die Auswahl auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b stützt;

  — „Sonstige“ für jeden anderen Grund (bitte in Fußnote präzisieren).

ISV ID	OEM	Kennungen der Fahrzeuginterpolationsfamilie (IP ID)	Grund
1			
2			
3			
…			

C. Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

— Art der Prüfung: Prüfung auf dem Rollenprüfstand (CDM), Fahrwiderstandsprüfung (RL) oder Prüfung auf künstliche Strategien (AS);

— zu prüfende Mindestanzahl der Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge je Art der Prüfung (Min.), berechnet gemäß Artikel 4 Absatz 1 als Prozentsatz der Gesamtzahl der Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (Abschnitt A Nummer 6 dieses Anhangs);

— Gesamtzahl der je Art der Prüfung geprüften Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (Gesamt);

— Gesamtzahl der Schlussfolgerungen je Art der Prüfung:

  — keine mangelnde Übereinstimmung (Bestanden),

— mangelnde Übereinstimmung (Nicht bestanden),

— noch keine Schlussfolgerung (Anhängig).

Art der Prüfung	Min.	Insgesamt	Bestanden	Nicht bestanden	Anhängig
CDM-Prüfung (75 %)					
RL-Prüfung (50 %)					
AS-Prüfung (25 %)					

D. Genaue Ergebnisse der Prüfung zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge für das betreffende Jahr

— Identifizierungsnummer der ausgewählten Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (ISV ID);

— Betreffender Fahrzeughersteller (OEM);

— Art der durchgeführten Prüfung (Art der Prüfung): Prüfung auf dem Rollenprüfstand (CDM), Fahrwiderstandsprüfung (RL) oder Prüfung auf künstliche Strategien (AS);

— Datum des Prüfbeginns (Prüfbeginn) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2867;

— Name der die Prüfung durchführenden Organisation(en) (ausstellende Typgenehmigungsbehörde oder technischer Dienst) (GTAA/TS);

— Zahl der geprüften Fahrzeuge (#vehicles);

— Prüfergebnis jedes einzelnen Prüffahrzeugs ($CO_{2\ ratio}$);

— Schlussfolgerung der Prüfung (Schlussfolgerung/Abweichung), d. h. „Bestanden“, „Nicht bestanden“ oder „Anhängig“, einschließlich der Größenordnung der Abweichung bei „Nicht bestanden“;

— Referenznummer des Prüfberichts (Prüfung Ref.);

— Referenznummer der Schlussfolgerung (Schlussfolgerung Ref.).

ISV ID	OEM	Art der Prüfung	Prüfbeginn	GTAA/TS	#vehicles	$CO_{2\ ratio}$	Schlussfolgerung/ Abweichung	Prüfung Ref.	Schlussfolgerung Ref.
1									
2									
3									
…									

E. Genaue Ergebnisse der Prüfung zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, für die die Schlussfolgerungen in der vorangegangenen jährlichen Übersicht als „anhängig“ gemeldet wurden

Betreffendes Jahr	ISVID	OEM	Art der Prüfung	Prüfbeginn	GTAA/TS	#vehicles	$CO_{2\ ratio}$	Schlussfolgerung/ Abweichung	Prüfung Ref.	Schlussfolgerung Ref.
…	…									

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2867

18.12.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2867 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Leitprinzipien und Kriterien für die Festlegung der Verfahren zur Überprüfung der CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/631 sieht eine Überprüfung der CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von in Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen vor (im Folgenden „Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge").

(2) Die Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge sollte für alle Fahrzeughersteller durchgeführt werden; um einen übermäßigen Prüfaufwand zu vermeiden, ohne dass dies die CO_2-Gesamtbilanz wesentlich beeinträchtigt, sollten Hersteller ausgenommen werden, die nur eine begrenzte Anzahl von Fahrzeugen in Verkehr bringen.

(3) Die CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte in den Übereinstimmungsbescheinigungen sollten anhand der in der UN-Regelung Nr. 154 ([2]) festgelegten Prüfverfahren auf der Straße und auf dem Rollenprüfstand überprüft werden; zudem sollten spezielle Tests durchgeführt werden, um festzustellen, ob Strategien vorhanden sind, mit denen die Ergebnisse des Fahrzeugs bei den Tests für die Typgenehmigung künstlich verbessert werden.

(4) Um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten die Tests zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge von einem technischen Dienst durchgeführt werden, der nicht an den Typgenehmigungsprüfungen der betreffenden Fahrzeuge beteiligt war. Die Tests auf dem Rollenprüfstand sollten nicht als Tests im Beisein von Zeugen in den Räumlichkeiten des Herstellers durchgeführt werden, sondern in den Räumlichkeiten des technischen Dienstes.

(5) Damit die ausstellende Typgenehmigungsbehörde auf der Grundlage der Testergebnisse der Stichprobenfahrzeuge für die gesamte betroffene Fahrzeugfamilie zu einer Schlussfolgerung gelangen kann, sollte ein geeignetes statistisches Bewertungsverfahren festgelegt werden.

(6) Die Hersteller sollten dafür sorgen, dass die in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte den CO_2-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge entsprechen, was von der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde zu überprüfen ist. Damit diese Tätigkeiten zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge angemessen finanziert werden können, sollte die ausstellende Typgenehmigungsbehörde den Herstellern angemessene Gebühren in Rechnung stellen.

(7) Zur Verringerung des Prüfaufwands und der Kosten sollten — soweit möglich und angemessen — dieselben Fahrzeuge oder Tests sowohl für die Überprüfung der CO_2-Emissionen in Betrieb befindlicher Fahrzeuge als auch für die Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge hinsichtlich der Schadstoffemissionen genutzt werden —

([1]) ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.
([2]) UN-Regelung Nr. 154 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen in Bezug auf die Kriterien Emissionen, Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch und/oder die Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite (WLTP) (ABl. L 290 vom 10.11.2022, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält die Leitprinzipien und Kriterien für die Festlegung der Verfahren zur Überprüfung, ob die in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte den CO_2-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen entsprechen. Zudem enthält sie die Verfahren für die Überprüfung, ob Strategien vorhanden sind, mit denen die Ergebnisse eines Fahrzeugs in den Tests für die Typgenehmigung künstlich verbessert werden („Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge").

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

a) Fahrzeuge, die von der Messung der CO_2-Emissionen ausgenommen sind;

b) Hersteller, die mit allen ihren verbundenen Unternehmen insgesamt für weniger als 1 000 neue Personenkraftwagen oder weniger als 1 000 neue leichte Nutzfahrzeuge verantwortlich waren, die in dem Kalenderjahr in der Union zugelassen wurden, in dem gemäß Artikel 3 Absatz 1 Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ausgewählt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission ([3]) und aus Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/631.

Außerdem bezeichnet der Ausdruck

1. „ausstellende Typgenehmigungsbehörde" die Typgenehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Raates ([4]) oder gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Raates ([5]) erteilt hat;

2. „Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge" alle Fahrzeuge der Klasse M1 oder N1, für die eine Typgenehmigungsbehörde die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 auf der Grundlage derselben Emissionsprüfung Typ 1 erteilt hat, die in Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 für „Fahrzeug, hoher Wert" oder „Fahrzeug, niedriger Wert" festgelegt ist;

3. „Fahrwiderstandsfamilie" eine Fahrwiderstandsfamilie oder eine Fahrwiderstandsmatrix-Familie gemäß den Absätzen 6.3.3 und 6.3.4 der UN-Regelung Nr. 154; bei Fahrzeugen der Klasse N1, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 typgenehmigt wurden, besteht eine Fahrwiderstandsfamilie aus allen Fahrzeugen der betreffenden Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge;

([3]) Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1).

4. „künstliche Strategien“ Strategien, die in den oder in Verbindung mit den in der Stichprobe geprüften Fahrzeugen angewandt werden, um die Ergebnisse der Fahrzeuge in den zum Zweck der Typgenehmigung durchgeführten Tests künstlich zu verbessern.

Artikel 3

Auswahl von Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

Jede ausstellende Typgenehmigungsbehörde wählt jährlich eine Stichprobe von Prüffamilien in Betrieb befindlicher Fahrzeuge aus, für die sie Typgenehmigungen hinsichtlich der Emissionen erteilt hat. Die Auswahl muss mindestens eine Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge pro Hersteller umfassen, für die die ausstellende Typgenehmigungsbehörde in den drei Kalenderjahren vor der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge Typgenehmigungen hinsichtlich der Emissionen erteilt hat.

Artikel 4

Tests zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

(1) Für jede gemäß Artikel 3 ausgewählte Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge wählt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Tests Fahrzeuge aus, die sich in einem Zustand befinden, der repräsentativ für ein ordnungsgemäß gewartetes und genutztes Fahrzeug ist, und Merkmale aufweisen, die den in der Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Merkmalen entsprechen.

(2) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde überprüft mit einem der folgenden Tests, ob die in den Übereinstimmungsbescheinigungen der gemäß Absatz 1 ausgewählten Fahrzeuge angegebenen spezifischen CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte den CO_2-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge entsprechen und ob künstliche Strategien vorhanden sind:

a) für eine Anzahl von Fahrzeugen, die auf der Grundlage einer statistischen Bewertungsmethode bestimmt werden: Prüfungen auf dem Rollenprüfstand gemäß Anhang B6 und Anhang B8 der UN-Regelung Nr. 154;

b) für eine Anzahl von Fahrzeugen, die auf der Grundlage einer statistischen Bewertungsmethode bestimmt werden und zu ein und derselben Fahrwiderstandsfamilie gehören: Fahrwiderstandsprüfungen gemäß Anhang B4 der UN-Regelung Nr. 154;

c) für eine angemessene Anzahl von Fahrzeugen: spezielle Tests mithilfe virtueller oder physischer Testmethoden.

(3) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde gibt die Tests nach Absatz 2 bei einem technischen Dienst in Auftrag, der die Prüfung Typ 1 gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 für die Zwecke der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 für die betreffende Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge nicht durchgeführt hat.

(4) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde bewertet die Testergebnisse der einzelnen Testfahrzeuge und stellt fest, ob die CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge höher sind als die in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen spezifischen CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte, wobei sie die statistische Auswertung der Tests gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b berücksichtigt; zudem stellt sie fest, ob künstliche Strategien vorhanden sind.

(5) Jeder Hersteller stellt der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde und jeder Stelle, die Tests zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge durchführt, auf Verlangen alle Informationen, Unterlagen und technischen Spezifikationen oder Unterstützungsleistungen bereit, die für eine angemessene Durchführung der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge erforderlich sind.

Artikel 5

Dokumentation, Informationspflicht und Schlussfolgerung der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde

(1) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde stellt sicher, dass die gemäß Artikel 4 durchgeführten Tests dokumentiert werden und dass die Testberichte der Kommission, dem Hersteller der betreffenden Fahrzeuge und auf Anfrage anderen Typgenehmigungsbehörden, Marktüberwachungsbehörden und Dritten, die die in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/163 der Kommission ([6]) festgelegten Anforderungen erfüllen, bereitgestellt werden.

(2) Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde zieht innerhalb von zehn Monaten nach Beginn eines Tests eine Schlussfolgerung, ob bei der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge eine mangelnde Übereinstimmung der CO_2-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge mit den in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen Werten festgestellt wurde oder künstliche Strategien vorhanden sind.

(3) Eine Schlussfolgerung der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde gemäß Absatz 2 gilt für alle erstmals in der Union in Betrieb genommenen Fahrzeuge der betreffenden Prüffamilie in Betrieb befindlicher Fahrzeuge oder — sofern sie auf den Ergebnissen von Fahrwiderstandsprüfungen beruht — für alle erstmals in der Union in Betrieb genommenen Fahrzeuge der betreffenden Fahrwiderstandsfamilie.

Artikel 6

Finanzierung der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde sorgt dafür, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Kosten der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge zu decken. Diese Kosten werden durch Gebühren gedeckt, die die ausstellende Typgenehmigungsbehörde beim Hersteller erheben kann. Die Gebühren müssen die Schritte der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge abdecken, die für eine Schlussfolgerung der Typgenehmigungsbehörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 erforderlich sind.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/163 der Kommission vom 7. Februar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich funktioneller Anforderungen an die Marktüberwachung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten (ABl. L 27 vom 8.2.2022, S. 1).

2023/90185

18.12.2023

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1045 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren

(Amtsblatt der Europäischen Union L 140I vom 30. Mai 2023)

Seite 6, Anhang I, Eintrag 5, Spalte „Angaben zur Identität“:

Anstatt: „Funktion: Unternehmer, Politiker

Geburtsdatum: 1.1.1966 oder 25.12.1965

Geburtsort: Pituşca, Călăraşi, ehemalige UdSSR (jetzt Republik Moldau)

Geschlecht: männlich

Staatsangehörigkeit: moldauisch, rumänisch, russisch

Reisepass-Nr.: 0960304018797 (Republik Moldau)“

muss es heißen: „Funktion: Unternehmer, Politiker

Geburtsdatum: 1.1.1966 oder 25.12.1965

Geburtsort: Pituşca, Călăraşi, ehemalige UdSSR (jetzt Republik Moldau)

Geschlecht: männlich

Staatsangehörigkeit: moldauisch, rumänisch, russisch

Reisepass-Nr.: AB 0671328; AA 1203658 (Republik Moldau)“.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/90186

18.12.2023

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/2474 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

(Amtsblatt der Europäischen Union L 322I vom 16. Dezember 2022)

Seite 297, Anhang VIII, neuer Anhang XXIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, Tabelle „Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3k", Zeile zu KN-Code 8451 90, Spalte Warenbezeichnung:

Anstatt:	„Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen – andere"
muss es heißen:	„Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen – Teile"

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/90187

18.12.2023

Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2023/1047 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren

(Amtsblatt der Europäischen Union L 140 I vom 30. Mai 2023)

Seite 13, Anhang, Eintrag 5, Spalte „Angaben zur Identität“:

Anstatt: „Funktion: Unternehmer, Politiker

Geburtsdatum: 1.1.1966 oder 25.12.1965

Geburtsort: Pituşca, Călăraşi, ehemalige UdSSR (jetzt Republik Moldau)

Geschlecht: männlich

Staatsangehörigkeit: moldauisch, rumänisch, russisch

Reisepass-Nr.: 0960304018797 (Republik Moldau)“

muss es heißen: „Funktion: Unternehmer, Politiker

Geburtsdatum: 1.1.1966 oder 25.12.1965

Geburtsort: Pituşca, Călăraşi, ehemalige UdSSR (jetzt Republik Moldau)

Geschlecht: männlich

Staatsangehörigkeit: moldauisch, rumänisch, russisch

Reisepass-Nr.: AB 0671328; AA 1203658 (Republik Moldau)“.